Bav.
5454

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Bav. 5454

ÄRZTLICHER VEREIN IN REGENSBURG

Repertorium

der

älteren und neuesten Gesetze

über die

Medizinal-Verfassung

im

Königreiche Baiern

und der

auf die gerichtliche Arzneikunde, medizinische Polizei und das Veterinärwesen bezüglichen königl. allerhöchsten Mandate und Reskripte, so wie der anderweitigen Provinzial-Verordnungen.

von

Dr. J. M. Schmelzing.

Mit XXI. Tabellen und Formularien.

Nürnberg, 1818
bei Riegel und Wießner.

72/190

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede.

In dem Zeitraume der letzten sechzehn Jahre hat die bairische Regierung, bei ihren vielen andern vortrefflichen Staats-Anordnungen, zunächst auch dem Medizinalwesen ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit gewidmet, mit dem zuversichtlichen Bedacht, daß durch eine gute Bestellung desselben die ersten Bedingniße zum individuellen physischen Wohl eines jeden einzelnen Staats-Bürgers, im Zusammenhange mit dem allgemeinen allein erreicht und dauerhaft erhalten werden könne. Diese Ueberzeugung suchte sie fortwährend durch mannigfältige Verordnungen in diesem Fache, und selbst mit beträchtlichem Aufwande auf die zweckdienlichen Anstalten, zu bethätigen. Nicht uninteressant wird demnach das Unternehmen seyn, durch vorliegendes Repertorium das Medizinalwesen in seinem früheren und gegenwärtigen Standpunkte, und in seiner mehrseitigen Einflußreichen Beziehung darzustellen. Warum ich dieser Darstellung die Form eines alphabetisch-geordneten Repertoriums ertheilte, und warum ich die k. b. Medizinal-Verfassung nicht lieber in systematischer Form darstellte, dazu führten mich nachfolgende Bestimmungs-Gründe.

Durch die systematische Form würden die königl. allerhöchsten organischen Edikte und anderweitigen Verordnungen nachtheilig für die Verständlichkeit des Ganzen, wegen der Heraushebung der treffenden spezellen Produkte für die Einreihung in die Hauptmate-

rien, zerstückelt worden seyn. Repertorien *) sind für Gegenstände dieser Art in jeglicher Hinsicht geeigneter und wegen des Gebrauchs für die verschiedenen Klassen ihrer Leser **) gemeinnütziger. Hiezu gesellt sich noch der Umstand des bequemeren Nachschlagens der fraglichen Verordnungen, welche in alphabetischer Ordnung, ausführlich und dem Worte der gesetzlichen Bestimmung getreu abgedruckt sind. Die Quellen, aus denen ich schöpfte, sind das königl. bair. allgemeine Regierungsblatt, die Sachbezüglichen Kreis-Intelligenzblätter, und ausserdem anderweitig erschienenen allerhöchsten Special-Mandaten, Ministerial-Reskripten, die gleichfalls hieher gehörigen Verordnungen und Bekanntmachungen von Landes- Provinzial- oder Kreis-Stellen. Um dieses Repertorium in steter Brauchbarkeit zu erhalten, werde ich alle, nach dessen beendigtem Drucke weiters erscheinenden neuen oder erläuternden Verordnungen ꝛc. forthin sammeln und zeitgemäß in einem Supplementar-Bande nachtragen.

Würzburg, im October
1817.

Der Verfasser.

---

*) Vergl. auch das demnächst erscheinende Repertorium der königl. preußischen Medizinal-Gesetze und Einrichtungen ꝛc. von F. K. Augustin ꝛc. Potsdam 1817.

**) Dieses Repertorium der k. b. Medizinal-Gesetze ꝛc. soll zunächst als Leitfaden für Polizei-Beamte und Orts-Polizei-Vorstände, für Gerichts-Land-Veterinär- und Heb-Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen ꝛc. bei den einschlägigen Geschäfts-Beziehungen dienen.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Ableben der Chirurgen, Bader, Apotheker und Hebammen, Anzeige durch die Polizei-Behörde hievon. 1

Akademischer Grad, Nothwendigkeit desselben für Land-Physikats-Adspiranten. . . . 2

Apotheker. 2

Apotheker-Gewicht, Einführung eines neuen im Königreich Baiern. . . . 3

I. Bestimmung eines neuen Apotheker-Gewichts. 4

II. Einführung des neuen Apotheker-Gewichts. 5

III. Reduktions-Tabelle für das neue Apotheker-Gewicht. . . . 5

Arkane, Privilegium für den Verkauf derselben. . 6

Aerzte. 6

Aerztlich-pharmaceutisches Personale, dessen Landwehr-Dienstpflichtigkeit. . . . 7

Arzneien, das Verkaufen und Dispensiren derselben ohne Vorschrift eines approbirten Arztes. . . 8

Arzneimittel, syphilitische Krankheiten ohne Merkur zu heilen. 9

Ausübung der medizinischen Wissenschaften. . 10

Bäder zu Kissingen und Bokket, Aufnahme armer Kranken dortselbst. . . . 11

Bokleter Heilquelle, Bestandtheile derselben. 12

Beerdigung, verbotwidrige, der Leichen in den Kirchen und deren Grüften. 13

Seite.

Besoldung und Pension der Wittwen . . 14
a) Der Stadt-Physiker und Landärzte. . 14
b) Besoldung der Medizinal-Räthe und Pensionen ihrer Wittwen. . . . 20

Central-Veterinärschule. . . 21
Tit. I. Bestimmung, Verhältnisse und Zweck der Central-Veterinärschule. . . 22
Tit. II. Professoren und Lehrpersonale, Lehrplan, Attribute der Central-Veterinärschule. . 23
Tit. III. Klassen der Hörer der Central Veterinärschule, Auswahl der Veterinär-Eleven und ihre Aufnahme, Dauer des Unterrichts, Prüfungen Zeugnisse und Absolutorien. . . 26
Tit. IV. Oekonomische und polizeiliche Einrichtung der Central-Veterinärschule. . . 34
Tit. V. Obliegenheiten und Rechte der Thierärzte, ihre Emolumente, Taxe für ihre Verrichtungen, Instruktion, Verhältniß zu den Gerichts-Aerzten, zu den Polizei und Gerichts-Stellen. . 35
Beschlagschmiede, deren Unterrichtszeit an der Central-Veterinärschule. . 38
Lehrkurs in derselben für angehende Aerzte. . 38
Chirurgisch-praktische Schule zu Landshut. . 40

Garnisons-Physiker, Remuneration für die als solche funktionirenden Civilärzte . . . 41
Gemeinde-Vorsteher, Wirksamkeit derselben zur Handhabung der Gesundheitspolizei. . . 42
General-Kreiskommissär, dessen Wirkungskreis rücksichtlich der Gesundheitspolizei. . . 44
General-Lazarethinspektion, Errichtung einer solchen. . . . 45
Gerichtsärzte, Generalinstruktion für dieselbe. . 46
a) für die Landgerichtsärzte. . . 46
b) für die Stadtgerichtsärzte. . . 49

Seite:

c) Gesammt-Instruktion für die Landgerichts- und Stadtgerichtsärzte. . . . 50
Gesundheits-Wohl, öffentliches. . . . 62
Getreide, neues, Gebrauch und Verkauf desselben. 63
Gift, Verkauf desselben. . . . 63
Gloken-Geläute. . . . 66
Gutachten, ärztliche, Abgabe der von den Gerichts-Stellen verlangten. . . . 67
Gutsherren, deren Wirksamkeit bei der Gesundheits-Polizei. . . . 68

Handschaarwerk, Befreiung aller Wundärzte, Bader und Hebammen von demselben. . . . 69
Hausiren mit Arzneien. . . . 69
Hebammen und Hebärzte. . . . 70
Hebammenwesen, Einrichtung desselben im Königreich Baiern. . . . 71
Abschnitt I. Bestimmung der Hebammendistrite und der Zahl der für das ganze Königreich erforderlichen Hebammen. . . . 73
Abschnitt II. Vorschriften zur zweckmäßigen Auswahl der Zöglinge für den Hebammenunterricht. . 74
Abschnitt III. Bestimmung der pecuniären Mittel, damit die Zöglinge der Hebammenschule während des Unterrichts leben, die erforderlichen Bücher und Requisiten sich verschaffen und die Reisekosten bestreiten können. . . . 77
Abschnitt IV. Errichtung der öffentlichen Hebammen-Schule in Beziehung auf die hierzu nöthige Localitäten, das Personale, die Attribute, die Realexigenz, den Lehrvortrag, die praktischen Uebungen, die Prüfungen und Approbationen. . . 79
Abschnitt V. Feststellung des Wirkungskreises der aufgestellten Hebammen, deren Verhältniße unter sich, dann zu den Geburtshelfern und Landärzten, zu den Gerichtsärzten, Polizei- und Gerichtsstellen.

Seite.

Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen gegen das Publikum. . . 83
Abschnitt VI. Emolumente der aufgestellten Hebammen zur Sicherung ihrer Existenz, Auszeichnung und Belohnung derjenigen, welche sich durch längere, tadelfreie Ausübung ihrer Kunst verdient gemacht haben. . . . 83
Herrschafts-Gerichte, deren Wirksamkeit über das Sanitätswesen. . . . 86

Inkorporationen, der Bader und Wundärzte, Abstellung derselben. . . 88
Inquisiten, Besichtigung ihrer Leibesgebrechen. . 89
Institut, chirurgisch-militärisches. . . 89
Julius-Hospital zu Würzburg, Bekleidung der in dasselbe eintretenden Wahnsinnigen und anderen Kranken. 93

Kleidungs-Stücke, aus angesteckten Gegenden kommende. 94
Klinikum, Errichtung derselben zu Landshut. . 94
Konscriptions-Listen. . . . 96
Konscriptions-Sachen, Dienstes-Obliegenheiten der Medizinal-Räthe hiebei. . . 96
Krankheit, ansteckende, in Italien ausgebrochene, Mittel wider deren Verbreitung. . . 97
Krankenpflege in der Residenz-Stadt München. . 99
Krankenwärter, Institut für dasselbe. . . 102
Kreise, Eintheilung derselben in Bezirke für die Landärzte 103
Kreis-Medizinalräthe. . . 104
Kreisregierungen, ihre Wirksamkeit über das Medizinalwesen. . . . 111
Kriegsgefangene, Kranke, Aufnahme und Behandlung derselben in den Militär-Spitälern. . 113
Kurschmiede. . . 114

Seite.

Landärztliche Schulen. . . 114
Art. I. Von den Schulen. . . 116
Art. II. Von den Kandidaten. . . 119
Art. III. Stand, die Vorrechte und Obliegenheiten der Landärzte. . . 119
Art. IV. Von den Chirurgen und gegenwärtig studirenden Chirurgischen Kandidaten und den Baders-Gerechtigkeiten. . . 121
Weitere zu dem allerhöchsten organ. Edikte über die Landärztlichen Schulen nachträglich erläuternde Reskripte. . . 123

Landärztliche Kandidaten, deren Aufnahme in die Landärztlichen Schulen. . . 129
Landgerichts-Aerzte. . . 131
Landkapitulanten, Visitirung derselben. . . 131
Lehrkursus, medizinischer, auf der Universität. . 132
Leibes-Gebrechen der Inquisiten, Besichtigung derselben. . . 136
Leichen, Beisetzung derselben in den Kirchen, Mißbräuche bei Leichen auf dem Lande. . . 137
Lolch, Warnung gegen den Genuß desselben. . 138
Lust-Seuche, beurlaubter oder entlassener Soldaten auf dem Lande. . . 139

Medizinal-Büreau, beim geheimen Ministerium des Innern. . . 140
Medizinal-Komiteen, Organisation und Wirkungskreis derselben. . . 140
I. Von der Einrichtung und dem Geschäfts-Gange der Medizinal-Komiteen im Allgemeinen. . 141
II. Von den Prüfungen der Aerzte. . . 143
III. Von der Prüfung der Apotheker. . . 149
IV. Bestimmung der Taxen für die Probe-Relation. 151
Medizinal-Räthe bei den Kreiskommissariaten, jetzt Kreis-Regierungen. . . 156

Seite.

Meister-Stücke, das von den approbirten Beschlag-
schmieden an manchen Orten noch übliche. . 156
Militär-Chirurgen, gesetzliche Erfordernisse zu ihrer
Anstellung und Beförderung. . . 157
Militär-Sanitäts-Kommissionen, deren Wir-
kungskreis bei Konscriptions- und Militärdienstes-
Sachen. 158
Militär-Veterinärwesen. . . . 160

Ober-Medizinal-Kollegium. . . . 164
I. Tit. dessen Formation. . . . 164
II. Tit. Wirkungskreis. . . . 165
III. Tit. Geschäftsgang. . . . 168
Ober Medizinalräthe, deren Uniform. . . 171
Ober-Wundärzte, Beirath derselben in schweren Fäl-
len der Chirurgie und Geburts-Hilfe. . . 172

Pfarr-Matrickeln, Einrichtung derselben . . 174
Pferde-Krankheit. . . . 175
Kennzeichen, Heilart. . . . 176
Pferde-Seuche, an der Gränze Schwabens verspürte. 180
Vorsichtsmaßregeln wider dieselbe. . . 181
Pfründner, Aufnahme derselben in das Julius-Hospi-
tal zu Würzburg. . . . 186
Pharmazeuten. . . . 187
Pharmakopöe und Apothekertaxe, neueste königl.
preußische, Einführung derselben in der Provinz Bam-
berg. 187
Polizei-Direktion, deren Wirksamkeit bei Handha-
bung der medizinischen Polizei. . . . 188
Polizei-Inspektoren in der Haupt- und Residenz-
Stadt München, deren Wirksamkeit bei der Medi-
zinal-Polizei. . . . 190
Polizei-Sektion, Anordnung derselben bei dem Mi-
nisterium des Innern. . . . 196
Provisor einer Apotheke. . . . 199

Seite.

Prüfungen der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen. . . . 199
I. Von den Semestral-Prüfungen. . . 199
II. Von den Ende-Prüfungen. . . 201
III. Von den Promotionen. . . 206

Schaafe-Krankheiten, Verhütung derselben. . 209
Scheintodte Menschen, Rettungs-Anstalten für dieselben. 210
Unterricht für das Publikum zur Behandlung der Scheintodten. 212
I. Allgemeine Rettungs-Ordnung bei Scheintodten. 212
II. Hilfsmittel für Ertrunkene. . . 215
III. Hilfsmittel für Erfrorne. . . 219
IV. Hilfsmittel für Erhängte, Erdrosselte. . 220
V. Hilfsmittel für Erstickte. . . . 222
VI. Hilfsmittel für vom Blitz Getroffene. . 225
VII. Hilfsmittel für scheintodte Kinder. . . 226
Schutzpocken-Impfung, nothwendige und nützliche Verbreitung derselben in Baiern. . . 228
a) Nichtaufnahme ungeimpfter Kinder in Erziehungs-Häusern. 229
b) Unterschied der wahren und falschen Schutzpocken. 230
c) Beförderung der Schutzpocken-Impfung in der Provinz Bamberg. . . . 235
d) Nichtaufnahme uneingeimpfter Kinder in öffentlichen Schulen ꝛc. . . . 238
e) Schutzpocken-Impfung in den neuen Gebietstheilen der schwäbischen Provinz. . . . 238
f) Mittel zur Verbreitung der wohlthätigen Schutzpocken-Impfung. 240
g) Beförderung der Schutzpocken-Impfung in Tyrol. 241
h) Schutzpocken-Impfung jährliche in den Monaten Mai und Juni allgemein in der Provinz Schwaben vorzunehmende. . . 246

Seite.

Schutzpocken-Impfung, die in sämmtlichen Provinzen des Königreichs gesetzlich einzuführende. (Verordnung v. 26. August 1807) . . 247
aa) Schutzpocken-Impfung in der Provinz Tyrol. 260
bb) Schutzpocken-Impfung in der Provinz Ansbach gesetzlich einzuführende. . . 263
cc) Schutzpocken-Impfung in der Provinz Schwaben 266
dd) Schutzpocken-Impfung gesetzlich einzuführende in der Provinz der obern Pfalz. . . 270
ee) Vorkehrungen bei allenfalls ausbrechenden Blattern in der Provinz Tyrol. . . 274
ff) Weitere Bestimmungen zum allgemeinen Schutzpocken-Gesetze. . . . 275
gg) Unterlaß der Herbst-Impfung für das Jahr 1805. 277
hh) Festsetzung einer einzigen allgemeinen gesetzlichen Impfung in jedem Jahre, u. s. w. . . 278
ii) Impfpflichtigkeit der Kinder, deßfallsige Zeitbestimmung. . . . 281
kk) Impf-Scheine — Ausnahms-Zeugniße und deßfallsige Bestimmungen. . . 281
ll) Schutzpocken-Impfung, in der Provinz Würzburg gesetzlich einzuführende. . . 285
mm) Schutzpocken-Impf-Diäten-Rechnung. . 305
nn) Schutzpocken-Impfung, gesetzliche Einführung, und Handhabung derselben bei der Armee. . 306

Schweine-Krankheit, eine im Ansbachischen ausgebrochene. 308
Selbstmörder, Beerdigung derselben. . . 310
Soldaten, im Urlaub erkrankende. . . 311
Stadtgerichts-Aerzte. . . . 311
Sterbe-Listen, deren monatliche Einsendung. . 312
Stipendium, Genuß derselben für die Kandidaten der Pharmazie . . . 313
Studien-Beiträge, für die Landärztlichen Kandidaten. 315
Sumpf-Gräben um die Städte und Märkte, Kultivirung derselben. . . . 317

Seite.

Taubstummen-Institut, Errichtung eines solchen zu Freysing. . . . 317
Thierärzte, Prüfungen derselben. . . . 321
Todenbeschau a) Einführung derselben in der schwäbischen Provinz. . . . 312
b) Einführung derselben in der Provinz Tyrol. 325
Todes-Urtheil, Anwesenheit eines Arztes bei Verkündigung desselben. . . . 328
Tödtung, Zuziehung der treffenden ärztlichen Individuen bei Berichtigung des Thatbestandes. . . 329

Umlagen, besondere bei den Gemeinden für die Sanitäts-Personen. . . . 332
Uniformirung der Stadt-Physiker und Landgerichts-Aerzte. . . . 333

Verordnungen, Medizinal-Personen angehende in der Provinz Schwaben, deren Bekanntmachung. . 334
Verpflegungs-Anstalten für preßhafte Arme. . 335
Versuch einer pragmatischen Geschichte der bairischen und oberpfälzischen Mineral-Wässer. . . 337
Veterinär-Anstalt zu Würzburg. . . 337
Veterinär-Wesen. . . . 338
Vieh-Arzneihandel. . . . 338
Viehseuche. a) in der Provinz Ansbach ausgebrochene Vorschriftsmaßregeln wider dieselben. . . 340
b) Rindviehpest (Löserdürre) Beschreibung und Verhütung derselben. . . . 343
c) die in Elsaß herrschende Viehseuche betreffend. 384

Wetterläuten. . . . 385
Wolfs-Krankheit unter dem Rindvieh herrschende. 386
Wund-Aerzte. . . . 386

Erklärung der vorkommenden Abbreviaturen.

S. K. M. bezeichnet: Seine Königliche Majestät
K. b. Rggsbl. — Königl. bair. Regierungsblatt.
S. u. — Siehe unter (dem Artikel oder Worte:
S. a. u. — Siehe auch unter.
Vergl. — Vergleiche.
St. und S. beim Allegate des Regierungsblattes bezeichnet: Stück und Seite.
u. ff. bezeichnet: und folgende (Seiten oder paginas).
Tit. und art. bedeutet: Titel und Artikel.
Königl. bair. oder k. b. bedeutet: königlich-bairisch.

Die übrigen etwa noch vorkommenden Abkürzungen sind an sich schon verständlich.

Ableben

der Chirurgen, Bader, Apotheker und Hebammen, Anzeige durch die Polizei-Behörde hievon.

Verfügung der k. Landes-Direction in Schwaben, d. d. Ulm, den 6. October 1807. Regierungsblatt v. J. 1807. St. 46. S. 1645.

Da der unterzeichneten Stelle daran gelegen ist, von dem Ableben eines Chirurgen, Baders, Apothekers oder einer Hebamme sogleich Kenntniß zu erhalten, so wird sämmtlichen Polizei-Behörden aufgetragen, das Ableben einer solchen Medizinalperson unverzüglich anher anzuzeigen. Ferner ist zugleich anzugeben, ob der verstorbene Chirurg oder Bader, eine reale, oder personale Barbiers oder Baders-Gerechtigkeit, oder eine Ehehafte besessen, wie viel Kinder, und wie viel Vermögen hinterlassen habe.

Der Anzeige von dem Ableben eines Apothekers ist beizufügen, ob derselbe eine reale oder personale Gerechtigkeit besessen habe, ob die Fortdauer der Apotheke nothwendig sey, und wer derselben einstweilen vorstehe.

Da künftig die Anzeige von dem Ableben der Medizinal-Personen den Polizei-Behörden obliegt; so sind die Stadt- und Landphysiker eben dadurch derselben enthoben.

S. a. u. Gerichts-Aerzte und Kreis-Medizinal-Räthe.

Accoucheur S. u. Hebammen und Hebärzte.

Akademischer Grad,

Nothwendigkeit desselben für Landphysikats-Adspiranten.

Verordnung vom 30. Oktober 1804. Regierungsblatt. vom Jahr. 1804. St. XLV. S. 937.

Se. churfürstliche Durchlaucht haben verordnet, daß bei künftiger Besetzung der Land-Physikate keiner zum Konkurse, oder zur Prüfung zugelassen und angenommen werden solle, welcher nicht seine Studien auf der vaterländischen hohen Schule gepflogen und vollendet, und dortselbst auch den akademischen Grad erlangt hat.

S. a. u. Prüfungen der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen.

Apotheker.

Organisches Edikt über das Medizinal-Wesen im Königreich, vom 8. September 1808. §. 4 Regierungsblatt vom Jahr 1808. St. LVI. S. 2192.

Diejenigen Individuen, welche sich in Zukunft der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, haben, wenn sie mit den erforderlichen natürlichen Anlagen, Sprach- dann physischen, mathematischen und naturhistorischen Kenntnissen ausgerüstet sind, und vorläufig in einer grössern Offizin in der Lehre und in Dienst gestanden, wenigstens zwei Jahre an einem pharmaceutischen Institute, welche an den Medizinal-Sektionen der Universitäten, oder auch ausser diesen errichtet werden sollen, chemische, botanische und pharmaceutische Kollegien zu hören, und sich in diesen Fächern nebst den theoretischen auch practische Kenntniße zu sammeln.

Zur Uebernahme einer Apotheke als Eigenthum, oder in Pacht, oder endlich als sogenannter Provisor, muß sich der Apotheker durch die legalen Zeugnisse der gemachten Lehr- und Dienstjahre, und die vorgeschriebenen Studien an den pharmaceutischen Instituten ausweisen, über dieses eine theoretische und practische Prüfung, nach der Vorschrift, wie dieselbe bei den Medizinal-Komiteen angeordnet wurde, bestanden, und darüber ein förmliches Approbations-Zeugniß erhalten haben, das Umständliche hierüber wird in der erscheinenden Apotheker-Ordnung vorgezeichnet werden.

S. a. u. Medizinal-Komiteen, Organisation und Wirkungs-Kreis derselben.

Apotheker-Gewicht.

Einführung eines neuen im Königreich Baiern.

Verordnung vom 30. Jäner 1811. Regierungsblatt vom Jahr 1811. St. X. S. 194. u. ff.

In Erwägung der Verschiedenheit, welcher das bisherige deutsche Medizinal- oder Nürnberger Apotheker-Gewicht bei dem Mangel eines zuverläßigen Originals, und bei den differenten Angaben, seines Gehalts zu andern bekannten Gewichten unterliegt:

In Erwägung der Nachtheile, welche aus einer solchen Verschiedenheit des Apotheker-Gewichts in der Verordnung und Abgabe der Arzneimittel für die Unterthanen entstehen können:

In Erwägung endlich des dringenden Bedürfnisses, ein allgemeines, gleichförmiges und bestimmtes Apotheker-Gewicht im Königreiche eingeführt zu wissen, welches sowohl mit dem neuen bürgerlichen Gewichte zum Behufe der künftigen Medicamenten-Taxe und der anzuordnenden Apotheken-Visitationen, als auch mit anderen auswärti-

gen Medizinal-Gewichten zur Vermeidung aller schädlichen Irrungen in einem genauen Verhältniß steht:

Haben S. K. M. auf einen von Ihrem geheimen Ministerium des Innern hierüber erstatteten umständlichen Vortrag beschlossen, Ihre Verordnung von 28. Febr. 1809 (Regierungsblatt desselben Jahres St. XX. S 475 Ziff. 6.) über diesen Gegenstand auf eine Ihren Absichten für das gemeine Beste entsprechende Weise näher zu bestimmen, und verordnen dashalb, wie folgt:

I. Bestimmung eines neuen Apotheker-Gewichts.

Da das gewöhnliche Deutsche oder Nürnberger Apotheker-Pfund nach verschiedenen Angaben 7445 holländische Aß wiegten, und das Wiener Apotheker-Pfund 8742 holländische Aß schwer ist, so verhält sich das Erstere zu dem Letzteren beinahe wie 23 zu 27; das Wiener Apotheker-Pfund wiegt aber zugleich 420 Grammes des neuen Kaiserlichen französischen Gewichts, weniger $1\frac{1}{2}$ Milligramme.

Hieraus folgt, nach dem Verhältniße 23 : 27, daß das deutsche oder Nürnberger Apotheker-Pfund beinahe 358 Grammes wiege.

Das neue bürgerliche Pfund wiegt künftig im ganzen Königreiche gesetzmäßig 560 Grammes; deßhalb wird bestimmt, daß das bisherige Apotheker-Pfund im Königreiche um 2 Grammes, oder den 179 Theil seines Gewichts vermehrt werde, wodurch es 360 Grammes schwer wird. Das künftige Apotheker-Pfund verhält sich also zu dem bürgerlichen Pfunde wie 360 zu 560, oder wie 9 zu 14. Das ist: Neun Civil-Pfunde geben künftig genau vierzehn Apotheker-Pfunde, und da das bürgerliche Pfund in 32 Loth, das Apotheker-Pfund aber in 12 Unzen oder 24 Loth getheilt wird, so sind sechs Loth des bürgerlichen Gewichts genau sieben Loth des Apotheker-

Gewichts, und jede Unze des letzteren hält 30 Grammes des kaiserl. französ. Gewichts.

II. Einführung des neuen Apotheker Gewichts.

Als Zeitpunkt der Einführung dieses Apotheker-Gewichts im ganzen Königreiche wird der 1. Juli des Jahres 1811 festgesetzt.

Sr. K. M. haben zur Verfertigung der nöthigen Originalien, dann der Mutter-Gewichte, welche an die königl. General-Kommissariate und Polizei-Stellen, auf Aerarial-Kosten abgegeben werden, die nöthigen Befehle erlassen, und weisen alle Verfertiger von Apotheker-Gewichten für das Königreich hiemit an, ihre dießfallsigen Arbeiten vor diese Stellen zur Adjustirung zu bringen, welche ihren vorgelegten Apotheker-Gewichten nach gemachter Untersuchung den Stempel der Aechtheit aufdrücken sollen, ohne den in Zukunft kein Gewicht in einer Apotheke, bei Vermeidung einer in der Apotheker-Ordnung festzusetzenden Strafe, gebraucht werden darf, worüber die anzuordnenden Apotheken-Visitationen besonders zu wachen haben.

III. Reduktions-Tabelle für das neue Apotheker-Gewicht.

Um allen Irrungen, welche sich in Behandlung dieses, auf das Gesundheits-Wohl in so nahem Bezuge stehenden Gegenstandes, etwa ereignen könnten, vorzubeugen, haben S. K. M. der Medizinal-Sektion Ihres Ministeriums des Innern aufgetragen, eine Reduktions-Tabelle des neuen Apotheker-Gewichts nach allen seinen Abstufungen auf das bürgerliche Gewicht und auf die bekannteren auswärtigen Medizinal-Gewichte zu bearbeiten, und dieselbe nebst dieser allerhöchsten Verordnung dem allgemeinen Apotheker-Dispensatorium voran drucken zu lassen.

Verordnung vom 16. Juni 1811. Regierungsblatt vom Jahr 1811. St. 41. S. 809.

Der in der angezogenen Verordnung zur allgemeinen Einführung des neuen Apotheker-Gewichts auf den 1 Juli bestimmte Zeitpunkt, wird gleichmäßig mit Jenem zur Annahme des neuen Civil-Gewichtes auf den ersten October l. J. festgesetzt.

Arkane,
Privilegien für den Verkauf derselben.

Reskript der General-Landes-Direktion vom 8 Juli 1803. Regierungsblatt 1803. St. 28. S. 466.

In Gemäßheit höchster Entschliessung vom 3. dieses Monats haben alle Jene, welche Privilegien oder Konzessionen auf den Verkauf besonderer Arzneien, Arkanen, Gesundheits-Essenzen, u. d. gl. in Baiern besitzen mögen, ihre hierüber in Handen habende Original-Urkunden, innerhalb 4 Wochen zur Revision um so gewißer anher einzusenden, als alle jene Privilegien und Konzessionen, so innerhalb dieser Frist nicht eingesendet sind, zur Revision nicht mehr angenommen, und als sogleich erloschen angesehen werden.

S. a. u. Gerichts-Aerzte.

Aerzte.

Organisations Edikt über das Medizinal-Wesen im Königreich, vom 8. September 1808. Regierungsblatt 1808. St. LVI. S. 2190.

§. 2. Zur Bildung der Aerzte sind die theoretischen Studien in mehreren von S. K. M. erlassenen allerhöchsten Verordnungen bestimmt, gemäß welchen nach Vorschrifts-

mäßig geendeten niederen und höheren Vorbereitungsklassen, alle Lehrgegenstände der speziellen Fächer der medizinischen Wissenschaften in sechs Semestern auf einer inländischen Universität absolvirt, und daselbst die akademischen Würden erlangt werden müssen. Zur praktischen Bildung wird überdieß noch ein Zeitraum von zwei Jahren angeordnet, während welcher der angehende Arzt, unter der Leitung eines älteren, als vorzüglich fähig anerkannten, am besten in einer größeren öffentlichen Kranken-Anstalt, sich üben muß.

Nur wenn allen diesen Bedingungen genug gethan ist, wird die letzte Prüfung bei einem derjenigen Medizinal-Komiteen, welchen dieses Geschäft für die Zukunft übertragen wird, erlaubt, und durch eine diesfallsige Approbation das Recht zur sogenannten freien Praxis erlangt. Für die Form der Prüfungen an den Universitäten und den genannten Medizinal-Komiteen werden genaue Vorschriften erlassen werden, durch deren Anwendung sowohl S. K. M., als das Publikum zu jeder Zeit überzeugt seyn können, daß die Ausübung der Arzneiwissenschaft nur den fähigsten Subjekten erlaubt werde.

Die Vorstände der medizinischen Sektionen an den königl. Universitäten sind besonders verantwortlich, zu den medizinischen Studien nur solche Subjekte zuzulassen, welche ohne besondere Gebrechen des Körpers und der Sinne vorzügliche Anlagen des Geistes besitzen.

S. a. u. Prüfungen ꝛc. und Medizinal-Komiteen ꝛc. sowie a. u. Gerichts-Aerzte ꝛc.

Aerztlich-pharmaceutisches Personale, dessen Landwehr-Dienstes-Pflichtigkeit.

K. Allerhöchstes Reskript v. 7. April 1815.

S. K. M. haben sich aus bewegenden Gründen veranlaßt gefunden, im Betreff der Dienstesleistung des ärzt-

lichen und pharmaceutischen Personals bei der Landwehr. Nachfolgendes zu verordnen:

1) Aerzte, welche sich freiwillig zum Dienste bei der Landwehr melden, sollen nur als Bataillons-Aerzte und Chirurgen, niemals aber zu einem mit ihrem Berufe unvereinbaren Waffendienste verwendet werden.

2) Apotheker, welche ihres beschränkten Erwerbes wegen nicht durch geprüfte pharmaceutische Gehilfen (Provisoren) sich vertreten lassen können, und also in ihrer Offizin nie zu entbehren sind, sind vom Dienste in der Linie ebenfalls frei, jedoch dürfen dieselben als Quartiermeister oder Zeugwarte angestellt werden.

3) Wenn ein Apotheker ein pharmaceutisches Subjekt neben sich hat, und also in der Linie dient, so ist derselbe nur jener Kompagnie zuzutheilen, welche in dem Orte, wo er ansäßig wohnt, ihr Standquartier hat.

4) Wissenschaftlich gebildete Wund- und Land-Aerzte, dann Geburtshelfer sind ebenfalls vom Dienste in der Linie frei, und also nur als Chirurgen in der Landwehr dienstpflichtig.

(Alle übrigen auf die Landwehr-Dienstes-Obliegenheiten des ärztlich-pharmaceutischen Personale bezüglichen Verordnungen ꝛc. sind ausführlich in dem „Handbuch für die königl. baierische Landwehr in ihren Dienstes- und Rechts-Verhältnissen ꝛc. von Dr. J. Schmelzing" ꝛc. Würzburg, 1817 enthalten.)

Arzneien,
das Verkaufen und Dispensiren derselben ohne Vorschrift eines approbirten Arztes.

Bekanntmachung der k. Landes-Direktion. d. d. Würzburg, den 26. Oktober 1814. K. B. Intelligenz-Blatt für das Großherzogthum Würzburg. Jahrg. 1814. Nro. 16.

Auf die geschehene Anzeige, daß Apotheker verschiedene, zum Theil auch stark wirkende Arzneien ohne Vor-

schrift eines approbirten Arztes abgeben, besonders sogenannte Kinder-Pulver, welche Opiate enthalten, wird die Verordnung vom 26. November 1771 in Erinnerung gebracht, wodurch das Verkaufen und Dispensiren der Arzneien ohne Vorschrift eines approbirten Arztes jedermann bei 50 Thlr. Strafe verboten und die Hälfte dem Anzeiger zugesichert wird.

Arzneimittel,
syphilitische Krankheiten ohne Merkur zu heilen.

Bekanntmachung v. 23. Juli 1811. Rggsbl. v. J. 1811. St. XLVIII. S. 936.

Der königl. geheime Rath, Leibarzt dann der königl. General-Lazareth-Inspektion und des königl. Medizinal-Komitee zu München Vorstand, Dr. von Besnard, setzte die allerhöchste Stelle in Kenntniß, daß er nach mehrjährigen Versuchen und Erfahrungen ein Arzneimittel gefunden habe, welches vermögend seyn soll, alle Gattungen syphilitischer Krankheiten ohne Merkurial-Präparate zu heilen, und zeitig genug angewendet, dieses Uebel selbst im Keime zu ersticken. Da derselbe zur Bestättigung oder Widerlegung der mit seinem Mittel bisher nicht nur von ihm, sondern auch von einigen andern Aerzten, besonders in den Militär-Lazarethen in Heilung der genannten Gattung Krankheiten gemachten Versuche und Erfahrungen, diese von einem größeren ärztlichen Publikum wiederholt, und die gefundenen Resultate mit der möglichsten Genauigkeit, auf jedem gefälligen Wege zur Publizität gebracht wünscht, und da dieser Gegenstand wichtig genug für die Arznei-Wissenschaft ist, um eine allgemeine Aufmerksamkeit und Prüfung zu verdienen; so werden hiemit die Aerzte des Königreichs zu Versuchen mit diesem Mittel aufgefordert, und zu diesem Zwecke dasselbe, nebst dessen Gebrauchs-Weise, nach

dem Verlangen des Erfinders, in der Beilage bekannt gemacht.

Compositio tincturae antisyphiliticae Besnardi etc.

Ausübung der medizinischen Wissenschaften.

Organ. Edikt über das Medizinalwesen im Königreich, vom 8. September 1808. Rggsbl. 1808. St. LVI. S. 2190.

§. 1. Die Ausübung eines Theils der medizinischen Wissenschaften wird in Zukunft nur denjenigen erlaubt, welche diesen Theil, den sie auszuüben gedenken, den dafür bestimmten Gesetzen genügend erlernt haben, aus denselben durch die dazu ermächtigten Stellen geprüft, und von diesen, mittels förmlich ausgestellter Zeugnisse, als tauglich anerkannt worden sind.

Seite 2194 §. 7. Alle ärztlichen Individuen stehen in der Ausübung ihrer Wissenschaften oder Kunst unter dem Gesetze.

Diese Gesetze sind vorzüglich von dreifacher Art, und betreffen:

a) das Verhältniß dieses Personals unter sich;
b) gegen die im Wissenschaftlichen Vorgesetzten, und
c) gegen das Publikum.

Zur Erfüllung dieser Gesetze werden für jede Klasse des ärztlichen Personals bestimmte und möglichst umfassende Instruktionen entworfen, eine allein gültige Landes-Pharmakopöe ausgearbeitet, und gewisse Normen, nach welchen die Taxen für alle Verrichtungen der Aerzte, Land-Aerzte, Chirurgen, Apotheker u. s. w. sich zu richten haben, festgesetzt, um dadurch, und noch durch andere Maßregel und Gesetze die Unterthanen überhaupt vor Schaden und Betheiligung zu schützen, besonders aber den ärzlichen Staatsbürgern, welche sich offenbar mit dem mühevollsten und ge-

fährlichsten Theile der Dienstleistungen im gesellschaftlichen Verbande befassen, ihre Würde und Subsistenz zu sichern.

S. a. u. Medizinal-Komiteen ꝛc.

Bäder
zu Kissingen und Boklet,
Aufnahme armer Kranken dortselbst.

Bekanntmachung der k. Landesdirektion, d. d. Würzburg, den 26. Juni 1816. Würzburger Intelligenz-Blatt v. J. 1816. Nro. 68.

S. K. M. haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 24. Mai acht Frei-Plätze an dem Bade zu Kissingen, und vier an dem Bade zu Boklet für kranke Arme dahin bewilligt, daß der Arme täglich auf die Dauer der nothwendigen Kur 48 Kr. zu seiner Unterstützung, und 3 fl. überhaupt für die Zurichtung des Bades erhalten, die Arznei selbst aber, nach geschehener Prüfung des Conto, noch besonders bezahlt werden soll.

Diejenigen kranken Armen nun, welche durch diese Bäder Hilfe zu erhalten hoffen, haben sich an den k. Gerichts- und Polizei-Arzt ihres Distriktes zu wenden, welcher nach eingeholtem Zeugnisse von der Ortskommission über ihren Vermögens-Zustand, ihre Krankheit genau zu erforschen, und sonach mit dem benannten Zeugnisse der Krankheits-Geschichte sein ärzliches Gutachten vorzulegen hat, um dadurch im Stande zu seyn, aus mehreren Kranken die Würdigsten auswählen zu können.

Zur Einsendung dieser Gesuche wird für die folgenden Jahre der 1. Junius festgesetzt.

Bokleter Heilquelle, Bestandtheile derselben.

Bekanntmachung der k. Landesdirektion, d d. Würzburg, den 26. Juni 1816. Würzburger Intelligenz-Blatt v. J. 1816. Nro. 69.

Die chemische Analyse derselben ist im Oktober 1815 vorgenommen worden.

Die Beauftragten haben die Resultate ihrer Untersuchungen mit den beiden anderen im J. 1795 von Dr. Goldwitz zu Kissingen, und im Jahre 1814 von dem Apotheker Lieblein alldort vorgenommenen, bis jetzt durch öffentliche Schriften bekannten, aber nicht amtlichen chemischen Untersuchungen jener Wässer verglichen, und durch die hierbeigesetzte Tabelle mit der Bemerkung vorgelegt, daß, wenn die quantitativen Verhältnisse dieser vier Mineral-Quellen mit den meisten und vorzüglichsten Mineral-Wässern verglichen würden, deren Analysen aus den bewährtesten öffentlichen Schriften, z. B. aus Hoffmanns Taschenbuch für Gesundheits-Brunnen und Bäder, oder aus Zwierleins allgemeiner Brunnenschrift für Brunnen-Gäste und Aerzte bekannt seyen, so bewährt sich, daß von 80 eisenhaltigen Wässern nur 14 einen stärkeren, 24 eine beinahe gleichen, und 42 einen mehr oder wenig geringeren Gehalt an Kohlensäuren, Eisen, sodann, daß an Kohlensäure oder sogenannter Luftsäure nur vier jener 80 Wässer eine größere, 7 eine beinah gleiche, 53 aber eine und zwar meistens eine viel geringere Quantität hiervon hätten, als die vier Bokleter Mineral-Quellen.

Beerdigung,
Verbotwidrige, der Leichen in den Kirchen und deren Grüften.

Verordn. der Churfürstl. General-Landesdirektion, d. d. München, 28. Jäner 1803. Churpfalzbair. Rggsbl. v. J. 1803. St. V. S. 65.

Die Schädlichkeit der Leichenbeerdigung in den Kirchen ist längst erwiesen, und allgemein anerkannt, auch zum Theil in hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt abgestellt worden. Nur auf dem Lande herrscht dieser polizeiwidrige Unfug noch, wodurch die eingeschlossene Luft in den Kirchen mittels fauler Ausdünstungen der im trockenen Boden langsam verwesenden Körper angesteckt wird.

Es ergeht demnach das allgemeine Verbot an alle Behörden und Pfarrer, daß sie von nun an keine Beerdigung irgend einer Leiche in den Kirchen und deren Grüften mehr gestatten, sondern dieselben durchgehends in die gemeinen Kirchhöfe verfügen sollen.

Hier versteht es sich von selbst, daß keine Ausnahme statt finde, sondern alle Verstorbene, ohne Unterschied des Standes, Geistliche, wie Weltliche, von welcher Würde und Ansehen sie auch seyn mögen, gleichgehalten, und auf den Leichenäckern unter offenen Himmel zu begraben sind.

Wer von nun an zuwider handelt, hat nicht nur verfängliche Strafen, sondern auch die Ausgrabung und Versetzung des todten Körpers in gesetzlichen Begräbniß-Ort auf seine Unkosten unfehlbar zu gewärtigen.

Verordn. v. 10. Februar 1803. Churpfalzbair. Rggsbl. v. J. 1803. St. VII. S. 92.

Die jüngste Verordnung vom 28. Jäner, welche das Beerdigen der Leichen in den Kirchen zum Gegenstande hat, erstreckt das Verbot ausdrücklich auch auf die Grüfte.

Da ohngeachtet dessen in Hinsicht der Klostergrüfte Zweifel sich ergeben, wird hiemit zu voller Behebung derselben ernstlich verordnet:

1) Alle diese und ähnliche Grüfte ohne Ausnahme, sie mögen in Kirchen, Ordens- und Schloß-Kapellen, oder Klöstern sich befinden, sind von nun an aufgehoben, abgewürdigt und ausser Gebrauch gesetzt.

2) Alle Leichen ohne Ausnahme, die Verstorbenen mögen von Adel, geistlichen Standes aus Klöstern, Chor- und anderen Stiften seyn, ohne Unterschied des Ranges und Ansehens, sind auf die allgemeinen Kirchhöfe unter freiem Himmel zu begraben.

3) Jede Uebertretung wird executive Versetzung des Leichnams auf Kosten der strafbaren Theile zur Folge haben.

4) Die resp. Kirchen- und Kloster-Obern, und die Polizei-Behörden haften mit persönlicher Verantwortlichkeit für strenge Beobachtung dieses allgemeinen Verbots.

Besoldung

a) der Stadtphysiker und Landärzte — und Pension ihrer Wittwen.

Churfürstl. Verordn. v. 28. Oktober 1803. Nggsbl. v. J. 1803. St. XLV. S. 912 u. ff.

1) Es soll vom Eingange des k. J. anfangend in jedem Sitze der 50 bair. Landgerichte, oder im Falle sehr großer Beschwerlichkeit, wenigstens in der möglichsten Nähe des Gerichtssitzes ein geprüfter und bewährter Landarzt angestellt werden.

2) Der Lebensunterhalt dieser 50 Landgerichtsärzte soll nicht mehr, wie bisher, dem bloßen Zufalle des Erwerbes, oder einer zum Theil willkührlich, zum Theil sehr ungleich vertheilten Besoldungs-Gnade Preiß gegeben, son-

dern ihnen allen ein Theil ihrer Kompetenz in einem durchaus gleichheitlichen Solde verschafft werden.

Dagegen haben sie alle Geschäfte bei gerichtlichen und Kriminal-Vorfällen, Besichtigungen, Reisen in Epidemien, Endemien und Viehkrankheiten, und überhaupt die ganze Ausübung der Medicinae forensis unentgeldlich zu verrichten, auch die Arme des Gerichts-Bezirkes unentgeldlich zu besorgen. — Diese unentgeldlichen Verrichtungen beschränken sich nur auf den Distrikt des Landgerichtes, hingegen in jenen Fällen, wo der Arzt eine Bezahlung von den Privatpersonen zu fordern hat, soll keiner an seinen Gerichts-Distrikt gebunden seyn, sondern jeder auch in den Distrikt eines andern ohne alle Widerrede berufen werden können, soferne es ohne Vernachläßigung der obigen Amtspflichten geschehen kann. —

3) In Erwägung, daß bereits einige Stadtkammern, milde Stiftungen, und Gemeinden zu dem Unterhalte der Stadtphysiker und Landärzte, wie billig beigetragen haben, hingegen viele andere, besonders jene, wo bisher noch kein Landarzt bestand, von dergleichen Beiträgen frei waren, wo doch diese für das künftige eben so billig nach dem Maße ihrer Vermögens-Kräfte zu dem Unterhalte des in ihrer Mitte zu erhaltenden Landarztes beitragen sollen, und müssen, so wollen S. Churf. Durchlaucht die dermaligen einzelnen, meistens auch mit besonderen Verrichtungen verbundenen Bezüge von einzelnen Stadt- und Markts-Kammern, Stiftungen und Gemeinden in das nachfolgende Regulativ nicht einrechnen, sondern als eine besondere aus Gemeindemitteln fließende Zulage bestehen lassen.

4) Aus dem, durch die Renten der aufgehobenen Stifter und Klöster nun zu dieser allgemeinen Staats-Anstalt in den Stand gesetzten Staatsärarium wird für jeden der 50 Landärzte, unter der Bedingung, sich ein Reitpferd halten zu müssen, vom 1. Jäner 1804 anfangend, einen jährlichen Sold von 600 fl.

In diese 600 fl. ist aber dasjenige einzurechnen, was einige derselben bisher aus den landschaftlichen Staatskassen bezogen haben, und diese erhalten um so viel weniger aus der Churfürstl. Staatskassa. Zugleich hört auch vom 1. Jäner 1801 anfangend alles dasjenige auf, was einige Wenige derselben, und in einem sehr ungleichen Maße bisher aus dem Staats-Aerarium sowohl an Besoldung, als Emolumenten oder Naturalien zu beziehen hatten.

5) Da dieser neue allgemeine Besoldungs-Genuß erst mit dem 1. Jäner 1804 anfängt, so wird genehmigt, daß denjenigen Landärzten, welche seit der Aufhebung der ständischen Klöster durch den Verlust ihrer ehemaligen von den Klöstern bezogenen Bestallungen selbst einen Abbruch an ihrem nothdürftigsten Lebensunterhalte erlitten haben, die ihnen bestimmt begutachteten Summen aus der Kloster-Centralkasse für dieses l. J. zum letztenmal in soweit angewiesen und vergütet werden, als einige derselben nicht etwa doch in den ersten Monaten dieses Jahres ein Natum an diesen ihren ehemaligen Bestallungen von einigen Klöstern selbst noch bezogen haben, welches auf solchen Fall in Abzug zu bringen wäre.

6) Wenn einige Städte und Märkte, welche bisher einen Arzt aus ihren Mitteln ganz oder zum Theile unterhalten haben, nun aber den Sitz des Landgerichts, und mit demselben den Sitz des Landgerichts-Arztes verlieren, ihren Localarzt aber doch behalten wollen, so soll ihnen dieses, sowie auch einem solchen Localarzte die nach obigem zweiten Punkte nirgends und niemalen beschränkbare und freie Praxis in und außer dem Bezirke unbenommen seyn, und es soll der Landgerichts-Arzt keinen Anspruch auf die Local-Mittel eines solchen, noch ferners bleibenden besonderen Stadt- oder Markts-Physikats haben, sondern sich mit dem obigen Aerarial-Gehalte, mit der auch freien Praxis, und mit demjenigen, was ihm etwa noch von der Gemeinde seiner neuen Localität ausgemittelt wird, begnügen. Dagegen aber zessiren bei einem solchen Localarzte,

welcher nicht zugleich Churfürstl. Landgerichts-Arzt ist, alle bisherigen Aerarial- oder landschaftliche Gehälter, und gehen auf den Landgerichts-Arzt mit Einrechnung in die obigen 600 fl. über.

7) Bei der im dritten Punkte erwähnten und der Churfürstl. Landesdirektion obliegenden Ausmittelung einer Zulage von jenen Gemeinden, welche nun zum erstenmal einen Arzt in ihrer Mitte erhalten, und bisher noch nichts beigetragen haben, ist vorzüglich auf freie Wohnung, oder auf Holz, und auf andere dergl. die Haushaltung erleichternde Naturalien für den Gerichts-Arzt anzutragen. —

8) Da sowohl wegen dieser bereits bestehenden, oder noch zu erschaffenden Zulagen, als auch hauptsächlich wegen der, nach Volksmenge und Flächeninhalt noch einigermaßen verschiedenen Ausdehnung der Landgerichte doch immer einige Ungleichheit in der gesammten Summe des Soldes, der Zulagen, und des aus der Praxis fließenden Erwerbes unvermeidlich ist, so können und sollen die geschicktesten Landärzte von Zeit zu Zeit in die besten und erträglichsten Plätze ein- und nachrücken. —

9) Die Churfürstl. Landesdirektion hat nun sammt dem Entwurfe der Instruktion für die Landärzte ihr Gutachten mit den Original-Prüfungs-Protokollen zum Ministerial-Polizei-Departement einzusenden, und S. churfürstl. Durchlaucht machen es ihr, resp. den dortigen Medizinalräthen unter der schwersten Verantwortlichkeit zur ersten Pflicht, in dieser Begutachtung jetzt und künftig mit solcher Strenge zu Werk zu gehen, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, um der landesfürstlichen Absicht für die Seiner churfürstl. Durchlaucht so sehr am Herzen liegende öffentliche Wohlfarth aller Ihrer Unterthanen, und für das erste Interesse der Menschheit auch in der Wirkung zu entsprechen.

10) Endlich erklären S. churf. Durchlaucht, daß die künftigen Wittwen und Kinder dieser Landgerichts-Aerzte nach allen Bestimmungen und Modifikationen des Pensions-

Regulativs die Hälfte dessen beziehen sollen, was dort den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgesetzt ist.

Verordn. v. 7. August 1807. Rggsbl. v. J. 1810 N. 38. S. 641.

Da schon öfters der Zweifel erhoben wurde, ob die Wittwen der Landgerichts-Aerzte nach der bei ihrer ersten Institution erlassenen Special-Norm v. 28. Oktober 1803, oder nach den allgemein gleichen Normen der späterhin am 1. Jäner 1805 erlassenen Dienstes-Pragmatik pensionirt werden sollen, so wird hiemit entschieden, daß die Wittwen und Kinder jener Landgerichts-Aerzte, welche vor dem 1 Jäner 1805 angestellt worden sind, nach der Spezial-Norm v. 28. Oktober 1803, die Wittwen und Kinder jener Landgerichts-Aerzte aber, welche nach dem 1. Jäner 1805 angestellt worden sind, nach der allgemeinen Dienstes-Pragmatik pensionirt werden sollen, wie dieses Letztere für die Wittwen und Kinder der neuernannten Stadtgerichts-Aerzte bereits unterm 19. Juni l. J. (Rggsbl. St. 31. S. 526) erklärt wurde.

Verordn. v. 6. Oktober 1809. Rggsbl. 1809. St. LXXX. S. 1818.

VIII. Die Besoldung der Landgerichts-Aerzte haben S. K. M. auf die jährliche Summe von 600 fl. festgesetzt, in welche aber alles einzurechnen ist, was diese aus den königl. Kassen, unter welch immer für einen Titel bisher bezogen haben; diejenigen schon früher angestellten Landgerichts-Aerzte, bei welchen ihrer besonderen Verhältnisse wegen eine Ausnahme gemacht, und darüber eigene Entschließungen erlassen wurden, sind von dieser Anordnung ausgenommen. Für die Stadtgerichts-Aerzte, welche in Konformität der Verordnung v. 3. Dezember v. J. über die Anordnung der neuen Stadtgerichte ebenfalls in 3 Klassen ge-

theilt werden, werden diesen entsprechende drei Besoldungsgrade bestimmt, und den Stadtgerichts-Aerzten der ersten Klasse eine nach der Volkszahl und den Geschäften dieser Städte bemessene Anzahl von Assistenten gegeben.

S. a. u. Gerichtsärzte.

Verordn. v. 19. Juni 1810. Rggsbl. v. J. 1810. St. 31. S. 525. u. ff.

In Folge des, in der organischen Verordnung über die Aufstellung der Gerichts-Aerzte v. 6. Oktober 1809, §. VIII (Rggsbl. desselben Jahres St. LXXX S. 1823) gemachten Vorbehaltes einer näheren Bestimmung der drei Besoldungs-Grade für die neuernannten Stadtgerichts-Aerzte wird Nachfolgendes beschlossen:

1) Die Stadtgerichts-Aerzte bei den Städten der ersten Klasse erhalten aus dem Staats-Aerar vom 1 Oktober 1809 angefangen, eine Geldbesoldung von 600 fl.; — bei den Städten der zweiten Klasse zu 500 fl.; — bei den Städten der dritten Klasse zu 400 fl.; — diese Besoldungen sind unter die Besoldungen des Stadtgerichts-Personals zu verrechnen.

2) In diese Besoldungen ist alles einzurechnen, was die Individuen aus den königl. Kassen bisher schon an Besoldungen, Pensionen, Gnadengeldern oder Emolumenten bezogen haben.

3) Jene Bezüge, welche sie bisher aus Stiftungs- und Gemeinde-Kassen erhalten haben, unterliegen jenen Modificationen, welche die künftige Reform und definitive Organisation der Institute der Wohlthätigkeit und der Gemeinde-Anstalten nothwendig machen wird.

4) Die Wittwen und Kinder der Stadtgerichts-Aerzte werden nach der Pragmatik vom 1. Jäner 1805 pensionirt.

---

*

b) Besoldung der Medizinal-Räthe und Pensionen ihrer Wittwen.

Churfürstl Verordn. v. 4. November 1803. Rgsbl. v. J. 1803. S. 953.

Nachdem das churfürstl. Staats-Aerar durch den Zuwachs der Renten von den aufgehobenen Stiftern und Klöstern nun in den Stand gesetzt ist, für die der Menschheit so interessante medizinische Polizei größere Aufopferungen zu machen; so haben S. churf. Durchl. auch beschlossen, die Besoltung der frequentirenden Medizinal-Räthe (jedoch mit der Erklärung, daß ihre Zahl bei künftigen Erledigungen gemindert werden solle, und müsse, und mit Ausschluß des churfürstl. Leib-Arztes, als welcher bereits von dieser seiner ersten Berufs-Stelle angemessen besoldet ist) sowie auch die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder zu erhöhen. Diesemnach soll

1) vom ersten Jäner 1804 anfangend ein wirklich frequentirender und arbeitender Medizinal-Rath die Hälfte der Besoldung eines Landes-Direktions-Rathes, mithin für den ersten Besoldungs-Grad jährlich 800 fl. beziehen, und an der für die Landes-Direktions-Räthe unterm 15. Juni bestimmten Gradation von 5 zu 5 Jahren von dem Zeitpunkte der Nomination unter der churfürstl. Regierung anfangend, immer auch zur Hälfte Antheil nehmen.

2) In diese Besoldung soll dasjenige nicht eingerechnet werden, was Einige derselben für besondere wirklich leistende Dienste z B. Professuren, Lazareths-Besorgnisse und dergl. beziehen.

Wohl aber soll alles dasjenige eingerechnet werden, was Einige derselben an Besoldungen oder Pensionen bloß gratuite, z. B. als ehemalige sogenannte Hof-Medici, oder als ehemalige Professoren, oder überhaupt nur zur Verbesserung ihres Unterhalts bezogen haben, es mag sol-

ches aus der churfürstlichen oder aus der landschaftlichen Staats-Kasse geflossen seyn; in dem letzten Falle einer landschaftlichen Besoldung oder Pension ist um so viel weniger aus dem churfürstlichen Staats-Aerar zu verreichen.

Die etwaigen Universitäts-Pensionen aber sollen dem Universitäts-Fonde in soweit heimfallen, als sie pro rato durch die obigen Staats-Besoldungen ersetzt werden.

3.) Die künftigen Wittwen und Kinder der wirklich frequentirenden Medizinal-Räthe sollen nach allen Bestimmungen und Modifikationen des neuen Pensions-Regulatives die Hälfte desjenigen beziehen, was dort den Wittwen und Kindern der Landesdirektions-Räthe ausgesetzt ist.

S. a. u. Kreis-Medizinal-Räthe und Kreis-Regierungen ꝛc.

Central-Veterinärschule.

Organisches Edikt vom 1. Februar 1810 Regierungsblatt 1810. St VIII. S. 113. u. ff.

In Erwägung der vielfachen Vortheile, welche der Viehzucht, einem der wichtigsten Zweige des Nationalwohlstandes, aus einer wohlbemessenen Anordnung zur Verbesserung der Raçen, Heilung der gewöhnlichen Viehkrankheiten und Verwahrung vor Seuchen zugehen müssen, haben S. K. M. diesen auch mit dem Akerbau in unmittelbarer Beziehung stehenden Gegenstand zum Besten der Unterthanen, des Handels und der Armee, einer besonderen Aufmerksamkeit gewürdiget, und wollen, daß für das ganze Reich taugliche Thierärzte gebildet und angestellt werden. In dieser Absicht verordnen Allerhöchst dieselben auf den erstatteten mündlichen Vortrag Ihres geheimen Ministeriums des Innern Nachfolgendes:

I. Titel.

Bestimmung, Verhältnisse und Zweck der Central-Veterinärschule.

§. 1. Es soll in München aus der bisherigen Thierarzneischule eine Central-Veterinärschule für das ganze Königreich errichtet werden.

§. 2. Diese Central-Veterinärschule besteht aus Zuhörern und Zöglingen von verschiedenen Klassen, aus den zur Oekonomie und Polizei dieses Instituts benöthigten Individuen, aus dem Personale der Lehrer und Professoren, und aus einem Chef, welchem das Ganze zunächst untergeordnet ist.

§. 3. Als Central-Anstalt stehet diese Schule unmittelbar unter dem königlichen geheimen Ministerium, und zwar in Hinsicht des Wissenschaftlichen und Polizeilichen unter dem des Innern, in Hinsicht des Oekonomischen aber unter jenem der Finanzen.

§. 4. Damit die Professoren sich ausschließlich dem Lehrfache widmen können, soll ein für dieses Institut besonders aufgestellter Oekonom, alle auf die Oekonomie desselben Bezug habenden Gegenstände, nach gewissen Vorschriften unter der Leitung des Chefs besorgen, und diesem hierüber die Rechnung ablegen. Eben so wollen S. K. M. für die innere Ordnung und die Polizei der Schulen und der Eleven, einen Präfekt in der Person eines gedienten Cavallerie-Officiers bestimmen. Diese drei verschiedenen Branchen, des Wissenschaftlichen, des Oekonomischen und Polizeilichen, vereinigen sich nach §. 2. in dem Chef der Central-Verinärschule, zu welchen S. K. M. Ihren Oberst-Stallmeister ernennen.

§. 5. Durch die Errichtung der Central-Veterinärschule, welcher nach Größe des Königreichs eine so verhältnißmäßige Ausdehnung gegeben wird, daß nach Verlauf von einigen Jahren, ein jeder Gerichts-Bezirk wenigstens mit einem tauglichen Thierarzte, und das Mili-

für mit der benöthigten Anzahl Pferdeärzte versehen werden können, wird die Ausführung der im organischen Edikte über das Medizinal-Wesen vom 8. September 1808 über diesen Gegenstand entworfenen Normen, möglich gemacht, wie weiter unten Titel V vorkommt.

II. Titel.

Professoren und Lehrpersonale, Lehrplan, Attribute der Central-Veterinärschule.

§. 6. Damit alle zur Veterinär-Wissenschaft gehörigen einzelnen Gegenstände in einem bestimmten Zeitraume vorgetragen werden, finden S. K. M. die Anstellung von drei Professoren und einen Schmidtlehrer nothwendig: Dieses Lehrpersonal wird von S. K. M. auf den Vortrag Ihres Ministerium des Innern ernannt.

Die Professoren der Anatomie, der Pharmacie, und der Schmidtlehrer| werden sich von Zeit zu Zeit abwechselnde Gehilfen aus den ältern und tauglichen Eleven auswählen.

§. 7. Einem der Professoren werden dabei die Direktion des Unterrichts in der Art übertragen werden, daß sich derselbe mit der Ausführung des von S. K. M. angeordneten Lehrplanes in der Hauptsache, im Detail aber aber auch desjenigen zu befassen haben soll, was in einem gemeinschaftlichen Zusammentritte mit den übrigen beiden Professoren deshalb festgesetzt wird.

§. 8. Die Gegenstände welche an dieser Central-Veterinär-Schule in dem zum vollständigen Kurse bestimmten Zeitraume von aufeinander folgenden sechs Semestern oder drei Jahren vorgetragen werden müssen, sind folgende:

a) Das für die Lehre der Veterinärwissenschaft Unentbehrliche aus der allgemeinen Naturlehre, der Experimental Physik, Chemie und Botanik;

b) allgemeine Naturgeschichte;

c) besondere Naturgeschichte der Hausthiere;

d) Diätetick der Hausthiere;
e) Zootomie der Hausthiere nach allen Theilen mit der dazu gehörigen Physiologie;
f) Exterieur, oder die Lehre von den Verhältnissen und der Zusammenstimmung der äussern Theile eines gesunden Thieres, ihren Verschiedenheiten nach den Raçen und dergl. mit vorzüglicher Hinsicht auf die Pferde, das Hornvieh und die Schaafe;
g) die Lehre über Viehzucht und Gestüttkunde;
h) die Thierarzneimittel-Lehre und Receptirkunde;
i) die generelle Krankheits-Lehre der Thiere, d. i. die Nosologie in Verbindung mit Therapie und Semiotick;
k) die specielle Krankheits-Lehre mit dem klinischen Unterrichte im Thierspitale;
l) die theoretische und praktische Thier-Wundarzneikunde mit der Operations-Lehre und Thiergeburts-Hilfe;
m) die gerichtliche Thierarzneikunde;
n) die Lehren von den Viehseuchen und die Geschichte derselben;
o) die Grundsätze der Hufbeschlagkunde mit der Uebung an todten und lebenden Hufen, besonders zur Verfertigung der künstlichen Kureisen.

§. 9. Die Professoren der Central-Veterinärschule werden die Fächer (§. 8. a bis n) unter sich vertheilen, ein Verzeichniß der in jedem Semester vorzutragenden Gegenstände und die dafür zu bestimmenden Stunden S. K. M. durch Ihr Ministerium des Innern zur Genehmigung vorlegen, und dabei die Lehrbücher oder den Leitfaden angeben, welchem sie in ihrem Vortrage zu folgen gesonnen sind; die Beschlagkunde in ihrem ganzen Umfange gibt unter der Aufsicht des dirigirenden Professors der besonders aufgestellte Schmidtlehrer.

§. 10. Ihr vorzüglichstes Augenmerk werden die Professoren und Lehrer der Central-Veterinärschule dahin

richten, daß die in den Vorlesungen abzuhandelnden Materien mit Weglassung aller speculativen Theoreme bloß das Gewiße und praktisch-Brauchbare dieser Wissenschaft umfassen, und daß dabei der Vortrag den Zuhörern der verschiedenen Klassen nach ihrer Fassungskraft angemessen sey.

§. 11. Da S. K. M. der Central-Veterinärschule die möglichste Vollkommenheit gegeben, und für den theoretischen, besonders aber den praktischen Unterricht in diesem Fache treffen wollen, so werden derselben

a) ein wohlgeordnetes anatomisches Theater, dem zur Direktion und zu Versuchen die nöthige Anzahl Thiere zu Gebot stehen;
b) eine anatomische und pathologische Präparaten-Sammlung;
c) ein kleiner Garten zum Anbau der nöthigen Kräuter;
d) ein pharmaceutisches Laboratorium und eine Apotheke;
e) eine Bücher- und Instrumenten-Sammlung;
f) ein Thierspital, und
g) eine zum Hufbeschlage wohl eingerichtete Schmiede als nothwendige Attribute beigegeben.

Für Anlegung oder Erweiterung, dann Unterhaltung dieser Attribute haben S. K. M. eine jährliche Exigenz-Summe festgesetzt, und zur Herstellung der benöthigten Gebäude die geeigneten Befehle erlassen.

§. 12. Diese Attribute der Schule stehen im Allgemeinen unter der Aufsicht des dirigirenden Professors, sind aber im Einzelnen zugleich fortwährend der Benutzung derjenigen Lehrer offen, zu deren Lehrfach das eine oder das andere derselben gehört.

Die Bücher-Sammlung wird unter dem Schluße des ersten, sowohl den übrigen Professoren als den Eleven zum Gebrauch geöffnet.

§. 13. In Betreff des Thierspitals haben S. K. M. die besondere Einrichtung treffen lassen, daß kranke Haus-

thiere gegen den Ersatz des Futters, der Streu und der Arzneien, von welchen jedoch die beiden ersten auch in natura dahin abgeliefert werden können, jederzeit ohne Anstand aufgenommen werden.

III. Titel.

Klassen der Hörer der Central-Veterinärschule, Auswahl der Veterinär-Eleven und ihre Aufnahme, Dauer des Unterrichts, Prüfungen, Zeugniße und Absolutorien.

§. 14. Schon in dem angezogenen organischen Edikte über das Medizinal-Wesen, haben S. K. M. Titel I. §. 6. im allgemeinen festgesetzt, daß die Bedingnisse der Auswahl und Annahme der Individuen zur Lehre als Thierärzte und Kurschmiede die Ausmittelung des hiezu nöthigen Unterhalts, die Art des Unterrichts, die Prüfung und Approbation, ihre Instruktion und zu genießenden Emolumente, in einer eigenen Veterinär-Ordnung bestimmt werden sollen. Zugleich haben S. K. M. aber das Veterinär-Wesen als höhere Heilkunst und Polizei-Anstalt den Gerichtsärzten vorbehalten, die sich im Falle des Bedarfs zur Realisirung ihrer Heilplane, so wie die Gerichts- und Polizeistellen auf Veranlassung dieser Aerzte zur Ausführung der erforderlichen Polizei-Maßregeln bei Epizootien und anderen Vorfallenheiten der vorgenannten Individuen als Gehilfen zu bedienen haben.

Diesem gemäß theilen sich die Hörer der Veterinärschule in drei Klassen, von welchen

a) die Aerzte, welche sich zur Anstellung als Gerichts-Aerzte qualifiziren wollen, die erste Klasse;

b) die zu eigentlichen Thierärzten sich bildenden Eleven, die zweite Klasse, und

c) Die Huf- oder Kurschmiede, die dritte Klasse ausmachen.

§. 15. Diejenigen Aerzte welche die medizinischen Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen auf einer Landes = Universität absolvirt haben, und seiner Zeit als Gerichts-Aerzte in den Staatsdienst treten wollen, sind verbunden, während der anberaumten zweijährigen practischen Laufbahn einen Kurs derjenigen Fächer an der Central-Veterinärschule zu hören, welche an den medizinischen Sektionen der Universitäten nicht genügend und vollständig gegeben werden konnten, worunter vorzüglich die Zoototomie, die Operations = Lehre, die Lehre von den Seuchen und die Veterinär = Praxis in dem Thierspitale begriffen seyn sollen.

Zum Eintritt in die Vorlesungen haben sich die Aerzte bei dem Chef der Anstalt und den Professoren zu melden, und erhalten von den Letzteren über die gehörten Gegenstände ein Frequentations = Zeugniß. Die Freiheit des Zutritts zu den öffentlichen Vorlesungen dieser Central = Veterinärschule wollen S. K. M. ferner allen angehenden Offizieren, Stallmeistern, Bereitern und gebildeten Oekonomen, überhaupt allen Freunden dieser Wissenschaft unter den angegebenen Bedingnissen der Meldung bei dem Chef und den Professoren gestatten.

§. 16. Für die eigentlichen Thierärzte, welche zugleich die Gehilfen der Gerichtsärzte in Behandlung der Epizootien sind, und die zweite Klasse der Hörer der Central = Veterinärschule ausmachen, wollen S. K. M. für die Zukunft folgende Bedingnisse zur Aufnahme festsetzen;

a) Sie müssen das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und das vier und zwanzigste noch nicht überschritten haben;

b) sie sollen mit einem Fehlerfreien starken Körperbau und mit vollkommenen Sinnes = Organen einen moralisch = guten Wandel, genügende intellektuellr Fähigkeiten und Lust und Liebe zur Erlernung der Veterinär = Wissenschaft verbinden;

c) die zur Central-Veterinärschule mitzubringende Vorbereitung soll nach dem neuen allgemeinen Schulplane darin bestehen, daß sie die Unter- und Ober-Primärschulen, und von der Sekundärschule die Realklasse zurückgelegt, und darüber Zeugnisse eines guten Fortganges erhalten haben. Bis von dieser neuen Einrichtung Schüler erhalten werden können, sollen die aufzunehmenden Eleven, die diesen Klassen entsprechenden Kenntnisse besitzen.

d) Ein ferneres Augenmerk ist endlich bei der Auswahl der Eleven zur Bildung künftiger Thierärzte, besonders Anfangs darauf zu nehmen, daß diejenigen Gegenden des Königreichs, in welchen die Viehzucht den vorzüglichsten Nahrungszweig ausmachte, und die Aufstellung der Thierärzte besonders dringend ist, mit solchen Subjekten zuerst besetzt werden können.

Verschiedene Gründe haben S. K. M. bewogen, von der bisher üblichen Observanz, welcher gemäß nur gelernte Schmiede, Schmiede-Söhne und solche Individuen, welchen eine Aussicht zur einstigen Versorgung durch Uebernahme einer eigenen Schmiede offen war, zu Thierärzten gebildet werden sollten, abzugehen. Doch werden diese, wenn sie übrigens den angegebenen Forderungen entsprechen, auch von dieser zweiten oder Eleven-Klasse nicht ausgeschlossen.

§. 17. Die erste Auswahl der zu Thierärzten zu bildenden Subjekte, nach der oben vorgeschriebenen Norm, steht den Gerichts-Aerzten zu. Diese geben hierüber vor der Mitte des Septembers eines jeden Jahres, ihr Gutachten mit den Belegen und Zeugnissen begleitet, an die Central-Veterinärschule directe ab.

Vor dem ersten Oktober eines jeden Jahrs haben sich diejenigen, welche von den Gerichts-Aerzten zur Aufnahme als Veterinär-Eleven in Vorschlag gebracht worden sind, zu einer vorläufigen Prüfung und Kontrole ihrer

Eigenschaft und Fähigkeiten, in wie ferne diese den §. 16 gesetzten Bedingungen entsprechen, an der Central-Veterinärschule zu stellen, wo von den sämmtlichen Professoren eine Art von Konkursprüfung aus den Vorbereitungs-Wissenschaften vorgenommen wird. Die würdigsten werden ausgewählt, und mit Anlage der Aktenstücke dem k. geheimen Ministerium des Innern zur Bestättigung vorgelegt.

§. 18. Die Zahl dieser Veterinär-Eleven wird für die Folge, so bald die nöthigen Gebäude und Einrichtungen hergestellt sind, auf sechzig festgesetzt, so daß am Ende eines jeden Studien-Jahres der dritte Theil davon, welcher den dreijährigen Lehrkurs absolvirt hat, austreten, und auf dem Land angestellt werden kann. In dieser Zahl sind diejenigen nicht mitbegriffen, welche von Seite des königlichen Militärs zum Unterrichte in dieses Institut gegeben werden.

Bis zu den oben erwähnten Zeitpunkte wird der Chef mit den Professoren S K M. die Anzahl der Eleven begutachten, welche jährlich aufgenommen werden kann.

§. 19. Das beinahe unausgesetzte Hören der Vorlesungen, die Demonstrationen und Wiederholungen der praktischen Uebungen in der Anatomie, Chirurgie, der Schmiede, der Apotheke, und besonders der Besorgung des Thierspitals, wozu noch die Entlegenheit des Institut-Gebäudes, und der Vortheil einer mindern Kostspieligkeit, einer gemeinschaftlichen Verpflegung kommen, machen es nothwendig, daß diese Veterinär-Eleven, wo möglich alle in dem Institute in einem für dieselben besonders einzurichtenden Lokale wohnen.

Diese Veterinär-Eleven theilen sich nach ihren Verhältnissen in ganz freie, halb freie, und bezahlende.

Die Armuth und vorzüglich empfehlende Eigenschaften qualifiziren zur Gratis-Aufnahme, nach welcher die

Eleven mit allen Erforderlichen ganz unentgeldlich verpflegt werden.

Weniger Arme kommen in die halbe Verpflegung, d. i. sie bezahlen die Hälfte des Unterhalts-Betrags der Zahlenden, welche für diese auf monatlich zwölf Gulden festgesetzt ist.

Sowohl die Armuth als die übrigen Eigenschaften, wegen welcher die Gratis-Aufnahme ganz oder zur Hälfte nachgesucht wird, sind jederzeit mit legalen Zeugnissen zu belegen.

Nach den nämlichen Rücksichten ist mit dem Vorrücken der Bezahlenden und den halb Freien, und dieser zu den ganz Freien zu verfahren.

S. K. M. haben die Einrichtung getroffen, daß ein Drittheil der Eleven ganz und ein Drittheil der Eleven halb frei unterhalten werden.

Die als ganz oder halb frei in die Central-Veterinärschule aufzunehmende Eleven reversiren sich jedesmal bei Erlangung dieses Vortheils, daß sie nach vollendeter Bildung, ihre erworbenen Kenntnisse zum Besten des Vaterlandes ausüben, im Gegentheile oder Auswanderungsfalle aber, die auf sie aus den Staats-Mitteln verwendeten Summen refundiren wollen.

§. 20. Der vollständige Kurs für diese zweite Klasse der Hörer der Central-Veterinärschule, oder die zu eigentlichen Thierärzten zu bildenden Eleven dieser Anstalt dauert sechs aufeinander folgende Semester oder drei Jahre. Sollten Einzelne in diesem Zeitraume, besonderer Umstände und Verhältnisse wegen, ihre Befähigung zur praktischen Brauchbarkeit nicht erhalten können, so ist hierüber ein Bericht an das königl. Ministerium des Innern zu erstatten.

§. 21. Um sich von den Fortschritten der Eleven in ihrer Bildung zu überzeugen, hält jeder Professor über die abgehandelten Lehrgegenstände wöchentlich eine Privat-Prüfung, und sorgt auch ausser den Vorlesungen für die

Wiederholung des Vorgetragenen durch die ältern schon mehr unterrichteten Eleven mit den jüngern.

Nach Beendigung von zwei Semestern wird eine öffentliche Prüfung veranstaltet, welcher der Chef des Instituts, die sämmtlichen Professoren, und die Kreis-Medizinalräthe des hiesigen General-Kommissariats beizuwohnen haben. Auch werden S. K. M. jedesmal von Seite ihres geheimen Ministeriums des Innern einen Kommissär dazu abordnen, der Prüfungstag muß durch öffentliche Blätter bekannt gemacht, und ein Verzeichniß der Eleven mit den geeigneten Notizen dem Publikum im Druck übergeben werden. Bei dieser Prüfung liegt das Original-Protokoll mit den Noten des Fortgangs, des Fleisses, der Fähigkeiten und des Betragens der Eleven vom ganzen Jahre dem Publikum zur Einsicht offen.

Die Würdigsten erhalten Preiße, und jeder Eleve ein eigenes Zeugniß.

§. 22. Nebst diesen Jahres-Prüfungen haben diejenigen Eleven, welche den ganzen Kurs von drei Jahren absolvirt haben, und als wohl unterrichtete Thierärzte die practische Laufbahn beginnen wollen, unter den nämlichen Formalitäten, noch eine öffentliche Final-Prüfung zu bestehen, in welcher die Professoren sowohl, als jeder andere anwesende Kunstverständige, Fragen aus allen in dem vorgezeichneten Studienplane begriffenen Fächern der Veterinär-Wissenschaft zur Beantwortung vorlegen können.

Zugleich ist die schriftliche Ausarbeitung über einige Gegenstände dieses Faches, welche jeder Eleve vor der Endprüfung, ohne fremden Einfluß zu verfassen hat, und die, als Belege der Fähigkeit der zu absolvirenden Schüler, bei der Registratur des Instituts hinterlegt bleibt, der öffentlichen Beurtheilung darzubringen.

Ueber diese Final-Prüfung wird ein Protokoll gehalten, in welches der erlangte Grad der Ausbildung nach den drei Bezeichnungen vorzüglich gut, sehr gut, und gut eingetragen, und aus dem im Zusammen-

halte mit den übrigen drei Jahres-Prüfungen das Absolutorium nach einer eigenen Norm unter der Fertigung und mit dem Siegel der Schule, und mit der Unterschrift des Chefs und der Professoren verfaßt wird.

Einer ähnlichen Prüfung sollen sich alle bisher an der Veterinärschule gebildeten Zöglinge, wenn diese Anstellung und die Theilnahme der unter Titel V. angegebenen Vorzüge als Thierärzte nachsuchen, zu unterziehen haben.

§. 23. Diejenigen Eleven, welche nach einem dreijährigen Kurse in der Final-Prüfung kein Genüge leisten, unterliegen der §. 20 angegebenen Bestimmung, und werden nach Befinden entweder zur Wiederhohlung des Erforderlichen auf eigene Kosten angehalten oder dimittirt.

Damit aber dieses Institut nicht oft in diese Verlegenheit komme, sind unfähige und unfleißige Schüler in Zeiten zu entlassen.

§. 24. Endlich finden S. K. M. in Erwägung des Schadens, der dem Pferde-Geschlechte häufig durch schlechtes unzweckmäßiges Beschläge, wie nicht minder durch Unkenntniß mancher Beschlagschmiede in den gewöhnlichen Zufällen und Krankheiten des Pferdefußes und Hufes zugeht, zur Erreichung Ihrer Absichten (§. 14) noch nothwendig, dieser Central-Veterinärschule eine dritte Klasse von Unterrichts-Bedürftigen, nämlich die Beschlag- oder Kurschmiede beizugeben.

S. K. M. verordnen demnach, daß in Zukunft jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlages als Meister ausüben oder einer Beschlagschmiede vorstehen will, ohne Ausnahme in der Central-Veterinärschule zu München zuvor eine Prüfung über die Anatomie des Pferde-Fußes und Hufes, dann über die dieser Theile gewöhnlich befallenden Krankheiten und Zufälle ablegen, und Beweise seiner Fähigkeit in der Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferde-Fußes geben muß.

Diejenigen welche dieses nicht zu leisten im Stande sind, sollen verbunden seyn, über die benannten Gegen-

stände Unterricht an dem Institut zu nehmen, dessen Dauer nach Erforderniß unbestimmt bleibt, aber in keinem Falle ein Jahr überschreiten darf, und für welchen dem Institute außer dem etwa unbrauchbar gemachten Materiale Nichts zu vergüten kömmt.

Dieselben erhalten nach abgelegter Prüfung ein von der Schule gefertigtes Zeugniß, welches der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich ansäßig machen, vorgezeigt werden muß, und das zur Erlangung des Meisterrechts oder zum Vorstand einer Beschlag-Schmiede qualifizirt.

Die k. Civil- und Polizei-Behörden werden hiemit besonders angewiesen, dieser königlichen Verordnung die genauste Folge zu leisten.

Die Zeit, welche ein Beschlagschmied im Unterrichte an der Central-Veterinärschule zubringt, darf in die üblichen Wanderjahre eingerechnet werden.

S. K. M. erwarten von dieser Einrichtung, daß ein besserer Hufbeschlag im ganzen Reiche eingeführt, und nebenbei erzweckt werde, daß verschiedene häufig vorkommende Uebel des Pferde-Fußes und Hufes, nicht ferner verkannt, unzweckmäßig behandelt, und dadurch unheilbar gemacht werden.

§. 25. Damit die Central-Veterinärschule beständig in ihrem wissenschaftlichen Gange erhalten, jedes Hinderniß, welches ihr etwa zufällig in dem Wege stehen mögte, zeitig beseitigt, und dieselbe überhaupt zu der von S. K. M. beabsichtigten Vollkommenheit gebracht werde, wird über dieß verordnet, daß abwechselnd immer Einer der Professoren in dem Instituts-Gebäude anwesend sey, daß sich die Professoren unter dem Vorsitze des Chefs monatlich versammeln, über die Angelegenheiten des Instituts berathen, und S. K. M. ihre Vorschläge berichtlich vorlegen.

Einen solchen Haupt-Bericht erwarten S. K. M. unfehlbar nach geendigten Prüfungen eines jeden Unterrichts-Jahres, welcher zugleich die Anzah der Hörer aus

allen Klassen, mit den dazugehörigen Notizen, die Noten des Fleißes, des Fortganges und des sittlichen Betragens der Eleven, die Zahl der absolvirten Individuen, und die Orte ihrer Bestimmung angibt.

IV. Titel.

Oekonomische und polizeiliche Einrichtung der Central-Veterinärschule.

§. 26. Schon oben (§. 2 und 4) haben S. K. M. die Trennung des Wissenschaftlichen von dem Ökonomischen und Polizeilichen der Central-Veterinärschule angeordnet, und bestimmen hiemit hinsichtlich des zweiten im Allgemeinen, daß die geeigneten Rubriken, der für dieses Institut festgesetzten Exigenz-Summe auf den Etat des k. Oberst-Stallmeisters-Stabes genommen, die Besoldungen von diesem gegen Quittung ausbezahlt, und alle übrigen Ausgaben von dem Oekonomen nach einem vorzuschreibenden Formular verrechnet werden. Eine genaue Kontrole und Revision sollen S. K. M. fortwährend von der sicheren Verwendung der für dieses Institut ausgesetzten Summen, und der Richtigkeit der Rechnungen überzeugen. Ueber das neu Angeschaffte, dann über die Erweiterung und Fortsetzung der Attribute der Central-Veterinärschule (§. 11) müssen S. K. M. von Zeit zu Zeit die Inventarien vorgelegt werden.

§. 27. Der polizeiliche Theil der Central-Veterinärschule besteht in einer beständigen Aufsicht über die Eleven, über ihre thätige und ausgesetzte Verwendung zur Ausbildung als brauchbare Thierärzte, über ihren moralischen Wandel, und über die innere Ordnung des Hauses.

Der Präfekt, zu welchen S. K. M. nach §. 4 einen pensionirten Kavallerie-Offizier ernennen werden, hat auf die Befolgung der von dem Vorstande aus den Professoren zu entwerfenden Schulordnung, der Tagesordnung, der Hausgesetze und übrigen Vorschriften bei den Eleven zu

halten, kleine Versehen und Unordnungen zu ahnden, eigentliche Vergehungen aber, wenn dergleichen gegen Erwartung begangen werden sollten, dem Instituts-Chef anzuzeigen, welcher sie mit Beiziehung der Professoren untersuchen, und entweder darüber absprechen, oder der geeigneten Justiz- oder Polizei-Behörde, nach Gestalt der Sache, übergeben wird.

V. Titel.

Obliegenheiten und Rechte der Thierärzte, ihre Emolumente, Taxe für ihre Verrichtungen, Instruktion, Verhältniß zu den Gerichts-Aerzten, zu den Polizei- und Gerichts-Stellen.

§. 28. Die auf die vorgeschriebene Weise von der Central-Veterinärschule approbirten und mit Absolutorien versehenen Thierärzte werden nach der Regel den vorläufigen Bestimmungen gemäß bei ihrer Aufnahme als Eleven, in die Gegenden und Gerichts-Bezirke des Königreichs vertheilt. Sie weisen vor dem Antritte ihrer Funktion ihr Absolutorium, der ihnen vorgesetzten Gerichts- oder Polizei-Stelle, und dem Gerichts-Arzte vor, und haben die Weisungen und Aufträge derselben jederzeit zu befolgen.

§. 29. Diese Thierärzte haben das Recht, die einzelnen vorkommenden Thierkrankheiten zu behandeln, und die an den Thieren erforderlichen Operationen vorzunehmen. Sie werden nach Titel I. §. 1. des organischen Edikts über das Medizinal-Wesen, in der Ausübung ihres Faches von ihren Obrigkeiten gegen alle Beeinträchtigung der Pfuscher geschützt.

Sie sind die obrigkeitlichen Beschaumänner in allen jenen Vorfällen, in welchen über den Gesundheits-Zustand der Thiere, die Gebrechen derselben, die Zuträglichkeit des Fleisches zum Genusse für Menschen, außer einer herrschenden Seuche die Frage ist. Bei den sich über die angeführ-

ten Gegenstände ergebenden Streitigkeiten müssen sie mit ihrem Urtheile, welches sie zu Protokoll geben, zuerst gehört werden. In weiterer Instanz gehen dergleichen Gegenstände, in so ferne sie wissenschaftliche Entscheidung erfordern, an die Gerichts-Aerzte, und an die Kreis-Medizinalräthe, welche in zweifelhaften oder verwickelten Fällen, ein Gutachten von der Central-Veterinärschule erheben. Durch diese Thierärzte werden S. K. M. auch ihre künftigen Anordnungen hinsichtlich des Landbeschellwesens ins Werk setzen lassen. Es bleibt ihnen aber bei Verlust der ihnen zugestandenen Rechte, und nach Umständen, bei anderen empfindlichen Strafen verboten, kranke Menschen zu behandeln, oder auf welch' immer für eine Weise, den ihnen vorgeschriebenen Wirkungskreis als Pfuscher zu übertreten. Es wird ihnen deshalb eine besondere Instruktion ertheilt werden, welcher sie in allen Rücksichten genau nachzukommen haben; besonders werden sie zu bestimmten Zeiten des Jahres dem Gerichts-Arzte einen tabellarischen General-Rapport über den Viehstand ihres Bezirkes behändigen. Ueber das Befugniß dieser Thierärzte, sich Heilmittel zur thierärztlichen Praxis beizulegen, soll diese Instruktion ebenfalls das Nähere bestimmen, und nebst der Angabe der hiezu benöthigten Artikel über diesen Gegenstand genaue Vorschriften enthalten.

§. 30. In Hinsicht der Remuneration für ihre einzelnen Bemühungen wird bei der Einführung der allgemeinen medizinischen Tax-Ordnung das Geeignete erlassen. Zur Erleichterung ihrer Subsistenz soll ihnen ein kleiner Beitrag von den Gemeinden des Gerichts-Bezirkes, für dessen Umfang sie bestimmt sind, ausgemittelt und jährlich bezahlt werden. Für ihre besonderen Arbeiten bei Epizootien, welche dieselben, auf gemeinschaftliche Anordnung der Gerichts-Aerzte und der Justiz- oder Polizei-Stellen längere Zeit durch, unausgesetzt zu leisten haben, erhalten sie verhältnißmäßige Tags-Diäten.

§. 31. Sobald diese Thierärzte, oder auch die geprüften Beschlagschmiede von dem Ausbruche einer Seuche in ihren oder den an ihre Geschäfts-Distrikte gränzenden Gegenden Kenntniß erhalten, müssen sie hievon jedesmal und unverzüglich der ihnen vorgesetzten Gerichts- oder Polizei-Behörde und dem Gerichts-Arzte Meldung machen, und seinen Anordnungen die genaueste Folge leisten. Wenn zur Besorgung einer größeren Anzahl an einer Seuche kranker Thiere, der Thierarzt eines Gerichts-Bezirkes, nicht hinreichen sollte, sind zur Mitbehandlung die zunächst wohnenden Thierärzte, in soferne die Verhältnisse derselben dieses erlauben, und auch die geprüften Hufschmiede der Gegend zu verwenden. Im Falle auch diese nicht hinlänglich wären, sollen auf die, von den Kreiskommissariaten an S. K. M. gemachten Anzeigen, einige der gebildeteren Eleven der Central-Veterinärschule, und nach Umständen auch ein Professor derselben abgeordnet, und überhaupt alles aufgeboten werden, um einen größeren Schaden unter dem inländischen Viehstande zu verhüten.

§. 32. Es liegt übrigens nach den von S. K. M. mehrmals gegebenen Bestimmungen in dem Wirkungskreise der Gerichts-Aerzte, die Ursachen einer ausgebrochenen Seuche aufzusuchen, die Natur derselben zu erforschen, ungesäumte Anzeige davon an ihr betreffendes General-Kommissariat, und zugleich an die Central-Veterinärschule zu machen, den allgemeinen Heilplan sowohl als die für jeden einzelnen Fall erforderlichen Polizei-Maßregeln zu entwerfen, zur Ausführung derselben sich benehmlich mit den Gerichts- und Polizei-Stellen der Thierärzte u. a. zu bedienen, über die Handlungsweise der letztern zu wachen, und in ihren Berichten das Handwerk, den Fleiß und die Geschicklichkeit derselben zu würdigen.

In der noch nachfolgenden allgemeinen Kontumaz-Ordnung werden seiner Zeit auch über diesen Gegenstand ausführlichere Bestimmungen getroffen werden.

Beschlagschmiede, deren Unterrichts-Zeit an der k. Central-Veterinärschule.

K. Reskript v. 31. Dezember 1810. Rggsbl. v. J. 1811. St. VIII. S. 113.

Die Unterrichts-Zeit für simple Beschlagschmiede wird auf die ersten zwei Monate eines jeden Semesters festgesetzt, und am Ende derselben eine Prüfung dieser Subjekte veranstaltet.

Sommer-Vorlesungen im J. 1811 an der k. Central-Veterinärschule.

Bekanntmachung der k. Central-Veterinärschule v. 25. April 1811. Rggsbl. v. J. 1811. St. 28. S. 545.

Da alle angehenden Aerzte, welche nach ihrer zurückgelegten zweijährigen praktischen Laufbahn als Gerichts-Aerzte in den Staats-Dienst treten wollen, zufolge bestehenden organischen Edikts (Rggsbl. v. 24. Februar 1810. St. VIII Tit. III. §. 15) verbunden sind, einen Kurs derjenigen Fächer an der königl. Central-Veterinärschule in München zu hören, die an den medizinischen Sektionen der Landes-Universitäten nicht genügend und vollständig gegeben werden konnten; so werden durch nachfolgende Uebersicht der dießjährigen Sommervorlesungen die obenerwähnten Aerzte in Kenntniß gesetzt, daß die dieselben als zukünftige Thierärzte der ersten Klasse betreffenden Vorlesungen, worunter vorzüglich

a) die gerichtliche Thierarzneikunde,
b) die Lehre und Geschichte der Viehseuchen,
c) die Operations-Lehre,
d) der klinische Unterricht im Thierspitale,

gehören, den künftigen 1 Mai in den festgesetzten Stunden ihren Anfang nehmen. Desgleichen wird auch nach dem

Sinne des oballegirten organischen Edikts Tit. III. §. 15 allen Herren Offizieren, Unteroffizieren der Cavallerie und des Fuhrwesens, Stallmeistern und Oekonomen hiermit eröffnet, daß den 2. Mai die Lehre des Exterieurs aller landwirthschaftlichen Thiere, jedoch unter vorzüglicher Berücksichtigung des Pferdes beginnt, und damit alle Tage in den Nachmittags-Stunden von 3—4 Uhr fortgefahren werden wird.

Bekanntmachung der k. Central-Veterinärschule, d. d. 4. August 1811. Rggsbl. v. J. 1811. St. LIV. S. 1034 u. ff.

Das organische Edikt über das Veterinärwesen, und die Errichtung einer Central-Veterinärschule (Tit. III. §. 16. lit. a. b. c. d.) spricht die Bedingnisse ganz deutlich aus, die jedes Subjekt, welches sich dem Studium der Veterinärkunde widmen will, schon zum voraus erfüllt haben soll; und laut §. 17 des obbesagten Edikts ist den königl. Landgerichts-Aerzten die erste Auswahl solcher zu Thierärzten zu bildenden Subjekte dergestalt überlassen, daß diese alljährlich vor der Mitte des Septembers ihr Gutachten nebst den erforderlichen Belegen und Zeugnissen an die k. Central-Veterinärschule direkte einsenden sollen. Dieser allerhöchsten Willensmeinung haben voriges Jahr nur einzelne Gerichtsärzte Genüge geleistet. Alle Gerichtsärzte des Königreichs werden daher angemahnt, ganz unverzüglich in ihren Distrikten geschickte, und zur Veterinär-Lehre geeignete Subjekte auszuwählen, und solche vorgeschriebenermassen noch vor Mitte des Septembers bei der k. Central-Veterinärschule zur Aufnahme in Vorschlag zu bringen, damit der dießjährige Aufnahms-Konkurs, welcher hiemit ausdrücklich auf d. 1. Oktober ausgeschrieben wird, wenigeren Hindernissen, als der vorjährige, unterworfen seyn dürfte.

Bekanntmachung d. d. München 28. August 1813. Rggsbl. v. J. 1813. St. 47. S. 1109.

Der Konkurs für die Aufnahme in die k. Centralveterinärschule hat dieses Jahr in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts v. 11. August l. J. am 20. Oktober statt, und nimmt seinen Anfang früh acht Uhr. Diejenigen, welche diese Aufnahme wünschen, haben sich daher mit der in dem organischen Edikte über das Veterinärwesen (Rggsbl. v. J. 1810. St. VIII. §. 16. 17 und 19.) vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehen, und dieselben entweder noch vor dem 1. Oktober einzusenden, oder bei ihrer persönlichen Anmeldung zum Konkurs gehörig beizubringen.

Konkurs für die Aufnahme in die Central-Veterinärschule.

Bekanntmachung der k. Central-Veterinärschule d. d. München, 15. August 1814. Rggsbl. v. J. 1814. St. LV. S. 1434.

Chirurgen. S. u. Wundärzte.

Chirurgisch-praktische Schule zu Landshut.

Anzeige des Vorstandes dieser Schule, d. d. Landshut, den 24. Oktober 1802. Churpfalzb. Rggsbl. v. J. 1802. St. XLV. S. 791 u. ff.

Die Aufnahme auswärtiger Kranken mit chirurgischen Krankheiten ist für die chirurgisch-praktisch-Schule, wenn sie anders einen bedeutenden Schwung erhalten soll, um so nothwendiger, als die hiesige Stadt nie

mals eine hinreichende und mannichfaltige Menge derselben darbieten kann. Diese Wohlthat kann nun, nachdem ein churfürstl. Rescript die Benutzung des besagten Spitals der churfürstl. Universität zugesichert hat, auf alle mögliche chirurgische Kranken, Staarblinde wegen Mangel eines gehörigen Apparats und sonstiger Einrichtung zur Zeit aber noch nicht im ganzen Lande unter folgenden Bedingungen ausgedehnt werden:

1) soll ganz bestimmt und genau der Krankheits-Zustand mit der ganzen Geschichte an den Professor der chirurgisch-praktischen Schule eingesandt werden, woraus die Möglichkeit einer noch zuläßlichen Operation und Heilung zu ersehen, und also hierdurch erst die Aufnahme zu bestimmen ist.

2) Da das hiesige Krankenhaus nicht gehörig fundirt ist, um auch auswärtigen den Unterhalt und die Arzneien frei zufließen zu lassen: so hat allezeit eine beglaubigte Stelle oder sonst dergleichen Jemand einen Revers wegen zu leistender Bezahlung für Unterhalt und Arzneien bei dem Eintritte der Kranken an die Spital-Kommission ausfertigen und einhändigen zu lassen.

Zum voraus kann man versichern, daß sich die Kosten bei den meisten Kranken im Durchschnitte nie hoch belaufen können, weil bei Armen die Operationen und nachherige Behandlung unentgeldlich verrichtet werden ꝛc.

Garnisons-Physiker,
Remuneration für die als solche funktionirenden Civil-Aerzte.

K. Reskript v. 19. September 1812.

ꝛc. ꝛc.

Den Civilärzten, welche nach dem Abgange des militär-ärztlichen Personals die Garnisons-Physicate in den verschiedenen Garnisons-Städten des Reichs besorgen, ist

für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, vom Ausmarsche der Truppen an, bis zur Wiederherstellung des Friedens-Etats, statt der bisherigen Remuneration von jährlichen 10 fl. pr. Kompagnie oder Eskadron, das doppelte nämlich 20 fl. jährlich für jede der genannten Abtheilungen zu bewilligen. Dabei wird jedoch ferner bestimmt, daß in Fällen, wo sich nicht 3 Kompagnien oder Eskadrons in einem Garnisons-Orte befinden, die Remuneration des als Garnisons-Physikus funktionirenden Civilarztes auf jährlich 50 fl. oder monatlich 4 fl. 10 kr.; als minimum dagegen aber in Garnisonen, wo sich mehr als 10 Kompagnien und Eskadrons befinden, auf 200 fl. jährlich oder 16 fl. 40 kr. monatlich als maximum festgesetzt seyn solle.

Gemeinde-Vorsteher
Wirksamkeit derselben zur Handhabung der Gesundheits-Polizei.

Königl. Edikt über das Gemeindewesen, v. 24. September 1808. K. B. Rggsbl. v. J. 1808. St. LXI. S. 2405 u. ff.

§. 52. Für die Gesundheits-Pflege ist durch die Anstellung eines eigenen Arztes in jedem Landgerichte und durch das Institut der Landärzte schon wesentliche Sorge getragen worden; die Gemeindevorsteher aber haben von ihrer Seite aufmerksam zu seyn, daß nicht andere ungeprüfte Subjekte die Heilkunde ausüben und daß keine Afterärzte das Zutrauen der Unterthanen mißbrauchen.

§. 53. Für zwei oder drei benachbarte Gemeinden soll eine unterrichtete und geprüfte Hebamme angenommen werden. Die Gemeindevorsteher sollen es nicht ausser ihrem Berufe halten, nachzusehen, daß für die neugebornen Kinder in der ersten Periode des Lebens, wo die Sterblichkeit am größten ist, immer die gehörige Sorge getragen werde.

§. 54. Sie sollen zur Beförderung der Kuhpocken-Impfung nach der darüber erlassenen Verordnung vom 26. August 1807, auf alle zweckmäßige Weise mitwirken.

§. 55. Bei entstehenden Epidemien sind die Gemeindevorsteher verpflichtet, gleich mit der ersten Wahrnehmung alle Mittheilung zu verhüten, und dem Untergerichte die schleunigste Anzeige zu machen, welches in solchen Fällen schon angewiesen ist, mit Beiziehung des Arztes die weiters geeigneten Mittel zur Beschränkung des Uebels anzuwenden.

§. 56. Das nemliche Verfahren ist auch bei Viehseuchen zu beobachten. Die vorzüglichste Sorge des Gemeindevorstehers muß dahin gerichtet seyn, daß das erkrankte Vieh sogleich von dem gesunden getrennt, geschlachtet, verscharret, und alle Mittheilung sorgfältig verhindert werde.

Der Gemeindevorsteher muß in solchen Fällen den Weisungen der Polizeibehörde und des Arztes die strengste Folge leisten.

§. 57. In den Dorfs-Gemeinden muß eben so genaue Sorge wie in den Städten getragen werden, daß jedermann die Lebensmittel in unverdorbener und unschädlicher Eigenschaft erhalte, und durch Maß und Gewicht nicht gefährdet werde.

§. 59. Bei Unglücksfällen, sie mögen die ganze Gemeinde, oder einzelne Mitglieder betreffen, wird immer die ganze Thätigkeit des Gemeindevorstehers in Anspruch genommen; ihm liegt schon ob, alle Gelegenheiten aus dem Wege zu räumen, wodurch auf leicht mögliche Weise Unglück entstehen kann.

§. 60. Wenn aber durch Zufall, unvorsichtige oder vorsetzliche Handlung Jemand in Gefahr seines Lebens oder Eigenthums geräth, so muß der Gemeindevorsteher auf die erste Nachricht wohlwollend zu Hilfe eilen, und die Rettungsmittel anwenden, welche nach Beschaffenheit des besonderen Falls, oder der besonderen ärztlichen Vorschriften geeignet sind.

General-Kreis-Kommissär,
dessen Wirkungskreis rücksichtlich der Gesundheits-Polizei.

K. allerhöchste Verordnung von 17. Juli 1808. Die Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre betreffend. K. B. Regierungblatt von Jahr 1808. St. 39. S. 1649. u. ff.

§. 18. Im Allgemeinen besorgen die General-Kommissäre in ihren Kreisen, unter der Leitung des Ministeriums des Innern, die Handhabung der höheren Polizei.

§. 19. Der General-Kommissär erledigt nach den bestehenden Verordnungen die Anfragen der untern Polizei-Behörden, und im Falle eines Mangels an hinlänglicher Vorschrift, berichtet er an das Ministerium des Innern.

Keine Verordnungen kann er aus eigener Macht erlassen.

§. 20. Im besonderen erstrekt sich die Geschäfs-Sphäre des Generals-Kommissariats, nach den verschiedenen Zweigen der Polizei-Gewalt, auf

I. Die Sicherheit der Einwohner,
II. Die Gesundheit derselben.
III. Auf ihre Nahrungs Erfordernisse und das Kredit-Wesen.
IV. Auf das Gewerbe-Wesen.
V. Auf die Komunal-Verhältnisse.
VI. Auf die Gerichts-Polizei,
VII. Auf die Sitten,
VIII. Auf Unterricht und Bildung,
IX. Auf Religions- und Kirchen-Verhältnisse.

§. 26. In dem Wirkungskreise der Gesundheits-Polizei liegen:

a) die Anstalten wider ansteckende Krankheiten unter den Menschen;

b) die Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Viehseuche;
c) die Sorge für die Anstellung geprüfter Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Entfernung medizinischer Pfuschereien;
d) die Aufsicht über Apotheken und Apotheker-Taxen;
e) die Aufsicht auf Spitäler und Kranken-Anstalten mit Rücksicht auf die allerhöchste Entschliessung vom 7. Mai 1808;
f) Die Anordnung der Fleisch- und Getränke-Beschau;
g) die Sorge für gute und sichere Anstalten;
h) die Rettungsmittel für Ertrunkene und Scheintode;
i) die Sorge für die angeordnete Leichenbeschau;
k) die Aufrechthaltung der Sanitäts-Anstalten im Allgemeinen, und insbesondere die Beförderung der Schutzpocken-Impfung nach der Verordnung vom 26. August 1807.

S. a. u. Kreis-Regierung.

General-Lazareths-Inspection, Errichtung einer solchen.

Churfürstliche Verordnung vom 18. März 1804. Regierungsbl. vom Jahr 1804. St. XIII. S. 295.

Da die Generalinspektion über die gesammten Militär-Kranken-Verpflegungs-Anstalten von einem solchen Umfange ist, daß alle dahin einschlägigen Gegenstände von einem einzelnen Manne unmöglich hinreichend übersehen, noch mit der nöthigen Gründlichkeit immer bearbeitet werden können: so haben Sr. churfürstlichen Durchlaucht beschlossen, für diese Inspektion eine eigene, aus einem Vor-

stande, und den Räthen bestehende Stelle unter der Benennung: General-Lazareth-Inspektion, zu errichten, und derselben die Oberaufsicht über die wissenschaftlichen Theile der Militärkranken-Verpflegungsanstalten zu übertragen.

(Nun folgt die Nomination der treffenden Individuen.)

Gerichts-Aerzte,
General-Instruktion für dieselben.
a) Für die Landgerichts-Aerzte.

Verordnung vom 28. October 1804. Regierungsblatt 1804. St. IX. S. 196.

Das höchste Reskript vom 27. October 1803 hat die Landgerichts-Aerzte zur Würde der Staats-Beamten erhoben, sie besoldet; aber ihnen auch dadurch Pflichten aufgelegt, welche Jene, die von den Berufe eines jeden Arztes unzertrennlich sind, vermehren, und an Wichtigkeit übertreffen. Um diese Pflichten, welche in die Statistick, in die Polizei, und in die Rechtspflege einschlagen, zu kennen, noch mehr aber, um sie nie aus den Augen zu verlieren, werden selbe hiemit nach der berührten Ordnung, aufgezählt, und die Gerichts-Aerzte zur strengsten Darobhaltung angewiesen.

§. 1. Die Gerichts-Aerzte müssen mit dem Antritte ihres Amtes anfangen, alle Kenntnisse zu sammeln, die sie in den Stand setzen, eine medizinische Topographie ihres Physikates verfertigen zu können. Sie halten sich also ein Tagbuch, worinn die Witterung, der Stand des Baro- und Thermometers täglich, das Befinden der Thiere, und Pflanzen hiebei aber in längeren Zwischenräumen bemerkt werden. Sie erholen die Geburts-Listen von den Hebammen, und die Sterblisten von den Wundärzten und

Badern, welchen letzteren die Beschauung der Todten in jenen Ortschaften obliegt, die von dem Sitze des Physikats eine Stunde weit entfernt sind. Sie beschreiben die Endemien, die Epidemien, und Epizootien; die Quellen aus denen sie wahrscheinlich entstanden sind; die Mittel, und den Erfolg derselben. Sie unterrichten hierin die Wund- und Thierärzte, welche sie zur Mitbesorgung der ausgebreiteten Krankheiten beiziehen. Sie nehmen ihnen hierüber die Berichte ab, und setzen Vorschläge hinzu, wie diesen Uebeln vorgebeugt, oder selbe doch minder schädlich gemacht werden könnten. Ihnen liegt ob, die Vaccine zu verbreiten, und der Syphilis auf schicklichen Wegen nachzuspüren.

Alle diese Gegenstände müssen in eine — oder zwei Tabellen gebracht, quartalweise an das Landgericht, und das Dupplikat hievon zur churfürstlichen Landes-Direktion eingeschickt werden. Bei vorzüglichen Vorfallenheiten aber, welche eine höhere Berathung oder Hilfe fordern, müssen die Berichte hierüber baldmöglichst eingesendet werden. In Hinsicht der Syphilis soll nur die Zahl der damit Befallenen bemerkt werden.

Zur Verfertigung der medizinischen Topographie werden den Landgerichtsärzten zwei Jahre eingeräumt. Formey sey hierüber ihr Muster.

§. 2. Da die Landgerichtsärzte die erste Instanz im Wissenschaftlichen sind, und folglich hierin die Wundärzte, Apotheker, Bader, Hebammen, Thierärzte und Kurschmiedte ihnen untergeordnet sind: so müssen sie sogleich die vollständige Liste dieser Personen sich verschaffen, um selbe mit Hilfe des Landgerichts in den Gränzen der Befugniße zu halten, wozu sie in dem Prüfungs-Zeugnisse angewiesen worden sind. Es liegt ihnen aber auch zugleich ob, selbe vor Pfuschern aller Art zu schützen, und sie gegen diese bei dem geeigneten Landgerichte fiskalisch zu vertreten.

Ferner steht ihnen die gelegentliche Besichtigung der Apotheke, der Bade-Anstalten, der zur Chirurgie, der Geburtshilfe, und zur Thierarzneikunde geeigneten Apparate, der Spitäler, der Schul- und Waisenhäuser, der Gefängnisse, der Grabstätte, und der Leichenhäuser zu, derer Gebrechen sie den Landgerichten eröfnen und die allenfallsigen Verbesserungs-Vorschläge zu machen haben. —

Ein Gleiches liegt ihnen ob in Hinsicht auf Irren- und Blödsinnige, auf ausgesetzte Kinder, verlassene Kranke und Schwangere. Sollten ihre gegründeten Klagen und Gesuche von den Landgerichten nicht gewürdiget werden, so haben sie den churfürstlichen Landkommissär anzugehen.

§. 3 Bei der gerichtlichen Wund- oder Todtenbeschau müssen die Landgerichtsärzte nicht nur jede vorfindliche Merkwürdigkeit für sich selbst aufzeichnen, sondern auch dem anwesenden Gerichte die geforderte Aufklärung mittheilen. Von der Sektion ist in keinem Falle eine der sogenannten drei Cavitäten auszuschließen.

Das Judicium Lethalitatis muß auf die Größe der erlittenen Schädlichkeiten und auf die Natur der verletzten Theile gegründet werden.

Die Unmöglichkeit der Heilung ist entweder unbedingt, oder bedingt. Das erste wird mit der Lethalitas absoluta. und das zweite mit Lethalitas per se ausgedrückt.

Wenn sich aber zu den Verletzungen Umstände gesellen, welche mit der erlittenen Schädlichkeit, und mit der Natur der verletzten Theile in keiner wesentlichen Verbindung stehen; so müssen diese Umstände von der That sorgfältig getrennt, und ja nicht in Kausalverbindung mit ihr gesetzt werden. Der aus diesen Umständen hervorgehende Erfolg ist in Hinsicht auf den Thäter immer zufällig, und wird mit Lethalitas per accidens ausgedrückt.

Noch kann die That mit Umständen verbunden seyn, welche erst in dem Laufe der richterlichen Untersuchung entdeckt werden. Derlei Umstände dürfen nicht vermuthet, und noch vielweniger auf derlei Vermuthungen ärztliche Urtheile gegründet werden

Zum Behufe in gerichtlichen Vorfallenheiten wird das Taschenbuch von Roose empfohlen.

Da endlich örtliche Vorurtheile die Erträgniße mehrerer Physikate erhöhen, so wird man diese immer mit jenen Aerzten besetzen, die sich hiezu durch eine strenge Befolgung der aufhabenden Pflichten, durch das Fortschreiten im Wissenschaftlichen, und durch die Sittlichkeit vor andern würdig gemacht haben.

---

b) Für die Stadtgerichts-Aerzte.

K. allerh. Reskript vom 24. April 1806. K. B. Rggsbl. vom Jahr 1806. St. 20. S. 165.

1.) In allen Städten, wo sich besondere Polizei-Direktionen befinden, soll auch ein besonderer Stadt-Physikus bestehen, welcher in der Person des Landgerichts-Arztes nicht vereinigt seyn darf.

2.) Die Geschäfte eines Stadt-Physikers bestehen:

a) in Besorgung der öffentlichen Anstalten, welche einer ärztlichen Hilfe bedürfen;

b) in unentgeldlicher Hilfe armer kranker Personen;

c) in unentgeldlicher Dienstleistung in allen sowohl bei der Polizei, als bei den Stadtgerichten vorkommenden Fällen.

3.) Die Instruktion der Landgerichts-Aerzte ist übrigens auch auf die Stadt-Physiker anwendbar, nur mit dem Unterschiede, daß sie die §. 1 und 2 angeordneten Berichte an die königlichen Polizeikommissionen zu erstatten haben.

4.) Jeder Stadt-Physikus, welcher in der Folge angenommen werden soll, muß die nämliche Qualifikation besitzen, wie sie von den Landgerichts-Aerzten erfordert wird. Die Benennung selbst geschieht durch den Vorschlag des Magistrats und durch die Bestättigung der vorgesetzten Landesstelle.

5.) Die Besoldung der Stadtgerichts-Physiker besteht aus 300 fl., nämlich aus demjenigen, was sie von den Stiftungen als Bestallung zu beziehen haben, und dem Ueberreste, welcher ihnen aus der Stadtkammer darauf bezahlt wird.

Naturalien sollen nur zu Geld angeschlagen, im Gelde vergütet, und in obige 300 fl. eingerechnet werden.

Die Concedirung besonderer Häuser und Wohnungen darf nach den allgemeinen, den Magistraten bereits gegebenen Weissungen nicht gestattet werden.

6.) Wenn ein Stadtphysiker dermalen schon mehr beziehen sollte, als auf diese Weise regulirt ist, so verbleibt er in dem Bezuge.

---

c) Gesammt-Instruktion für die Landgerichts- und Stadtgerichts-Aerzte.

Organ. Edikt über das Medizinalwesen im Königreich, vom 8. September 1808. Rggsbl. v. J. 1808. St. LVI. S. 2195. u. ff.

§. 8. In einem jeden Landgerichte soll ein eigener Landgerichtsarzt, und in jeder größeren Stadt, in welcher ein eigenes Stadtgericht besteht, soll ein eigener Stadtgerichtsarzt angestellt werden, so daß künftig auch nicht der kleinste Distrikt im Königreiche ist, welcher nicht seinen Gerichtsarzt besitzt.

Ein jeder dieser Gerichtsärzte ist, dem gesammten übrigen ärztlichen Personale seines Bezirkes, sowie dem Pub-

likum überhaupt, in allen Gegenständen der Medizinal-Polizei das zunächst gelegene Organ der Regierung, und er übt allein die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach schon bestimmten oder noch zu bestimmenden Vorschriften in jenen Vorfallenheiten aus, zu welchen derselbe von den Untergerichten seines Bezirkes requirirt wird. Diese Gerichtsärzte müssen deshalb verpflichtet, den Kreiskommissariaten untergeordnet, und auf besondere Instruktionen angewiesen werden.

Bei der Gleichheit der Geschäfte und Obliegenheiten der Stadtgerichtsärzte sind Erstere den Letzteren am Range und Auszeichnung im Uniforme gleichgesetzt, und es wird auch eine verhältnißmäßig gleichkommende Besoldung dafür ausgemittelt werden.

§. 9. Diesen Stadt- und Landgerichtsärzten wird das ganze in ihrem Bezirke befindliche, medizinische Personale, ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied des Ranges oder sonstigen Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, sowie die medizinische Polizei überhaupt betrifft, zunächst zur Aufsicht untergeben.

Durch sie werden Sich S. K. M. von dem Erfolge der im Fache des Medizinalwesens getroffenen Anordnungen, und der Erreichung Ihrer dießfallsigen allerhöchsten Absichten überzeugen.

§. 10. Das bisher Verordnete legt die Nothwendigkeit auf, von diesen Stadt- und Landgerichtsärzten weit mehrere, als blos praktische Kenntnisse zu fordern, worüber sich dieselben vor ihrer Anstellung bei einer darüber jederzeit besonders zu bestimmenden Konkursprüfung nothwendig ausweisen müssen: ferner, eine Verbindung der Stelle eines Gerichtsarztes mit mancher andern z. B. mit jener eines Medizinalraths, an einem Subjekte zu verbieten.

§. 11. Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Gerichtsärzte werden vorzüglich auf nachfolgende Punkte festgesetzt:

*

a) Jeder Gerichtsarzt hat die im königlichen Regierungsblatte enthaltenen, oder durch sein Kreis-Kommissariat an ihn gekommenen Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen, und im Falle sie das übrige ärztliche Personal betreffen, demselben jedesmal durch die Polizbehörde des Distriktes, mittels Cirkular mitzutheilen, diese geschehene Mittheilung durch die eigene Unterschrift eines Jeden zu erheben, und für die Befolgung derselben zu wachen. Verstößt sich das eine oder andere der ärztlichen Individuen, aus allen Fächern, gegen Verordnungen, so errinnert der Gerichtsarzt dasselbe zuerst, und zeigt im weiteren Uebertrettungsfalle die Sache dem Kreis-Kommissariat pflichtmäßig an.

b) Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum weiset bei seinem Antritte dem Gerichtsarzte seines Bezirkes das legale Prüfungszeugniß und die Erlaubniß des Kreis-Kommissariats vor, welches zur Ausübung in diesem Bezirke berechtiget.

c) Jeder Gerichtsarzt hält sich eine genaue Liste über alle in seinem Bezirke befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern, worinn nebst der Anstellung, das Alter und alle übrigen erheblichen Eigenschaften und Notizen aufgezeichnet, der Austritt durch Ortsveränderung oder Tod bemerkt, und die Anzeigen über beide letztere sogleich jederzeit an das Kreis-Kommissariat eingesendet werden müssen.

d) Der Gerichtsarzt erholt von allen Aerzten, Landärzten, Chirurgen, Hebammen und Thierärzten seines Bezirkes, die ihnen in ihren Instruktionen vorzuschreibenden Listen und Anzeigen, sowie diese und auch die Apotheker ihre Anstände, Klagen und dergl., so zunächst dahin zu dirigiren haben. Nur wenn sie von diesen Gerichtsärzten erweislich nicht hinlänglich gewürdiget werden sollten, stehet der Rekurs zum Kreis-Kommissariate offen.

e) Die oben (lit. a) erwähnten Listen begreifen vorzugsweise in sich, die den Aerzten, Landärzten, Chirurgen

und Hebammen in der Ausübung ihrer Wissenschaft vorkommenden Geburts- und Sterbefälle, die letzteren mit der noch besonders und allgemein anzuordnenden Leichenbeschau, welche dem Gerichtsarzte unverzüglich zuzufertigen sind, und worüber bestimmte Vorschriften folgen werden. Der Gerichtsarzt redigirt aus denselben, mit Beisetzung der Zahl der in seinem Bezirke geschlossenen Ehen, welche S. K M. ihm von der geeigneten Stelle mittheilen lassen werden, nach einem zu erscheinenden Formular, vollständige Populations-Tabellen.

Auch die Anzeige der Aerzte über die ihnen häufiger vorkommenden Krankheiten, vorzüglich kontagiöser Art, und der übrigen medizinischen Merkwürdigkeiten, gehören hieher.

f) Besonders hat jeder Gerichtsarzt seine beständige Aufmerksamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen sowohl, als außergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und seine deßfallsige Beobachtungen und Erfahrungen in ein besonderes Buch aufzuzeichnen.

Die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht seltenen und bemerkungswerthen Gegenstände und Erscheinungen, welche zur Kenntniß und Einsicht des Gerichts-Arztes kommen, verdienen gleiche Rücksicht; von vorzüglicher Wichtigkeit aber müssen dem Gerichtsarzte alle, an den Grenzen seines Bezirkes, oder in demselben vorkommenden Epidemien und Epizootien seyn.

Ueber diese Gegenstände hat der Gerichtsarzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an das Kreis-Kommissariat zu machen, und sich die benöthigten speziellen Verfügungen zu erbitten.

In der Hauptsache werden hierüber eigene Vorschriften, wie die Natur dieser Uebel zu erforschen, polizeiliche und medizinische Maßregeln dagegen zu ergreifen sind, mit einer förmlichen Kontumaz-Ordnung folgen.

g) Der Gerichtsarzt hat fortwährende Witterungsbeobachtungen nach bestimmten Vorschriften anzustellen, und

zu sammeln, aus welchen derselbe nebst den auf die Ausübung der Wissenschaft resultirenden Vortheilen, im Vereine mit andern hierauf Bezug habenden Gegenständen, das Material zu einer medizinischen Topographie seines Bezirks gewinnt.

Eine Hauptübersicht davon muß mit jedem Monats-Berichte an das Kreis-Kommissariat eingesendet werden.

h) Ueber die den Gerichtsärzten obliegende gesetzliche Schutzpocken-Impfung sind in der betreffenden Verordnung vom 26. August vorigen Jahrs, die Vorschriften gegeben, und das ferner Erforderliche wird durch die Kreis-Kommissariate erlassen werden.

i) Auf die im Bezirke gelegenen, der Sanitäts-Polizei untergeordneten Staatsanstalten aller Art, als auf Krankenhäuser, Pfründtnerhäuser, Gebährhäuser, Irrenhäuser, Krankenbesuchs-Anstalten, Schulhäuser, Leichenhäuser, Begräbnißplätze, Gefängnisse, ferner auf die Verpflegung der dem Staate angehörigen Waisen bei Privaten, auf die Badanstalten, Institute und Instrumente zur Belebung der Scheintodten, die für jeden Bezirk erforderlichen chirurg. Instrumente, dann auf die Apotheken, Materialienhändler, Kräutersammler u. d. gl. hat der Gerichtsarzt eine besondere wachsame Aufsicht zu halten; und dem Kreis-Kommissariate ungesäumte Anzeige zu machen, wenn die über diese Gegenstände erschienenen oder nachkommenden Verordnungen überschritten werden, oder erhebliche Mißbräuche sich eingeschlichen haben sollten, welchen als einer Localanstalt nicht von der Local-Polizeistelle, auf seine Errinnerung abgeholfen werden kann.

k) Der Gerichtsarzt hat die Apothekervisitationen mit Beziehung des dazu nach der künftigen Apothekerordnung erforderlichen Personals, in seinem Bezirke in gesetzlicher Form vorzunehmen, und über die Befolgung der festzusetzenden Tax-Ordnung zu wachen.

In dieser Hinsicht muß sich derselbe mit der ersten Revision der Apotheker-Rechnungen, welche ihm zu diesem Zwecke zugestellt werden, befassen, und seine schriftliche Bemerkungen darüber abgeben.

l) Auch auf die Festhaltung der für die Verrichtungen des übrigen medizinischen Personals, zu erscheinenden Tax-Ordnung, hat der Gerichtsarzt zu sehen.

m) Derselbe hat nebstbei eine genaue Aufsicht auf alle in seinen Bezirk befindlichen medizinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Medikamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel, dieselben mögen Privilegien haben oder nicht, befassen; da der Verkauf der Arzneimittel ausschließlich nur den ordentlichen Apotheken vorbehalten ist.

Der Gerichtsarzt requirirt dagegen die Abhilfe schriftlich bei der Polizeistelle, und wenn diese säumet, ist pflichtmäßige Anzeige an das Kreis-Kommissariat zu machen.

Diesem gemäß darf auch fremden ausländischen Aerzten, Operateurs und dergl. die Ausübung ihrer Kunst, ohne Vorweis eines eigenen Erlaubnißscheins des Kreis-Kommissariats nicht gestattet werden.

n) Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjekte, welche auf Gemeinds-Kosten als Landärzte, Thierärzte und Kurschmiede in den Unterricht genommen werden wollen, dann die bestimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterricht in der Hebammenschule anzunehmen sind, steht gleichfalls dem Gerichtsarzte zu.

o) Demselben liegt auch die Aufsicht auf Irren und Wahnsinnige seines Bezirks ob, und er hat mit der Polizeistelle gemeinschaftliche Maßregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst

oder andern zufügen könnte, zeitig genug zu treffen.

p) Nur der Gerichtsarzt ertheilt über die in seinem Bezirke vorhandenen, mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers, oder der Seele behafteten, und deshalb allgemeine Rücksichten z. B. zur Verpflegung als vollkommen Arme, zur Aufnahme in ein Krankenhaus, oder in ein anderes der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit, erfordernden Individuen, (die Fälle, in welchen S. K. M. ausdrücklich eine andere Bestimmung treffen werden, ausgenommen) ein vollgültiges Zeugniß, für welches er auch strenge verantwortlich bleibt.

q) In allen Fällen, in welchen die Local Polizeistellen, das Gutachten, die Entscheidung oder die Beihilfe eines Arztes nöthig haben, als z. B. sind: die Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuser u. dgl. m., ist der Gerichtsarzt des Bezirks beizuziehen, und das Geeignete von ihm schriftlich dahin abzugeben.

r) Der Gerichtsarzt des Bezirkes muß zur Auswahl der Militärpflichtigen Subjekte, jedesmal unfehlbar zugezogen, seine Gründe für oder wider die Tauglichkeit derselben vorgemerkt, und im letzteren Falle von ihm ein besonderes motivirtes Zeugniß ausgestellt werden.

s) Endlich haben die Untergerichte zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, d. i. zu forensen medizinischen Untersuchungen, Analysen zu Leichenöffnungen und Wundbeschauung, dann zur Ausstellung der über solche Gegenstände erforderlichen Parere, Gutachten und Zeugniße, nur allein den Gerichtsarzt zu requiriren.

§. 12. Für alle Gerichtsärzte des ganzen Reiches werden unverzüglich umfassende, die vorgezeichneten Rechte, Pflichten und Obliegenheiten genauer bestimmende Instruktionen entworfen werden, und die Formularien und Normen vorgezeichnet, nach welchen dieselben jeden Monat regelmässig bei auffergewöhnlichen Ereignissen, oder auch auffer

diesen, Bericht an ihr Kreis-Kommissariat zu erstatten haben. Uebrigens sind die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten auch auf die Gerichtsärzte anwendbar.

Verordnung vom 6. Oktober 1809. Regierungsblatt vom Jahr. 1809. St. LXXX. S. 1818.

Dem Sinne des organischen Edikts über das Medizinalwesen vom 8. September vorigen Jahrs, wollen S. K. M. gegenwärtig die allgemeine Besetzung und definitive Organisation der Stellen als Gerichtsärzte vornehmen, und machen deßhalb nachfolgende Entschließungen kund.

I. Die Landgerichts- und Stadtgerichts-Bezirke, in welche ein jeder Kreis des Königreichs eingetheilt ist, — mit den in ihren Gränzen gelegenen und ihrer Respizienz untergebenen, mediatisirten Distrikten, Patrimonial- und Herrschaftsgerichten, sind auch die Teritorial-Gränzen für den öffentlichen Geschäftskreis der Gerichtsärzte. Die Fälle, in welchen S. K. M. eine Ausnahme von diesem Grundsatze zu machen nothwendig finden, werden besonders bestimmt werden. Die Gerichtsärzte wohnen der Regel nach allenthalben am Sitze des Landgerichts, wenn nicht darüber andere höchst eigene Anordnungen eine Ausnahme machen.

II. Die Verhältnisse, Obliegenheiten und Pflichten der Gerichtsärzte sind zwar im organischen Edikte über das Medizinalwesen im allgemeinen festgesetzt worden; denselben wird aber hierüber eine besondere umfassende Instruktion ertheilt, welche den General-Kommissariaten zur Kenntniß, und den Gerichtsärzten zur genauen Befolgung mitgetheilt wird.

III. Die Gerichtsärzte sind sämmtlich zunächst den Kreis-Kommissariaten untergeordnet, den Untergerichten und Polizeistellen aber auf eine solche Weise coordinirt, daß diese ihren Gerichtsarzt, oder der Gerichtsarzt das Unter-

gericht und die Polizeistelle zur gemeinschaftlichen Verhandlung jener Gegenstände requiriren, welche

a) entweder nach der Natur der Sache zugleich in das Fach der Rechtspflege oder der Polizei mit der Arzneiwissenschaft auf irgend eine Weise einschlägig sind: oder

b) Nach der Instruktion und den speziellen Verordnungen gemeinschaftlich behandelt werden müssen.

Es geht hieraus von selbst hervor, daß medizinisch-gerichtliche oder polizeiliche Geschäfte in dieser Instanz ausschließlich nur von den aufgestellten Gerichtsärzten behandelt werden dürfen.

Da die Stellen der Gerichtsärzte durchaus nur berathend und nicht exequirend sind, so haben diese alle Verfügungen, welche die Ausübung ihres Amtes nothwendig macht, durch ihre betreffende Untergerichte oder Polizeistellen zu veranlassen. Diese requiriren dagegen zu den gemeinschaftlichen Verhandlungen die ersteren. Bei Anständen und Kollisionen wird Bericht zu dem betreffenden General-Kommissariate erstattet.

IV. Alle Verhandlungen zwischen den Gerichtsärzten und den Untergerichten oder Polizeistellen werden schriftlich durch Kommunikate, welchen von Seite der ersteren die Gutachten, Parere, Urtheile, Zeugnisse u. d. gl. als Beilagen zugegeben sind, vorgenommen; nur in besonders dringenden Fällen können diese Verhandlungen mündlich geschehen. Hierüber ist aber jedesmal ohne Ausnahme ein Protokoll zu verfassen, und von beiden Theilen, d. i., von dem Gerichtsarzte und Untergerichte oder der Polizeistelle zu unterzeichnen. Die Gerichtsärzte führen keinen andern Titel, als:

königlicher Stadtgerichts-Arzt zu —
königlicher Landgerichts-Arzt zu —

V. Die Verhältnisse des Gerichtsarztes zu den übrigen Militärpersonen seines Distriktes bestimmt das organische Edikt und die Instruktion. Sie bestehen in der Haupt-

sache in der polizeilichen Aufsicht über die Ausübung ihrer Wissenschaft oder Kunst, über die Befolgung der ihnen nach ihren Graden ertheilt werdenden Instruktionen und Vorschriften, so wie der von S. K. M. oder den königl. General-Kommissariaten noch zu erlassenden besonderen Befehle.

VI. Die Verhältnisse der Gerichtsärzte zu den General-Kommissariaten bestehen

a) in der genauesten Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen und Befehle;

b) in der richtigen Erstattung der gewöhnlichen Monats-Rapporte, und der ausserordentlichen Berichte bei vorhandenen Anlässen;

c) überhaupt aber in einer Art Geschäfsführung, welche die Gerichtsärzte in den Stand setzt, über alles in ihre Sphäre einschlägige zu jederzeit Auskunft ertheilen zu können.

VII. Es ist deßhalb nothwendig, daß die Gerichtsärzte ihre sämmtlichen Aufsätze, als Berichte, Parere, Gutachten, Zeugnisse u. d. gl., überhaupt alle auf ihr Geschäft als Gerichtsärzte Bezug habende Arbeiten in eine eigene Registratur hinterlegen, aus welcher ein schon abgegebenes und etwa zu Verlust gegangenes Produkt wieder zu ersetzen ist Diese Maßregel ist auch aus dieser Ursache unentbehrlich, damit der Gerichtsarzt bei geeigneten Anläßen in seinen Arbeiten sich auf das bereits verhandelte beziehen könne.

Obschon S. K. M. den Gerichtsärzten die Freiheit des Schreibmaterials nicht bewilligen können, so werden doch denselben die benöthigte Anzahl der Formularien zu den Berichten, Tabellen, Zeugnissen u. s. w. in Druckform gestellt werden, um zugleich die erforderliche Gleichförmigkeit zu erreichen; auch erhalten die Gerichtsärzte ein kleines Amts-Siegel zur Fertigung. Diese Registratur, das Amts-Siegel, die den Gerichtsärzten auf Aerarialkosten übergebenen Instrumente, so wie die Jahrbücher des Sa-

nitäts-Wesens, welche ihnen statt des Regierungsblattes zugetheilt werden, sind ein Eigenthum der Stelle, nicht der Person, müssen bei jeder Personalveränderung der Gerichtsärzte von den einschlägigen Untergerichte, bei welchem zugleich ein Inventarium dieser Gegenstände hinterlegt wird, nachgewiesen, und das dem erstern einmal übergebene auf ihre Kosten immer brauchbar unterhalten werden.

Die Gerichtsärzte und Untergerichte haften für diese Gegenstände persönlich.

VIII. Die Besoldung der Landgerichtsärzte haben S. K. M. auf die jährliche Summe von 600 fl. festgesetzt, in welche aber alles einzurechnen ist, was diese aus den königlichen Kassen unter welch immer für einen Titel bisher bezogen haben. Diejenigen schon früher angestellten Landgerichtsärzte, bei welchen ihrer besondern Verhältnisse wegen eine Ausnahme gemacht, und darüber eigene Entschliessungen erlassen wurden, sind von dieser Anordnung ausgenommen. Für die Stadtgerichtsärzte, welche in Konformität der Verordnung vom 3. December vorigen Jahrs über die Anordnung der neuen Stadtgerichte ebenfalls in drei Klassen getheilt werden, werden diesen entsprechende drei Besoldungs-Grade bestimmt, und den Stadtgerichtsärzten der ersten Klasse eine nach der Volkszahl und den Geschäften dieser Städte bemessene Anzahl von Assistenten gegeben.

Dagegen unterliegen alle jene Bezüge, welche die Aerzte bisher aus Gemeinde und Stiftungs-Kassen erhalten haben, denjenigen Modifikationen, welche die künftige Reform und definitive Organisation der Institute der Wohlthätigkeit und der Gemeinde-Anstalten nothwendig machen wird.

IX. Für den Bezug der fixen Besoldung haben die Gerichtsärzte alle ihnen nach den Verordnungen und der Instruktion obliegenden Arbeiten unentgeldlich zu verrichten.

Besondere Renumerationen erhalten sie nur für diejenigen Geschäfte, für welche dieselbe ausgesprochen wurde, z. B. die gesetzliche Schutzpocken-Impfung. Bei Vorfallenheiten in der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft, in welchen die Gerichtskosten von zahlenden Partheien bestritten werden müssen, wird den Gerichtsärzten erlaubt, nach Maßgabe der Entfernung der Orte und der Wichtigkeit der Arbeiten, ein Gebühr von 5 fl. für einen ganzen, und von 2 fl. 30 kr. für einen halben Tag, exclus. des etwa nöthigen Gefährtgeldes, in Rechnung zu bringen, die bei den Gerichtsstellen jederzeit vorzunehmende Revision dieser Ansätze wird keinen Mißbrauch dieser Anordnungen Platz greifen lassen. Wegen der ärztlichen Besorgung der Armen wird das Geeignete bei der Organisation der medizinischen Besuchsanstalten für arme Kranke, bestimmt werden.

X. Die sämmtlichen definitiv angestellten Gerichtsärzte tragen die ihnen unterm 2. Juli 1807 bestimmte Uniforme, und sind in der Kathegorie der Staatsdiener begriffen. Ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen erhalten nach königlicher besonderer Anordnung vom 28. October 1803 die Hälfte dessen, was den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgesetzt ist.

XI. Wenn ausser den von S. K. M aufgestellten Gerichtsärzten einzelne kleinere Städte und Bezirke sogenannte Localärzte besitzen, und sie aus eigenen Mitteln bezahlen wollen, so muß darüber jederzeit königliche allerhöchste Genehmigung erholt werden. Diese Localärzte müssen aus allen Theilen der medizinischen Wissenschaften vorschriftsmäßig geprüft seyn, sind in ihren Funktionen den übrigen praktischen Aerzten gleich, haben mit diesen gleiche Instruktion zu befolgen, sind den Gerichtsärzten untergeben, und haben gleich den praktischen Aerzten nur dann mit der Ausübung der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft und medizinischen Polizei sich zu befassen, wenn sie in Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle der Gerichts-Aerzte zur provisorischen Ver-

richtung der Geschäfte derselben requirirt werden. In solchen Fällen werden diese Aerzte von den Untergerichten oder Polizeistellen in Special-Verpflichtung genommen. Ein solches Provisorium haben die General-Kommissariate während der Krankheit oder Abwesenheit, und nach dem Tode eines aufgestellten Gerichtsarztes, jedesmal unfehlbar eintreten zu lassen.

XII. Zu Gerichtsärzten für die verschiedenen Stadt- und Landgerichts-Bezirke der ersten zwölf Kreise des Königreichs werden die in der nachfolgenden Tabelle vorgezeichneten Individuen von S. K. M. theils bestättigt, oder versetzt, theils neu ernannt.

Gesundheits-Wohl, öffentliches, Bekanntmachung neuer auf dasselbe sich beziehender Verfügungen.

Verfügung der k. Landes-Direction in Schwaben, d. d. Ulm, den 1. Mai 1807. Regierungsblatt v. J. 1807. St. 21. S. 818.

Da es schon öfters der Fall gewesen, daß Polizei-Behörden, in Beziehung auf das öffentliche Gesundheits-Wohl neue Verfügungen trafen, die von der unterzeichneten Stelle nicht genehmigt werden konnten, sondern zurückgenommen werden mußten; so erhalten die Polizei-Behörden die Weisung, in Zukunft keine neue, auf das öffentliche Gesundheits-Wohl sich beziehende Verfügung zu treffen, und bekannt zu machen, bevor sie nicht der unterzeichneten Stelle vorgelegt, und von derselben genehmigt worden ist.

S. a. u. Kreis-Regierungen.

Getreide,

neues, Gebrauch und Verkauf desselben.

Publikandum der Churfürstl. General-Landesdirektion, vom 18. August 1805. (Zufolge allerhöchsten Reskripts vom 14. August 1805. Churpfalzbair. Rggsblatt vom Jahr 1805. St. 34. S. 847.

Alle Aemter und Obrigkeiten haben ein besonderes Augenmerk auf den viel zu schnellen und der Gesundheit äuserst schädlichen Gebrauch des neuen Getreides zu wenden, sohin genau hiefür zu wachen, daß weder unreifes Getreide geärndet, noch von den Müllern gemahlet werde. ꝛc. ꝛc.

Gift,

Verkauf desselben.

Verfügung der k. Landes-Direktion. München, den 23. October 1806. K. B. Regierungsblatt vom Jahr 1806. St. 45. S. 405.

Da sich durch den unberechtigten Verkauf der Gifte erst neuerlich drei Todesfälle ergeben haben, folglich die allerhöchsten hierüber erlassenen Verordnungen den Zweck der Sicherstellung des Publikums nicht allgemein erreicht haben, so werden hiemit die königlichen Landgerichte beauftragt, in Zeit von — Wochen jene Protokolle einzusenden, welche in Gemäßheit des im Jahre 1803. (Regierungsblatt Seite 609 und 610) gemachten Auftrags abgehalten worden sind.

Verbotener Gebrauch des Giftes bei Vertilgung der Feldmäuse.

Provinzial-Verordnung der churfürstl. General-Landesdirektion d. d. München, den 25. October 1802. Churpfalzbairisches Rggsbl. v. J. 1802. St. XLIV. S. 762.

Da unter den verschiedenen Mitteln zur Vertilgung der Feldmäuse, die Theils in öffentlichen Blättern, theils in Flugschriften empfohlen werden, mehrere enthalten sind, deren Hauptbestandtheil Gift ist, diese aber für Menschen und Vieh nachtheilig werden können; so wird der Gebrauch aller solcher Mittel zur Vertilgung der Mäuse, zu denen Gift muß genommen werden, hiemit verboten, und alle jene, die sich derselben bedienen, wegen des erwiesenen Falls daraus sich ergebenden Unglücks bei Menschen oder Vieh verantwortlich gemacht.

Verordnung vom 19. August 1803. Regierungsblatt 1803. St. 35. S. 609. u. ff.

Obgleich die Verordnung vom 8. August 1794 ganz genau bestimmt, durch wen, an wen und unter welcher Vorschrift Gifte dürfen verkauft werden, so sind doch bisher mehrere Vergiftungen vorgekommen, die von der Nichtbeobachtung derselben zeugen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die häufigen Entgegenhandlungen machen eine nähere Polizei-Aufsicht, als die angeführte Verordnung vorschreibt, nöthig.

Da es wahrscheinlich ist, daß die Verordnung vom 8. August 1794, den nach dem Jahre 1794 aufgenommenen Apothekern, Wundärzten, Badern, Hebammen, Materialisten und Krämern, wo nicht ganz unbekannt, doch ihrem ganzen Inhalte nach nicht bekannt ist, so ist solche durch die Land- und Herrschafts-Gerichte, wie durch die Polizei-Behörden der Städte, den Apothekern, Wund-

ärzten, Badern, Hebammen, Materialisten und Krämern in ihren Amtsbezirken ohne Verzug zu publiziren, und das darüber abgehaltene Protokoll von jedem unterschreiben zu lassen. ꝛc. ꝛc.

Die Obrigkeiten haben bei den des Giftverkaufs nicht Berechtigten, von Zeit zu Zeit nachzusuchen, ob sie sich nicht Gifte der Verordnung zuwider beigelegt haben, und wegen der des Giftverkaufs Berechtigten haben sie Erkundigung einzuziehen, ob sie die vorgeschriebene Vorsicht dabei beobachten. Gegen die Entgegenhandelnden ist nach der Verordnung zu verfahren, und diejenigen durch deren Nachläßigkeit eine Vergiftung statt gefunden hat, sind dem peinlichen Prozesse zu unterwerfen.

Auftrag von der churfürstl. Landes-Direktion von Baiern d. d. München vom 11. Sept. 1804. Rggsbl. vom Jahr 1804. St. 38. S. 822.

Verschiedene Criminal-Untersuchungen haben gezeigt und die Behörden veranlaßt, unterzeichnete Landes-Direktion im Kenntniß zu setzen, daß die über den Giftverkauf bestehend-erschöpfenden Verordnungen im allgemeinen nicht gehörig befolgt werden.

Man erinnert demnach alle Polizei-Behörden an ihre Pflicht, diesen wichtigen Zweig der Sanitäts-Polizei nach der Weisung jener deutlichsten Verordnungen zu behandeln, periodische, jedoch unvermuthete Visitationen vorzunehmen, und durch gesetzliches Verfahren sich außer aller Verantwortung zu setzen.

Glocken-Geläute.

Verordnung vom 14. Febr. 1807. Regierungsblatt vom Jahr 1807. St. IX. S. 341.

Da die bereits im Jahr 1800 über das Glocken-Geläute erlassene Verordnung nicht hinlänglich bekannt gemacht wurde, auch durch neuere Polizeigesetze verschiedene Modifikationen erhielt, so wird dieselbe auf folgende Art erneuert.:

1.) Zur Nachtzeit — d. i., zwischen dem Abend- und Morgen-Gruße — wird hiemit alles Glocken-Geläute ausdrücklich verboten. Von diesem Verbote sind nur außerordentliche Nothfälle, z. B. Wasser- oder Feuers-Gefahr ꝛc. ausgenommen.

2.) Bei Tagszeit ist an Werktagen zu dem Haupt-Gottesdienst das Geläut mit den kleinen Glocken fünf Minuten hindurch gestattet.

3.) An Sonn- und gebotenen Feiertagen hat das bisher übliche Geläute ferner statt, jedoch soll es nie über eine halbe Viertel-Stunde dauern.

4.) Bei besondern Veranlassungen, als:

a) Bei öffentlichen Processionen, hat es sein Bewenden beim bisherigen Gebrauche.

b) Bei Leichenbegängnissen soll in der Pfarrkirche nicht länger, als eine halbe Viertelstunde, in den übrigen Kirchen, auf Verlangen, nicht länger, als die Leiche sich in derselben Nähe befindet, geläutet werden.

c) Die sogenannte Zügen-Glocke soll gar nicht mehr geläutet werden; die Sterbe-Glocke hingegen nur auf Begehren der Familie des Sterbenden, und niemals länger als drei Minuten.

Die Orts-Polizei kann das Geläute für Sterbende oder Verstorbene, — wenn sie es für schädlich hält, z. B. bei epidemischen Krankheiten, — auf unbestimmte Zeit ganz verbieten.

d) Das Geläute des Morgen- Mittags- und Abend-Grusses bleibt unverändert.

e) Zu den Abend- und allen übrigen erlaubten Andachten soll nur ein einziges kurzes Zeichen, nicht über drei Minuten lang gegeben werden.

f) Das Geläute bei Hochgewittern ist nach der neusten Verordnung gänzlich verboten.

Glockengeläute, das, in der Provinz Baiern.

Provinzial-Verordnung der königl. Landes-Direktion in Baiern, d. d. München den 20 Juni 1807. Regierungsblatt 1807. St. 29. S. 1121.

Gutachten, ärztliche, Abgabe der von den Gerichts-Stellen verlangten.

Königl. Verordn. vom 1. März 1815. Rggsbl. v. J. 1815. St. XI. S. 222. u. ff.

Zur Beseitigung einiger Umstände, welche sich neuerlich zwischen den Medizinal-Komiteen und Justitz-Stellen in der Abgabe der von den letzten verlangten wissenschaftlichen Revisionen ergeben haben, und damit die Administration der Justitz kein Hinderniß erfahre, wird hiemit nachträglich zu dem Edikte über die Organisation der Medizinal-Komiteen vom 8. December 1808. §. 5. Lit. a. (Rggsbl. 1808. St. 72. S. 2904.) folgendes verordnet:

1. Wenn in gerichtlichen und peinlichen Untersuchungen der betreffende Richter den bestehenden Gesetzen gemäß bei der Verschiedenheit oder Insuffizienz der Urtheile der beigezogenen Kunst-Verständigen, die wissenschaftliche Entscheidung einer Medizinal-Komité nöthig erachtet, kann von dem ersten der Fall in dieser Absicht an das betreffen-

*

de Medizinal-Komité gebracht, und muß von diesem als Gutachten oder die Entscheidung unweigerlich abgegeben werden. Es ist diesem gemäß keineswegs eine Bedingung, daß ein Medizinal-Komité hiezu von einem Appellations-Gerichte aufgefordert werde, da die Befugniß zur Erhohlung einer Revision auch den Untergerichten zustehen muß, ohne welche dieselben die Akten nicht zum Schluße reif bearbeiten, oder höheren Stellen vorlegen können.

II. Die Beurtheilung, ob ein spezieller Fall zur Erholung einer wissenschaftlichen Revision über den Ausspruch der untersuchenden Kunstverständigen, als polizeilich an die Polizeistelle und an ein General-Kommissariat, oder an ein königliches Medizinal-Komité gebracht werden soll, ist keineswegs Sache des Letzteren, sondern nur allein der richterlichen Behörden.

Gutsherren,
deren Wirksamkeit bei der Gesundheits-Polizei.

Organisches Edikt über die Gutsherrlichen Rechte, vom 28. Juli 1808. K. B. Regierungsblatt vom Jahr 1808. St. 45. S. 1833. u. ff.

§. 36. Das Medizinal-Wesen hängt lediglich von der obersten Polizei-Gewalt ab, als welcher auch alle Anwendungen über Gesundheits-Polizei zustehen.

§. 37. Die Local-Polizei-Behörde ist mit ihrer Vollziehung beauftragt.

§. 38. Das ärztliche Dienstpersonale wird in der Regel nur von dem Könige ernannt; jedoch steht den Gutsherrn der Vorschlag der Individuen für ihre Gerichtsbezirke zu.

§. 39. Die Polizei der Nahrungsmittel, die Sorge für die Reinigung der Straßen, die Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh,

und alle übrigen auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehenden Local-Anstalten gehören gleichfalls zu den gutsherrlichen Polizei-Aemtern; jedoch unter der Aufsicht und Leitung der oberen Polizei-Stelle.

Handscharwerk,
Befreiung aller Wundärzte, Bader und Hebammen von demselben.

Verfügung der churfürstl. General-Landesdirektion, d. d. München, den 27. October 1802. Churpfalzbair. Rggsbl. v. J. 1802. St. XLV. S. 777.

Seine churfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchster Entschließung vom 15. October zu verordnen geruht, daß so wie in dem Herzogthume Neuburg schon den 3. December 1782 verordnet worden ist, auch in den churfürstlichen übrigen herrbaren Staaten Wundärzte, Bader und Hebammen von allem Handscharwerk befreit bleiben sollen; doch sollen unter dieser Befreiung die Männer der Letztern nicht begriffen, solche Befreiung auch nicht auf die Kostscharwerk ausgedehnt, und wegen solcher Befreiung die Scharwerk der übrigen frohnpflichtigen Unterthanen nicht vermehrt werden.

Hausiren mit Arzneien.

Provinzial-Verordnung der k. Landesdirektion Bamberg, vom 16. März 1808. K. B. Rggsbl. vom Jahr 1808. St. 14. S. 684.

Nachdem man durch wiederholte Erfahrung sich zu der Ueberzeugung veranlaßt gefunden hat, daß, ohnge-

achtet der in der unterm 21. October 1804 wegen des Hausirens mit Arzneien ergangenen Verordnung erhaltenen umfassenden Bestimmungen, doch bis jezt die in dieser Hinsicht bestandenen Mißbräuche nicht ganz unterdrückt zu werden vermochten; so hat man sich bewogen gesehen, ferner Nachstehendes hierüber zu verordnen:

1.) Allen Arzneihändlern ist der Eintritt in die Provinz verbotten, ohne Unterschied: ob sie ihre Waaren darinn abzusetzen, oder blos durchzureisen gedenken. Im Uebertrettungsfalle hat für das erstemal unnachsichtliche Konfiskation der Waaren, und bei Wiederholung dieses Schleichhandels ausserdem noch eine angemessene Geld oder Leibes-Straffe einzutreten.

2.) Eben so wenig kann innerhalb der Provinz irgend einem Individuum die Unterhaltung einer Niederlage von Arznei-Waaren ohne vorgängige besondere Erlaubniß der Landesstellen gestattet werden; und jeder Kontravenient hat nicht nur die Konfiskation der Verkauf-Artikel, sondern auch in fernern Betretungsfalle noch strenge Bestrafung zu gewärdigen.

Zugleich werden sämmtliche, sowohl unmittelbare als mittelbare Polizei-Behörden hiedurch angewiesen, die genaue Vollziehung gegenwärtiger Verordnung sich ernstlichst angelegen seyn, und dieselben allen Ortsvorständen und Gemeinden zur Nachachtung bekannt machen zu lassen.

S. a. u. Gerichts-Aerzte.

Hebammen und Hebärzte.

Organisations Edikt über das Medizinal-Wesen im Königreich, vom 8. September 1808. Regierungsbl. 1808. St. LVI. S. 2193.

§. 5. Als Hebärzte oder Accoucheurs leisten die Aerzte, Landärzte und Chirurgen, welche sich in einem von

dem Hebammen Unterricht ganz abgesonderten Lehrinstitute gebildet, und über den Besitz der hiezu nöthigen Geschicklichkeit in einer eigenen Prüfung ausgewiesen haben, die erforderlichen Dienste.

Es wird künftig, ausser den Hebammen keinem Individuum erlaubt, sich diesem Fach ausschließlich zu widmen.

Die Bedingniße der Auswahl und Arnahme weiblicher Individuen zur Hebammenlehre, die Ausmittelung des Unterhaltes hiezu, die Art des Unterrichts, welcher nur an größeren Geburts-Instituten gegeben werden darf, die Prüfung und Approbation derselben, ihre Instruktion und zu genießenden Emolumenten werden in einer eigenen Hebammen-Ordnung bestimmt werden.

§. 6. Ein Gleiches soll für die Thierärzte und Kurschmiede geschehen; das Veterinärwesen als Heilkunst und als Polizei-Anstalt soll den Gerichts-Aerzten vorbehalten seyn, welche sich im Fall des Bedarfes der vorgenannten Individuen als Gehilfen zur Ausführung ihrer Heilplane oder Polizei-Maßregeln zu bedienen haben.

S. a. u. Hebammenwesen.

Hebammenwesen,
Einrichtung desselben im Königreiche Baiern.

Weisung von der k. Landes-Direktion an die k. Polizei-Behörden und Distrikts-Aerzte, d. d. Würzburg, den 1. Juni 1816. K. B. Intelligenz-Blatt für das Großherzogthum Würzburg. Jahrg. 1816. Nro. 63 u. 64.

Nachfolgende allerhöchste Verordnung, die Einrichtung des Hebammenwesens betreffend, wird den sämmtlichen Polizei-Behörden und Distrikts-Arzten zur alsbaldigen genauesten Befolgung bekannt gemacht, und wird die Vorlegung der — nach der allerhöchsten Verordnung zu tref-

fenden neuen Eintheilung der Hebammen-Distrikte in 14 Tagen unfehlbar gewärtiget.

Zu Distrikts-Hebammen sind nach dem Urtheile der Gerichts-Aerzte die Geschicktesten auszuwählen, wobei aber den übrigen — im Distrikte noch vorhandenen brauchbaren Hebammen die Ausübung ihrer Kunst nicht untersagt ist.

Nebstdem wurde in einer ferneren allerhöchsten Entschließung vom 18. v. M. verfügt: daß die Weiber, welche sich einer andern — als der Distrikts-Hebamme bedienen, wegen der — in der Verordnung für alle Hebammen festgesetzten freyen Praxis, künftig nicht schuldig seyen, die bestimmte Entbindungs-Taxe auch an die Distriks-Hebammen zu bezahlen.

K. Verordnung vom 7. Jäner 1817.

Die besondere Sorgfalt, welche S. K. M. dem Medizinalwesen in Ihrem Reiche von jeher gewidmet haben, bestimmten Dieselben gegenwärtig, auch dem Hebammenwesen eine verbesserte mit den bestehenden übrigen Zweigen der Gesundheits-Polizei übereinstimmende allgemeine Einrichtung zu geben.

Um nun den Bedarf an geprüften und approbirten Hebammen mit dem Verhältniß der Bevölkerung und Localitäten in Einklang und die Vorschriften zu einer zweckmäßigen Auswahl der Zöglinge für den Hebammen-Unterricht allenthalben in gleichheitliche Anwendung zu bringen, die pekuniären Mittel für diese Zöglinge während der Zeit des Unterrichts an den Schulen und für die Anschaffung der ihnen unentbehrlichsten Requisiten herbei zu schaffen, die öffentlichen Hebammenschulen in Beziehung auf ihre Zahl, auf die hiezu nöthigen Localitäten, das Personale der Lehrer, die Attribute, die Realexigenz, den Lehr-Vortrag, die praktischen Uebungen, die Prüfungen und

Apprsbationen sogleich in Thätigkeit zu setzen, den Wirkungskreis der approbirten Hebammen in allen Beziehungen vorzuzeichnen, und die Emolumente zur Sicherung der Existenz derselben festzustellen, wird verordnet:

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Hebammen-Distrikte und der Zahl der für das ganze Königreich erforderlichen Hebammen.

Siehe Formular I.

§. 1. Die sämmtlichen Gerichts- und Polizei-Behörden des ganzen Reichs sollen von den Polizei-Vorständen mit Zuziehung der Gerichts-Aerzte nach dem Muster der anliegenden Tabelle in Hebammen-Distrikte abgetheilt, und über diese Abtheilung sollen die aufgestellten Orts-Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher oder Steuer-Vorgeher den nachstehenden Vorschriften entsprechend vernommen werden. Die Polizei-Vorstände legen ihren Entwurf dem betreffenden General- oder Local-Kommissariate oder der Hof-Kommission mit den Original-Verhandlungen hierüber begleitet zur Revision vor, welche diese Abtheilungen mit vollständiger Anlage der Akten in einem Zeitraume von zwei Monaten von der gegenwärtigen Kundmachung an gerechnet, unfehlbar an das k. Ministerium des Innern zur Genehmigung einzubefördern hat.

Bei dieser Eintheilung der Gerichts- und Polizei-Bezirke in Hebammen-Distrikte ist darauf zu sehen:

a) daß beiläufig für eine Bevölkerung von 900 Seelen ein Hebammen-Distrikt gebildet werde, wenn nicht die Ortsverhältniße hievon irgendwo eine nothwendige Ausnahme erheischen, in welchem Falle die Gründe derselben anzugeben sind. In Städten versteht es sich von selbst, daß eine weit größere Anzahl Seelen wegen der Leichtigkeit der Hilfe auf einen Hebammen-Bezirk gerechnet werden müsse;

b) daß die Hebammen-Distrikte mit dem Umfange der Pfarrsprengel, der Steuer-Distrikte, besonders aber der Landärztlichen Distrikte und jedesmal mit den Gränzen des Landgerichts oder Polizei-Bezirkes übereinstimmend festgestellt werden;

c) daß der Sitz der Hebamme, so viel als es möglich ist, in der Mitte ihres Distriktes falle, damit die Entfernungen nicht zu beträchtlich werden, und der Weg, den eine Hebamme in den entlegensten Ort ihres Distriktes zu machen hat, nicht viel über eine Stunde betrage.

d) daß jeder Distrikt so geformt werde, daß die Communikation in alle Orte desselben von der Wohnung der Hebamme aus zu keiner Jahrs-Zeit und durch keine öfters eintretende und vorherzusehende Zufälle z. B. Ueberschwemmungen und dergleichen, unterbrochen werde.

§. 2. Auf solche Weise wird durch die vorgeschriebene Formation der Hebammen-Distrikte im ganzen Königreiche zugleich die Anzahl der benöthigten Hebammen ausgemittelt, und zur zweckmäßigsten Befolgung der über die Verbesserung des Hebammenwesens weiter folgenden Aufträge das Nöthigste vorgearbeitet.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften zur zweckmäßigen Auswahl der Zöglinge für den Hebammen-Unterricht.

§. 3. Damit die Hebammen in Zukunft ihrer Bestimmung entsprechen, so erachten S. K. M. erforderlich, daß sie das Zutrauen der Gemeinden, für welche sie aufgestellt werden sollen, besitzen, daß sie wegen der Fassung des Unterrichts und wegen der nöthigen körperlichen Geschicklichkeit eine gewisse Zahl der Lebensjahre nicht überschritten haben, auch aus dem Grunde, weil, wenn ältere Subjekte zum Unterricht zugelassen werden, die Gemein-

den die Unterrichtskosten zu oft wiederholt zu bestreiten hätten; daß sie hinlängliche intellektuelle Fähigkeiten und die nöthigen Vorkenntnisse besitzen sollen, um aus dem Unterrichte den gehörigen Nutzen zu ziehen, und die vollendete praktische Brauchbarkeit sich zu eigen zu machen; daß sie von einem vollkommenen gesunden Körper und einer festen Konstitution, vorzüglich aber von unbescholtener Sittlichkeit seyen, welche für die Ausübung einer in so mannichfaltige Verhältnisse eingreifenden und mit so großer Verantwortlichkeit verbundenen Kunst durchaus unerläßlich ist, und daß endlich ihre Familien-Verhältnisse mit ihrem zu wählenden Stande nicht in Widerspruch stehen. Diesem gemäß wird verordnet:

a) die Gemeinden haben die Subjekte, welche sie zum Unterrichte in die Hebammenschule schicken, und als Hebammen in die Zukunft aufnehmen wollen, zuerst auszuwählen.

Jedoch sollen bei dieser Wahl alle nachfolgende Bedingungen ebenfalls berüksichtigt werden, und die Wahl der Gemeinden ist nichtig, wenn eine derselben unerfüllt bleibt;

b) über das Lebensalter einer jeden Hebammen-Kandidatin muß ein legaler Auszug aus dem Taufregister ihres Geburtsortes vorgelegt werden. Zur Aufnahme in eine Hebammenschule darf das Alter nicht unter 20 Jahren und nicht über 36 Jahre seyn;

c) über Sittlichkeit, guten Wandel und Unbescholtenheit des Charakters ist ein Zeugniß des Ortspfarrers und der vorgesetzten Polizeistelle oder des Landgerichts erforderlich. Die Polizeistelle und der Ortspfarrer haben in ihren von einander abgesonderten Zeugnissen zugleich vernehmen zu lassen, ob das als Hebammen-Lehrling aufzunehmende Subjekt auch in Hinsicht seiner bürgerlichen und Familienverhältnisse zur Wahl dieses Standes geeigenschaftet sey;

d) Von den Local-Schul-Inspektoren ist ein Zeugniß darüber erforderlich, daß das aufzunehmende Subjekt fertig lesen und schreiben auch Etwas rechnen könne, die Fähigkeit habe, Begriffe leicht zu fassen und zu behalten, und überhaupt für die ihrem Stande nöthige Bildung zum voraus Empfänglichkeit verspreche, damit nicht eine Person, auf welche die Gemeinde bereits etwas verwendet hat, zum Nachtheile dieser nach einigen Wochen oder Monaten als unfähig von der Schule weggeschickt werden müsse;

e) von dem vorgesetzten Gerichts-Arzte muß der Kandidatin ein Zeugniß über ihre körperliche Konstitution, über ihre Gesundheit und über das Nichtvorhandenseyn irgend eines physischen Gebrechens, endlich über ihre Fähigkeit zur praktischen Bildung und zur Ausübung der Hebammenkunst ausgestellt werden.

§. 4. Die Kandidatin zum Hebammen-Unterricht hat sich diese Zeugnisse nämlich:

a) der Gemeinde,
b) des Alters,
c) der Local-Schul-Inspektion,
d) der Polizeistellen,
e) des Ortspfarrers,
f) des Gerichtsarztes zu verschaffen, und bei der ihr vorgesetzten Polizeistelle oder dem Landgerichte das Ansinnen zu stellen, dieselben mit einem gutachtlichen Berichte an das betreffende Kommissariat oder die Hof-Kommission einzusenden.

§. 5. Die k. Kommissariate und Hof-Kommissionen, durch welche die Hebammen-Schulen für die aus ihren Kreisen und Provinzen zu bildenden Hebammen weiter unten bestimmt werden, benehmen sich sogleich über diesen Gegenstand mit dem Vorstande der Hebammen-Schule, um zu erfahren, wie viel Subjekte aus ihren untergebenen Gerichts- oder Polizei-Bezirken in den nächsten Kurs des Hebammen-Unterrichts aufgenommen werden können.

§. 6. Da die Zahl der auf einmal in einem Kurse an jeder Hebammen-Schule zu bildenden Hebammen, wie später vorkommen wird, eine gewisse zum voraus bestimmte Summe nicht überschreiten darf; so muß dem Vorstande jeder Hebammen-Schule eine Verhältnißmässige Repartition der Schülerinnen nach den Kreisen und Provinzen zu kommen, wobei jedoch auf die Dringenheit des Bedarfs der einen oder der anderen Localität besondere Rücksicht zu nehmen ist.

§. 7. Die vorbemeldeten Zeugnisse von eben so viel Kandidatinnen als der Vorstand der Hebammen-Schule aus einem Kreise oder einer Provinz aufzunehmen möglich findet, werden von dem Kommissariate oder der Hof-Kommission dem Vorstande der Schule zugeschickt, die Subjekte selbst aber zur bestimmten Zeit des Anfangs eines Unterrichts-Kurses an den Hebammen-Schulen, welche vorläufig in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, dahin gewiesen, und die Angaben der Zeugnisse bei der Aufnahme durch ein abzuhaltendes Protokoll controllirt, wovon in der Instruktion für die innere Einrichtung der Schulen für Hebammen das Weitere enthalten ist.

§. 8. Zur Verminderung der Kosten bei der Auswahl der Kandidatinen für den Hebammen-Unterricht wird verordnet, daß sämmtliche oben §. 3 angeführte Zeugnisse ex officio unentgeldlich und ohne Stempel ausgestellt werden dürfen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmung der pekuniären Mittel, damit die Zöglinge der Hebammen-Schule während des Unterrichts leben, die erforderlichen Bücher und Requisiten sich verschaffen und die Reisekosten bestreiten können.

§. 9. Da S. K. M. die Ausübung der Hebammen-Kunst nach dem schon in dem k. org. Edikte über das Medizinal-

wesen vom 8. September 1808 Tit. I. §. 1 und 5 aufgestellten Grundsätzen nur ordentlich gebildeten und approbirten Hebammen gestatten, und diese Bildung nur an besonders hierzu eingerichteten öffentlichen Schulen mit GebährAnstalten möglich ist; so wird verordnet, daß die Hebammen-Lehrlinge während der Unterrichts-Zeit in der öffentlichen Hebammen-Schule auf Gemeindekosten unterhalten, ihnen die nöthigen Bücher und Requisiten aus dieser Quelle beigeschaft, und zugleich die nöthigen Reisekosten davon bestritten werden.

§. 10. Eine jede Gemeinde, welche eine neue Hebamme bedarf, worüber nach Herstellung der Hebammen-Distrikte (Abschnitt I.) nach dem Tode oder der eingetretenen Unbrauchbarkeit der vorigen Hebamme kein Bedenken obwalten kann, trägt aus Gemeinde-Mitteln, oder wo diese nicht vorhanden sind, durch eine Partial-Umlage die Kosten, welche zur Bildung des zur neuen Hebamme ausgewählten Subjekts, und zum Ankaufe der hierzu nöthigen Bücher und Geräthschaften erforderlich sind. Die Kosten dürfen in keinem Fall die Summe von hundert Gulden überschreiten.

Die Hebammen-Kandidatin erhält, wenn die vorschriftsmäßigen Zeugniße von der vorgesetzten Stelle in Ordnung befunden worden sind, bei ihrer Absendung an die Schule ein verhältnißmäßiges Reisegeld, um damit an den Ort der Schule, welche ihr angewiesen wird, gelangen zu können. Dieses Reisegeld darf indessen nicht über 15 fl. betragen, sondern soll nach der Distanz bemessen werden.

§. 11. Von der Polizei- oder Gerichtsstelle der Gemeinden, welche eine Hebamme bilden läßt, wird mit dem Anfange der Unterrichtszeit eine verhältnißmäßige Summe zum Unterhalte der Kandidatin während der Lehre, dann zum Ankaufe der benöthigten Bücher und Requisiten an den Vorstand der Schule gegen Quittung eingesendet. Wenn die Kandidatin nicht schon von ihrer Vorfahrerin die benö-

thigten Bücher und Requisiten nach der Vorschrift besitzt, so muß die an den Vorstand der Schule einzusendende Summe wenigstens 80 fl. betragen, damit dieser mit dem Anfange eines jeden Monats der Kandidatin zu ihrem Unterhalte 12 fl. zum voraus behändige.

Da die Zeit des Unterrichts auf vier Monate bestimmt ist, so wird hiezu eine Summe von 48 fl. erfordert. Von dem Reste wird die Beischaffung der Bücher und der für die Ausübung der Hebammenkunst nöthigen Werkzeuge, wenn deren neuer Ankauf erforderlich ist, bestritten, auch der Hebamme zur Rückreise ein verhältnißmäßiges Reisegeld behändigt.

Ausführlicher handelt über diesen Gegenstand die von S. K. M. genehmigte Instruktion für die innere Einrichtung der Hebammen-Schulen, nach welcher sich auch in diesem Punkte zu achten ist.

Vierter Abschnitt.

Einrichtung der öffentlichen Hebammen-Schulen in Beziehung auf die hiezu nöthigen Localitäten, das Personal, die Attribute, die Real-Exigenz, den Lehr-Vortrag, die praktischen Uebungen, die Prüfungen und Approbationen.

§. 12. Die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse gestatten zwar nicht, die öffentlichen Hebammen-Schulen im Königreiche so zu vervielfältigen, als es Seiner k. Majestät Absicht für die Zukunft ist, daß nämlich in jedem Kreise eine solche mit einem wohlbestellten Gebährhause bestehe, da der Unterricht der Hebammen mehr praktische Uebung als theoretische Erklärungen erheischt. Die General-Kommissariate werden indessen S. K. M. die Vorschläge zur Vermehrung der Hebammen-Schulen und Gebährhäuser nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Normen vorlegen, und die Quellen,

aus welchen die Mittel zu denselben, ohne Belästigung des k. Aerars genommen werden könnten, anzeigen, worauf sich S. K. M. weitere Verfügungen vorbehalten.

§. 13. Für jetzt werden nur drei öffentlichen Hebammen-Schulen an den drei bestehenden öffentlichen Gebährhäusern zu München, Würzburg und Bamberg zur Bildung der Hebammen eröffnet, wo bereits die hierzu nöthigen Hörsäle mit den für den Unterricht erforderlichen Attributen vorhanden sind. Alle übrigen kleinen Hebammen-Schulen sind nach Eröffnung der oben bemerkten drei derlei Schulen zu schließen.

§. 14. Damit jede Hebammen-Kandidatin Gelegenheit zur praktischen Uebung in den Gebährhause finde, und auf jede die gehörige Zeit zur Bildung verwendet werden könne, soll die Zahl der in einem Kreise gleichzeitig aufzunehmenden Zöglinge in den Hebammen-Schulen zu München und zu Würzburg nicht über 50, an der Hebammen-Schule zu Bamberg aber wegen der kleinen Entbindungs-Anstalt daselbst nicht über 25 seyn.

§. 15. Die Bestimmung wie viel Kurse im Verlaufe eines Jahres und zu welcher Zeit in der einen oder andern dieser drei öffentlichen Hebammen-Schulen gehalten werden sollen, hängt von dem jedesmaligen Bedarf an Hebammen in den respektiven Bezirken ab, worüber das Ministerium des Innern den Ausspruch thun wird, welches anfangs hierüber durch die von den k. General-Kommissariaten und Hof-Kommissionen zu verfassenden Tabellen über die Hebammen-Distrikte und die in denselben vorhandenen oder erforderlichen Hebammen, in der Folge aber durch die Anzeige über die Veränderungen des medizinischen Personal-Status in Kenntniß gesetzt wird.

§. 16. Der öffentlichen Hebammen-Schule zu München werden die aus dem Isar-, Iller-, Salzach- und Unterdonau-Kreise, nebst den diesseits der Donau gelegenen Theilen des Oberdonau-Kreises und Regen-Kreises zu bildenden Hebammen zugewiesen.

Die öffentliche Hebammen-Schule zu Würzburg hat die aus dem Fürstenthume Aschaffenburg und dem Großherzogthum Würzburg, dann aus demselben zunächst gelegenen Landgerichten des Rezat-Kreises zum Unterrichte aufzunehmen. Die öffentliche Hebammen-Schule zu Bamberg wird sich mit der Bildung der Hebammen für den Mayn-Kreise, dann die noch übrigen näher gelegenen Theile des Rezat- Oberdonau- und Regen-Kreises befassen.

Diese Zuweisung der öffentlichen Hebammen-Schulen ist jedoch keineswegs als bindend anzusehen, sondern es wird den k. General-Kommissariaten frei gestellt, nach Umständen, jedoch mit Rücksichtnahme auf Vermeidung größerer Kosten für Reisen der Zöglinge, die Hebammen-Schule für ihre Kandidatinnen, nach genommener Rücksprache mit den Vorständen dieser Anstalten, zu wählen.

§. 17. Jede der drei öffentlichen Hebammen-Schulen erhält einen Vorstand, welchem nebst der Leitung des theoretischen und praktischen Unterrichts, gemäß der von S. K. M. genehmigten Instruktion für die innere Einrichtung dieser Anstalten, die Besorgung der pekuniären Geschäfte der Schule, als Einnahme und Vertheilung der von den Gemeinden den Lehrlingen während ihres Unterrichts durch die Gerichts- und Polizei-Stellen zufließenden Geldbeiträge, die Anschaffung der Bücher und Geräthschaften für die Hebammen u. s. w.; dann die Korrespondenz mit den k. General-Kommissariaten und Hof-Kommissionen, aus welchen der Schule Lehrlinge zugewiesen werden, zukommt.

Ein Professor und Repetitor besorgen den eigentlichen Unterricht. Nach Umständen wird auch die Stelle eines Vorstandes mit der eines Professors vereinigt.

§. 18. Die Real-Exigenz der drei vorläufig eröffneten öffentlichen Hebammen-Schulen wurde auf eine

Weise festgesetzt, daß für jede derselben hinlänglich gesorgt und nebst den Besoldungen des Personals nicht nur für Vervollständigung, Ergänzung und Unterhaltung der zum Unterrichte nöthigen Attributen gesorgt ist, sondern auch angemessene Preiße für diejenigen drei Hebammen-Zöglinge, welche sich durch Fleiß und Geschicklichkeit am Ende eines jeden Unterrichts-Kurses auszeichnen, ertheilt werden können.

§. 19. Ueber die auf die k. Staats-Kassen für die drei Hebammen-Schulen angewiesene Exigenz legen die Vorstände derselben der betreffenden Finanz-Direktion jährlich eine genaue Rechnung ab, senden die Verifikationen und Belege auf dem vorgezeichneten Wege und nach den allgemeinen Normen zur Justifikation dahin, und erhalten vom obersten Rechnungs-Hofe ihr Absolutorium. Die etwaige Ersparniß des einen Jahres wird an der Exigenz des darauf folgenden abgezogen.

§. 20. Eine summarische Abschrift dieser Rechnungen wird mit den Hauptbericht über den Zustand der Hebammen-Schule, über die Zahl und Qualifikation der gebildeten Hebammen mit Angabe ihrer Namen und der Distrikte, für welche sie bestimmt sind, von jedem Vorstande mit dem Schluße des Etats-Jahres durch das betreffende General-Kommissariat oder die Hof-Kommission an das k. Ministerium des Innern einbefördert.

§. 21. Die Vorschriften, nach welchem Leitfaden der Unterricht gegeben, wie der Lehrvortrag eingerichtet, die praktischen Uebungen veranstaltet, die Prüfungen gehalten, die Approbationen ertheilt, die Preiße zu erkannt, und die Zeugnisse für die approbirten Hebammen ausgestellt werden sollen, enthält die Instruktion für die innere Einrichtung der Hebammen-Schulen, worauf hier verwiesen wird.

Fünfter Abschnitt.

Feststellung des Wirkungskreises der aufgestellten Hebammen, deren Verhältnisse unter sich, dann zu den Geburtshelfern und Land-Aerzten, zu den Gerichts-Aerzten, Polizei- und Gerichts-Stellen, Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen gegen das Publikum.

§. 22. Alles, was auf den vorstehenden Titel Bezug hat, haben S. K. M. in eine vollständige Instruktion für die Hebammen bringen lassen, zu deren Befolgung eine jede derselben, sie mag bereits approbirt und angestellt seyn, oder in Zukunft approbirt werden, genau anzuhalten, und worauf sie in besondere Pflichten zu nehmen ist. Zu diesen Behufe folgen 500 Exemplarien dieser Instruktion nebst der Verpflichtungs-Formel der Hebammen zur Einsicht und zur Vertheilung an diese, zugleich aber auch an die Gerichts-Aerzte, die Aerzte und Land-Aerzte, deßgleichen die Wund-Aerzte, welche die Geburtshilfe praktisch ausüben.

Sechster Abschnitt.

Emolumente der aufgestellten Hebammen zur Sicherung ihrer Existenz, Auszeichnung und Belohnung derjenigen, welche sich durch längere, tadelfreie Ausübung ihrer Kunst verdient gemacht haben.

§. 23. Den Hebammen legt ihr Stand überhaupt und die denselben vorgeschriebenen Instruktionen besonders viele und beschwerliche Pflichten auf, über deren Erfüllung dieselben von den Polizeistellen und dem vorgesetzten Medizinalpersonale controllirt werden. S. K. M. finden deshalb nothwendig, ihnen ihr Fortkommen auf jede mögliche und für die Gemeinden nicht zu drückende Weise zu

sichern, und den Eifer zur Erfüllung ihrer Pflichten sowohl, als die Wachsamkeit für ein stets tadelloses moralisches Betragen, durch Aussichten und Hofnungen zu einiger Verbesserung ihrer ökonomischen Lage, besonders im vorgerückten Alter, bei verminderter oder aufgehobener Erwerbsfähigkeit zu erwecken und zu unterhalten.

§. 24. In dieser Absicht erhält jede nach bewerkstelligter Eintheilung der Gerichts- und Polizei-Bezirke des Reichs in Hebammen-Distrikte für einen solchen Distrikt aufgestellte approbirte Hebamme das Recht zur freien Ausübung ihrer Kunst nach dem Inhalte der Instruktion in der Art, daß sie auch ausser ihrem Distrikt Gebährenden beistehen darf, insoferne sie dadurch die eigenen Geschäfte ihres Distrikts nicht vernachläßigt.

§. 25. Jede aufgestellte Hebamme muß von den Gerichts- und Polizeistellen vor allen Beeinträchtigungen und Pfuschereien d. i. durch zur Geburtshilfe unberechtigte, nicht unterrichtete Weiber, welche sich gegen die Gesetze mit diesem Geschäfte befassen, ausdrücklich geschützt werden.

§. 26. Für die verschiedenen Verrichtungen und Bemühungen der aufgestellten Hebammen bei Schwangern, Gebährenden und Wöchnerinen wurde eine allgemeine Taxe festgesetzt, welche in der Instruktion für die Hebammen enthalten ist, auf deren genaue Befolgung von den Gerichts- und Polizeibehörden zu sehen ist.

§ 27 Die Gemeinde-Glieder eines jeden Distrikts, für welchen eine Hebamme zunächst aufgestellt ist, sollen durch die vorgesetzte Gerichts- oder Polizeistelle eingeladen und vermöcht werden, derselben durch freiwillige Konkurenz etwas an Geld oder etwas an die Haushaltung erleichternden Emolumenten z. B. Getraide, Holz, freie Wohnung u. d. gl. zu ihrer bessern Subsistenz für die Dauer ihrer Funktion als öffentliche Hebamme und so lange keine gegründete Klagen gegen ihre Dienste und gegen ihre Moralität vorgebracht werden, beizutragen. Diese Beiträge aber dürfen auf die für jede einzelne Bemühung der

Hebamme bei Zahlungsfähigen festgesetzte Taxe keinen Einfluß haben, und derselben nur die Verbindlichkeit auflegen, den notorisch-Armen unentgeldlich beizustehen.

Die Resultate dieser Unterhandlungen sind sogleich in die Tabelle über die Eintheilung in Hebammen-Distrikte am gehörigen Orte aufzunehmen.

§. 28. Bis jetzt erfreuen sich nur wenige angestellte Hebammen einer fixen Besoldung, theils aus den königl. Kassen, theils aus Gemeindemitteln. Diese Besoldungen sind nach Local-Verhältnissen, nach der bisherigen Observanz u. d. gl. sehr verschieden, und ein allgemeiner Grundsatz darüber ist nicht ausgesprochen. Da S. K. M. denjenigen, welche gegenwärtig mit Recht in dem Genusse einer solchen Besoldung sind, diese keineswegs entziehen wollen, so wird festgesetzt, daß vorläufig allen in dieser Kathegorie befindlichen Hebammen der Genuß ihrer bisherigen Emolumente so lang belassen werde, als sie durch die Erfüllung der damit verbundenen Bedingungen einen Anspruch darauf haben. Bei etwa darüber obwaltenden Umständen wird das k. Ministerium des Innern entscheiden.

§. 29. Als Norm für die Zukunft wird festgesetzt, daß in jeden Gerichts- und Polizeibezirke des Königreichs nur eine einzige öffentlich aufgestellte Hebamme, welche sich nach den Zeugnissen des Gerichtsarztes, der Polizeistelle und ihrer Gemeinde durch eine längere Reihe von Dienstjahren, durch Fleiß, Geschicklichkeit und empfehlendes moralisches Betragen ausgezeichnet hat, auch ihren häußlichen Verhältnissen nach hierzu besonders würdig ist, ein fixes Jahres-Gehalt von 50 fl. aus Kommunal-Mitteln, oder wo diese hierzu nicht hinreichen, durch Gemeinde-Konkurenz dieses Gerichts- und Polizeibezirks erhalte.

§. 30. Die Ertheilung einer solchen Hebammen-Besoldung fällt in die Kompetenz der k. General-Kommissariate und Hof-Kommissionen, welche dabei aber auf die Zeugnisse des Gerichtsarztes, der Gerichts- oder Polizei-

Stelle, so wie der Gemeinden vorzüglich Rücksicht zu nehmen haben.

§. 31. Die k. General-Kommissariate und Hof-Kommissionen werden mit dem Schlusse eines jeden Etats-Jahres über die ertheilten Hebammenbesoldungen mit den Namen der Individuen, an welche sie verliehen worden sind, und mit Angabe der Motive der Würdigkeit einen abgesonderten Bericht an das k. Ministerium des Innern vorlegen.

§. 32. Mit der Ertheilung der Hebammenbesoldung (§. 29.) ist zugleich die Auszeichnung der damit begnadigten verbunden, daß dieselbe vorzugsweise vor den übrigen Hebammen den Namen Gerichts-Hebamme und damit die Anwartschaft erhält, im Falle der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit durch Alter und Gebrechlichkeit in den Genuß einer Wohlthätigkeits-Pfründe zu treten.

Herrschafts-Gerichte,
deren Wirksamkeit über das Sanitäts-Wesen.

Organisches Edikt über die öffentliche Gerichtsbarkeit, d. d. 16. August 1812. Regierungsb. vom Jahr 1812. St. XLVIII. S. 1505. u. ff.

Tit. II. Nro. III. §. 44 — 47. Diesen Behörden (Herrschaftsgerichten erster Klasse) steht die Vollziehung der höhern Anordnungen über die Sanitäts-Polizei zu.

Unter der Aufsicht der oberen Polizeistelle, gebührt ihnen die gesammte niedere Gesundheits-Polizei; im Besondern die Polizei der Nahrungsmittel, die Sorge für die öffentliche Reinlichkeit, dann die Ausführung der Anstalten gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten und Seuchen.

Den Gutsherren gebührt die Nomination des in ihren Gutsbezirken anzustellenden ärtzlichen Dienstpersonals, dessen Bestättigung jedoch von der einschlägigen Medizinal-Oberbehörde abhängt.

Dieses ärztliche Dienstpersonal, steht in analogen Verhältnisse zu den Herrschaftsgerichten, wie dieses nach der Organisation des Medizinalwesens zwischen den königlichen Stadt: und Landgerichten, und dem, mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personale der Fall ist.

Kapit. II. §. 67. Der Wirkungskreis der Herrschaftsgerichte zweiter Klasse ist größtentheils der nemliche, welcher in Ansehung der Herrschaftsgerichte erster Klasse bestimmt ist.

§. 71. Die Ortsgerichte sind bloße Vollziehungs-Behörden, welche den königlichen Landgerichten oder den ihnen gleichgestellten Herrschaftsgerichten auf eine bestimmte Weise untergeordnet sind.

§. 96. Den Ortsgerichten liegen die besonderen Funktionen der Ortspolizei-Verwaltung ob.

§. 114. In ihrem Wirkungskreise liegen die Local-Anstalten gegen schädliche Menschen und Thiere, sowie gegen Unglücksfälle. Ihnen gebührt die Aufsicht auf die Belustigungen des Volks.

§. 128. In Rücksicht auf allgemeine Anstalten der Sanitäts Polizei sind die Ortsgerichte den königlichen Land- und Herrschaftsgerichten untergeordnet; sie haben alle von demselben empfangene Anordnungen pünktlich zu erfüllen.

§. 129 Als Ortspolizei-Behörde haben sie die Pflicht der Aufmerksamkeit auf die Gesundheit der Nahrungsmittel und auf die öffentliche Reinlichkeit.

Sie sind zu allen örtlichen Anstalten verbundn, welche auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehen, und die Verbreitung ansteckender Krankheiten und Seuchen abhalten. Sie stehen jedoch hiebei unter der Leitung des königlichen Land- oder Herrschaftsgerichts, an welches sie von

den Spuren ansteckender Krankheiten sogleich schleunige Anzeige zu machen haben.

§. 130. Ueberhaupt haben die Ortsgerichte in den Gegenständen der Medizinal-Polizei sich unmittelbar an das königliche Land- oder Herrschaftsgericht zu wenden, von welchen die Erinnerungen und Gutachten des betreffenden Gerichts- und Thierarztes nach Beschaffenheit der Sache veranlaßt werden.

Dringende Fälle machen hievon eine Ausnahme. Jedoch ist das Land- oder Herrschaftsgericht von der Kommunikation mit dem medizinischen Personale jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 131. Die Uebertrettungen gegen die Gesundheits-Polizei werden in der Regel von den königlichen Land- und Herrschaftsgerichten bestraft.

Nur die Vernachläßigung der Sanitäts-Vorschriften in Beziehung auf die Lebensmittel, und in Hinsicht auf die öffentliche Reinlichkeit unterliegen der Strafgewalt der Ortsgerichte.

Inkorporationen,
der Bader und Wund-Aerzte, Abstellung derselben.

Churfürstl. Verordn. v. 4. März 1804. Rggsbl. vom Jahr 1804. St. XII. S. 278.

Nachdem Sr. churfürstliche Durchlaucht nicht nur die Bader und Wund-Aerzte zu Ingolstadt mit ihrem Verlangen, die Bader auf dem Lande zur Einkaufung in ihre Korporationen anzuhalten, haben abweisen lassen, sondern auch wollen, daß die Inkorporationen der Bader und Wund-Aerzte selbst allenthalben abgestellt, und keinem approbirten Wund-Arzt oder Bader irgend ein Zunfts- oder Inkorporations-Zwang aufgebürdet werden solle; als werden hiemit sämmtliche Inkorporationen der Bader und

Wund-Aerzte allenthalben abgestellt und die Obrigkeiten zur Nachachtung angewiesen.

Inquisiten,
Besichtigung ihrer Leibes-Gebrechen. S. u. Leibes-Gebrechen der Inquisiten.

Institut,
chirurgisch-militärisches.

Bekanntmachung der k. Landesdirektion, d. d. München den 30. April 1802. Churpfalzbair. Rggsbl. vom Jahr 1802. St. 20. S. 365. u. ff.

Da nachstehender Lehrplan für das chirurgisch-militärische Institut vorgeschrieben worden; so wird selber mit dem Anhang bekannt gemacht, daß auch die bürgerlichen Kandidaten der Chirurgie von dieser Lehre nicht ausgeschlossen sind, sondern zu selber vielmehr hiermit angewiesen werden.

Norme
des Lehrplans für das chirurgisch-militärische Institut.

Diese Norm theilt sich in zwei Hauptabschnitte, wovon der Erste das Institut, und die Professoren, der Zweite die Zuhörer angeht.

§. 1. Der Hauptentzweck den die Professoren immer vor Augen haben müssen, ist Bildung wissenschaftlicher Wundärzte, Bildung solcher Leute, welche die künstliche Fertigkeit besitzen, örtliche Krankheiten zu kennen, sie zu heilen, den Zusammenhang der örtlichen mit allgemei-

nen einzusehen, — den Uebergang jener in diese zu bemessen, ihr medizinisches und technisches Heilungsverfahren nach allgemein terapeutischen und chirurgischen Erfahrungs-Kanonen, und einfachen organischen Gesetzen einzurichten, und die Gründe von ihrer Handlungsweise dem rationellen Arzte anzugeben.

§. 2. Diese künstliche wissenschaftliche Fertigkeit muß aber erworben werden, und setzt Grundkenntniße voraus.

a) Kenntniß des Organismus, und der organischen Theile für sich, und im Zusammenhange zu einem Ganzen d. i. Anatomie, als Objekt, indem sich örtliche Gebrechen ergeben.

b) Kenntniß der Gesetze, nach welchen der Organismus im gesunden Zustande bei vollkommener Integrität aller Organe wirkt, d. i Physiologie.

c) Kenntniß der durch mechanische oder chemische Schädlichkeiten in dem Organismus, oder organisirten Theilen möglichen und statt habenden Verletzungen und Zerstörungen, Kenntniß der Verletzungen ihrer Natur, Form und Einwirkung auf organische Theile, und den ganzen Organismus, d. i. theoretische Chirurgie.

d) Kenntniß der Verfahrung und Hilfleistung bei den verschiedenen Formen organischer Verletzungen: praktische Chirurgie.

e) Kenntniß der äußeren pharmaceutischen Mittel, deren er sich bei entstandenen Verletzungen äußerlich bedienen muß: materia medica chirurgica.

f) Kenntniß derjenigen diätetischen und pharmaceutischen Hilfsmittel, die bei den mannichfältigen Heilungsprocessen organischer Gebilde innerlich zu gebrauchen indizirt sind, und von der allgemeinen medizinischen Therapie hergenommen werden müssen, daher innerliche Arzneimittel-Lehre in Verbindung mit allgemeiner Therapie:

materia medica cum therapia generali.

§. 3. g) Weil aber der organische Körper nicht allein sichtbaren mechanischen und chemischen Verletzungen sondern auch Einwirkungen unterworfen ist, die ohne unseren Augen sichtbare Verletzungen die Lebensthätigkeit schnell aufzuheben scheinen: so muß der Wundarzt auch mit diesen Einwirkungen, ihren hervorgebrachten Erscheinungen, und den Hilfsmitteln bekannt gemacht werden, d. i. er muß Kenntniß schnell entstandener Unglücksfälle haben, und die wissenschaftliche Fertigkeit schnell zu helfen: Kenntniß vom Scheintode.

h) Weil oft mechanische und chemische Kräfte auch von Menschen auf Menschen mit ihren Willen, oder ohne Willen wirken, und dem Thäter die That mit, oder ohne Recht imputirt werden mag, welches nebst dem Arzte der Wundarzt zu bestimmen hat: so muß er die Kenntniß der Lethalitäts-Stuffen wissen d. i. Chirurgicam forensem.

i) Da bei Verletzungen jeder Art Trennungen in den festweichen, Trennungen in den festharten Theilen vorgehen können, und gar oft vorgehen; so muß der Wundarzt genau die Technik lernen, wie er mit mechanischen Mitteln die getrennten, beschädigten, verrückten Theile in ihr gehöriges Lager bringen, zweckmäßig zur Heilung darin erhalten muß, d. i. er muß Kenntniß der Instrumenten- und Bandagen-Anwendung besitzen.

k) Da auch bei natürlichen Geschäften als bei dem Empfangen Tragen und Gebähren der Kinder oft schwere, sogenannte widernatürliche Erscheinungen eintreten, welche ein chirurgisch gebildeter besser und zweckmäßiger behandeln und heben kann, als eine simple Hebamme; so muß jeder Chirurg die theoretische und praktische (Manual- und Instrumental-) Hebammenkunst lernen: Artem obstetriciam manualem et instrumentalem.

1) Die beinahe alle Jahre in Baiern herrschende Heerde- und Localviehseuche, die ihr Entstehen den individuellen Fehlern in Weid, Pflege und Fütterung nebst der despotischen Witterung verdanken, machen es nothwendig und höchst nützlich, daß der gebildete Chirurg als ein gemeinnütziger, und auch in diesem Fache gemäß Regierungs-Gesetzen gebrauchter und zu brauchender Mann hierin wissenschaftliche, allgemein auf ökonomische Grundsätze und Erfahrung gegründete Kenntnisse erlerne: Therapiam generalem epizooiticam oeconomicam.

§. 4. Dieses ist der wissenschaftliche Umfang des chirurgischen Instituts, dieses der summarische Inbegriff der chirurgischen Kenntnisse, die sich jeder Zuhörer als Grundlinien zum höheren selbstigen Studium eigen und geläufig machen muß.

§. 5. Um aber den Zöglingen das in sich schwere Studium zu erleichtern, und um einen Grad von Vollkommenheit und Vollständigkeit zu erreichen, hat man zu einem vollständigen chirurgischen Lehrkurs drei Jahre anberaumt, jedes Jahr in zwei Semester getheilt, das Sommer-Semester, um den Konflikt der Stunden und Lehren zu vermeiden, wieder in zwei Theile geschieden, so, daß im Winter Anatomie, Physiologie, theoretische und praktische Chirurgie gelehrt wird; mit Anfange Aprils beginnt theoretische und praktische Hebammen-Lehre, Instrumental- und Bandagen-Lehre, und werden in drei Monaten geendigt. Dann folgt praktische Arzneimittel-Lehre mit allgemeiner Therapie, und den nöthigen botanischen und pharmaceutischen Kenntnissen verbunden; in den nämlichen Monaten wird Chirurgia forensis gelehrt. Von diesen beiden Lehren, so wie von der Hebammen-Kunst werden täglich zwei Stunden gegeben. In eben dieser Hinsicht haben die Professoren ihre Lehren nach der natürlichen Ordnung und nach einfachen Grundbegriffen festgesetzt, und machen es sich zur vorzüglichsten Pflicht die Lehre von je-

dem Fache nicht nach Hiperphisischen, sondern nach dem in gesunden Menschensinn und den schlichten Menschenverstand fallenden Erscheinungen vorzutragen und zu erörtern. Wer in einer Lehre anschauliche Begriffe hat, kann, wenn er Beruf in sich fühlt, selbst weiter gehen. ꝛc. ꝛc.

Julius-Hospital zu Würzburg, Bekleidung der in dasselbe eintretenden Wahnsinnigen und anderen Kranken.

Verordnung der k. Landesdirektion, d. d. Würzburg, den 14. August 1816. Würzburger Intelligenz-Blatt v. J. 1816. Nro. 89.

Von den Julius-Hospitalärzten wurde häufig die Bemerkung gemacht, daß die zur Kur aufgenommenen Wahnsinnigen und anderen Kranken, so schlecht bekleidet eingebracht werden, daß entweder die — in einer solchen Heilungsanstalt nöthige Reinlichkeit dadurch leiden muß, oder die Stiftung gezwungen ist, mit einem beträchtlichen Kostenaufwande Wäsche und Kleidungsstücke für dergleichen Kranke anzuschaffen.

Um nun diesen Folgen für die Zukunft zu begegnen, wird verordnet:

1.) Jeder der in das Julius-Hospital zur Kur aufgenommenen Kranken hat, wenn derselbe gegen Zahlung aufgenommen worden ist, bei seinem Eintritte drei Hemden und einen doppelten Anzug mit zu bringen, oder solche werden auf seine Kosten angeschaft.

2.) Bei minder bemittelten Kranken haben die betreffenden Armen-Kommissionen in den vorschriftsmäßig auszustellenden Armuths-Zeugnissen die denselben gehörige Kleidungstücke zugleich zu bemerken, und solche bei deren Aufnahme zum unentgeldlichen Kurversuche sogleich mit einzuschicken.

3.) Bei ganz armen Kranken, denen es nach den Ortskommissions-Zeugnissen selbst an diesen nöthigen Kleidungsstücken fehlt, sollen die Fehlenden von der Stiftung abgereicht werden.

4.) Die von den Kranken mitgebrachten Kleidungs-Stücke sollen ihnen bei ihrem Austritte, oder nach ihrem Ableben, deren Erben zurück gegeben werden.

Kleidungsstücke
die aus den angesteckten Gegenden kommen.

Verordn. v. 20. August 1805. Churpfalzbair. Rggsbl. v. J. 1805. St. 18. S. 554.

Man ist in legale Kenntniß gesezt worden, daß eine Handels-Juden-Gesellschaft zu Amsterdam gesonnen sey, alte Kleidungsstücke, welche zum Theil in Malaga eingekauft worden, auf der Post nach Deutschland, zum Wiederverkanf abzusenden.

Sämmtliche Postämter in Baiern erhalten daher den Auftrag, dergleichen aus angesteckten Gegenden kommende Kleidungsstücke auf der Post nicht zu gedulten, und die Polizeibehörden haben in betreffenden Falle, die Postämter deshalb zu unterstützen.

Klinikum,
Errichtung desselben zu Landshut.

Bekanntmachung vom 31. December 1806. Rggsbl. v. J. 1806. St. IV. S. 182.

Da die innere Einrichtung des chirurgischen Klinikums an der Universität Landshut dahin gediehen ist, daß nun auch zu chirurgischen Operationen geeignete Kranke

vom Lande darin aufgenommen, und in grösserer Anzahl, als bisher, verpflegt werden können, so haben sich solche Kranke, welche die Aufnahme wünschen, künftig an den Vorstand des chirurgischen Klinikums, Professor Walter zu wenden, und für die Verpflegung in demselben, die Arzneien mit eingeschlossen, täglich 30 Kr. zu entrichten. Den Betrag, um welchen die Verpflegungskosten diese Summe übertreffen, entrichtet die Kasse des Klinikums.

Für arme Kranke, welche aus eigenen Mitteln jene Summe nicht entrichten können, haben die Landgerichte nach Inhalt der über die Armenanstalten auf dem Lande unter dem 23. November 1804 erlassenen allgemeinen Verordnung zu sorgen, sohin die Kosten aus den darin bestimmten Mitteln eines jeden Landgerichtischen Armenfonds, welcher in Ermanglung anderer Quellen durch gleichheitliche Konkurenz des ganzen Landgerichtes hergestellt werden muß, zu bestreiten.

Soweit die Kasse des chirurgisch-klinischen Instituts es zuläßt, werden auch in einzelnen Fällen arme Kranke unentgeldlich in das Institut aufgenommen, und letzlich auf Kosten desselben verpflegt.

Besonders gilt dieses von Staarblinden, und andern zu einer operativen Behandlung geeigneten Augenkranken.

Die Beamten und Pfarrer werden daher angewiesen, gemeinschaftlich mit den Landgerichtsärzten solche Kranke anzuleiten, sie an das Institut zu senden, und sich mit dem Vorstand selbst in das Benehmen zu setzen, ob die Uebernahme gegen obige Kostenvergütung, oder unentgeldlich geschehen könne. Sie sollen jedoch in diesen Fällen mit Ausstellung der ArmuthsZeugnisse sehr vorsichtig seyn, damit dem Institute die Mittel wahrhaft Arme zu unterstützen, nicht durch Subjekte, welche sich blos dafür angeben, entzogen werden.

Konscriptions-Listen.

Vorschriften zur Anwendung, und Vollziehung des Konscriptions-Gesetzes d. d. 18. Juni 1812. Abschnitt II.

§. 30. In allen Konscriptions-Bezirken des Königreichs nehmen die sich auf die Berichtigung der Listen beziehenden Geschäfte am 1. November jedes Jahres ihren Anfang, wenn dieses nicht anders befohlen wird.

§. 33. Bei der Berichtigung der Listen müssen in den Städten die Polizei-Direktoren oder Kommissäre, der Aktuar, der Stadtgerichtsarzt und ein Wundarzt, statt welchem in jenen Städten, worin sich eine Garnison befindet, ein Regiments- oder Bataillons-Wundarzt zu requiriren und beizugeben ist, nebst den betreffenden Stadtviertelmeistern in den Land- und Herrschaftsgerichten, der Land- oder Herrschaftsrichter, ein Adjunkt oder Assessor, der Landgerichtsarzt, und ein Landgerichts-Wundarzt, sowie die betreffenden Gemeinde-Vorsteher jedesmal gegenwärtig seyn.

Konscriptions-Sachen,

Dienstobliegenheiten der Medizinal-Räthe hiebei.

Allgemeines Konscriptions-Gesetz für das Königreich Baiern, d. d. 20. März 1812. Tit X. Art. 132.

Der den Generalkreis-Kommissariaten beigegebene Medizinal-Rath wird mit der genauen Uebersicht und Prüfung der von den Behörden der Konscriptions-Bezirke eingesendeten Listen und Protokolle, welche sich auf die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit, sohin auf die hieraus hervorgehende Diensfähigkeit- oder Unfähigkeit der Konscribirten beziehen, beauftragt. Derselbe soll den Sitzungen des Konscriptions-Rath jedesmal, so oft darin solche Gegenstände zur Beurtheilung vorkommen, bei-

wohnen, und darüber Vortrag und sein Gutachten erstatten. Er hat demgemäß lediglich bei diesen, zur ärztlichen Beurtheilung und Entscheidung der Kunstverständigen geeigneten Gegenständen seine Stimme abzugeben.

S. a. u. Kreis-Medizinal-Räthe.

Krankheit, ansteckende, und in Italien ausgebrochene, deren Verbreitung.

Verordn. des churfürstl. bair. General-Landes-Kommissariats v. 7. Dezember 1804. Rggsbl. v. J. 1804. St. L. S. 1029. u. ff.

Obschon bereits von den italienischen als den vorliegenden deutschen Reichsstädten alle zweckmäßige Verfügungen gegen die Verbreitung der in einem Theile Italiens ausgebrochenen ansteckenden Krankheit getroffen worden sind, so haben Se. churfürstl. Durchlaucht doch aus landesväterlicher Vorsorge und zur Beruhigung ihrer Unterthanen sich verbunden gehalten, in Vereinigung mit den benachbarten Regierungen solche Polizei-Vorkehrungen eintreten zu lassen, welche noch immer in solchen Fällen als die wirksamsten angesehen worden sind.

In Verfolg des Rescripts vom 5. Dezember 1804 wird verordnet,

1) bis auf fernere höchste Entschließung allen aus dem eigentlichen Italien jenseits der tyrolischen Gränze und der Etsch, kommenden Waaren der Eintritt in die churfürstlichen Staaten verwehrt seyn soll.

2) Aus den übrigen südlichen Ländern solle auf gleiche Weise die Einfuhr aller Waaren mit rauher Aussenseite, nämlich von Wolle, Baumwolle, ungegärbten Häuten, Pelzwaaren und Seide verboten seyn.

3) Allen Reisenden, welche von Orten kommen, wo die Krankheit herrscht, ist der Eintritt in die churpfalz-

bair. Staaten nirgends zu gestatten, den übrigen Reisenden solle er nicht anders als gegen Vorzeigung glaubhafter Gesundheits-Päße gestattet werden.

4) Die Briefe, Zeitungen und andere verschlossene Paquete sollen an dem ersten Gränz-Postamte in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person erbrochen, durchräuchert, und in Essig getaucht werden, doch mit der Vorsicht, daß diese Maßregeln von allen Unordnungen und Mißbräuchen frei gehalten; und solche niemals auf eine Verletzung des Korrespondenz-Geheimnisses ausgedehnt werde.

5) Damit diese Verfügungen besonders an den südlichen Gränzen des Landes gehörig in Vollzug gesetzt werden können, wurde die Verwahrung der Päße durch das dazu erforderliche Militär bereits beschlossen.

6) Es wird ein churfürstl. Kommissär sich an die südliche Gränze des Landes begeben, welcher den Auftrag hat, alle Anordnungen in Bezug auf die nothwendigen Sicherheits-Anstalten zu treffen, und dort allenthalben die Verordnungen rücksichtlich der Waaren, der Reisenden und des Truppen-Kordons in Vollzug zu setzen.

7) Es wird zur zweckmäßigen Verbindung mit den Anstalten der benachbarten Regierungen sich mit den Polizei-Behörden dieser Länder über gemeinschaftliche und übereinstimmend treffende Vorkehrungen benehmen.

8) Diesem Kommissär wird ein Medizinalrath und ein Militär-Individuum beigegeben, wovon Letzteres den besonderen Auftrag hat, gemeinschaftlich mit dem Kommissär die Päße, Orte und Zahl der Truppen zu Herstellung des Militär-Kordons zu bestimmen.

9) Der churfürstliche Medizinalrath wird die Landphysiker und Seelsorger mit den Präservativen bekannt machen, und sie insonderheit mit dem Gebrauche der Räucherungen durch Mineralsäure, wenn sie wider Befürchten in der Folge nothwendig werden sollten, unterrichten.

Kranken-Pflege
in der Residenz-Stadt München.

K. Verordn. v. 11. März 1809. K. B. Rggsbl. v. J. 1808. St. XIII. S. 645 u. ff.

In dem 4 §. des VII. Artikels des organischen Edikts über die General-Administration des Stiftungs- und Komunal-Vermögens, vom 1. Oktober 1807, wurde festgesetzt, daß die Masse des zur Konsolidirung geeigneten Stiftungs-Vermögens, welche sich für den Zweck der Wohlthätigkeit darstellt, mit dem Gesammtbedürfnisse der hiefür gewidmeten Anstalten in Balanz gesetzt werden solle.

In der Absicht, in der Execution dieses Verwaltungs-Beschlusses, welche S. K. M. bereits bei einem vorzüglichen Zweige des Wohlthätigkeitszweckes, nämlich der Armenpflege, durch die organischen Bestimmungen vom 22. Februar 1808 im Allgemeinen begonnen haben, nunmehr zu einen weiteren, nicht minder wichtigen Zweige, und zwar der Krankenpflege vorschreitend überzugehen, und hiebei Ihre geliebte Residenzstadt München die Vorzüge eines sprechenden Beispieles der Ausführung genießen zu lassen, wird Nachfolgendes beschlossen:

I. Das ganze Vermögen aller einzelnen in der Residenzstadt München bestehenden Kranken-Stiftungen wird konsolidirt, als das Gesammt-Fundirungs-Vermögen der Krankenpflege konstituirt, und in Beziehung auf den Verwendungsort ausschließend der Residenzstadt München gewidmet.

II. Die Krankenpflege der Residenzstadt München lößt sich in folgende Institute auf:

1) in ein Haus der heilbaren männlichen Kranken,

2) in ein Haus der heilbaren weiblichen Kranken,

3) in ein Kranken-Pfründner-Haus für diejenigen Kranken, deren Zustand eine verlängerte und anhaltende Obsorge erfordert,

4) in ein Gebähr- und Findlings-Haus,

5) in ein Irrenhaus.

III. Die Einrichtung dieser fünf Institute in Beziehung auf ihren Zweck der speziellen Krankenpflege, wohin auch das Regulativ über die Bedingungen, Formen und Wirkungen der Aufnahme in ein Institut der Krankenpflege gehört, und die Regulirung der Exigenz des Aufwandes für ein jedes dieser Institute fällt in die Kompetenz des Zentral-Medizinal-Bureau.

IV. Die Repartition des Gesammt-Fundirungs-Vermögens der Krankenpflege auf die fünf Institute derselben nach dem Maßstabe ihrer regulirten Spezial-Exigenz; die Ergänzung dieses Fundirungs-Vermögens im Falle, daß durch dasselbe die Prästation der regulirten Exigenz nicht gedeckt sey, und endlich die volle und definitive Dotation eines jeden einzelnen Instituts mittels eines eigenen, den Zweck und das Vermögen konstituirenden Stiftungs-Briefes fällt in die Kompetenz der General-Administration des Stiftungs-Vermögens.

V. Das Gesammt-Fundirungs-Vermögen der Krankenpflege fällt in die Verwaltungs-Kompetenz des für die Residenzstadt aufgestellten besonderen Stiftungs-Administrators der Wohlthätigkeit, welcher die ganze Jahresrente hievon erhebt; hieraus die Exigenz in Summe der einzelnen fünf Institute nach der dießfallsigen Regulirung und Dotation an die in einem jeden Institute bestehenden Pfleger oder Oekonomen abgibt; von dieser die Verrechnung des effektiven Verwandes der an sie geleisteten Exigenzsumme erholt; und endlich die Hauptrechnung über seine ganze Perzeption und Prästation nach der Abtheilung der Kranken-Institute ablegt.

VI. Diese organischen Beschlüsse über die Krankenpflege der Residenzstadt treten in einer jeden Hauptstadt

des Reiches nach den Bedürfnissen des Ortes und nach den Kräften des Lokal-Vermögens in succesive analoge Anwendung.

VII. Von Seite der General-Administration des Stiftungs-Vermögens ist der Chef des Central-Rechnungs-Kommissariats, und von Seite des Medizinal-Büreau der Medizinal-Referent bei dem Ministerium des Innern, mit der Execution der ihnen einschlägigen Artikel beauftragt.

VIII. Die Resultate dieser Execution werden dem Jahrbuche der General-Administration einverleibt.

Kranken-Tabellen,
vierteljährige, Einführung derselben in Tyrol.

Verfügung des k. Guberniums in Tyrol. Ulm, den 19. Mai 1808. K. B. Rggsbl. v. J. 1808. St. 27. S. 1295. u. ff.

Um die bereits bestehende Verordnung, welche den Ausbruch epidemischer Krankheiten hieher einzuberichten aufträgt, noch mehr in Wirksamkeit zu bringen, und überhaupt den Gang der Krankheiten in den verschiedenen Gegenden des Landes desto richtiger durchblicken, und die geeigneten Vorkehrungen treffen zu können, wird hiemit verordnet, daß jeder Arzt und Wundarzt alle drei Monate das Verzeichniß seiner Kranken in tabellarischer Form nach dem folgenden Formular dem betreffenden Kreisamte vorlege, welches diese Tabellen dem Kreis-Physiker zur Begutachtung zu übergeben, und sodann hieher einzusenden hat.

Die Aerzte und Wundärzte haben den Karakter der Krankheit genau zu bestimmen, frei darüber ihre Meinung zu sagen, und die angewendete Kur, nebst den dabei gemachten Bemerkungen, niederzuzeichnen, wozu vorzüglich die Rubrike: „Anmerkungen" bestimmt ist. Diese Tabellen müssen jedesmal am Ende des Märzes, Juni, Septem-

bers und Dezembers bei dem Kreisamte eingelangt, und von demselben ohne Aufschub hieher befördert werden.

Sollte sich übrigens irgendwo eine gefährliche Epidemie zeigen, so ist jeder Arzt und Wundarzt verbunden, ohne Aufschub, auf der Stelle dem betreffenden Kreisamte die Anzeige zu machen, welches ohne Verschub die geeignete Verfügung zu treffen, und darüber hieher Bericht zu erstatten hat.

Vergl. a. Gerichtsärzte und Kreis-Medizinalräthe.

Krankenwärter,
Institut für dieselbe.

Bekanntmachung der k. General-Landesdirektion, d. d. München, den 18. Jäner 1802. Churpfalzb. Rggsbl. v. J. 1802. St. V. S. 74.

Dem Anerbieten des Dr. und Prof. Düruff für die Bildung guter Krankenwärter, unentgeldlich öffentlichen Unterricht zu ertheilen, haben Seine Churf. Durchlaucht vermöge höchster Entschließung v. 21. Dezember 1801 vollkommenen Beifall und Unterstützung zugesichert. Nachdem nun zu dieser nützlichen Lehranstalt in dem Herzogspitale dahier ein angemessener Platz angewiesen worden ist; so wird solches mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß zu diesem Unterrichte nur diejenigen zugelassen werden, welche mit einer guten Moralität und bescheidenen Betragen die Neigung verbinden, der leidenden Menschheit in diesem Fache Dienste zu leisten.

Kreise,
Eintheilung derselben in Bezirke für die Landärzte.

K. Verordn. v. 4. Dezember 1808. K. B. Rggsbl. v. J. 1808. St. LXXII. S. 2921 u. ff.

Den k. Kreiskommissariaten war unter den 3. November l. J. der Befehl zugegangen, ihre Vorschläge über die Anzahl der in jedem Kreise anzustellenden Landärzte, nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 29. Juli l. J., die Errichtung von Schulen für Landärzte betr. an S. K. M. einzusenden.

Da diesem allerhöchsten Befehle aber von einigen Kreiskommissariaten, indem sie sich von dem deutlichen Buchstaben des Gesetzes entfernten, auf mehrere andere Weise ein durchaus falscher Sinn beigelegt worden ist; so wird die k. allerhöchste Willensmeinung dahin erläutert: daß die Kreiskommissariate beauftragt werden, die resp. Kreise in Distrikte, wovon jeder etwa 3000 Bewohner enthalten darf, einzutheilen, damit diese in Zukunft nach und nach mit Landärzten versehen, und erforderlichen Falls gleich zur Zahlung von Beiträgen für das Studium solcher Individuen angewiesen werden können, welche die Schule besuchen wollen, um künftig in ihrem Bezirke der landärztlichen Praxis obzuliegen.

Sie haben bei dieser Eintheilung, die sich über alle Gemeinden jenes Kreises, in den Städten, wie auch auf dem platten Lande, ohne Ausnahme erstrecken soll, insbesondere dahin zu sehen, daß auf dem platten Lande die einander zunächst gelegenen Gemeinden, soviel möglich in einem Distrikt zusammen gefaßt, dort, wo die Lage der Gemeinden es rathsam macht, die Normalzahl von 3000 um ein Weniges überschritten, und in anderen Menschenarmen, zumal Gebirgs- und Waldgegenden, wenn die Bewohner derselben zu sehr zerstreut leben, als daß sie von einem einzigen Landarzte bequem respizirt werden können, für eine

geringe Anzahl Menschen bis zu 2000 hinab ein Landarzt bestimmt werde. Auch soll hiebei auf die bestehenden Gränzen der Landgerichte Rücksicht genommen werden, so, daß sich ein Bezirk nie über die Gränzen zwei aneinander stossender Landgerichte erstrecken kann.

Aus dem Inhalte der obenerwähnten k. allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni l. J. ergibt sich von selbst, daß bei dieser Eintheilung weder auf die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Fortkommens der anzustellenden Landärzte, als wohin diese bei der Freiheit, mit der sie ihren Beruf und Wirkungskreis wählen, selbst sehen werden, noch auf das Vorhanden oder Nichtvorhandenseyn anderer nützlicher Individuen, irgend einer Art, in den zu bestimmenden Distrikten durchaus keine Rücksicht genommen werden darf; indem es S. K. M. ausdrücklicher Wunsch ist, daß sich sobald wie möglich, eine hinreichende Anzahl Landärzte für die für sie bestimmten Distrikte finden, sich neben den Wundärzten ansiedeln, und dieselben theils durch ihre überwiegende Fähigkeiten, theils durch die ihnen anvertraute Aufsicht verdrängen, theils zwingen möchten, von S. K. M. allerhöchsten Gnade Gebrauch zu machen, und sich auf die gesetzliche Weise zu Landärzten auszubilden.

S. a. u. Landärztliche Schulen.

Kreis-Medizinal-Räthe.

Organ. Edikt über das Medizinalwesen im Königreich, vom 8. September 1808. Regierungsblatt vom Jahr 1808. St. LVI. S. 2203. u. ff.

§. 33. Für die Bearbeitung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände sind den Kreis-Kommissariaten Ein, oder nach Umständen Zwei Medizinal-Räthe beigegeben. Da die meisten der von ihnen zu behandelnden Gegenstände executiver Art sind, andere aber von den Gerichtsärzten

schon vorgearbeitet worden, erwarten S. K. M. von diesen Medizinalräthen, daß dieselben überall in ihrem Kreise die festgesetzte Ordnung im Sanitätswesen herstellen und erhalten, die etwa nöthig erachteten geeigneteu Vorschläge S. K. M. vorlegen, und Allerhöchst derselben Absichten entsprechen werden.

§. 14. Da diese allerhöchsten Bestimmungen wohl zur Förderung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände überhaupt, nicht aber für die mit dem medizinischen Personale, vorzüglich den Aerzten und Apothekern vorzunehmenden Prüfungen, dann ferner nicht zur Bearbeitung medizinisch-forenser Vorfallenheiten, über welche die im Königreiche angeordneten Appellationsgerichte Gutachten oder Entscheidungen nöthig haben, hinreichend sind, so wird verordnet, daß zu Bamberg, München und Trient, eigene medizinische Prüfungs-Kommiteen welchen zugleich die Bearbeitung der in zweiter Instanz eine medizinische Beurtheilung oder Beleuchtung erfordernden forensen Vorfallenheiten zukommt, bestellt, und die Medizinal-Räthe dieser Kreise mit fähigen Assessoren, deren Bestimmung und Ernennung Sich S. K. M. vorbehalten, auf vier oder fünf Glieder vermehrt werden.

Nur für eben erwähnten Gegenstände d. i. die Prüfungen der Aerzte und Apotheker (da die Prüfungen der Landärzte, Hebammen, Thierärzte und Kurschmiede in Zukunft an jenen Schulen, an welchen sie ihre Bildung erhalten haben, mit Zuziehung der Medizinal-Räthe des Kreises vorgenommen werden), — dann die Berathungen und Bearbeitungen der von den Appellationsgerichten begehrten Entscheidungen und Gutachten, versammeln sich sämmtliche Glieder an diese medizinischen Komiteen kollegialisch. Die gewöhnlichen ausser diesen vorkommenden Gegenstände werden von den General-Kreiskommissarien den hiefür bestimmten Medizinal-Räthen gleich den übrigen Räthen zur Bearbeitung zugetheilt.

§. 15. Die Stellen der Medizinal-Räthe bei den Kreiskommissariaten werden in Zukunft nur mit solchen bereits angestellt gewesenen Gerichtsärzten besetzt, welche sich durch Vorzüglichkeit ihrer Kenntnisse, durch Thätigkeit und moralisch-gutes Betragen auszeichnen.

§. 16. Die Medizinal-Räthe bei den Kreiskommissariaten stehen in gleicher Kathegorie mit den übrigen, dieselben konstituirenden Kreisräthen, und rouilliren mit denselben nach dem Dienstesalter.

§. 17. Der Geschäftsgang für die Gegenstände der Medizinal-Polizei, ist der für die Kreiskommissariate überhaupt vorgezeichnete, nach welchem Einlauf, Zutheilung, Bearbeitung, Registratur, Kanzelei und Expeditionen besorgt wird.

In Gegenständen gemischter Art wird der General-Kommissär ein gemeinschaftliches Benehmen mit jenen Kreisräthen anwenden, in deren Fach dieselben zugleich einschlägig sind, und die Aufsätze gemeinschaftlich unterzeichnen lassen.

§. 18. Die Kreis-Kommissariate haben überhaupt keine Verordnung, und deshalb auch keine in dem Fache der Medizinal-Polizei für sich zu erlassen, und keine Verfügung zu treffen, über deren Vorwurf nicht bereits von S. K. M. schon sanktionirte Normen bestehen.

Diejenigen seltenen Fälle ausgenommen, in welchen eine unabänderliche Nothwendigkeit keinen Aufschub zulässet, worüber aber die Kreis-Kommissariate jederzeit verantwortlich bleiben, und sogleich an S. K. M. die Anzeige davon zu machen, und allerhöchst derselben Bestättigung zu erholen haben.

Uebrigens haben die Medizinal-Räthe der Kreis-Kommissariate nur allein die von S. K. M. im Fache des Medizinal-Polizeiwesens erlassenen Verordnungen zu vollziehen, die ihnen übertragenen Gegenstände zu bearbeiten, für die Befolgung der, den Gerichtsärzten und dem übrigen medizinischen Personale ihres Kreises ertheilten Instruktionen

und Befehle zu wachen, die von den Gerichtsärzten an sie gelangten legalen Notitzen und Anzeigen zu sammeln, gehörig vorzubereiten, und durch das Kreis-Kommissariat an S. K. M. einzubefördern. Diesemnach liegt den Medizinal-Räthen bei den Kreiskommissariaten besonders ob:

a) die Sorge für genaue Beobachtung der in dem Fache des Medizinalwesens bisher erlassenen, und die schleunige Execution der von S. K. M. künftig ergehenden Verordnungen, sie mögen die Medizinal-Räthe, oder das ihnen untergeordnete Personal betreffen;

b) die Sammlung aller von den Gerichtsärzten nach den theils mittels der monatlichen, theils mittels der ausserordentlichen Berichte erstatteten, an sie gelangten Anzeigen und Notitzen, welche sie genau zu ordnen, und nach Vorschriften, welche noch erscheinen werden, nach dem Ende eines jeden Vierteljahres d. i. mit Anfang des Jänners, Aprils, Juli und Octobers, durch das Kreiskommissariat S. K. M. vorzulegen haben;

c) die Uebersicht und Kontrolle aller in dem Kreise befindlichen ärztlichen Individuen, besonders aber der Gerichtsärzte, derselben Geschäftsführung und Konduite;

d) die Oberaufsicht auf alle in ihren Kreisen befindlichen, der Sanitäts-Polizei untergeordneten Anstalten.

e) die Bearbeitung einzelner besonderer Gegenstände, welche ihnen S. K. M. vorlegen.

f) die Begutachtung auf erledigte oder wieder zu besetzende Stellen der Gerichtsärzte, der Aerzte an Instituten der Wohlthätigkeit, u. s. w. Von jeder solchen Erledigung durch Tod oder Ortsveränderung müssen S. K. M. vorzüglich in Kenntniß gesetzt werden;

g) die Bewilligung der Reiselängen, welche die Gerichtsärzte auf eine längere Zeit als vier Tage bei den Kreiskommissariaten, und im Falle einer Reise nach

der k. Residenz-Stadt, durch dieselbe bei S. K. M. nachzusuchen haben.

Doch müssen die Gerichtsärzte in solchen Fällen, gleichwie bei einer sie befallenden anhaltenden Krankheit, ein annehmbares Provisorium treffen, welches in einen als fähig anerkannten Arzte, der in der Bittschrift zu benennen ist, zu bestehen hat;

h) die Begutachtung einer allenfallsigen Vermehrung oder Reduktion des einen oder anderen Theils des ärztlichen Personals, nach den Verhältnissen der Localität und der Volksmenge;

i) die Vorschläge und Begutachtungen zur verdienten Belebungen oder Ahndungen des medizinischen Personals ihres Kreises; bei Entscheidung der auf das Wissenschaftliche oder Polizeiliche des Medizinalwesens Bezug habenden Zwiste desselben, wenn zu ihnen ein förmlicher Rekurs genommen wird;

k) die Oberaufsicht auf Medizinal- und Apothekertaxen, Apothekenvisitationen, die Superrevision derlei Rechnungen, wenn sie dazu aufgefordert oder damit beauftragt werden.

l) die Leitung der polizeilichen und medizinischen Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen u. d. gl., worüber jedesmal sogleich an S. K. M. Bericht zu erstatten ist;

m) die Ausmittelung, ob auswärtigen durch ihre Kreise reisenden Aerzten, Operateurs u. s. w. dem königlichen gegebenen Vorschriften zu Folge (Regierungsblatt 1805 St. LV. S. 1012 c.) die Ausübung ihrer Kunst zu gestatten sey.

§. 19. Ueber alle, den Medizinal-Räthen zugetheilten, von denselben erledigte oder unerledigt gebliebenen Gegenstände, wird der Generalkommissär des Kreises, in den vierteljährigen, seiner Instruktion gemäß, einzusendenden Geschäftstabellen, gleichwie jeder der übrigen Räthe, seine Bemertungen machen.

§. 20. In Hinsicht der Reiselizenzen und übrigen Reiseärzte bleibt es für die Medizinal-Räthe bei der angezogenen Instruktion erhaltenen Bestimmungen.

Verordnung vom 8. September 1808. Regierungsblatt 1808 St. LVI. S. 2218. u. ff.

In dem über das Medizinalwesen im Königreiche erlassenen organischen Edikte wurde, Titel III. §. 13. festgesetzt, daß einem jeden der Kreiskommissariate ein oder nach Umständen zwei Medizinal-Räthe zur Bearbeitung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände nach §. 18 beigegeben werden.

Zugleich wurde §. 14 für die Prüfungen der Aerzte und Apotheker, und für die Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Urtheile, Gutachten ꝛc. drei Medizinalkomiteen, eines zu Bamberg, eines zu München, und eines zu Trient angeordnet.

Die Ernennung der Medizinal-Räthe zu den Kreiskommissariaten und zu den Medizinal-Komiteen sind in der angeführten Tabelle enthalten.

Ueber diejenigen der bisherigen Medizinal-Räthe, welche in dieser Tabelle nicht enthalten sind, sowie über die Besetzung der Assessorsstelle an dem Medizinal-Kommiteen zu Trient wird die königliche allerhöchste Entschließung folgen.

Die Besoldungen der Medizinal-Räthe unterliegen wie bisher der unterm 4. November 1803 allergnädigst festgesetzten Norme (Rggsbl. v. J. 1803 St. XLVII S. 955.)

Die nähern Vorschriften nach welchen sowohl die gewöhnlichen Prüfungen der Aerzte und Apotheker als die Konkursprüfungen der ersten für den Eintritt in den Staatsdienst vorgenommen werden müssen, werden unverzüglich bestimmt werden.

Da den Gerichtsärzten (nach Tit. II. §. 11. Buchst. s) die Vorfallenheiten und Untersuchungen im Fache der gerichtlichen Arzneiwissenschaft auf Requisition der Untergerichte obliegen, so kommt den Medizinalkomiteen nur die kollegiale Bearbeitung der von den Appellationsgerichten als zweiter Instanz ihnen zugesendeten Gegenstände und Akten zu, worüber die in dem organischen Edikte über die künftige Gerichtsverfassung vom 24. Juli l. J. conforme Verfügungen erlassen werden.

Dem Medizinalkomitee in Bamberg werden in dieser Hinsicht die Appellationsgerichte in Bamberg Amberg und Ansbach;

dem Medizinalkomitee in München die Appellationsgerichte in München, Straubing, Neuburg und Memmingen;

dem Medizinalkomitee in Trient endlich die Appellationsgerichte in Trient und Insbruck zugegeben.

Im Falle das königl. Ober-Appellationsgericht zu München als letzte Instanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, die Superrevision eines medizinisch gerichtlichen Gegenstandes erforderlich erachtet, soll durch dasselbe an das Ministerium des Innern Bericht erstattet, und von den Ober-Medizinalräthen die Entscheidung erholt werden.

Ernennung der Medizinal-Räthe zu den Kreiskommissariaten und Medizinalkomitteen.

K. b. Rggsbl. v. Jahr 1808. St. LVI. S. 2221. u. ff.

Ernennung der Medizinal-Räthe bei der neuformirten General-Kreiskommission, dann den beiden Local-Kommissariaten zu Augsburg und Nürnberg.

Ministerial Reskript v. 16. Jäner 1811. Rggsbl. v. J. 1811. St. VII. S. 101 u. ff.

Kreis-Regierungen,

ihre Wirksamkeit über das Medizinalwesen.

K. Verordnung vom 20. März 1817. Die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend. Rggsbl. v. J. 1817 N. XIV. S. 233. u. ff.

Die oberste Verwaltungsstelle in jedem Kreise theilt sich in zwei Kammern; die Kammer des Innern, und die Kammer der Finanzen, welche zusammen die Regierung des Kreises bilden.

Der erste Vorstand im Kreise ist der General-Kommissär, zugleich Präsident der Regierung, welchem nach Umständen in einigen Kreisen auch ein Vice-Präsident zugegeben wird.

Ausserdem besteht insbesondere

die Kammer des Innern

aus einem Direktor,
. . sechs Räthen,
. . zwei Assessoren,
. . einem Kreis-Schulrath, ic.
. . einem Kreis-Medizinalrathe,
. . einem protestantischen Kirchenrathe ic.

Die Gesammt-Besoldung des Kreis-Medizinalraths besteht in 800. fl. rhn.

§. 2. Im allgemeinen treten die Kammern des Innern in die Befugniße und Obliegenheiten der bisherigen General-Kreiskommissariate, und die Kammer der Finanzen in jene der bisherigen Kreis-Finazdirektionen.

§. 3. In die Geschäftssphäre der Kammern des Innern insbesondere fallen die Staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, soweit Letztere den Civilbehörden zuständig sind; die Angelegenheit der Religion und des Kultus; jene der öffentlichen Erziehung; der Bildung; des Unterrichts und der öffentlichen Sitten; das Medizinalwesen; die gesammte Landespolizei; das Komunal- und Stiftungswesen: und die allgemeine Statistick, mit der in alle diese Zweige einschlagenden Dienstübersicht und Dienstordnung, nebst der Gerichtspolizei.

---

§. 22. Rücksichtlich des Medizinalwesens gehört zum Wirkungskreise der obersten Kreisverwaltungsstellen: Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen und Vollziehung der Verordnungen hierüber. Sammlung und Zusammenstellung wissenswürdiger Notitzen zur Begründung einer medizinischen Statistick und Topographie.

§. 23. Vorkehrungen gegen anstekende Krankheiten und Seuchen, und deren Verbreitung. Leitung aller Geschäfte der Schutzpockenimpfung. Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung vom Scheintodten; Anordnung und Handhabung der Leichenbeschau. Aufsicht auf die Begräbnißorte, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Versetzung.

§. 24. Aufsicht und Leitung der öffentlichen Krankenanstalten, Spitäler, Siechen- Irren- Gebähr- und Findelhäuser; ferner der im Kreise gelegenen Hebammen und besondern ärztlichen Schulen; Aufnahmen in dieselben und Entlassung daraus; Anordnung und Leitung der deßfallsigen Prüfungen; Handhabung der Schuldisciplin.

§. 25. Aufsicht auf das gesammte für das Medizinalwesen angestellte Personal, namentlich die Stadt- und Landgerichtsärzte, und auf die genaue Einhaltung ihrer Instructionen. Entscheidung allenfallsiger Dienstkonflickte derselben mit andern Beamten. Aufstellung geprüfter Hebammen und Nebenärzte auf dem Lande, dann befähigter Thierärzte und bewährter Huf- und Beschlagschmiede; Eintheilung derselben in die nach Vorschriften gebildeten Bezirke; Versetzung, Entlassung, Bestraffung oder Unterstützung und Belohnung dieser Personen. Subrepartition und Verwendung der bewilligten Antheile an den jährlichen Stipendien für die Nebenärzte auf dem Lande.

§. 26. Unterdrückung medizinischer Pfuscherei, Aufsicht über unberechtigten Arznei- und Gifthandel, Zulassung zur ärztlichen Praxis. Zulassung fremder durch den Kreis reisender Aerzte und Operateurs. Regulirung der Badergerechtigkeiten und Ehehaften. Bewilligung zur Uebernahme und Verwendung bestehender Apotheken. Aufsicht auf Medizinal- und Apothekertaxen. Superrevision von dergleichen Rechnungen. Anordnung zur Visitation der Apotheken.

Kriegsgefangene, Kranke, Aufnahme und Behandlung derselben in den Militärspitälern.

K. Allerhöchstes Spezial-Rescript vom 22. November. 1813.

Die Ordination liegt dem Garnisonsphysikus ob; demselben sind aber so viele Gehilfen beizugeben, als der Sanitätsdienst nothwendig machen wird und hiezu außer den Militärchirurgen verordnungsmäßig, die Chirurgen der Nationalgarde III. Klasse zu verwenden, endlich ist, wenn auch hierdurch die erforderliche Aushilfe nicht vollständig ausgemittelt werden könnte, die geeignete Einlei-

tung bei dem General-Kommissariate N. zu treffen, damit Civilärzte zu diesem Dienste angewiesen werden mögen. Die benöthigten Krankenwärter sind aus der Zahl der Kriegsgefangenen selbst herzunehmen, und es ist denselben die für die Krankenwärter in den Militär-Spitälern bestimmte Verpflegung zu reichen; übrigens versteht es sich von selbst, daß diese Krankenwärter beständig unter guter Aufsicht gehalten werden müssen. Die Lazareth-Kosten für die kriegsgefangenen Franzosen sind auf die für fremde Truppen gewöhnliche Weise besonders zu verrechnen, und diese Rechnungen in monatlichen Epochen vorzulegen.

Kurschmiede S. u. Central-Veterinärschule.

Landärztliche Schulen.

K. Verordn. v. 29. Juni 1808. K. B. Rggsbl. v. J. 1808. St. 40. S. 1701 u. ff.

Stets von dem Wunsche beseelt, das Gesundheits-Wohl Ihrer Unterthanen sicher zu stellen, und denselben in ihren Krankheiten eine gute ärztliche Hülfe zu verschaffen, haben S. K. M. seit dem Antritte Ihrer Regierung nicht aufgehört, Ihre Sorgfalt auf die Verbesserung der medizinischen Lehranstalten, auf die Anstellung einer größeren Anzahl geschickter Aerzte, und auf eine zweckmäßige Ausübung der Arzneiwissenschaft in der Privat-Praxis sowohl, als in der Staats-Arzneikunde zu richten.

Nichts desto weniger haben Allerhöchstdieselben mit Bedauern wahrgenommen, daß Ihrer bisherigen Verfügungen ohngeachtet, der größte Theil Ihrer Unterthanen, die Landleute nämlich, und der ärmere Theil der Bürger in den Städten in einem unverhältnißmäßig geringeren Grade von allem denjenigen Vortheil zog, was der Staat für die

Aufnahme der Arzneiwissenschaft und für die bessere Ausübung derselben gethan hat.

S. K. M. haben gefunden, daß der Grund hievon, ausser den Lokalitäts-Verhältnissen, theils in der Entfernung liegt, in welcher der im höheren Sinne wissenschaftlich gebildete Arzt, sowohl durch den höheren Grad seiner Kultur, als durch den höheren Preis, den er seiner kostspieligen Ausbildung wegen auf seine Hülfe setzen muß, theils in dem zweckwidrigen Zustande gesucht werden muß, in welchem sich bisher diejenigen Schulen befanden, aus denen die Individuen hervorgehen sollten, die durch ihre Orts-Nähe, größere Wohlfeilheit und verwandte Denkart vorzüglich dazu geeignet seyn müssen, der weniger bemittelten Volksklasse in ihren Krankheiten beizustehen. Es wurden in denselben nach einer nicht zweckmäßigen Methode Wundärzte und Geburtshelfer; aber keine medizinischen Aerzte erzogen, und da der Landmann sowie die untere Klasse der Bürger in den Städten, den im höheren Sinne wissenschaftlich gebildeten Arzt nicht brauchen wollte und konnte, so wendete er sich bei seinen Krankheiten, um nicht hülflos zu bleiben, an Afterärzte aller Art, und die Wundärzte selbst wurden, durch die Gelegenheit und Armuth verleitet, insgemein zu medizinischen Pfuschern.

Um demnach der untern Volksklasse auf dem Lande und in den Städten eine gute, nahe, wohlfeilere, und dem Grade ihrer Kultur mehr entsprechende ärztliche Hülfe zu verschaffen, und zugleich das Unwesen der Pfuscherei auf die angemessenste Weise abzustellen, haben S. K. M. auf eine gänzliche Reform Bedacht genommen. Die Unterrichts-Methode auf derselben soll durchaus zweckmäßiger eingerichtet, und auf denselben fortan, nebst der Wundarzneikunst und Geburtshülfe, auch derjenige Theil der Heilkunde gelehrt werden, der in bloß technischer Hinsicht zunächst auf die Heilung medizinischer Krankheiten Bezug hat; mit Ausschließung aller Zweige dieser Wissenschaft, deren sich der im höheren Sinne auszubildende Arzt bemäch-

tigen muß, theils um die Wissenschaft umfassend ergreifen und fortbilden, theils, um als Staatsdiener in der Staats-Arzneikunde auftreten zu können. Dieser Unterricht soll einer beschränkten Anzahl von Schülern, deren Aufnahme durch gewisse natürliche und erworbene Fähigkeiten bedingt ist, unentgeldlich ertheilt, und ihre Vorrechte und Obliegenheiten, sowie ihr Verhältniß zu dem übrigen ärztlichen Personale sollen gesetzlich bestimmt werden. Demnach wird verordnet:

Erster Artikel.

Die Schule betreffend.

1. Die chirurgischen Schulen zu München, Bamberg und Insbruck sind von Ostern 1809 an aufgehoben. Von dem Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an sollen von diesen Schulen keine Kandidaten mehr aufgenommen werden.

2. Zu München, Bamberg und Insbruck sollen von Ostern 1809 an Schulen für Landärzte bestehen.

3. Der Zweck dieser Schule ist, mit dem möglichst geringsten Aufwande von Zeit und Mitteln aller Art eine besondere Klasse von Aerzten zu bilden, die von der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe ausschließlich nur dasjenige erlernt, was sich zunächst auf deren Anwendung am Krankenbette bezieht; was nämlich zur Erkenntniß und zur Heilung der gewöhnlich vorkommenden Krankheiten in diesen Zweigen der Arzneiwissenschaft führt. Hingegen soll von den Studien auf denselben alles dasjenige ausgeschlossen seyn, was der im höheren Sinne wissenschaftlich gebildete Arzt wissen muß, um theils zur Fortbildung seiner Wissenschaft thätig mitzuwirken, und in den schwierigsten und seltener vorkommenden Fällen Rath geben, theils, um vom Staate in der Staats-Arzneikunde gebraucht werden zu können. Die auf diesen Schulen zu bildenden Techniker sollen so viel als möglich, sinnlich das Material, an welchem sie ihre Kunst ausüben sollen, und die Handgriffe und Werk-

zeuge dazu kennen lernen, und sich in Handhabung derselben eine mechanische Fertigkeit erwerben. Nach diesem Maßstabe sollen sie mit den für sie brauchbaren Kenntnissen in folgenden Zweigen der Heilkunde unterrichtet werden.

a) Anatomie;
b) Physiologie;
c) Pathologie;
d) Zeichenlehre;
e) Heilmittellehre und Pharmazie;
f) Allgemeine und besondere Therapie;
g) Geburtshülfe;
h) Medizinische und operative Chirurgie;
i) Diätetik;
k) Unterricht in gerichtlichen Untersuchungen und Sektionen.

Bei allen diesen Lehren ist vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die zu bildenden Techniker, den vollen sinnlichen Eindruck von allen Gegenständen, über die sie unterrichtet werden, erhalten; daß also auf dem anatomischen Theater, wie in den Krankensälen unabläßig auf die Beobachtung der Natur hingewiesen, und dem Gedächtnisse durch so oft, wie möglich wiederholte sinnliche Eindrücke zu Hülfe gekommen, die Fertigkeit in Behandlung des vorliegenden Kunstgegenstandes aber unabläßig geübt werde.

Folgende Zweige der Wissenschaft werden bei dem Unterrichte der Landärzte theils übergangen, theils in den höheren Klassen der Vorbereitungs-Schulen, so weit es für den vorliegenden Zweck erforderlich ist, erlernt, vorausgesetzt:

a) Gewächskunde;
b) Zoologie;
c) Chemie;
d) Naturgeschichte;
e) Geschichte der Medizin;
f) Staats-Arzneikunde;
g) Anthropologie.

4. Obgleich es schon aus den vorigen Paragraphen hinlänglich erhellt, so wird hiemit doch noch einmal ausdrücklich erinnert, daß die Lehrer an den neuen Schulen sich bei ihren Lehr-Vorträgen strenge an dasjenige binden sollen, was die reine Natur-Beobachtung und einfache Induktion über die Verhältnisse des menschlichen Körpers im gesundeu und kranken Zustande, über den Einfluß der Diät und über die Wirkung des Heil-Verfahrens in den Krankheiten gelehrt hat; daß sie bei Beobachtung dieses Grundsatzes zwar die Gegenstände auf eine solche Weise zusammenstellen müssen, wie sie sich dem Gedächtnisse ihrer Schüler am leichtesten einprägen können: daß sie sich aber alles Einmischens der blosen Spekulation und des Bestrebens eines freien wissenschaftlichen Vortrags nach den Grundsätzen irgend einer jetzt, oder künftig viel geltenden Philosophie enthalten sollen.

5. Damit aber der Unterricht auf allen Schulen gleichmäßig sey, und um eine bestimmte Norm über die Methode und Lehrgegenstände vorzuschreiben, sollen von den einzelnen Zweigen der Heilkunde, die auf diesen Schulen gelehrt werden müssen, Lehrbücher, wenn keine zweckmäßige vorhanden sind, neu entworfen werden, die den künftigen Landärzten zugleich zu Handbüchern während ihrer Praxis dienen können; worüber das Nähere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden wird.

6. An jeder Schule sollen fünf Lehrer angestellt werden. Jeder Lehrer erhält eine angemessene jährliche Besoldung, wogegen aller Bezug von den Schülern, welcher Art er immer seyn möge, wegfällt. Ueber das Dekanat, über die Zahl und Ordnung der Vorträge, wie sie halbjährig auf einander folgen, und wann und wie oft sie von den Schülern gehört werden sollen; über die Aufnahme der Schüler, über die Aufsicht der Lehrer über dieselben, über deren Prüfung, Approbation, und alles, was dahin einschlägt, wird eine besondere Instruktion erscheinen.

7. Die Zeit, in welcher die Landärzte ihre Studien absolviren, wird auf 6 aufeinander folgende Semester bestimmt. Die Lehrer können ihren Schülern nie, und unter keinen Umständen von dieser vorgeschriebenen Zeit etwas erlassen, und keine Reclamation zur höchsten Stelle findet deshalb statt.

Zweiter Artikel.

Die Kandidaten betreffend.

1. Alle diejenigen, welche in Zukunft Landärzte werden wollen, müssen ohne Ausnahme ihre Studien vor ihrem Eintritte in die Schulen für Landärzte auf den Gymnasien und Lyceen absolvirt haben.

2. Sie müssen von den Professoren der Schulen, in Hinsicht ihrer körperlichen und intellektuellen Eigenschaften, bei der vorläufigen Untersuchung für fähig zu dem Berufe eines Landarztes erklärt worden seyn.

3. Sie erhalten ihren ganzen Unterricht unentgeldlich, mit Ausnahme der Lehrbücher, die sie sich selbst anzuschaffen gehalten sind.

4. Sie erhalten von den respektiven Gemeinden, in denen sie künftig praktiziren sollen, wie gegenwärtig die Hebammen, während ihrer Studien-Jahre einen Beitrag, welcher jedoch die Summe von hundert Gulden jährlich nie überschreiten darf.

5. Sie müssen sich, bei Vermeidung der nach Art. 1 vom 6. künftig zu bestimmenden Strafen, genau an die Gesetze der Schule binden, womit man sie bei dem Eintritte in dieselbe bekannt machen wird.

Dritter Artikel.

Den Stand, die Vorrechte und Obliegenheiten der Landärzte betreffend.

1. Die Landärzte werden, nachdem sie von ihren Lehrern geprüft, und für fahig erklärt worden sind, mit

einem gedruckten, mit dem Siegel der Schule versehenen und von dem Dekan und allen übrigen Professoren unterschriebenen Diplome versehen, und erhalten dadurch den Titel und die Vorrechte eines Landarztes in demjenigen Distrikte, dessen Gemeinde sie während ihrer Studien-Zeit auf der medizinischen Schule mit Geld unterstützt hat.

2. Das Diplom eines Landarztes gibt keinen akademischen Grad.

3. Ein Landarzt kann als solcher, nie auf eine Besoldung aus den Staatskassen Anspruch machen.

4. Die Zahl der Landärzte für jeden Kreis des Königreichs soll eine gewisse Norm nicht überschreiten, und die obersten Kreis-Behörden werden S. K. M. hierüber zu seiner Zeit, nach Bemessung der Localität und der Volksmenge, wobei man im Durchschnitte auf 3000 Seelen in den Städten, wie auf dem platten Lande einen Landarzt rechnen darf, ihre Vorschläge einzusenden.

5. Der Landarzt muß in demjenigen Distrikte, der ihn auf der Schule unterstützt hat, residiren; er darf aber seine Praxis auch ausserhalb der Gränzen dieses Distrikts jedoch nur innerhalb des Kreises, in dem der Distrikt liegt, ausbreiten.

6. Er übt seine Kunst in allen Zweigen derselben aus, in denen er unterrichtet worden ist; stets jedoch unter der allgemeinen Aufsicht der Landgerichtsärzte und Stadt-Physiker, deren gesetzmäßiger Gehülfe er ist, in welcher Hinsicht jenen auch eine besondere Instruktion zugefertigt werden wird.

7. Die Landärzte versehen auf obrigkeitliche Requisition den Dienst der bisherigen gerichtlichen Wundärzte.

8. Sie werden für ihre Bemühungen nach den Bestimmungen derjenigen Taxe honorirt werden, welche nächstens für das ganze ärztliche Personal des Königreichs bekannt gemacht werden wird. Ausserdem aber werden die einzelnen Distrikte jedem Landarzte ein Fixum von 60 fl. jährlich ausmitteln, sowie ihm auch die Besorgung der

Gemeinds-Armen aus der Armen-Kasse vergütet werden wird.

9. Sie erhalten nach Anleitung des Landgerichtsarztes die Aufsicht über die Wundärzte, so lang dergleichen noch vorhanden sind, und über die Ehehaftsbande ihres Distrikts.

Dabei ist es ihnen selbst unbenommen, Badersgerechtigkeiten käuflich an sich zu bringen.

Vierter Artikel.

Die Chirurgen und gegenwärtig studirenden und chirurgischen Kandidaten und die Badersgerechtigkeiten betreffend.

1. Die gegenwärtig vorhandenen Chirurgen bleiben in dem Genusse ihrer Rechte. Sie sind aber den künftigen Landärzten untergeordnet, und haben sich wohl vorzusehen daß sie ihre Kompetenz nicht überschreiten, und auf irgend eine Weise Pfuscherei ausüben; da sie sonst unnachsichtlich mit Geld und körperlichen Strafen belegt, und im Wiederbetrettungsfalle ihrer Gerechtigkeit verlustig erklärt werden sollen.

2.) Vom ersten Jäner des Jahres 1811 an darf keine Badersgerechtigkeit mehr an irgend einem andern, als entweder an einem Landarzt, oder an einen gemeinen Bartscherer verkauft werden.

3. Es steht jedem Innländer frei, wenn er eine Badersgerechtigkeit an sich gebracht hat, das Barbierhandwerk zu treiben; jedoch darf sich ein solcher, ausser den Barbieren, mit keiner anderen ärztlichen Thätigkeit befassen, als mit Krankenwärterdienste unter der Aufsicht der Physiker und der Landärzte. Jede Uebertrettung seiner Kompetenz soll mit dem Verluste der Gerechtigkeit bestraft werden.

4. Diejenigen chirurgischen Kandidaten, die gegenwärtig auf chirurgischen Schulen studiren, können ihre

Studien fortsetzen, und solche die bis zu Ostern 1809 das normalmäßige Triennium ihrer Lehrzeit noch nicht zurückgelegt haben werden, dürfen spaterhin auf den Schulen für Landärzte diejenigen Vorlesungen besuchen, die den ihnen an der chirurgischen Schule vorgeschriebenen entsprechen, und an jenen Schulen als Wundärzte absolviren.

5. Um demjenigen Theile der Chirurgen aus der vormal sogenannten ersten Klasse, die ihr Triennium an der chirurgischen Schule wirtlich absolvirt, und sich während ihrer Praxis durch Fleiß, Kenntnisse, und vorzügliche Einsicht ausgezeichnet haben, eine Gelegenheit zu verschaffen, sich noch weiter auszubilden, und um sie vor den Nachtheilen zu sichern, die ihnen durch die Anstellung der Landärzte zuwachsen müssen, soll ihnen aus besonderer Gnade gestattet seyn, die Schulen für Landärzte, ungeachtet sie nicht ihre Studien auf den Gymnasien und Lyceen gemacht haben, zu besuchen, und nach einem anderthalbjährigen Kurse, worüber die nähern Vorschreiben ertheilt werden sollen, als Landärzte, falls sie fähig befunden worden sind, absolviren zu können. Sie erhalten alsdann das Diplom und alle Vorrechte der Landärzte Auf diese Weise sollen die fähigsten unter den gegenwärtig auf den chirurgischen Schulen Studirenden ausgezeichnet werden. Nur müssen diejenigen von diesen Letztern, die ihr Triennium zu Ostern 1809 noch nicht absolvirt haben, nach Maßgabe ihrer Studienzeit länger an der Schule für Landärzte verweilen, und diejenigen, die nach dem ersten Jäner 1808 inscribirt worden sind, ohne Ausnahme, drei volle Jahre auf der neuen Schule zubringen, und alle insgesammt sind über dies noch gehalten, ihre Studien an der chirurgischen Schule bis zu Ostern 1809 fortzusetzen.

Die Namen derjenigen Chirurgen und chirurgischen Kandidaten, welche diese Auszeichnung genießen sollen, werden vor dem Anfange des Herbstsemesters bekannt ge-

macht werden, *) und bis dahin steht es allen, die unter der oben erwähnten Kathegorie begriffen zu seyn glauben, frei, deshalb mit den legalen Zeugnissen ihrer bisher gemachten Studien und ihres Fortganges bittlich bei der höchsten Stelle einzukommen.

Ministerial Reskript vom 18. März 1809. Regierungsblatt 1809. St. 23. S. 538.

S. K. M. haben beschlossen; daß die Eröffnung der Schulen für Landärzte bis auf weitere Entschliessung ausgesetzt bleiben soll.

Die chirurgischen Schulen werden indessen bis dahin, unter den in der Verordnung vom 29. Juni vorigen Jahrs die Errichtung der Schulen für Landärzte betreffend, bekannt gemachten Restriktionen, für diejenigen Wundärzte, die von dem 1. Jäner 1808 in derselben aufgenommen worden sind, fortbestehen; jede neuere Aufnahme in dieselbe aber für das aufgenommene Individuum fruchtlos bleiben.

Die allerhöchste Entscheidung über die Gesuche derjenigen Wundärzte, welche in die Schule für Landärzte aufgenommen zu werden wünschen, und bis dahin keine allerhöchste Resulution erhalten haben, wird baldigst durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Bekanntmachung vom 28. Oktober 1809. Regierungsblatt vom Jahr. 1809. St. LXXXI. S. 1844. u. ff.

S. K. M. haben allergnädigst beschlossen, daß die vermöge der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni 1808

---

*) Dieses geschah durch das k. Ministerial-Reskript vom 1. Dezember 1808. (Regierungsblatt 1808. St. LXXI. S. 2872. u. ff.

zu errichtende Schulen für Landärzte, den 14. Dezember dieses Jahrs zu München und zu Bamberg eröffnet werden sollen, und dem gemäß die unten benannten Lehrer bei denselben anzustellen, so wie eine Instruktion über die innere Einrichtung dieser Schulen zu genehmigen geruht.

Alle diejenigen Individuen, denen S. K. M. auf ihr Bitten ihre Aufnahme in die Schule für Landärzte gewährt haben, und die dabei zu einem, zwei oder mehrjährigen Lehrkursus angewiesen worden, haben sich den 30. November zu München oder Bamberg bei dem Vorstand der Schule zu melden, um sich der vorgeschriebenen Eintrittsprüfung zu unterwerfen, nach welcher die Zeit die sie auf der Schule zuzubringen haben definitiv bestimmt werden wird. Alle diejenigen aber, die zu einem anderthalbjährigen Lehrkurs angewiesen worden sind, haben sich erst den 11. December bei dem Vorstande der respektiven Schule zu melden und die Zeugnisse über ihre Approbation zu Wundärzten und Geburtshelfern oder über ihre gemachten Studien nochmals vorzulegen, und demnächst nach den vorgeschriebenen Formalitäten in die Schule aufgenommen zu werden. Da sich jedoch aus einigen Distrikten des Rab = Salzach = Regen = Rezat = Unterdonau = Lech = und Isarkreises soviel Wundärzte um die Aufnahme in die Schule gemeldet haben, daß wenn sie alle zu gleicher Zeit den vorgeschriebenen Studien obliegen sollten, die Bewohner des platten Landes, zumal in Hinsicht auf Geburtshelfer, allzusehr des nöthigen Beistands beraubt werden würden, so sind diese Individuen verpflichtet, ehe sie sich auf die Schule nach Bamberg oder München begeben, sich wegen eines Erlaubnißscheines zu ihrer anderthalbjährigen Entfernung bei dem Generalkommissariate ihres Kreises zu melden, welches alsdann nach den Umständen bestimmen wird, ob sie die Schule gleich oder nach Verfluß se von anderthalb Jahren besuchen sollen. Das General-Kreiskommissariat wird sich bei dieser Entscheidung vorzüglich nach der Berücksichtigung der Möglichkeit richten, ob

der Distrikt den ein Wundarzt verläßt, um die Schule zu besuchen, in wundärztlicher und geburtshilflicher Hinsicht während dessen Abwesenheit von Wundärzten und Geburtshelfern desselben oder anderer Distrikte füglich versehen werden kann: überdieß aber sollen allemal die ältern Wundärzte vor den jüngern die Schule zu besuchen angewiesen werden, so wie hingegen diejenigen, die schon darum nachgesucht haben, daß ihnen ihr Eintritt in die Schule zu einer späteren Zeit bewilliget werden möchte, die Gewährung dieser Bitte jedoch auf nicht länger, als anderthalb Jahre, zugestanden werden darf. Ueberhaupt aber bezieht sich diese Anordnung blos auf die Wundärzte der eben genannten Kreise, und auch aus diesen kann nur der vierte Theil, im Isarkreise aber der dritte Theil derjenigen die sich zu der Aufnahme in die Schule gemeldet haben, zu diesem anderthalbjährigen Aufschube ihrer Studien genöthigt werden.

Da S. K. M. wünschen, daß Ihre Unterthanen so wenig wie möglich durch die Beiträge, welche sie vermöge der allerhöchsten Verordnung wegen Errichtung der Schulen für Landärzte zum Unterhalte des unbemittelten Theils der auf diesen Schulen Studierenden bedrückt werden mögen, und diese Last leichter von den sämmtlichen Bewohnern eines ganzen Kreises, als von den einzelnen Gemeinden desselben, zu welchen die Studirenden gehören, getragen werden kann; so werden die respektiven General-Kreiskommissariate hiedurch beauftragt, für alle zu ihrem Kreise gehörigen, auf der Schule für Landärzte studirenden Individuen, denen ein Studienbeitrag bewilligt wurde, und deren Anzahl und Namen sie entweder aus den Regierungsblättern, in denen sie aufgeführt sind, schon kennen, oder ihnen in der Zukunft auf ähnliche Weise oder durch eigene allerhöchste Reskripte an dieselben bekannt werden wird, durch Umlage nach dem Steuerfuß von sämmtlichen steuerpflichtigen Bewohnern des Kreises zu jährlich 100 fl. für jeden Stipendiaten zu erheben und in halbjährigen Ratis

an das Direktorium der Schulen zu Bamberg und München einzusenden. Daher auch die mit einem Stipendium begnadigten Individuen verpflichtet sind, sobald wie möglich bei ihren respektiven Kreiskommissariaten die Anzeige zu machen, welche von den beiden neueröffneten Schulen sie besuchen werden.

Bekanntmachung vom 9. December 1809. Regierungsblatt vom Jahr 1809. St. 36. S. 1926.

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wird hiemit allen Kandidaten der Wundarzneikunst, denen die Aufnahme in die Schule für Landärzte allergnädigst bewilligt wurde eröffnet, daß die mehreren absolvirten Wundärzten ertheilte Erlaubniß eines späteren Eintritts in die Schule aus mehreren Gründen auf sie nie anwendbar seyn kann, und daß sie daher, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche in diesem Augenblicke bei dem Militär angestellt sind, im Falle ihrer Nichterscheinung bei der jetzt erfolgenden Eröffnung der Schulen, ihres Rechts zum Eintritte in dieselben hiemit auf immer für verlustig erklärt werden.

Verordnung vom 25. October 1806. Regierungsblatt vom Jahr 1810. St. LXII. S. 1132.

Da die Landärztliche Schule zu München, wegen des durch verschiedene Umstände veranlaßten Zudranges mit Kandidaten, welche dort ihre Studien zu machen wünschen übersetzt ist, so haben S. K. M., um den sich heraus nothwendig für die Schule ergebenden Nachtheilen einstweilen, so weit möglich ist, vorzubeugen beschlossen, und daß von nun an sämmtliche neuerdings in die Landärztliche Schule einzutretende Individuen, welche zu denjenigen

Gebietstheilen des Königreichs gehören, die zu Folge der k. Verordnung von 23 September laufenden Jahrs (Regierungsblatt St. XLVII.) dem Main-, Regen- und Rezatkreis bilden werden ohne Ausnahme gehalten seyn sollen, ihre Studien an der Schule für Landärzte zu Bamberg zu machen, so wie auch diese Schule keine anderen Schüler, als aus den drei genannten Kreisen aufzunehmen hat.

Dagegen sind alle Kandidaten, welche ihre Studien schon an der Schule zu Bamberg oder München begonnen haben, gehalten, solche auch an diesen Schulen zu beendigen.

Zugleich wird verordnet, daß die Vorlesungen an den Landärztlichen Schulen für das Wintersemester in Zukunft allemal am dritten Montag des Oktobers, für dieses Jahr am 12. November ihren Anfang nehmen sollen, daher die Kandidaten sich vier Tage vorher bei dem Direktorium ihrer respektiven Schule zu stellen haben.

Bekanntmachung vom 14. September 1811. Rggsbl. v. Jahr 1811. St. LVIII. S. 1132. u. ff.

Da durch die Verordnung vom 29. Juni 1808, die Konstituirung der landärztlichen Schulen betreffend, bestimmt wurde, daß die bis dahin entstandenen chirurgischen Schulen im Königreiche aufgehoben, und statt derselben drei Landärztliche Schulen errichtet werden sollten; so haben S. K. M. dem gemäß auch die Aufhebung der bisher zu Salzburg bestandenen chirurgischen Schule und die Errichtung der dritten Landärztlichen Schule daselbst beschlossen, und wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Die bisher zu Salzburg unter dem Namen des chirurgischen Studiums bestandene chirurgische Lehranstalt, soll alsbald aufgehoben, und an deren Stelle eine Landärztliche Schule errichtet werden.

§. 2. Diese Schule wird ganz so konstituirt, wie solches in dem obenerwähnten Edikte über die Errichtung der Landärztlichen Schulen und in den königlichen spätern über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen bestimmt worden ist.

§. 3. Zu Lehrern an dieser Schule werden die unten bezeichneten ernannt.

§. 4. Der Unterdonau- Salzach- und Innkreis werden der Salzburger Schule zu ihrem besondern Distrikte bestimmt. Alle Individuen aus diesen Kreisen, welche sich den Landärztlichen Studien widmen wollen, müssen dieselben an dieser Schule machen, und es sind hievon nur diejenigen Kandidaten ausgenommen welche sich gegenwärtig schon aus diesen Kreisen an der Münchner Schule befinden. Eben so erhält die Münchner Schule den Isar- Oberdonau- und Illerkreis zu ihrem Distrikte, so wie der Bamberger Schule in gleicher Absicht der Main-, Regen- und Rezatkreis zugewiesen worden ist.

§. 5. Die Wundärzte in den neuen akquirirten Gebietstheilen in dem Unterdonau- und Salzachkreise sollen, in so fern sie sich durch ihre körperlichen und geistigen Anlagen dazu eignen, und das Alter von 42 Jahren nicht überschritten haben, befugt seyn, sich nach einer vorgängigen Prüfung, wornach man die Dauer ihrer Unterrichts-Zeit bestimmen wird, an der Salzburger Schule zu Landärzten auszubilden. Sie haben sich deßhalb mit ihren Bittschriften, gleich allen übrigen Individuen, welche in die Landärztliche Schule aufgenommen zu werden wünschen, unter den Bestimmungen der Verordnung von 31. October vorigen Jahrs, die Aufnahme von Kandidaten in die Landärztliche Schule, und die Verleihung der Stipendien an dieselben betreffend, (Rggsbl. St. 64 S. 1196 und 97.) an S. K. M. wenden.

Ein Gleiches gilt auch von den Wundärzten der vormaligen Provinz Tyrol im Inn- Iller- und Salzachkreise, indem die Bittschriften, welche zu diesem Endzwecke vor

dem Ausbruche des letzten Krieges von dorther eingesandt worden, nicht mehr als der Absicht entsprechend angesehen werden können.

Landärztliche Kandidaten deren Aufnahme in die Landärztlichen Schulen.

Ministerial Reskript vom 12. October 1812. Regierungsblatt vom Jahr 1812. St. LV. S. 1692. u. ff.

S. K. M. haben in Betreff der Aufnahme der Kandidaten in die zu Bamberg, München und Salzburg errichteten Landärztlichen Schulen die bisher bestandenen Verordnungen, und besonders jene vom 31. Oktober 1810 (Rggsbl. v. J. 1810. St. 1196 u. 1197.) auf nachfolgende Weise modifizirt.

1.

Das vorläufige Geschäft der Auswahl und Aufnahme der Kandidaten in diese Lehrinstitute steht in Zukunft dem Direktorium und den Professoren einer jeden landärztlichen Schule mit Beobachtung der darüber bereits bestehenden und weiter unten besonders angefügten Vorschriften zu.

2.

Die Adspiranten zu diesen Lehr-Instituten haben in Zukunft ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Aufnahme in dem nächsten Studienjahre, welches mit dem Monat November beginnt, vor dem Anfange des Monats October unmittelbar an das Direktorium derjenigen ärztlichen Schule einzureichen, welcher sie nach ihren Kreisen — der Bekanntmachung vom 14. September 1811. (Rggsbl. v. J. 1811. St. 58. S. 133. §. 4. gemäß, nämlich:

aus dem Main- Rezat- und Regenkreise der landärztlichen Schule zu Bamberg;

aus dem Oberdonau- Iller- und Isarkreise der landärztlichen Schule zu München;
und aus dem Unterdonau- Salzach- und Innkreise der landärztlichen Schule zu Salzburg — zugewiesen sind.

3.

Die Bedingungen zur Aufnahme der Kandidaten wenn solche nicht bereits schon als Chirurgen angestellt sind, bestehen darin:

a) sie sollen das 18. Jahr erreicht, und das 25. nicht überschritten haben;

b) sie sollen mit einem fehlerfreien starken Körperbau und vollkommenen Sinnesorganen einen moralisch guten Wandel verbinden, und durch die ihren Gesuchen anzufügenden Zeugnisse intellektuelle Fähigkeiten in hinlänglichen Masse nachweisen.

c) sie sollen die Zeugnisse über nachfolgende, in den öffentlichen Unterrichtsanstalten in einer dem allgemeinen Normativ entsprechenden Reihe, gemachte Vorstudien vorlegen, und zwar:

über die Unter- und Oberprimär-Klasse oder die derselben nach der ehmaligen Schulordnung entsprechenden Fächer, dann aus der Unter- und Oberprogymnasial-Klasse, Unter- und Obermittel-Klasse, Obergymnasial-Klasse nebst den beiden philosophischen Klassen, die Zeugnisse über genossenen vollständigen Unterricht und gemachte Fortschritte in der lateinischen und deutschen Sprache, Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Moral, und Religionslehre, dann Logik und Naturlehre.

Damit dieses von denjenigen Jünglingen, welche sich in Zukunft ausschließlich für den Unterricht der landärztlichen Schulen vorbereiten wollen, in einem Zeitraume von fünf bis sechs Jahren vollständig geschehen könne, und dieselben ausnahmsweise von dem allgemeinen Normative die

obenbenannten Fächer zu frequentiren die Erlaubniß erhalten, werden S. K. M. in den öffentlichen Unterrichts-Anstalten besondere Anordnungen treffen.

Die bereits angestellten Chirurgen, welchen das Gesetz, in so fern sie früher einen vollständigen chirurgischen Unterricht genossen und das 45. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, den Eintritt in diese Schulen erlaubt, um sich zu Landärzten auszubilden, ohne den vorgesetzten Bedingungen §. 3. entsprechen zu können, haben ihre Gesuche ebenfalls an das Direktorium einzureichen, und nebst dem Zeugnissen über ihre gemachten Studien und erhaltenen Approbation noch die legalen Aeußerungen des betreffenden Gerichts und Gerichtsarztes darüber beizufügen, daß sie an ihren Posten während der Studienzeit entbehrt, und die Einwohner der von ihnen respizirt werdenden Bezirke mit wund- und hebärztlicher Hilfe einstweilen hinlänglich versehen werden können.

S. a. u. Landärztliche Schulen.

Landgerichs-Aerzte. S. u. Gerichts-Aerzte.

Landkapitulanten.
Visitirung derselben.

Reskript der Churfürstl. General-Landesdirektion d. d. München den 31. März 1802. Churpfalzbair. Rggsblatt vom Jahr 1802. St. 13. S. 195.

Die Verordnung vom 10. December vorigen Jahrs hat die Ortsobrigkeiten angewiesen, alle als Landkapitulanten gewählte Pursche nicht mehr durch ihre Ortsbader über die Gesundheit- nnd Leibes-Umstände visitiren zu lassen, sondern dieselben vörderamst zu den Regimentern der gehörigen Visitirung willen zu schicken.

*

Da nun hiezu einige Landkapitulanten zu entfernten Regimentern geschickt werden müssen, und hiedurch Zeitverlust und Kostenvermehrung entsteht, so haben Se. churfürstl. Durchlaucht vermöge Kabinetsordre vom 22. März gestattet, daß die zu stellenden Landkapitulanten bei dem nächstgelegenen Regimente ihrer Gesundheit und Diensttauglichkeit wegen visitirt, und bei Befund ihrer Waffenfähigkeit alsdann die Ablieferung derselben an die betreffenden Militär-Behörden von den Gerichten besorgt werde.

S. a. u. Gerichtsärzte, sowie Konscriptions-Listen und Konscriptions-Sachen.

Lehrkursus, medizinischer, auf der Universität.

Verordn. v. 25. Dezember 1807. Rggsbl. v. J. 1808. St. II. S. 119 u. ff.

Verschiedene Erfahrungen haben nothwendig gemacht, den ersten 3 §. des VII. Titels der akademischen Gesetze: „über die Studien der inländischen Akademiker, welche einst in den Staatsdienst eintretten wollen," (Rggsbl. v. J. 1804. St. 19. S. 467—470. St. 20. S. 405—502. St. 21. S. 522—525.) folgende nähere, den gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen angemessene gesetzliche Bestimmung zu geben.

§. 1. Ein inländischer Akademiker hat durch Zeugnisse zu beweisen, daß er, nebst den vorschriftsmäßigen Gymnasiums-Studien, während seines Aufenthalts auf der Universität,

a) aus dem allgemeinen Lehrkursus:

A) Als nothwendige Lehrfächer:

1) das Studium der Mathematik, sowie
2) der teutschen, lateinischen und griechischen Klassiker, nebst Stylübungen, wenigstens zwei Semester fortgesetzt,

3) theoretische Philosophie,
4) praktische Philosophie,
5) Universal-Geschichte,
6) allgemeine Literär-Geschichte,
7) vaterländische Geschichte,
8) Naturlehre,
9) Naturgeschichte,

mit Fleiß und Fortgang gehört habe.

B) Außer diesen, als nothwendig vorgeschriebenen, allgemeinen Lehrgegenständen, auch noch andere zur feineren Ausbildung gehörige, und in dieser Hinsicht höchst empfehlungswerthe allgemeine Wissenschaften studirt zu haben, wird, sowie jede freiwillige Erweiterung des wissenschaftlichen Strebens, nicht nur mit Wohlgefallen aufgenommen, sondern auch bei künftigen Anstellungen zum besonderen Verdienste angerechnet werden.

b) Aus dem speziellen Lehrkursus

hat er zu beweisen, daß er, nach Anleitung des nachverzeichneten Abrisses der speciellen akademischen Lehrkurse, nicht nur alle jene Lehrgegenstände, welche zu dem bestimmten Staatsdienste oder Berufe, dem er sich widmen will, nothwendig sind, studirt, sondern auch einige seinen künftigen Dienstverhältnissen nützliche Zweige anderer Wissenschaften berücksichtigt habe.

§. 2. Diejenigen Kandidaten, welche einem Lehramte aus dem gelehrten Stande sich besonders widmen wollen, müssen, nebst den allgemeinen Wissenschaften und den speciellen ihres bestimmten künftigen Lehrfaches, vorzüglich beweisen, daß sie das philologische Studium mit Eifer und Erfolge betrieben haben.

§. 3. Jeder studirende Inländer ist verbunden auf der Universität vor dem Uebertritte zu einem speziellen Fach-Studium den nöthigen allgemeinen Wissenschaften zwei ganze Semester, den besonderen Wissenschaften seines Fach-Studiums aber drei Jahre vollständig zu widmen. Diese Studienzeit ist genau zu beob-

achten. Eine Ausnahme findet nur in Absicht derjenigen Akademiker statt, die sich ausweisen können, das Studium der allgemeinen Wissenschaften auf einem inländischen Lyceum gehörig absolvirt zu haben. Solchen ist von der gesetzlich bestimmten vierjährigen akademischen Studienzeit das erste, den allgemeinen Wissenschaften bestimmte Jahr zu erlassen, und der Eintritt zu einem speziellen Fach-Studium sogleich zu gestatten. Diejenigen allgemeinen Lehrgegenstände, für welche der Kandidat in den zwei ersten Semestern keine Zeit findet, können während der übrigen drei, dem speziellen Studium gewidmeten Jahre nach einer zweckmäßigen Eintheilung gehört werden; wie denn die Uebersicht der in nachfolgendem Abrisse vorgeschriebenen speziellen Wissenschaften von selbst ergibt, daß der Akademiker, wenn er während des dreijährigen Fach-Studiums täglich nur 5 Stunden besucht, nicht nur alle nothwendigen Haupt- und Hilfswissenschaften seines Berufes, sondern auch noch einige der besonders empfohlenen allgemeinen oder speziellen Lehrgegenstände hören kann.

Medizinischer Lehrkursus.

A) Nothwendige Lehrfächer.

a) Hauptwissenschaften.

1) Encyklopädie und Methodologie des medizinischen Studiums.
2) Anatomie.
3) Physiologie.
4) Pathologie.
   α) Allgemeine.
   β) Besondere.
   γ) Pathologische Anatomie.
5) Semiotik.
6) Therapie.
   α) Allgemeine.
   β) Besondere.
7) Pharmazie.

8) Heilmittel- und Formeln-Lehre, mit Toxicologie.
9) Chirurgie.
   α) Chirurgische Pathologie und Therapie.
   β) Operations-Instrumenten- und Bandagen-Lehre.
10) Besondere Vorlesungen:
   α) über Augenkrankheiten
   β) über Knochenkrankheiten
   γ) über Frauenzimmer-Krankheiten
   δ) über syphilitische Krankheiten.
11) Geburtshilfe.
   α) Medizinische.
   β) Operative.
12) Klinik.
   α) Medizinische, mit Theorie der medizinischen Praxis.
   β) Chirurgische.
   γ) Hebärztliche.
13) Medizinische Polizei.
14) Gerichtliche Arzneikunde.
15) Thierheilkunde.

b) Hilfswissenschaften.

16) Vergleichende Anatomie.
17) Zoologie.
18) Botanik.
19) Mineralogie.
20) Chemie, mit chemischer Pharmaceutik.
21) Meteorologie.
22) Psychologische Antropologie.

c) Uebungen.

1) Secir-Uebungen auf dem anatomischen Theater.
2) Uebung in chirurgischen Operationen an Leichnamen
3) Uebung im chirurgischen Verbande am Fantom und im chirurgischen Klinikum.
4) Touchir-Uebungen.

5) Geburtshilfliche Uebungen am Fantom und im hebärztlichen Klinikum.

B) Nützliche Lehrgegenstände.

1) Diätetik und Hygiene.
2) Kritik der Dispensatorien.
3) Pharmaceutische Waarenkunde.
4) Ueber Krankheiten besonderer Stände, z. B. der Handwerker.
5) Ueber Krankheiten besonderer Klimate.
6) Medizinisch-Forensisches Praktikum.
7) Physische Geographie.
8) Metallurgische Chemie.
9) Höhere Mathematik.
10) Aesthetik
11) Landwirthschaft.

Bei Ertheilung der Absolutorien für die inländischen Akademiker ist auf diese Vorschrift der allgemeinen Universitäts-Studien sowohl, als des speziellen akademischen Lehrkursus die genaueste Rücksicht zu nehmen.

Leibesgebrechen der Inquisiten. Besichtigung derselben.

Verordnung v. 24. April 1805. Churfürstl. Rggsbl. v. J. 1805. St. 20. S. 593.

In peinlichen Untersuchungsfällen, wo sich der Inquisit auf einen Leibesdefekt oder sonstiges Gebrechen beruft, sollen die resp. Kriminalgerichte alsbald den dortigen Chirurg resp. Physikus zur geeigneten Besichtigung beiziehen, dessen parere hierüber erholen, und solches dem Untersuchungsakte vor dessen Einsendung ad decisionem beilegen.

Verordn. v. 20. Jäner 1810. Rggsbl. 1810. St. IV. S. 55.

S. K. M. sehen sich aus verschiedenen Veranlassungen bewogen, den Appellationsgerichten die Weisung zu ertheilen, daß dieselben jedesmal, wenn sie gegen einen Inkulpaten eine körperliche Züchtigung zu erkennen gedenken, vor definitiver Abfassung eines solchen Erkenntnisses die körperliche Beschaffenheit des Inkulpaten durch den Gerichtsarzt untersuchen, und ein Gutachten darüber zu den Akten bringen lassen sollen.

S. a. u. Gerichtsärzte.

Leichen,
Beisetzung derselben in den Kirchen.

Verordn. der churfürstl. General-Landesdirektion, d. d. München, 8. Februar 1803. Churpfalzbair. Rggsbl. v. J. 1803. St. VII. S. 92.

An vielen Orten des Landes herrscht noch die Gewohnheit, Leichen in Kirchen öffentlich beizusetzen, ehe sie beerdigt werden.

Der öfters üble und ungesunde Geruch der Leichen, der Eckel, welcher sich hiedurch verbreitet, und die Verunreinigung der Kirchen sind Folgen, welche gänzlich zu beseitigen sind.

Das Aus- oder Beisetzen der Leichen in den Kirchen wird demnach allgemein verboten, und die Behörden angewiesen, keine Uebertretungen zu gestatten, dieses Verbot aber allen Pfarrern auf gewöhnlichem Wege kund zu thun.

Mißbräuche bei Leichen auf dem Lande.

Verordn. v. 7. Juli 1803. Rggsbl. 1803. St. 28. S. 467.

In vielen Gegenden Baierns herrscht noch auf dem Lande die Gewohnheit, daß sich die Verwandten, Nachbarn

und Bekannten oft bis 20 Personen in dem Hause eines Verstorbenen einfinden, und da bis zur Begräbniß bei der Leiche in dem meistens sehr engen und niedrigen Wohn- und Speise-Zimmer einen Rosenkranz nach dem andern abwechslungsweise beten, wie nicht minder, daß man an einigen Orten den Körper des Verstorbenen mit einem weißen Tuche bedecke, auf selbes bis zur geeigneten Gährung die geknetete Mehlmasse lege, selbe sonach aus der Pfanne zu sogenannten Kücheln backe, und diese an die Gäste vertheile.

Wie eckelhaft und selbst der Gesundheit nachtheilig solche Mißbräuche sind, besonders wenn die Verstorbenen mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, bedarf keiner Erinnerung. Es ergeht demnach an die treffenden Obrigkeiten der ernstgemessenste Befehl, diese Gewohnheiten allenthalben, wo sie sich vorfinden, abzuschaffen, und den Pfarrern aufzutragen, daß sie in ihren Predigten und Christenlehren, das ihrem Unterrichte anvertraute Volk auf diese Mißbräuche aufmerksam machen, und selbem die äusserst schädlichen Folgen davon mit allem Nachdrucke vor Augen halten sollen.

Lolch,

Warnung gegen den Genuß desselben.

Bekanntmachung der k. Regierung des Untermain-Kreises. d. d. Würzburg den 27. Mai 1817. Würzburger Intelligenzblatt v. J. 1817. Nro. 58. S. 1581.

Bei einigen Landgerichten hat sich schon eine Krankheit geäußert, welche durch den Genuß des frischen — mit Lolch, Döberich, Sommer-Trespe (lolium temulentum) vermischten Brodes verursacht wird.

Die Krankheit äußert sich mit Frost und Hitze, begleitet mit heftigen Kopfschmerzen, Schwindel, Erbrechen, Zittern und zum Theile mit krampfhaften Bewegungen.

Diese Krankheit kann selbst tödlich werden, wenn nicht ärztliche Hülfe nachgesucht wird.

Vor allem haben nun sämmtliche Polizei-Behörden den sorgsamsten Bedacht zu nehmen, daß jede Getraideart, besonders da unter dem Haber, vorzüglich viel von dem besagten giftigen Unkraute im verflossenen Jahre gewachsen ist, davon gereinigt, und in keiner Mühle zum Mahlen übernommen werde, wenn sich dasselbe noch darunter befindet: daß ferner dergleichen Brod nicht frisch genossen, bei einer sich zeigenden Krankheit aber sogleich nach ärztlicher Hülfe geschickt werde.

Lust-Seuche

beurlaubter oder entlassener Soldaten auf dem Lande.

Kriegs-Ministerial Rescript v. 12. September 1816.

Auf Anzeige des General-Kommissariats des R. Kreises, daß zu Folge der Landgerichtsärztlichen Berichte die Lustseuche häufig von beurlaubten oder entlassenen Soldaten auf das Land gebracht und verbreitet werden soll, werden sämmtliche Militärabtheilungen auf die bestehenden Verordnungen, gemäß welchen unter schwerer Verantwortung kein Mann beurlaubt, oder mit Abschied entlassen werden darf, dessen Gesundheits-Zustand unter dieser Beziehung nicht ganz unverdächtig wäre, hingewiesen, insbesondere aber den visitirenden Militär-Chirurgen die deßfallsige strenge Aufmerksamkeit wiederholt empfohlen.

S. a. u. Gerichtsärzte.

Medizinal-Büreau
beim geheimen Ministerium des Innern.

Organ. Edikt über das Medizinalwesen im Königreich, vom 8. September 1808. Rggsbl. v. J. 1808. St. LVI. S. 2210.

Tit. IV. S. K. M. haben schon bei Errichtung *) Ihres geheimen Ministerium des Innern, das Medizinalwesen als einen der wichtigsten Zweige der Staats-Polizei, demselben zur Besorgung und obersten Leitung übergeben. Bei diesem Ihrem Ministerium wurde gegenwärtig in der Sektion der Polizei ein eigenes Medizinal-Büreau errichtet, und die erforderlichen Weisungen erlassen, damit das Medizinalwesen dem von Allerhöchstdenselben genehmigten Plan gemäß, systematisch bearbeitet, in allen Theilen des Königreichs in homogene Anwendung treten kann.

Von Ihren Kreiskommissariaten, Medizinalräthen, Gerichtsärzten, Polizeistellen und dem gesammten ärztlichen Personale erwarten S. K. M. die thätigste Mitwirkung nach der Geschäftsphäre eines Jeden, um in diesem wichtigen Gegenstande Allerhöchstdenselben sowohl als Ihren getreuen Unterthanen die Früchte des Erfolgs zu sichern.

S. a. u. Obermedizinal-Kollegium nnd Polizei-Sektion beim Ministerium des Innern.

Medizinal-Komiteen,
Organisation und Wirkungskreis derselben.

K. Verordn. v. 8. Dezember 1808. K. B. Rggsbl. v. J. 1808. St. LXXII. S. 2889 u. ff.

In dem organischen Edikte über das Medizinal-Wesen und dem darauf Bezug habenden Rescripte über die Ernen-

---

*) Verordn. v. 26. Mai 1801, 29. Oktober 1806, und 9. März 1804 und Konstitutions-Urkunde für das Königreich Baiern, v. 1. Mai 1808. (Rggsbl. 1808. St. XXII. S. 992.)

nungen der Medizinalräthe, wurde der Wirkungskreis der zu Bamberg, München und Trient errichteten Medizinal-Komiteen vorgezeichnet, aber die näheren Bestimmungen über die Form und den Geschäftsgang, überhaupt die definitive Organisation derselben vorbehalten, und werden in dieser Hinsicht nachfolgende Normen festgesetzt:

§. 1. Von der Einrichtung und dem Geschäftsgange der Medizinal-Komiteen im Allgemeinen.

a) Jedes der angeordneten drei Medizinal-Komiteen soll aus einem Vorstande und der von S. K. M. bestimmten Zahl von Mitgliedern bestehen, deren Ernennung jedesmal von Allerhöchstdenselben abhängt. Das an dem nämlichen Orte befindliche Kreis-Kommissariat wird dazu einen Sekretär, welcher zugleich die Registratur besorgt, und einen Kanzellisten, welcher für die zu fertigenden Schreibereien verwendet wird, abgeben. Auch ein Bote ist einem jeden Komitee zugetheilt. Das benöthigte Schreib-Materiale wird ebenfalls das Kreis-Kommissariat verrechnen. Auch wegen der Ausmittelung des einem jeden Medizinal-Komitee erforderlichen Lokals, welches in drei Zimmern, nämlich einem Wart-, Sessions-, und Registratur-Zimmer zu bestehen hat, sind die Befehle erlassen.

b) Die Medizinal-Komiteen sind in S. K. M. Namen niedergesetzte, dem k. Ministerium des Innern zunächst untergeordnete wissenschaftliche Stellen, welche in allen ihren Geschäften durchaus die Kollegial-Form haben müssen. Sie führen den Titel: Königliches Medizinal-Kollegium ꝛc. Alle Expeditionen, welche zugleich der Secretär besorgt, sie mögen Signaturen, Resolutionen, Attestate, Kommunikate mit anderen Stellen, oder Berichte an das k. geheime Ministerium des Innern seyn, unterzeichnen der Vorstand und alle Glieder, nach der Nominationsreihe, und endlich der Secretär.

Das einem jeden dieser Komiteen eigene Siegel enthält das königl. Wappen mit der Umschrift: Königl.

Medizinal-Komittee, und im untern Abschnitte den Ort, z. B. zu Bamberg ꝛc.

c) Der Vorstand, dessen Verrichtungen übrigens im Abwesenheits- oder Verhinderungs-Falle auf das in der Nomination folgende Mitglied übergehen, eröffnet alle Einlaufe, vertheilt sie an die Mitglieder zur Bearbeitung, hält über den Einlauf und die Expeditionen ein genaues, jedem Mitgliede zur Einsicht offenes Tagebuch, bestimmt die Zusammenkünfte, führt dabei den Vorsitz, sammelt die Stimmen, und gibt im Falle der Gleichheit derselben den Ausschlag.

d) Die Mitglieder, sie mögen k. Medizinal-Räthe oder Assessoren seyn, müssen gehörig verpflichtet, und in den Funktionen der letzteren, als Mitglieder des Medizinal-Komitees, gegen die ersteren kein Unterschied gemacht werden. Die Assessoren erhalten keine Besoldung aus den Staats-Kassen, sondern theilen sich vorschriftsmäßig in den Ertrag der Examinations-Gebühren.

e) Uber alle Vorkenntnisse in den Sitzungen hält der Sekretär das Protocoll, bewahrt das Siegel, und hält in der Registratur eine solche Ordnung, daß nöthigen Falls das Verlangte schnell aufgefunden und vorgelegt werden kann.

f) Damit aber die Registraturen der k. Medizinal-Komiteen gleich anfangs die erforderliche Vollständigkeit erhalten, und eine oftmalige Korrespondenz mit andern Stellen, bei welcher noch Aktenstücke von den ehemaligen Medizinal-Sektionen der aufgehobenen Provinzial-Stellen hinterlegt sind, vermieden wird, wird verordnet, daß, so viel es gegenwärtig noch möglich ist, die Akten, welche die Prüfungen der Medizinal-Personen, oder medizinisch-gerichtliche Fälle betreffen, von den Registraturen der k. Kreis-Kommissariate unverzüglich ausgeschieden, und somit diese aus den Registraturen zu Ansbach, Bamberg und Amberg in die Registratur des Medizinal-Komitees zu Bamberg, aus den Registraturen zu München, Neuburg und Ulm in die

Registratur des Medizinal-Komitees zu München, endlich von Insbruck nach Trient an das Medizinal-Komitee, genau inventarisirt und gegen Empfang-Schein, abgegeben werden.

§. 2. Von den Prüfungen der Aerzte.

a) Die Prüfungen der Aerzte an den Medizinal-Komiteen sind von zweifacher Art; nämlich die sogenannte Probrelation, wodurch der Arzt nach zurückgelegten akademischen Studien, erhaltenen Würden und darauf gefolgten zweijähriger praktischer Befähigung, unter der Leitung eines älteren Arztes seine Tüchtigkeit zur freien praktischen Ausübung; die Konkursprüfung, wodurch derselbe seine Vorzüglichkeit vor anderen zum Eintritte in den Staats-Dienst beurkundet.

Die Vollendung der ersten ist ein unabänderliches Bedingniß zum Zutritte zur zweiten.

b) Jeder Arzt hat diesem gemäß, bevor ihm die freie Ausübung seiner Wissenschaften von S. K. M. gestattet werden kann, die Zeugnisse der nach Vorschrift gemachten niederen und höheren Vorbereitungs-Studien, das medizinische Absolutorium und Doktors-Diplom, und nebst dem glaubwürdigen Zeugnisse von im Rufe der Geschicklichkeit stehenden praktischen Aerzten, besonders an größeren öffentlichen Kranken-Anstalten, über zweijährige Befähigung in der Ausübung seiner Wissenschaft, über etwa gemachte literarische Reisen ꝛc. im Originale mit einer förmlichen schriftlichen Bitte demjenigen Medizinal-Komitee, an welchem er diese Prüfung zu bestehen gesonnen ist, vorzulegen.

c) In der nächsten Sitzung trägt der Vorstand oder vorsitzende Rath über dieses Gesuch vor, bringt die sämmtlichen Zeugnisse zur Einsicht eines jeden Mitgliedes, und wenn dieselben den Vorschriften gemäß in Ordnung sind, wird die Vorladung an die Supplikanten schriftlich erlassen, über die Verhandlung ein eigenes Protokoll mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß gegen die Legalität und Richtigkeit der Zeugnisse von keinem Mitgliede eine Einwendung

gemacht würde, abgehalten, von allen Mitgliedern unterzeichnet, und zu den Examinations-Akten aufbewahrt.

d) Sollten sich aber gegen die Zeugnisse des zu Prüfenden einige, wenn auch nur geringe Anstände ergeben, so sind diese mittels Berichts dem k. Ministerium des Innern vorzulegen, und die k. allerhöchste Entscheidung zu gewärtigen.

e) Die Probe-Relation zerfällt in einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Theil.

Für den ersten werden sich die Mitglieder des Komitees gemeinschaftlich über Fragen aus der praktischen Medizin, der Chirurgie, der Geburtshilfe, der Thier-Heilkunde und der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, welche zusammengenommen die Zahl von zehn ausmachen sollen, verstehen. Diese werden einzeln dem zu prüfenden Arzte in dem Locale des Komitees vor einem Kommissär und auf eine Art, bei welcher aller fremde Einfluß beseitigt wird, in lateinischer Sprache zur schriftlichen Beantwortung übergeben. Zugleich muß der zu prüfende Arzt unter der Aufsicht eines Mitglieds des Komitees, am besten desjenigen, welcher ein Krankenhaus zu besorgen hat, einen wichtigen Krankheits-Fall behandeln, und dem Komitee die Kranken-Geschichte darüber in lateinischer Sprache überliefern.

Diese und die schriftlichen Beantwortungen zirkuliren darauf bei den Mitgliedern der Reihe nach, von welchen ein jeder sein verschlossenes schriftliches Votum darüber abgibt.

Der Vorstand eröffnet dieselben, und bestimmt (im Falle nicht, was S. K. M. bei den von Ihnen schon vorläufig an den Universitäts-Studien getroffenen Einrichtungen keineswegs erwarten, die Stimmenmehrheit gegen die weitere Admission spricht, worüber dann nach der weiter unten Lit. F. gegebenen Vorschrift zu verfahren wäre) den Tag und die Stunde zur mündlichen Prüfung, zu welcher die Mitglieder des Komitees sowohl, als der zu Prüfende, praktische Aerzte u. dgl. einladen können.

Die mündliche Prüfung muß deßhalb bei offenen Thüren, durch acht Stunden zusammenhängend vorgenommen werden, wobei die sämmtlichen Mitglieder des Komitees vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig zu seyn, in gehöriger Ordnung zu fragen und die Beantwortungen insgesammt anzuhören haben, damit sie am Ende auch über das Ganze ihre gültige Stimme geben können. Es wird erwartet, daß diese Prüfung überhaupt mit der gehörigen Feierlichkeit, Strenge und Gewissenhaftigkeit vor sich gehen; jeder Gegenstand, welcher dem praktischen Arzte geziemt, oder ihn vorzüglich zieret, zwar erörtert, vor allen aber die praktischen Fächer vorgenommen, und dabei die festgesetzte Zeit nicht überschritten werde, worüber vorzüglich der Vorstand zu wachen hat.

Die Wahl der Sprache bleibt hierinfalls einstweilen jedem Mitgliede überlassen; doch soll nach dem Verlaufe von drei Jahren hiezu durchaus nur die lateinische Sprache hiezu angewendet werden.

Den diese Prüfung als Gäste besuchende Professoren Aerzten und dergleichen ist die Erlaubniß gegeben, ebenfalls einzelne Fragen aus den erwähnten Gegenständen, jedoch ohne daß der für das Ganze bestimmten Zeit beträchtlichen Abbruch geschieht, an den zu Prüfenden zu stellen, und die schriftlichen Arbeiten desselben einzusehen. Nach geendeter Prüfung entfernt sich der Geprüfte und die Gäste, worauf die Mitglieder des Komitees zur Berathung über die Approbation oder Suspension schreiten, und ihre Aeusserungen über die praktischen Fähigkeiten des geprüften Arztes in allen obengenannten Fächern einzeln, der Reihe nach, mit dem Beisatze, ob die Nota insignis, prorsus insignis oder eminens verdient wurde, zu Protokoll zu geben.

Aus diesen wird das Approbations-Zeugniß in lateinischer Sprache abgefaßt.

f) Sollte der Geprüfte in dem schriftlichen oder mündlichen Examen, der Mehrheit der Stimmen gemäß,

nicht hinlängliche Kenntniß besitzen, um als praktischer Arzt auftretten zu können, so erhält derselbe kein Zeugniß, sondern wird auf kürzere oder längere Zeit, wie es die Befähigung fordert suspendirt. Der kürzeste Termin zur Wieder-Vornahme der Prüfung sey deßhalb nach acht Monaten, der längste nach einem Jahre. Wer nach einer dritten solchen Prüfung abgewiesen wird, dem bleibt die Ausübung der medizinischen Wissenschaft im Königreich auf immer untersagt. Damit aber bei den drei verschiedenen Medizinal-Komiteen in diesem Falle nichts gegen die allerhöchsten Verordnungen unternommen werde, ist die bei dem einen derselben etwa vorgefallene Suspension jederzeit unverzüglich zur Kenntniß der beiden übrigen zu bringen.

g) Das von einem Medizinal-Komitee über die abgelegte Proberelation auszustellende Zeugniß, durch welches der Arzt zur freien Ausübung seiner Wissenschaften fähig erachtet wird, muß der Erwähnung der zu seiner praktischen Ausbildung vollstreckten gesetzmäßigen Zeit, der während derselben besuchten Anstalten, gehabten Führer, zu diesem Zwecke gemachten Reisen ꝛc. die Note über die schriftliche und mündliche Prüfung nach der oben angegebenen Klassification enthalten, mit den Unterschriften aller Mitglieder und des Secretärs des Komitees versehen, und dem Siegel desselben gefertiget seyn.

h) Will der prüfende Arzt sogleich seine Fähigkeit in Ausübung der operativen Chirurgie und Geburtshife dokumentirt wissen, so muß derselbe Attestate der in diesen Fächern bereits mit Fortgang gepflogenen praktischen Uebung aufweisen, worauf einzelne Mitglieder des Komitees sich von seinen deßfallsigen Fertigkeiten entweder an Leichnamen oder an Lebenden zu überzeugen, und ihre Zeugnisse darüber vor das Medizinal-Komitee zu bringen haben.

i) Jedem Arzte welcher seine Prob-Relation abgelegt hat, ist von dem Medizinal-Komitee die Erinnerung zu machen, daß das von dieser Stelle ertheilte Zeug-

niß nur die Fähigkeit zur praktischen Ausübung seiner Wissenschaften beurkunde, die Erlaubniß hiezu für bestimmte Distrikte und Orte aber in Zukunft bei S. K. M selbst nachgesucht werden müsse.

k) Nach geendeter mündlicher Prüfung und darüber gepflogener Berathung wird der zur freien Ausübung fähig befundene Arzt vor das noch versammelte Komitee gerufen, demselben vorläufig mündlich der Beschluß von dem Vorstande eröffnet, und zugleich ein Exemplar der allgemeinen Instruktion für praktische Aerzte, welche nachfolgen wird, übergeben, zu deren Befolgung sowohl, als aller übrigen medizinisch-polizeilichen Verordnungen er sich mittelst eines an dem Vorstand abzulegenden Handgelübdes verbindlich macht.

l) Zu den Konkurs-Prüfungen, die jedesmal einige Wochen früher durch das Regierungsblatt ausgeschrieben werden wird, kann jeder Arzt, welcher seine Probe-Relation abgelegt, und von einem Medizinal-Komitee das Zeugniß der Fähigkeit zur Ausübung der Arznei-Wissenschaft, der operativen Chirurgie und Geburtshilfe, der Veterinär-Wissenschaft und gerichtlichen Medizin erhalten hat, gelassen werden.

Dieses Zeugniß muß drei Tage vor der wirklichen Konkurs-Prüfung zur Einsicht des Medizinal-Komitees kommen, welches in einer Sitzung die Namen und die übrigen Notizen der Konkurrenten in ein Protokoll bringt.

m) Die Konkurs-Prüfungen werden nur schriftlich vorgenommen, und dazu fünf Fragen, eine aus der praktischen Medizin, eine aus der Chirurgie, eine aus der Geburtshilfe, eine aus der Veterinär-Wissenschaft, und eine aus der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft, von dem Komitee in einer Sitzung unmittelbar vor der Prüfung gemeinschaftlich entworfen, den versammelten Konkurenten eine nach der andern vor einem Kommissär aus der Mitte des Komitees vorgelegt, die ohne allen fremden Einfluß, von einem Jeden schriftlich

beantworteten Fragen davon in Empfang genommen, mit des Kommissärs und Secretärs Namen kontrasignirt und geschlossen bis zu der nächsten Sitzung hinterlegt; dann gemeinschäftlich von den Mitgliedern durchlesen, ihr Urtheil darüber durch die gewöhnliche Umfrage von dem Vorstande erholet, ein jedes Votum über jede einzelne Beantwortung zu Protokoll diktirt, darauf die Konkurrenten nach ihrer Würdigkeit gereihet, das Protokoll von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet, und sogleich mittels Bericht, dem auch die Original-Arbeiten der Konkurrenten beiliegen müssen, an das k. Ministerium des Innern eingeschickt.

n) Es ist übrigens gleichviel, sowohl für die Ausübung der Arzneiwissenschaft, als für den Eintritt in den Staatsdienst, an welchem der Medizinal-Komitee die Probrelation und die Konkursprüfung abgelegt wurde.

Melden sich aber Aerzte um die Erlangung der freien Praxis im Königreiche, welche die Probrelation auf die vorgeschriebene Weise noch nicht abgelegt, oder zum Eintritt in den Staatsdienst, welche noch keine Konkurs-Prüfung bestanden haben, so werden ihre Gesuche unerledigt zu den Akten gelegt.

o) Die schriftlichen Arbeiten der Aerzte bei Ablegung der Probrelation werden mit den darüber abgehaltenen Protokollen nach Verfluß eines jeden Quartals, d. i. zu Anfang des Jäners, Aprils, Juli uud Octobers, mit einem tabellarischen Auszuge an S. K. M. eingeschickt, die Original-Schriften und Protokolle aber nach genommener Einsicht jedesmal an die Medizinal-Komiteen zurückgesendet, und von diesen in der gehörigen Ordnung zur Registratur hinterlegt, damit man von diesen Aktenstücken zu jeder Zeit Einsicht nehmen könne.

p) Da S. K. M. auf die vorgeschriebene Weise ohnehin zur genauen Kenntniß der Konkurrenten kommen, wird nicht als erforderlich erachtet; daß diesen über die abgelegte Konkurs-Prüfung besondere Zeugnisse ausgestellt

werden, sondern die Adspiranten zu dem medizinischen Staatsdienste haben sich bei Vakaturen an S K. M. unmittelbar, oder durch die Kreiskommissariate zu dirigirenden Bittschriften, mit Angabe des Medizinal-Komitees, bei welchem, und der Zeit, wenn sie dieselbe abgelegt haben, darauf zu berufen.

q) Für die Fälle, in welchen S. K. M. für einzelne Subjekte sowohl, als einzelne Prüfungs-Gegenstände nöthig erachten, den Medizinal-Komiteen Jemand in den Allerhöchstdieselben in wissenschaftlicher Hinsicht Ihr besonders Vertrauen setzen, als ausserordentlichen Assessor beizugeben, werden die nähern Bestimmungen vorbehalten.

§. 3. Von der Prüfung der Apotheker.

a) Es wird verfügt, daß in Zukunft keine Apotheke in den Städten sowohl, als auf dem Lande, auch nur auf einige Zeit ohne ein Subjekt gelassen werde, welches den Bestimmungen der k. Gesetze in Hinsicht der erforderlichen Fähigkeiten, des vorschriftsmäßig genossenen Unterrichts und der nachfolgenden Prüfung nicht genügt hat. Die General-Kommissariate und Local-Polizeistellen haben hierüber besonders zu wachen.

Deßhalb muß ein jeder Apotheker, welcher einer Apotheke als Eigenthümer, oder als Pachter, oder als Provisor vorstehen will, zuvor bei einem Medizinal-Komitee geprüft werden.

b) Um zu dieser Prüfung gelassen zu werden, muß sich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, daß er nach den erforderlichen Anlagen die nöthigen Kenntnisse seiner Muttersprache und der lateinischen besitzen; daß er in irgend einer grösseren Officin in der Lehre und im Dienste gestanden, und sich in einem pharmaceutischen Institute in den naturhistorischen, phisischen, mathematischen,

botanischen, chemischen und pharmaceutischen Wissenschaften zwei Jahre durch befähiget habe.

c) Das Medizinal-Komitee untersucht auf gleiche Weise diese Zeugnisse, wie bei den Aerzten, hält darüber ein Protokoll ab, und ruft, im Falle die Vorbedingnisse erfüllt sind, den Apotheker zur Prüfung vor.

d Diese Prüfung ist ebenfalls dreifach, und besteht in einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen.

e) Zur schriftlichen Prüfung werden von den Mitgliedern des Medizinal-Komitees auf gleiche Weise, wie bei den Aerzten dem Apotheker einige Fragen aus der Botanik, Chemie und Pharmacie zur Beantwortung vor einer Kommission vorgelegt, darauf den Mitgliedern der Reihe nach zur Beurtheilung zugestellt, und mit dieser zuletzt an den Vorstand übergeben, welcher über die fernere Admission nach gleichen Grundsätzen, wie bei den Aerzten zu verfahren ist.

f) Zugleich bestimmt das Medizinal-Komitee einen der wichtigeren chemisch-pharmaceutischen Prozesse, welche der zu prüfende Apotheker in einer der am Orte befindlichen Apotheke, auf eigene Kosten, in Gegenwart eines Kommissärs des Komitees, bei welchem Geschäfte die Mitglieder der Reihe nach zu wechseln haben, vornehmen und allein vollenden muß.

Das hierdurch verfertigte Präparat wird unter doppeltes Siegel, nämlich des Kommissärs und des zu Prüfenden genommen, und zur Untersuchung und Beurtheilung dem versammelten Medizinal-Komitee vorgelegt.

g) Die mündliche Prüfung soll, wie bei den Aerzten, öffentlich geschehen, und sowohl diese, als die Apotheker freien Zutritt haben. Es werden darin nicht nur alle Fragen aus der Naturgeschichte, Botanik, Chemie und Pharmacie, sondern auch über alle Gegenstände, welche auf das Geschäfte eines Apothekers in dessen ganzen Ausdehnung Bezug haben, z. B. pharmaceutische Waaren-

Kenntnisse, nebst der Kunde Verfälschungen der Arzneikörper im Handel zu entdecken, abgehandelt werden. Diese mündliche Prüfung dauert ebenfalls drei Stunden.

h) In Hinsicht der Beurtheilung der Prüfung der Apotheker, ihrer Approbation oder Suspension u. dergl. wird nach den bei den Aerzten (§. 2. Lit. e u. f) vorgeschriebenen Normen gehandelt.

i) Das dem geprüften Apotheker im Falle der Approbation zu ertheilende Zeugnisse enthält die Resultate der dreifachen Prüfung, mit den Noten der vorgeschriebenen drei Klassen, die Unterschriften und die Fertigung. Der Apotheker erhält durch dieses Zeugniß das Recht, einer Apotheke vorzustehen, keineswegs aber die Konzession eine neue derlei zu errichten.

k) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung soll auch der Apotheker vor das noch versammelte Komitee gerufen, derselbe über das Resultat davon in Kenntniß gesetzt, und zugleich auf die nächstens erscheinende Apotheker-Ordnung angewiesen werden, deren Inhalt und den übrigen die Apotheker-Funktionen betreffenden Verordnungen genau nachzukommen, derselbe dem Vorstande mit Handgelübde verspricht.

§. 4. Bestimmung der Taxen für die Probe-Relation.

Aus bewegenden Gründen sollen die Prob-Relationen der Aerzte und Apotheker nicht mehr, wie es bisher bei den Medizinal-Sektionen der Fall war, freigegeben werden, sondern von den zu Prüfenden ist ein verhältnißmäßiges Honorar dafür den Mitgliedern der Medizinal-Komiteen zu entrichten, und für die Taxen wird nachfolgendes Regulativ festgesetzt:

Jeder Arzt und jeder Apotheker entrichtet für die Bemühungen der Mitglieder des Medizinal-Komitees während der ganzen Prob-Relation:

1.) Dem Vorstande, oder dem als solchen funktionirenden Mitgliede 6 fl.
2.) Jedem der anwesenden Mitglieder 4 fl., ferner dem Secretär 3 fl.;
für das Zeugniß, inclus. des Stempels zu 1 fl. bis 3 fl.;
Dem Boten 2 fl.

Diese Taxen müssen auch entrichtet werden, im Fall der zu Prüfende suspendirt wurde, die Taxen für das Zeugniß, welches er nicht erhält, abgerechnet.

§. 5. Von der Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle.

a) An ein Medizinal-Komitee können, nach den deßhalb getroffenen Bestimmungen, nur die bei den Appellationsgerichten anzuhängenden gerichtlichen oder peinlichen Fälle, über welche eine medizinische wissenschaftliche Entscheidung nothwendig ist, gebracht werden. Die Appellationsgerichte stellen in dieser Hinsicht die betreffenden Akten dem ihnen zugewiesenen Medizinal-Komitee mit einem Komunikate zu, in welchen der eigentlich zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufschluß, oder die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt enthalten ist.

Die Entscheidung, besonders in Kriminal-Fällen, und wenn der Inquisit in Verhaft sitzt, muß längstens in Zeit von 14 Tagen, von Tage der Präsentation angerechnet, von dem Medizinal-Komitee abgegeben, und mit derselben die Akten wieder vollständig und in Ordnung dem betreffenden Appellationsgerichte remittirt werden.

b) Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Medizinal-Komitee zur Erforschung der Wahrheit von der wissenschaftlichen Seite etwa noch einige Erhebungen, Nachholungen und Untersuchungen erforderlich finden sollte, der eben festgesetzte Termin zur Abgabe des Gutachtens,

der Aufklärung oder Entscheidung nicht hinreichend ist; doch soll diese auch in dergleichen Fällen möglichst beschleunigt werden.

Die Medizinal-Komiteen haben aber weder in diesen noch bei andern Gelegenheiten direkte etwas zu verfügen, sondern die unumgänglich erforderlich erachteten Verfügungen durch das nämliche Appellationsgericht, welches das Ganze veranlaßt hat, einzuleiten.

c) Wie schon oben §. 1. Lit. c angeordnet wurde, sollen die Verhandlungen zwischen den Appellationsgerichten und den Medizinal-Komitees durch Kommunikate geschehen, und eine dieser Stellen der andern mit gebührender Achtung und nach der bisherigen Observanz im Rangsgleichen Stellen begegnen.

Der einem jeden Medizinal-Komitee von den General-Kommissariaten beigegebene Sekretär wird erforderlichen Falls für die richtige Beobachtung des Kanzleistyls bei diesen und andern Gelegenheiten Sorge tragen.

d) Sogleich nach dem Einlaufe eines solchen Gegenstandes wird ihn der Vorstand, falls er ihn nicht zur eigenen Bearbeitung qualifizirt findet, einem derjenigen Mitglieder zustellen lassen, für dessen vorzüglich betriebenes Fach derselbe sich besonders eignet.

Dieses Mitglied wird nach geendeter Bearbeitung durch den Vorstand eine Sitzung veranlaßen.

Der Vorstand eines jeden Medizinal-Komitees hat darüber zu wachen, daß ohne die erheblichsten Ursachen kein Mitglied von einer Sitzung entfernt bleibe, sondern vielmehr vom Anfange der Verhandlung bis zu ihrem Ende gegenwärtig sey.

e) Für die Bearbeitung, den Vortrag und die Entscheidung dieser Gegenstände überhaupt wird nachfolgendes bestimmt:

1.) Ueber jede in die gerichtliche Arznei-Wissenschaft einschlägigen Akt macht der Respicient einen schriftlichen Vortrag, welcher die Veranlassung, eine kur-

ge, in Bezug auf den in Frage stehenden Gegenstand, aber genaue Geschichtserzählung des Herganges, mit Hinweisung auf die vorzüglichsten Akten-Produkte enthält. Am Ende trägt er seine Meinung und die Gründe dafür ebenfalls schriftlich vor;

2.) in jedem Falle, ohne Ausnahme, müssen die wichtigen Akten-Produkte, welche über den in Frage stehenden wissenschaftlichen Gegenstand besondere Aufklärung geben, oder darauf Bezug haben, vorgelesen, und zur Einsicht sämmtlicher Mitglieder gebracht werden;

3.) darauf hält der Vorstand die Umfrage, sammelt die Stimmen, und spricht das Konklusum nach ihrer Mehrzahl aus;

4.) sollten sich erhebliche Einwendungen dagegen von einer oder den minderen Stimmen ergeben, deren Wichtigkeit entweder der Vorstand, oder das Mitglied zu schätzen hat, so wird nach Umständen die Sache entweder noch einmal vorgenommen, und hiezu ein Korreferent ernannt, oder das Separat-Votum schriftlich zu dem Konclusum gelegt, und in dem auszustellenden Gutachten ausdrücklich bemerkt, daß das Konklusum nicht durch Einhelligkeit der Stimmen, sondern mit der genannten Mehrzahl gegen die Minderzahl erhalten wurde; auch ist die Meinung der Minderzahl mit ihren Gründen beizusetzen.

Die in solchen Verhandlungen aufzustellende Gründe dürfen aber in keinem Falle außerhalb dem Umfange der medizinischen Wissenschaft genommen werden.

5.) Ueberhaupt ist in dem auszustellenden Gutachten darauf zu sehen, daß dasselbe deutlich und bestimmt, mit stäter Hinsicht auf die vorgelegte Frage, und wo möglich mit Vermeidung der den medizinischen Laien weniger verständlichen Kunst-Ausdrücken abgefaßt, und die Entscheidungsgründe beigefügt werden. Vorzüglich muß dieses Letztere umständlich geschehen,

wenn vorherige Urtheile eines oder mehrerer Kunstverständigen verworfen werden.

6.) Ueber diese jedesmal gepflogenen Verhandlungen und die bei der Berathung geführten Stimmen wird von dem Secretär ein Protokoll gehalten, mit dem schriftlichen Vortrage und dem Votum des Proponenten, nebst dem Aufsatze des Gutachtens, wie dasselbe an ein Appellationsgericht abgegeben wurde, zu den Akten gelegt, und mit dem Geschäfs-Protokolle zugleich mit den Anzeigen der Probrelationen vierteljährig an das geheime Ministerium des Innern eingeschickt. Nach genommener Einsicht folgen diese Vorlagen zurück, um zu den Ackten gelegt zu werden.

7.) Wenn die k. Medizinal-Komiteen bei Gelegenheit der Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle auf Gegenstände kommen, über welche entweder wegen polizeilichen oder wichtiger Vergehungen vor Medizinal-Personen, oder gemachten wissenschaftlichen Fehlern derselben, Verfügungen erforderlich sind, so liegt dieses ganz auffer der Geschäftssphäre dieser Komitee.

In solchen Vorkommnissen ist die so eben anbefohlene quartalweise Einsendung des betreffenden Protokolls ꝛc. nicht abzuwarten, sondern dasselbe mit einer pflichtmäßigen Anzeige, unmittelbar nach geendeter Verhandlung zu thun, worauf S. K. M. das fernere Geeignete verfügen werden.

Medizinal-Komitee, Errichtung eines solchen zu Salzburg.

Bekanntmachung vom 19. Februar 1811. Regierungsblatt vom Jahr 1811. St. LVI. S. 306.

Medizinal-Räthe,
bei den Kreis-Kommissariaten S. u. Kreis-Medizinal-Räthe.

Meisterstück,
das von den approbirten Beschlagschmieden an manchen Orten noch übliche.

K. Verordn. v. 8. Juni 1816. Rggsbl. v. J. 1816. St. XX. S. 371. u. ff.

Nach der bei S. K. M. eingegangenen Anzeige, daß einige Innungen der Beschlagschmiede die mit Approbations-Zeugnissen der k. Central-Veterinärschule zu München versehenen Hufschmiede, wenn diese eine Beschlagschmiede als Meister übernehmen wollen, gegen die Bestimmungen des k. organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 Tit. III. §. 24. zur Ablegung eines Meisterstücks und zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten angehalten; wird nachträglich verordnet.

Die von der k. Central-Veterinärschule mit Approbations-Zeugnissen versehenen Beschlagschmiede werden bei Uebernahme einer Ehehafts-Gerechtigkeit oder nach erhaltener Konzession, den Hufbeschlag als Meister ohne fernere Ablegung eines Meisterstückes in diesem Fache, und ohne Bestreitung der hiefür ehemals herkömmlichen weiteren Kosten ausüben, indem das Approbations-Zeugniß der königl. Central-Veterinärschule die hinlängliche Befähigung in der Beschlagkunst des gesunden und kranken Pferdehufes mit der dabei nöthigen Behandlung hinlänglich beurkundet. Rücksichtlich des Meisterstücks in den übrigen Gattungen der Schmiedarbeiten bleibt es jedoch bei den Bestimmungen der Zunft-Artikel.

S. a. u. Central-Veterinärschule.

Militär-Chirurgen,
gesetzliche Erfordernisse zu ihrer Anstellung und Beförderung.

Armee-Befehl vom 14. May 1802. §. 2.

Es wird verordnet, daß künftig kein chirurgisches Individuum zum Regiments-Chirurgen befördert werde, welches nicht nach den bestehenden Landesgesetzen die Gymnasial- und Lyzealkurse gänzlich vollendet; die mindere und höhere Chirurgie erlernt, und zugleich alle Kenntniße, die der Staat von einem Arzte fordert, auf einer vaterländischen Universität sich eigen gemacht habe; folglich Arzt und Wundarzt in einer Person ist.

Da aber das Graduiren auf den Universitäten mit beträchtlichen Kosten verbunden ist, so wird die General-Lazareth-Inspektion sich nicht nur die Zeugnisse über die richtige Frequentirung der nöthigen akademtschen Lehrkurse, und über die dabei gemachten Fortschritte von den zum Regiments-Chirurgen adspirirenden Individuen jedesmal vorlegen lassen; sondern auch die Subjekte mit der größten Gewissenhaftigkeit in Ansehung ihrer erworbenen medizinischen und chirurgischen Kenntnisse prüfen, da dann in einem Erledigungsfalle der Würdigste von den Geprüften ohne Rücksicht auf die wirkliche Graduirung zum Regiments-Chirurgen befördert wird.

K. Reskript vom 8. Juni 1805.

Allen gegenwärtig bei der Linie dienenden Regiments-Chirurgen ist die vermehrte Gage mit monatlich — fl. vom 1. Jäner dieses Jahrs anfangend bewilligt, dagegen wird festgesetzt:

a) daß in Zukunft kein Individuum mehr als Regiments-Chirurg angestellt werden solle, welches nicht

den neuen Verordnungen gemäß, als Arzt und und Wundarzt wissenschaftlich ausgebildet ist, und die hierüber vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllen kann, indem bei der erhöhten Gage die Regiments-Chirurgen in der Folge auf die Garnisons-Physikate wo keine besondern Militär-Aerzte sind, zu verstehen haben, und die Kosten auf besondere Physiker cessiren.

b) Soll in Friedens-Zeiten kein Praktikant mehr angenommen werden, welcher nicht nach gänzlich vollendeten chirurgischen Lehrkursen und bestandener Prüfung sich in einem förmlichen Konkurse auszeichnet, und überdieß neben den zu einem Militär-Chirurgen erforderlichen körperlichen Eigenschaften Zeugnisse über seine Sittlichkeit aufzuweisen hat.

Militär-Sanitäts-Kommissionen, deren Wirkungskreis bei Konskriptions- und Militärdienstes-Sachen.

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des allgemeinen Konskriptions-Gesetzes, d. d. 18. Juni 1812. Abschnitt III.

§. 120. Bei jedem Generalkommando befindet sich eine obere Militär-Sanitäts-Kommision. Sie besteht aus dem Staabsarzte, Staabs-Wundarzte, und dem ältesten Regiments-Wundarzte der Garnison. Wenn sich bei dem Generalkommando nur der Staabsarzt oder nur der Staabs-Wundarzt befindet, so muß noch ein zweiter Regiments-Wundarzt, oder in dessen Ermanglung der älteste Bataillons-Wundarzt der Garnison der Kommission beisitzen.

Dem Vorstand dieser Kommission bleibt es überlassen, sich aus den übrigen Bataillonsärzten oder Prakti-

kanten einen zu wählen, welcher die bei derselben vorkommenden Schreibereyen, da diese ohnehin nichts als wissenschaftliche Gegenstände betreffen können, besorgt, und die Papiere und Protokolle in gehöriger Ordnung erhält, wozu ein eigener Registraturkasten beigeschaft, und in dem Spitale ein gehöriges Kommissions-Zimmer, welches für diese Verrichtungen und Besichtigungen ausgemittelt werden muß.

§. 121. Wenn sich bei dem General-Kommando ein Staabsarzt und ein Staabs-Wundarzt zugleich befindet; so hat der, der Dienstes-Ancienneté nach älteste von diesem den Vorsitz, und nach der dienstlichen Ordnung folgt es auch schon, daß, wenn sich bei dem General-Kommando nur der Staabsarzt oder Wundarzt befindet, und dieser abwesend oder krank ist, der älteste Regiments-Wundarzt der Garnison dessen Stelle vertrette, und dann noch ein dritter Regiments- oder Bataillons-Wundarzt dafür zur Zeit beigezogen werden müsse.

§. 122. In jedem der übrigen Garnisons-Orte bildet sich eine Militär-Sanitätskommision. Diese besteht in jenen Garnisonen wo sich zwei oder mehrere Regimenter befinden, aus den zwei ältesten Regiments- und ältesten Bataillons-Wundarzte. Wo nur ein Regiment und ein leichtes Bataillon liegt, aus dem Regiments- und dem Bataillons-Wundarzt, dann noch einem andern Bataillons-Wundarzte; wo sich nur ein Regiment befindet, aus dem Regiments-Wundarzte, und wo ein Garnisonsarzt noch besteht, aus diesem und aus einem Bataillons-Wundarzte; wenn aber kein Garnisonsarzt vorhanden ist, aus einem dritten Bataillonsarzte.

Wo nur ein leichtes Bataillon liegt, kann sich von selbst keine bilden, in soferne nicht etwa, da wo es ist, ein Garnisons-Physikus oder ein Wundarzt der Nationalgarde III. Klasse sich befindet; in welchem Falle dieser nebst dem Bataillons-Wundarzte ebenfalls eine Sanitätskommission bildet. Wenn da, wo mehrere Regimenter

oder ein Regiment und ein Bataillon zusammen liegen, ein Garnisons-Physikus besteht, so sitzt dieser der Sanitätskommission bei, in welchem Falle aber einer der Militär-Chirurgen weniger beiwohnt.

§. 125 Wenn die Sanitätskommissionen in besonderen Fällen zu entscheiden Bedenken tragen, oder die Mitglieder derselben unter sich so verschiedener Meinung wären, daß dadurch kein bestimmtes Resultat gefaßt werden könnte, so hat hierüber die obere Sanitätskommission zu entscheiden; ist dieses aber bei der oberen Sanitätskommission, so muß das darüber abgefaßte, die verschiedenen Ansichten und Gründe der einzelnen Glieder enthaltende Protokoll dem Generalkommando einbefördert, und durch dieses zur Erholung einer definitiven Entschließung eingesendet werden.

Militär-Veterinärwesen.

Königliches Kriegs-Ministerial-Reskript vom 31. October 1814.

S. K. M. haben auf den Ihnen über den Zustand und die Bedürfnisse des Militär-Veterinärwesens erstatteten Vortrag zu beschließen geruht, daß hiefür bei Ihrer Armee keinem Individuum die Ausübung weder eines einzelnen Veterinärzweiges, noch minder aber der Veterinärkunde nach ihrem ganzen Umfange mehr gestattet seyn solle, welches die nach Vorschrift der organischen Medizinal- und Veterinär-Edikte hierzu erforderliche Qualifikation nicht vollständig besitzen würde, und es wird zu diesem Ende verordnet, daß von nun an jeder irgend einer Anstellung bei dem Veterinärwesen der Armee nachsuchende Supplikant sich vor allen hinlänglich und legal ausweisen muß:

a) ob er ein gelernter Hufschmied sey, und

b) ob er die für den aspirirenden Grad der Veterinär-Anstellung ediktmäßig vorgeschriebene Instruktion und die sich hierauf beziehende Approbation von der Central-Veterinärschule erhalten habe? Indem ohne diese erfüllte doppelte Bedingung nie mehr die geringste Veterinär-Anstellung im Militär statt finden soll.

Damit indessen die Ausführung dieser organischen Maßregel auf eine das Bedürfniß des Dienstes hinlänglich sichernde, dem Lande durch Entziehung seiner auf Kosten der Gemeinde gebildet wordenen Thierärzte nicht lästige Weise ermöglicht, sohin dem Mangel tüchtiger Huf- und Kurschmiede bei der Cavallerie und dem Armee-Fuhrwesen gesteuert, und eine ergiebige Pflanzschule militärischer Veterinär-Zöglinge dermassen erzweckt werde, daß die Armee künftighin sowohl in Friedens- als zur Kriegszeit ihre benöthigten Veterinär-Individuen bloß aus dieser Quelle in dem erforderlichen Maße schöpfen könne: so wird genehmigt, daß aus der Mitte der Armee eine Anzahl tauglicher Leute zur Semestral-Instruktion an die Central-Veterinärschule in der Bestimmung als künftige Eskadrons-Schmiede beordert werden, um durch ein volles Semester Unterricht:

a) über das Theoretische und Praktische der Schmied- und Hufbeschlagkunde,
b) über das Exterieur, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Gliedmassen und Hufe, der Gangart und Stellung eines Pferdes;
c) über alle Krankheiten und Gebrechen der Hufe;
d) über die Veterinär-Chirurgie, und sich auf Märschen bei dem Vorpostendienste u. s. w unversehens ereignenden Krankheitsfälle, z. B. Kolicken ꝛc., in so ferne solche Kenntniße dem in der Linie sich befindenden Eskadrons-Schmied zur möglichsten Abwendung schneller Gefahr zu wissen unentbehrlich sind, endlich

e) über Krankenpflege und Besorgung äusserer Schäden in der Art zu erhalten, daß alle Jene, welche keines höheren veterinärischen Unterrichts fähig sind, sich aber doch zu geschickten Eskadrons-Schmieden gebildet haben, mit Ende jeden Semesters geprüft, und in der Kathegorie wie die Hufbeschlag- oder Kurschmiede des platten Landes approbirt, als Eskadrons-Schmiede bei dem Regimentern angestellt; dagegen aber Jene, welche während des Semesters sich durch Fleiß, Moralität, Pünktlichkeit in Dienst-Verrichtungen und guten Fortgange als fähig zu einem höheren veterinärischen Unterrichte erwiesen haben, bei dem Central-Veterinär-Institute, zu der drei Jahre andauernden thierärztlichen Bildung, so wie sie das organische Edikt für die Civil-Thierwundärzte ausspricht, zurückbehalten werden, und durch sie die Pflanzschule aller bei der Armee in Zukunft nöthig werdenden Divisions-Schmiede oder Eskadronsärztlicher Praktikanten und Regiments-Pferdärzte sich bilde, wobei jedoch festgesetzt wird, daß alle diese Subjekte, obschon sie nicht nach erstreckten Lehrjahren und erhaltener thierärztlicher Approbation zur Ausbildung der gesammten Thierarzneikunde berechtigt sind, doch nach ihrem Austritte aus dem Central-Institute und ihrem Eintritte bei einem Cavallerie-Regiment oder bei dem Armee-Fuhrwesen die veterinärische Laufbahn jedesmal als Eskadrons- oder Fuhrwesens-Kompagnie-Beschlagschmiede beginnen müssen, und nur nach und nach lediglich nach Maßgabe ihrer Conduite, Geschicklichkeit und Pünktlichkeit im Dienste, zu pferdärztlichen Praktikanten und Divisions-Schmieden, sodann weiters zu Regiments- oder Fuhrwesens-Bataillons-Pferdärzten vorrücken können.

Was übrigens die Auswahl dieser zum Unterrichte in der Veterinärschule zu beordernden Leute betrift, deren Zahl vorläufig und ohne Beschränkung ihrer nöthig zu erachtenden weitern Ausdehnung oder Verminderung auf drei

Köpfe bestimmt wird, so werden sämtliche Abtheilungen der Armeen angewiesen, Verzeichnisse der bei denselben eingereihten Hufschmiede, welche Lust und Liebe zu dem Unterrichte haben, und sich hierzu freiwillig melden, eine gute Aufführung pflegen, mit einem Fehlerfreien starken Körperbau und mit vollkommenen Sinnesorganen ausgerüstet, des Lesens und Schreibens fähig sind, hinlängliches Fassungs-Vermögen besitzen, und das vorgeschriebene Konscriptionsalter bereits erreicht, jedoch das 25. Jahr noch nicht überschritten, endlich nach ihrem Austritte aus dem Institute noch wenigstens zwei Jahre zu dienen haben, ehebaldigst aufzustellen, und zu dem beabsichtigten Gebrauche im Dienstwege vorzulegen. Für die Individuen, welche in das Institut aufgenommen werdeu können, wird die Verpflegung mit 11 fl. pr. Kopf vom Aerar bezahlt, wofür sie vom Institute Kost, Brod und alle Bedürfnisse wie in der Kaserne, auch etwas Geld auf die Hand erhalten; die Montur soll denselben von ihren Regimentern oder Bataillons belassen, auch von Letzteren die Montur-Raten für dieselben beigenommen, und sie dagegen mit den erforderlichen Montur-Raten bei der Verfallzeit nach Bedarf versehen werden.

Die Militär-Hauptkasse wird übrigens angewiesen, den ausgeworfenen Verpflegungsbeitrag monatlich gegen Schein an den Oberst-Stallmeisterstab zu entrichten, wonach sohin die aufgenommen werdenden Zöglinge bei ihren Abtheilungen als kommandirt ohne alle Verpflegung und lediglich mit dem Fortbezug der Monturraten in Listen geführt werden sollen. Diese Zöglinge werden endlich während ihrer Anwesenheit im Institute unter spezieller Aufsicht eines Unteroffiziers als Aufseher, dessen Benennung demnächst verfügt werden wird, stehen, und demselben sohin in dienstlicher und polzeilicher Hinsicht subordinirt seyn.

---

*

Ober-Medizinalkollegium,
Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang desselben.

Kabinets Befehl an das k. Staats-Ministerium des Innern. d. d. 16. April 1817. K. b. Rggsbl. vom Jahr 1817. St. XVII. S. 369. u. ff.

S. K. M. haben in der Verordnung vom 15. d. M. über die Einrichtung des Ministeriums des Innern Titel I. §. 5. rücksichtlich des Medizinalwesens, als eines der wichtigsten Zweige der innern Verwaltung, die Aufstellung eines besonderen Ober-Medizinalkollegiums vorbehalten.

In dessen Folge werden nunmehr nachstehende nähere Bestimmungen, nach welchen dieses Kollegium konstituirt und in Wirksamkeit gesetzt werden soll, erlassen.

I. Titel.
Formation.

§. 1. Das Ober-Medizinalkollegium besteht:
aus einem Vorstande,
vier bis fünf Ober-Medizinalräthen,
einem Assessor,
einem Secretär,
einem Registrator,
drei Kanzellisten und
einem Boten.

§. 2. Gehälter werden in einem besonderen Etat festgesetzt, worin auch für die Regie-Exigenz durch Anweisung eines Aversums die nöthige Fürsorge getroffen wird.

§. 3. Im Range roulirt der Vorstand, so ferne ihm nicht persönlich ein höherer Rang ertheilt ist, mit dem Vicepräsidenten. Die Ober-Medizinalräthe gehen in einer und derselben Rangklasse den Kreisräthen vor. Der

Rang des Assessors wird bei dessen Anstellung jedesmal besonders bestimmt.

§. 4. Nach den vorbezeichneten Rangverhältnissen richtet sich auch die Uniform. Die Kanzlei-Individuen vom Secretär abwärts, tragen gleichfalls die Amtskleidung, welche den Individuen der nämlichen Dienstesstufe, bei den Kreisregierungen vorgeschrieben ist.

§. 5. Rücksichtlich der übrigen Staatsdienstlichen Verhältnisse kommen bei dem Personal des Ober-Medizinalkollegiums die bestehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen in Anwendung.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 6. Im Allgemeinen hat das Ober-Medizinalkollegium die Bestimmung, dem k. Staatsministerium des Innern und den königlichen Regierungsstellen in den vorkommenden öffentlichen Medizinalangelegenheiten das erforderliche, auf wissenschaftliche Grundsätze und Erfahrungen gegründete Gutachten an Handen zu geben; zugleich über den Stand und Gang des gesammten Medizinalwesens im Königreiche eine konzentrirte Aufsicht zu führen, und die nöthig befundenen gesetzlichen Anordnungen, oder instruktiven Weisungen zu veranlassen.

§. 7. Insbesondere steht dem Ober-Medizinalkollegium in Bezug auf die Sanität zu: die General-Inspektion über die richtige Behandlung des Impfwesens und über die Bestellung des platten Landes mit den nöthigen Aerzten, Hebammen und Thierärzten; der Vorschlag zur Anstellung der Gerichtsärzte und höheren Medizinal-Personen; das Gutachten über die Organisation und Verbesserung der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten in medizinischer Hinsicht, und über die zweckmäßige Einsicht der Heilquellen und Mineralbäder unter demselben Gesichtspunkte; die Bearbeitung der Vorschriften für die Todenbe-

schau, für die Leichenhäuser, und für die Anlegung der Begräbnißplätze, und überhaupt der Antrag zur Erlassung der nothwendigen Sanitätspolizeilichen Verordnungen und Regulative.

§. 8. Ausserdem liegt dem Ober-Medizinalkollegium im Fache der medizinischen Polizei ob: der Antrag auf die Einrichtung der besondern ärtzlichen Schulen, der pharmaceutischen Unterrichts-Anstalten und der Veterinär-Schulen, und die allgemeine Aufsicht hierauf; das Gutachten über die Festsetzung und Regulirung der Vorbedingungen zur Admission in jene Schulen und Unterrichtsanstalten und der Unterrichtsplane und Ordnungen, der Antrag zur Vervollkommnung und Ergänzung der Gesetze, welche auf eine zweckmäßige Ausübung aller Theile der Heilkunde Bezug haben, mit den dazu nöthigen Instruktionen einer Taxordnung, einem Dispensatorium u. s. w. und die Revision der von den Medizinalkomiteen vorgenommenen Prüfungen, dann die Richtigstellung und Genehmigung der Prüfungs-Censuren.

§. 9. Ferner gebührt dem Ober-Medizinalkollegium der Vorschlag zur Einrichtung und Verbesserung der ärztlichen Besuchsanstalten für arme Kranke; die Entwerfung der erforderlichen Reglements zur sorgfältigen medizinischen Verfahrungsweise in den Kranken- Irren- Gebähr- Findel- und Kinderhäusern, dann in dem allgemeinen Institut für Taubstumme, und die unmittelbare besondere Medizinalaufsicht über dasselbe; die Begutachtung allgemeiner technischer Vorschriften und medizinisch-polizeilicher Maßregeln bei Epidemien und Viehseuchen; und der Antrag auf die Einrichtung der Rettungsanstalten für Scheintodte mit Bestimmung der hiezu nöthigen Apparate und deren Verbesserung.

§. 10. Das Ober-Medizinalkollegium bearbeitet die medizinisch-gerichtlichen Gegenstände, worüber zum Zwecke der Gesetzgebung ein wissenschaftliches Gutachten verlangt wird, entwirft die allgemeinen Vor-

schriften für eine Sachgemäße Behandlung der medizinisch-gerichtlichen Geschäfte durch die Gerichtsärzte; führt die generelle Aufsicht auf den Geschäftsgang der Medizinalkomiteen, und auf die Einholung der für die Revision der gerichtsärztlichen Gutachten bestehenden Normen, giebt sein Super-Arbitrium in denjenigen medizinisch-gerichtlichen Fällen, wo nach der durch die Medizinalkomiteen erfolgten Revision, noch eine letzte Superrevision verlangt wird; und theilt endlich auch den Kreisregierungen auf Ansuchen seine wissenschaftliche Ansicht mit, wenn dieselbe den Antrag ihrer Kreis-Medizinalräthe nicht genügend finden, um darnach sogleich einem executiven Beschluß zu faßen.

§. 11. Zur Herstellung einer Statistick aus medizinischen Gesichtspunkten, und der erforderlichen Dienst-Uebersicht sammelt das Ober-Medizinalkollegium die geeigneten Materialien; zieht über den Zustand und den Fortgang des Medizinalwesens und der dazu gehörigen Anstalten in allen Theilen des Reichs von Zeit zu Zeit zuverläßige Nachrichten ein; sorgt für die Anlegung und Unterhaltung genauer Verzeichnisse über die geprüften Bewerber um gerichtsärztliche Stellen, sowie über die bereits angestellten Gerichtsärzte, legt dem Ministerium des Innern ein Dupplicat dieser jährlich zu revidirenden Verzeichnisse vor, und erstattet am Ende jedes Verwaltungs-Jahres einen umständlichen Haupt-Bericht über die gesammte Geschäftsführung.

§. 12. Die Gränzen der dem Ober-Medizinalkollegium zustehenden Kompetenz-Befugnisse sind bereits durch die allgemeine Bestimmung des §. 1. im gegenwärtigen Titel bezeichnet. Hiernach ist dasselbe eine rathende und aufsehende, nicht aber executive Stelle, beschäftigt sich mit der Vorbereitung und Begutachtung der nöthig oder nützlich scheinenden Gesetze, Vorschriften und Instruktionen, ohne selbst Anordnungen in eigenen Namen zu treffen, und hält sich jederzeit an die eigentlich wissenschaftlichen

und technischen Gegenstände und Gesichtspunkte, ohne Befaßung mit fremdartigen und insbesondere ökonomischen Geschäften, vorbehaltlich jedoch einer Incident-Errinnerung darüber in solchen Fällen, wo der Zusammenhang der Sache nothwendig darauf führte.

III Titel.

Geschäftsgang.

§. 13. Das Ober-Medizinalkollegium ist dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, empfängt von demselben Aufträge und Befehle durch Signate oder Reskripte, und erstattet an dasselbe seine Berichte.

§. 14. Die Leitung der Geschäfte und des Ganges derselben, liegt dem Vorstande, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung aber dem ersten Ober-Medizinalrathe ob, soferne hierüber nicht in den vorkommenden Fällen besondere Vorsehung getroffen wird.

§. 15. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäftsprotokolle verbundene besondere Einlaufsjournal bewirkt, und die Produkte mit den Vorackten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Reparti-tionsvorschrift oder in einzelnen Fällen durch besondere Anweisung benennt hat.

§. 16. Sämmtliche Gegenstände werden mittels gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll nach der Bestimmung des Vorstandes wenigstens eine Sitzung, und nach Umständen sollen auch mehrere gehalten werden. Bei den Berathungen hat zuerst der Vorstand, darauf jeder Ober-Medizinalrath, nach der Reihenfolge der Nominationen, und zuletzt der Assessor die zugetheilten Gegenstände, seine Meinung darüber vorzutragen, und die mitgebrachten Entwürfe zur Aus-

fertigung vorzulegen. In wichtigen Fällen ist schriftlicher Vortrag zu erstatten.

§. 17. Der Vorstand hält die Umfrage, stimmt bei den Referaten der Räthe und des Assessors zuletzt, spricht die Beschlüsse nach Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungsprotokoll eintragen. Bei etwa sich ergebender Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes überwiegend und entscheidet die Mehrheit. Jedem Mitgliede, welches mit dem Beschlusse der Mehrheit nicht verstanden ist, steht es frei, sein besonderes Votum zu Protokoll zu diktiren, oder schriftlich abzugeben, und zu verlangen, daß solches dem Ministerium falls die Sache an sich zum Antrage an dasselbe geeignet ist, mit vorgelegt wird.

§. 18. Wenn der Assessor bloß für ein einzelnes, besonderes Fach angestellt ist, so hat er eine Stimme nur in Gegenständen dieses Fachs, nicht aber in den übrigen vorkommenden Angelegenheiten.

§. 19. Bei der Bearbeitung und Behandlung der medizinisch-gerichtlichen Gegenstände, worüber ein Super-Arbitrium abzugeben ist, hat das Ober-Medizinalkollegium ganz nach denjenigen Grundsätzen und Vorschriften zu verfahren, welche für die Medizinalkomiteen in der Verordnung von 8. Dezember 1808 §. 5 ausgesprochen sind.

§. 20. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem expediatur versehen; der Sekretär bemerkt auf denselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf den Numer des Sitzungsprotokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

Das Ober-Medizinalkollegium berichtet ausschließend an das Ministerium des Innern, mit Ausnahme der medizinisch-gerichtlichen Gegenstände, wo dasselbe an das Staats-Ministerium der Justitz nach den von diesem erhaltenen Aufträgen seine Berichte erstattet.

§. 21. Die Berichte selbst werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Sekretärs, der die geschehene Kollationirung bezeichnet, versehene Berichts-Erstattung tritt übrigens in allen denjenigen Fällen ein, wo es darauf ankommt, Befehle zu erlassen oder positive Anordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen auszusprechen; — den Berichten können nach Beschaffenheit der Umstände, zugleich die Entwürfe der zu erlassenden Ausfertigungen beigefügt werden.

§. 22. Einzelne ausserordentliche Ereignisse ausgenommen, steht das Ober-Medizinalkollegium nur mit den Kreisregierungen, den Medizinalkomiteen und der Direktion des Central-Taubstummen-Instituts, worüber demselben die unmittelbare und specielle Aufsicht (Tit. II. §. 8 und 9) ausdrücklich übertragen ist, in regelmäßigen Geschäftsberührungen.

§. 23. Ausfertigungen an die vorbenannten Stellen, und so ferne der Fall einer Ausnahme eintritt, auch an andere Behörden, geschehen in Form von Anschreiben.

In Eingange dieser Anschreiben wird gesetzt:

„Das Königlich-Baierische Ober-Medizinalkollegium an N. N.“

Der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt. Die Schreibart ist gesinnend.

Den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes der Sekretär kontrasignirt diese Correspondenzen, die unter einem eigenen Siegel mit der Unterschrift:

„Königlich-baierisches Ober-Medizinalkollegium“ expedirt werden.

§. 24. Von Seiten der öffentlichen Stellen und Behörden findet eine gleiche Art der Kommunikation mit dem Ober-Medizinalkollegium statt, und sie sind schuldig, demselben alle in seinen Wirkungskreis einschlagenden Notitzen, Aufklärungen und Befehle bereitwillig mit aller Genauigkeit und zu rechter Zeit mitzutheilen, sowie den Erinner-

ungen und Ansinnen desselben die geeignete Aufmerksamkeit und Rücksicht zu widmen.

§. 25. Der Vorstand wird sich angelegen seyn lassen, daß die Geschäfte mit Gründlichkeit besorgt, auf alle Weise befördert, und die gegebenen Vorschriften genau beobachtet werden.

Vierteljährig hat er dem Ministerium des Innern einen vergleichenden Auszug der eingelaufenen erledigten und noch rückständigen Arbeiten vorzulegen. Auch wird die Einsicht der Geschäftsprotokolle zu jeder Zeit vorbehalten.

§. 26. Der Sekretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen, und sich zu Extrakts-Anfertigungen, tabellarischen Zusammenstellungen und anderen ähnlichen Arbeiten gebrauchen zu lassen.

Die Direktion der Sekretariats-Registratur- und Kanzleigeschäfte liegt dem Vorstande ob, er kann solche jedoch auch einen Ober-Medizinalrathe übertragen.

§. 27. Ohne Anzeige und Genehmigung darf der Vorstand von den Geschäften sich niemals entfernen. Er ist befugt den Ober-Medizinalräthen und dem übrigen Personal, mit erforderlicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub von 14 Tagen zu bewilligen. Ueber beabsichtigte Reisen ins Ausland oder über Urlaubs-Gesuche, in deren Folge die Abwesenheit des Ansuchenden länger als 14 Tage dauern soll, ist Bericht zu erstatten.

Ober-Medizinalräthe.
Deren Uniform.

Verordnung vom 29. October 1808. K. b. Regierungsblatt vom Jahr 1808. St. LXV. S. 2591. u. ff.

Damit bei den dem Ministerium des Innern zugetheilten Sektionen sowohl unter sich, als im Verhältnisse

mit anderen, in gleicher Kathegorie stehenden Staatsdienern und Angestellten die nöthige Gleichförmigkeit hergestellt werde, wird rücksichtlich der Uniformirung dieses Personals festgesetzt:

1.) Die Vorstände der Sektionen, wenn sie nicht alszugleich effektive Mitglieder des geheimen Raths, die für die geheimen Räthe besonders bestimmte Uniform haben, tragen die in der Verordnung vom 11. Jänner 1807 für die geheimen Referendäre des Ministerial-Departements vorgeschriebene Uniforme (Rggsbl. v. J. 1807. St. IX. S. 386 u. ff.)

2.) Die Centralräthe der verschiedenen Sektionen des Ministeriums, nämlich die Ober-Polizeiräthe, mit Einschluß des Assessors, — die Ober-Medizinalräthe — die Ober-Rechnungskommissäre — die Ober-Schulräthe, — die Centralräthe der Kirchen-Sektion, — dann den Stiftungs-Centralkassier, tragen dieselbe Uniforme und Frack, wie die vorige Klasse; unterscheiden sich jedoch von derselben darinn, daß sie nur eine Epaulette mit Bouillons und eine Kontre-Epaulette tragen, und das Muster der Goldstickerei nur ein Zoll drei Linien breit ist, mit den gewundenen Lisieren nach dem Muster unter Ziffer 1 der Beilage des 18. St. des Rggsbl. v. J. 1807.

S. a. u. Ober-Medizinal-Kollegium.

Ober-Wundärzte.

Beirath derselben in schweren Fällen der Chirurgie und Geburts-Hilfe.

Bekanntmachung der k. Landesdirektion, d. d. Würzburg, den 5. Jäner 1816. K. b. Intelligenz-Blatt für das Großherzogthum Würzburg v. J. 1816. Nro. 6. S. 115.

Das Großherzogthum Würzburg ist bereits in allen Städten und Landgerichten nebst den angestellten Stadt-

und Landgerichtsärzten auch mit geprüften, geschickt erkannten, und besoldeten Wundärzten und Geburtshelfern versehen; nebst diesen sind auch noch fünf Ober-Wundärzte und Geburtshelfer von ausgezeichneter Geschicklichkeit und erprobter Erfahrung auf dem Lande als Wundärzte der ersten Klasse angestellt; und damit keine Gegend des Landes von einer zuverläßigen Hilfsleistung auch in den schwersten Fällen der Chirurgie und der Geburtshilfe entblößt bleiben, so sind die Wohnsitze der Ober-Wundärzte in die Landgerichte: Gemünden, Kissingen, Königshofen, Haßfurth und Röttingen bestimmt worden, damit sie in einem Kreise näher an den Gränzen, als an der Hauptstadt des Großherzogthums liegen, und die zwischen der Gränze und der Hauptstadt wohnenden Hilfsbedürftigen nach ihren Gutdünken und Bequemlichkeit sich entweder jenen Ober-Wundärzten, oder denen in der Hauptstadt wohnenden Wundärzten und Geburtshelfern der ersten Klasse anvertrauen können.

Damit nun die wohlthätige Absicht der Regierung erreicht werde, so werden alle Wundärzte und Geburtshelfer der zweiten Klasse, welche zur Ausübung der höheren Chirurgie nicht berechtigt sind, sowohl in der Stadt als auf dem Lande auf Entschließung der k. Hofkommission hiedurch angewiesen, bei allen schweren und gefährlichen Fällen in ihrer Praxis die Hilfe und den Beirath eines zur Ausübung der höhern Chirurgie berechtigten Wundarztes, dessen Auswahl jedoch den Kranken lediglich zu überlassen ist, anzusprechen, widrigenfalls sie für die üblen Folgen, welche aus der Vernachläßigung dieser Vorschrift entstehen, verantwortlich gemacht werden.

Pfarr-Matrikeln,
Einrichtung derselben.

Verordnung der churfürstl. General-Landesdirektion, d. d. München, den 31. Jäner 1803. Churpfalzb. Rggsbl. v. J. 1803. S. 73. u. ff.

Die Tauf-Trauungs- und Sterbmatrikel sollen nach den beigebogenen Formularien mit Beobachtung der Local-Verhältniße bei allen Pfarrern eingeführt, und wegen der gemeinnützlichen Sache auf königl. Aerarial-Kosten gedruckt werden.

Es ist demnach zu Folge höchsten Befehls, zur Kontrollirung der nach dieser neuen Form allgemein einzurichtenden pfarrlichen Matrikeln, wovon den Pfarrern die erforderlichen gedruckten Exemplarien durch die hiemit versehenen, einschlägigen Landgerichte mitzutheilen sind, jeder Pfarrer anzuweisen, nebst dem aus diesen verschiedenen Listen zu bildenden Pfarrbuche so viele Register als er Unterthanen verschiedener Landgerichte in seiner Pfarrei hat, zu führen, und monatlich jedem dieser Landgerichte einen gefertigten Extrakt gelegenheitlich und auf seine Kosten zu schreiben. Diese Extrakte hat jedes Landgericht zu sammeln, ein Dupplikat des Pfarrbuchs mittels der gedruckten Exemplarien zu bilden, und jährlich daraus, wenn solches mit jenen des Pfarrers kollationirt, und richtig befunden worden, ein General-Konspekt dieser Geburts- Trauungs- und Sterbelisten hieher einzusenden. Wegen der Juden ist verordnet, daß die Vorsteher ihrer Synagogen, oder wo keine vorhanden sind, die Familie oder Hausväter passende Anzeigen über Geburten, Trauungen und Sterbefälle ebenfalls monatlich an die Landgerichte übergeben sollen ꝛc. ꝛc.

Nähere Bestimmungen über die pfarrlichen Tauf- Trauungs- und Sterberegister.

Verordnung v. 14. Februar 1804. Rggsbl. v. J. 1804. St. VI. S. 124.

Weitere Verfügungen hinsichtlich der Geburts- Sterb- und Trauungslisten.

Verordnung v. 21. Februar 1804. Rggsbl. v. J. 1804. St. IX. S. 186.

Pferde-Krankheit.

Publikandum des königl. General-Landes-Kommissariats, München den 14. Jäner 1806. K. b. Regierungsblatt 1806. St. VI. S. 45.

Alle Polizei-Behörden empfangen hiemit den Auftrag, das Publikum über die wahre Lage einer Pferdekrankheit, welche sich hie und da geäussert hat, nach der beiliegenden thierärztlichen Belehrung zu verständigen.

(folgen die Unterschriften.)

Nachdem seit einigen Wochen unter solchen Kriegs- und Bürgers-Pferden, welche beträchtlichen Strapatzen und großer Verkältung ausgesetzt waren, sich eine Krankheit äussert, die zwar bisher bei einer ganz einfachen, aber doch zweckmäßigen Behandlung keineswegs noch gefährliche Folgen hatte; nichtsdestoweniger durch Uebersehen, vorzüglich durch zweckwidriges Benehmen unbelehrter Viehärzte auf dem platten Lande (deren vorzüglichste Waffen gegen alle und jede Gebrechen immer in Aderlassen oder Purgiren und dergleichen bestehen), sohin durch selbst veranlaßte Hinfälligkeit der erkrankten Thiere doch den

Kriegs- und Civildienste ein empfindlicher Nachtheil zugehen konnte, so beeilt sich die königl. bairische Thierarznei-Schule das gesammte Publikum mit der wahren Beschaffenheit der Krankheit, und ihrer höchst einfachen Heilungsart (nach welcher schon mehrere hundert erkrankte Pferde in wenig Tagen wieder Dienstbar hergestellt worden) deßhalb zu unterrichten, damit nicht etwa diese, in unsern Gegenden sich äußernde, gar nicht gefährliche, und gleich zu beschreibende Pferdekrankheit mit jener in der schwäbischen Chronik vom 20. November 1805, unter dem Artikel Augsburg vom 13. November angezeigten, höchstgefährlichen Pferde-Seuche verwechselt werden möge.

Kennzeichen.

Die Pferde werden traurig, und ihre ganze Stellung verräth die größte Mattigkeit. Die Haare fangen an sich bald mehr, bald weniger zu sträuben; der Kopf, die Augenlieder schwellen an; das Aug selbst wird trüb und thränt; der Mund selbst wird heiß, der Gaumen läuft hoch, bei manchen Pferden bis über die Schneidzähne an, so, daß derselbe ganz geschwollen hervorragt, weßhalb die Kranken alles feste Futter, selbst ganz kaltes Getränke verscheuen. Der Puls und das Athemholen unterliegen weniger Abänderung; nur bei solchen Pferden, die ohnehin Anlage zur Druße (Kehlsucht) haben, wird das Athemholen mühsam, von einem versteckten Husten und leichten Fieber befolgt. Der Abgang eines licht-röthlichen Urins, und der meist trockene und klein gespaltene Mist ist sparsam, die vier Füße, vorzüglich aber die hintern, der Schlauch bei männlichen, die Zitzen bei weiblichen Thieren fangen an in dem Grad schmerzhaft zu schwellen, daß schwache Thiere sich kaum von ihrem Lager mehr erheben können. So gefahrdrohend dieses Uebel von den meisten Afterthierärzten angesehen wird, so wenig bedeutend ist dasselbe, wenn die erkrankten Thiere nur auf fol-

gende ganz einfache Art (die sich vorzüglich auf warmes Verhalten gründet) zweckmäßig behandelt werden.

Heilart.

Man stelle solche Pferde in einen trockenen warmen Stall auf gute Streu; man reibe sie des Tages wenigstens drei mal entweder mit wollenen Tüchern oder Bürsten oder Stroh solange jedesmal über den ganzen Körper, bis die Oberfläche eine gemäßigte Wärme annimmt; man entziehe den Kranken die ersten 24 Stunden gänzlich allen Haber, und reiche ihnen dagegen Waitzenkleyen, oder Brod mit Salz, nebst häufigen milchwarmen Mehlgetränken; man gebe ihnen täglich dreimal, nämlich Morgens, Mittags und Abends jederzeit eine Stunde vor dem Futter folgenden Einguß:

„Nimm römische Kamillen und Hollunderblüte, von jeden soviel als mit drei Fingern gefaßt werden kann, thu beides in ein reines erdenes Geschirr und gieße eine Maas siedendes Wasser darüber: decke es zu, und lasse diesen Aufguß eine Viertel Stunde ziehen; seihe alsdann diese Flüßigkeit ab, und löse darinn auf Wachholder-Sulze, vier bis sechs Loth, und gieb es dem Pferde durch den Mund und nicht durch die Nase ein."

Einfache Klystiere von lauem Wasser mit etwas Kochsalz und frischen Baum- oder Leinöl, oder Butter gemischt, erleichtern das Thier ausserordentlich. Die geschwollenen Füße, der Schlauch oder die Zitzen sollen, je öfter je besser, mit warmen Tüchern oder Bürsten gerieben, die angelaufenen Augenlieder aber mit feuchten Schwammen gereiniget werden. Wäre versteckter Husten und fieberhafter Zustand vorhanden, so leistet nebst obigen Mitteln das Haarseil, oder das Leder, oder die Christwurz, vorne an die Brust gesetzt, sehr ersprießliche Dienste, vorzüglich wenn warme Dampfbäder unter die Nasenlöcher

des Tags durch öfter angewendet werden. Der hoch angeschwollene Gaumen soll mit Wein oder guten Obstessig, in welchem etwas roher Alaun aufgelößt worden, so oft möglich des Tages benetzt, und mittels eigen mit dieser Auflößung benetzten Bäuschchens zurück gedrückt werden.

Wird dieser ganz einfache Heilplan, welchen jeder Pferde-Eigenthümer selbst befolgen kann, mit Aufmerksamkeit beobachtet, so fangen die meisten Pferde schon zu Ende des zweiten oder dritten Tages ganz gewiß wieder ihr gewöhnliches Futter zu genießen an, wornach sich sehr bald die verlornen Kräfte wieder sammeln. Alles Aderlassen, Gaumenstechen, Purgieren und dergleichen, nicht minder zu heftige Reitzmittel, z. B. stark reitzende Drüsen-Pulver, sind nicht allein ganz entbehrlich, sondern wie die Erfahrung lehrt, höchst schädlich.

Bekanntmachung der k. Landes-Direktion d. d. Würzburg, den 16. October 1815. K. B. Intelligenz-Blatt für das Großherzogthum Würzburg. vom Jahr. 1815. Nro. 112.

Erfahrungen zu Folge trift sich immer, daß bei Armee-Durchmärschen auch Pferde mit ansteckenden Krankheiten eingeführt werden. Nicht genug, daß dergleichen Pferde, in Ställen, wo sie gestanden haben, den Ansteckungs-Stoff zurücklassen, sondern sie werden nicht selten selbst stehen gelassen, verschenkt oder verkauft, und habsüchtige Menschen treiben sodann wieder Handel damit, wodurch Pferde von verschiedenen Eigenthümern von fremden Reisenden, und selbst die Militär-Pferde in Gefahr gesetzt, und dadurch ansteckende Pferde-Krankheiten so sehr ausgebreitet werden können, daß sie nach bekannten Beispielen oft Jahre lang nicht auszurotten sind, und dem Lande dadurch nicht zu berechnenden Schaden verursacht wird.

Um dahier diesem Uebel vorzubeugen, und ungesäumt kräftig zu begegnen, wird folgendes verordnet:

1.) Jedermann ohne Ausnahme wer ein Pferd von fremdem Militär kauft, tauscht oder geschenkt erhält, darf dieses Pferd weder an öffentliche Plätze führen, noch weniger zu irgend einem Dienst benutzen, ehevor er nicht die Anzeige bei der Orts-Polizei gemacht hat, welche sodann durch einen approbirten Thierarzt das Pferd besichtigen, und den Eigenthümer hierüber ein Gesundheits-Zeugniß ausstellen lassen wird.

2.) Bei Pferden die für wahrhaft rotzig gehalten werden, darf kein Heilungs-Versuch Statt finden, sondern die Orts-Polizei hat selbes ungesäumt vertilgen zu lassen.

Pferde mit verdächtigen Drüsen, oder Raudenkrankheit und solche Wurmige, bei welchen nach thierärztlichen Gutachten noch eine Heilung wahrscheinlich ist, und auch des Heilversuchs werth sind, dürfen aber nur von einem geprüften Thierarzte zur Behandlung übernommen werden, während dieser Zeit aber das Pferd an keine öffentlichen Plätze gebracht, zu keiner Arbeit gebraucht und in einem abgesonderten Ort gestellt werden. Wenn jedoch nach 20 Tagen nicht die untrüglichsten Kennzeichen der Besserung des kranken Pferdes vorhanden sind, so darf die Heilung nicht länger fortgesetzt werden. Der Thierarzt hat der Ortspolizei hievon die Anzeige zu machen, und diese das Pferd ohne weiters vertilgen zu lassen.

4.) Wenn sich wegen Erkenntniß oder Heilung eines Pferdes ein Anstand ergeben sollte, so ist dem Eigenthümer gestattet, das fragliche Pferd in die königliche Veterinär-Anstalt bringen zu dürfen, jedoch der Ortspolizei hievon die Anzeige zu machen, welche darauf zu wachen hat, daß das Pferd auch wirklich und unter der nöthigen Vorsicht in die Veterinäranstalt transportirt werde.

5.) Wer diesen Anordnungen zuwieder handelt, unterliegt ausser der Bezahlung der Untersuchungskosten, u.

des sich allenfals ergebenden Schadens, noch einer besonderen Strafe von 25 Thlr.

6.) Wenn die Pferde im Orte einquartirt sind, so hat die Ortspolizei dem geprüften Thierarzt, oder wenn keiner im Orte ist, einem andern Sachverständigen aufzutragen, in den verschiedenen Ställen nachzusehen, ob keine verdächtigen Pferde sich darinn befinden, und in diesem Falle nach dem Abmarsche den Stall reinigen zu lassen. Sobald die Durchmärsche geendiget seyn werden, so hat die Ortspolizei mit Zuziehung eines Thierarztes alle Wirths- und öffentlichen Ställe, wenn auch wissentlich keine verdächtigen Pferde darinn gestanden haben, doch reinigen zu lassen. Diese Reinigung geschieht, indem mit heiser Aschenlauge und Sand alles Holzwerk aufs reinste abgerieben, und die Wände des Stalls mit Kalch angestrichen werden.

Pferde-Seuche an der Gränze Schwabens verspürte.

Verordnung vom 3. Mai 1805. Churpfalzbairisches Regierungsbl. v. J. 1805. St. 18. S. 551.

Die, öffentlichen Nachrichten zu Folge, im Hannoverischen ausgebrochene Pferde-Seuche, soll nicht nur allein weiter in das nördliche Deutschland verbreitet, sondern auch an den Gränzen Schwabens sich gezeigt, und in einigen Theilen des schwäbischen Kreises bereits Pferde ergriffen haben.

Diese Ansteckung soll nach den gemachten Erfahrungen durch einige von Hannover nach Italien durchgeführte Transporte verbreitet worden seyn. —

Die Pflicht der k. Landesstelle erheischt es dringend, Polzeimaßregeln anzuordnen, deren wesentlicher Zweck es seyn solle, dieses Uebel — welches für die Landwirthschaft verheerend werden könnte — von den Gränzen des

Schwäbischen Kurstaates abzuhalten, und dort, wo es sich, aller Vorsicht ohngeachtet, zeigen sollte, im ersten Keime zu ersticken.

Zu diesem Ende sieht sich dieselbe veranlaßt, als verbindendes allgemeines Polizeigesetz nachstehendes zu verordnen:

1.) Allen Pferde-Lieferanten aus den nördlichen Gegenden Deutschlands, desgleichen auch aus den Rheingegenden und den Kur-Würtembergischen Landen ist der Eintritt in die Provinz strenge, bis auf weiters verboten.

Transporte von fremden Pferden, die inner Landes angetroffen werden, sind von den Polizeistellen anzuhalten, unverzüglich auf Kosten der Eigenthümer in gesonderte Ställe bringen zu lassen, hierüber Anzeigs-Berichte zu erstatten, und bis auf weitere erfolgende Resolution in genauem Verwahr zu behalten.

2.) Aller Pferdehandel mit den benannten Gegenden ist bis auf weiteres strenge verboten, und wer zu einer Reise nach den von der Ansteckung bereits ergriffenen Ländern sich eigener Pferde bedient, kann an der Gränze mit demselben nicht wieder eingelassen werden, er unterwerfe sie denn durch 20 Tage der Quarantaine, wozu die Ortspolizeien besondere Ställe auszumitteln, oder eigene Krankenställe errichten zu lassen haben.

3.) In einem jeden Dorfe ist eine genauer Pferde-Beschrieb vorzunehmen, jeder Pferde-Eigenthümer vorzutragen, die Zahl seiner Pferde mit ihren vorzüglichsten Kennzeichen, Alter, Geschlecht, ꝛc. vorzumerken, und aller Pferdetausch und Handel ist bei Strafe von 10 Thlr. dem Ortsvorstand, Schultheis, Hauptmann, Oberamtmann ꝛc. von diesen aber bei doppelter unnachsichtlich zu erhebender Strafe bei dem Landgerichte anzuzeigen. —

Alle Ortsvorsteher sind nach dem Empfang dieser Verordnung vor Gericht zu rufen, ihnen dieses Strafgesetz zu Protokoll zu eröffnen, und der Auftrag zu ertheis-

len, es der Gemeinde dieses Orts gleichfalls bekannt zu machen.

Die Protokolle sind zum Beweise des geschehenen Vollzugs unterzeichnet einzusenden.

4.) Auf allen Pferdemärkten ist die strengste Polizei-Aufsicht zu halten, und kein Pferd einzulassen, dessen Provenienz aus einem von der Ansteckung befreiten Orte nicht durch legale obrigkeitliche Zeugnisse gehörig erwiesen ist.

5. Mit gleichen Zeugnissen haben auch fremde Fuhrleute an der Gränze sich auszuweisen, und damit eines Theils dem Handelsverkehr nicht zu nahe getreten, und anderen Theils dennoch jede Vorsichtsmaßregel beobachtet werden, — so verordnet man

6.) daß an allen an der Straße liegenden Ortschaften für die Pferde der ankommenden Fremden gesonderte Ställe ausgemittelt werden müssen, in welchen allein die Pferde der Fremden untergebracht werden dürfen, und die so lange diese Vorsichtsmaßregeln nicht wieder aufgehoben werden, zum Gebrauch einheimischer Pferde bei Straffe nicht zu benutzen sind.

Dort wo es an hinreichenden Raum mangelt, sind die Wirthe zur Errichtung von Baraquen, welche die Pferde vor dem nachtheiligen Einflusse des Gewitters schützen, anzuhalten, und auf den consignirten Stall ist zu Jedermanns Wissenschaft die Aufschrift

„Stall für die fremden Pferde"

an die Thür zu heften.

7.) In diesen Ställen soll das Geschirr blos für den Gebrauch der fremden Pferde gesondert gehalten, kein Pferd zur allgemeinen Tränke geführt, und überhaupt alles vermieden werden, wodurch eine Gemeinschaft der einheimischen und fremden Pferde hergestellt werden könnte.

8.) Waideplätze mit Unterthanen fremdherrischer Gebiete sollen so lange nicht gemeinschaftlich betrieben werden, als daselbst nicht von den angränzenden gleiche Poli-

zeimaßregeln, zur Abschneidung alles Verkehrs mit den fremden Pferden getroffen seyn werden, wozu sie durch Schreiben nachbarlich einzuladen sind, dabei werden

9.) Alle Besitzer landwirthschaftlicher Güter und Pferdeeigenthümer aufgefordert, ihre Ställe öfters zu lüften, sehr reinlich zu halten, es an Sorge und fleißiger Warte bei ihren Pferden nicht ermangeln zu lassen, und besonders Aeusserungen von einer Krankheit nicht zu verheimlichen, sondern hievon sogleich die pflichtmäßige Anzeige bei der betreffenden Obrigkeit zu machen.

Zur leichteren Beurtheilung des Krankenzustandes werden in der Beilage die bis jezt in Erfahrung gebrachten Symptome der Krankheit bekannt gemacht, und die weiter eingeholten Erfahrungen werden gleichfalls öffentlich kund gemacht werden.

10.) Jede Spur dieser Seuche ist unverzüglich anzuzeigen, und sogleich damit zu beginnen, die kranken Pferde von den gesunden zu sondern, weßhalb an Orten, wo ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln dieses Uebel sich äussern sollte, ohne Anfragen durch die Polizeistellen die Vorsorge zu treffen ist, daß ausser der Ortsgemeinde gesonderte Krankenställe erbaut werden. —

Symptomen,

welche der im Hannöverischen Lande ausgebrochenen Pferdeseuche, allgemeinen Erfahrungen zu Folge, besonders eigen seyn sollen.

Schauder, Frost und Hitze sind die Vorboten der Krankheiten, der Puls steigt in einer Minute von 40 bis zu 70 — 80 Schläge.

So wie sich die Pulsschläge vermehren, athmet das Pferd schneller und ängstlicher, die aus der Nase herauskommende Luft ist heiß, sichtbar und gleichsam dunstig.

So wie sich anfangs der Appetit zum Futter mindert, so verliert er sich beim Steigen der Krankheit nach

und nach ganz, die Zunge fühlt sich heiß und trocken an, so wie auch das Pferd sich träg, und matt beträgt.

Die Ohren desselben fühlen sich bald heiß, bald kalt an, und sie erscheinen unempfindlich gegen Zuspruch und Strafe.

Verstopfung begleitet die Krankheit durch alle Stufen, und erreicht die Krankheit einen gewissen Grad, so vermehren sich nicht nur sämmtliche Zufälle, sondern es werden auch noch die Augen wässericht, trübe, der Kopf dick und aufgeschwollen ꝛc.

Verordnung vom 27. Mai 1805. Churpfalzbair. Rggsbl. v. J. 1805. St. 21. S. 601. u. ff.

Um den Eintritt und den Folgen der in einigen nördlichen deutschen Provinzen ausgebrochenen, und auch schon in den benachbarten Staaten verspürten Pferde-Seuche möglichst vorbeugen zu lassen, haben Seine churfürstliche Durchlaucht verordnet:

1.) Haben die Polizei-Obrigkeiten, Gränz- Mauth und Hallämter ihre Aufmerksamkeit auf alle ausländischen Pferde zu erstrecken, welche entweder zum Handel oder zum Behufe der Frachten und des Fuhrwesens in das Land gebracht werden.

2.) Sollen Pferde, welche zum Handel in diesseitige Lande gebracht werden, ohne Unterschied von den Obrigkeiten des Landes, woher sie kommen, mit legalen Gesundheitspässen, worin die Zahl und das Signalement enthalten ist, versehen seyn.

3.) Jeder, welcher Pferde in diesseitige Lande bringt, soll sich bei dem Gränz-Mauthamte, oder der nächsten Polizei-Obrigkeit melden, und dortselbst die Zeugnisse contrasigniren lassen.

4.) Aus angesteckten Orten oder Gegenden, sohin dermalen aus den hannövrischen und den nächst daran grän-

zenden Landen, dürfen, bis wiederum eine ausdrückliche Bewilligung erfolgt, kein Pferd eingebracht werden.

5.) Sollten dermal schon von dorther Pferde-Transporte in dieseitige Lande eingetreten seyn, so haben sie an dem Orte, wo sie sich befinden, in ganz abgesonderten Ställen zu verbleiben. Die Orts-Obrigkeit hat alle Communikation mit dem inländischen Vieh zu verhüten, und den freien Verkehr nicht früher zu gestatten, bis diese Pferde eine Quarantaine von drei Wochen ausgehalten haben, und während dieser Zeit von Sachverständigen untersucht worden sind.

6.) Sowohl hievon, als von einer sich irgendwo bezeigenden ansteckenden Krankheit unter den Pferden ist dem General-Landeskommissariate schleunige Anzeige zu erstatten, und inzwischen benehmlich mit dem Landgerichtsarzte die zur Sicherheit nöthige örtliche Verfügung provisorisch zu treffen.

7.) Auf allen Pferde-Märkten ist die strengste Polizei-Aufsicht zu halten, und kein Pferd einzulassen, dessen Provenienz aus einem von der Ansteckung befreiten Orte nicht durch legale obrigkeitliche Zeugnisse gehörig erwiesen ist.

8.) Wer diesen Verfügungen entgegen handelt, hat es sich selbst zuzurechnen, wenn die Pferde der Confiskation unterworfen, und er selbst zur strengsten Untersuchung und Bestrafung gezogen wird.

9.) Auf die Pferde welche zum Behufe der Frachten und des Fuhrwesens dienen, sohin auch auf die Post-Bothen- und Lehn-Pferde sind diese Vorsichten ebenfalls auszudehnen, wenn sie aus westlichen oder nördlichen Gegenden kommen, und wenn die Gränzämter nicht wegen naher Entlegenheit, und des täglichen Verkehrs, oder durch strenge Visitationen von der Sicherheit verläßigt sind, oder sich verläßigen können.

10.) Wer mit eigenen Pferden von westlichen oder nördlichen Gegenden in diesseitige Lande tritt, muß entweder die Gefahrlosigkeit seiner Pferde auf gleiche Art nach-

weisen, oder durch seine Reisepässe darthun, daß er keinen angesteckten Ort betreten habe. In zweifelhaften Fällen sollen auch durch Reisende keine Pferde eingebracht werden, bevor sie nicht visitirt und gesund befunden worden sind.

11.) In allen an der Landstrasse gelegenen Orten ist zu sorgen, daß die fremden Pferde von den einheimischen nach Möglichkeit durch abgesonderte Stallungen, Abhaltung von der allgemeinen Tränke und sonstige Vermeidung aller Gemeinschaft entfernt gehalten werden.

12.) Wenn die vorgeschriebenen Vorsichts-Maßregeln schon bei dem Eintritte in eine der churfürstlichen Provinzen beobachtet worden sind, und die Zeugnisse darüber vorliegen, so sind den Frachten und Reisenden an den Gränzen der churfürstlichen übrigen Lande keine Hindernisse mehr in den Weg zu legen, und überhaupt ist darauf zu achten, daß nicht durch zwecklos ausgedehnte Strenge der wechselseitige Verkehr selbst gehindert und gestört werde.

Pfründner,
Aufnahme derselben in das Julius-Hospital zu Würzburg.

Bekanntmachung der k. Hofkommission d. d. Würzburg den 7. Juni 1815. Königl. bair. Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg v. J. 1815. Nro. 65.

Durch die wegen Aufnahme der Pfründner in das Julius-Hospital am 29. April 1792 erschienene Verordnung ist zwar bestimmt, daß, wenn einer oder der andere derjenigen, die um Aufnahme als Pfründner in das Julius-Hospital nachsuchen, bei dem jährlich abzuhaltenden Konkurse, wegen Alter, Krankheit, oder irgend einer körperlichen Schwachheit sich durchaus nicht sollte persönlich stellen können, die Unthunlichkeit der persönlichen Erscheinung mit einem, von einem verpflichteten Arzte,

oder nach Verhältniß der Umstände von einem Wundarzte ausgestellten Zeugnisse bescheiniget werden müsse.

Da aber seit einigen Jahren häufig die Ausstellung dieser Atteste unterblieben ist, so werden sämmtliche Stadt- und Distriktsärzte hiemit angewiesen, künftig jene Individuen ihres Bezirkes, welche vorgeben, sich nicht persönlich bei dem anberaumten Konkurse stellen zu können, genau zu untersuchen, und denselben unter Beifügung einer genauen und wissenschaftlichen Beschreibung ihrer körperlichen Gebrechen die vorschriftsmäßigen Atteste auszustellen und dieselben an die betreffenden Polizei-Behörden fünf Wochen vor der gesetzlichen Aufnahms-Zeit zu senden. Die königliche Polizei-Direktion dahier, dann sämmtliche Land- und Patrimonial-Gerichte haben übrigens dafür zu sorgen, daß diese Atteste gehörig eingesammelt, und dann von ihnen an den königlichen Administrations-Rath des Julius-Hospitals zu der in den Verordnungen vom 29. November 1808. und 17. Mai 1812. festgesetzten Zeit zugleich einzusendenden Konscriptionen beigelegt werden.

Pharmaceuten S. u. Apotheker.

Pharmakopen- und Apotheker-Taxen, neueste königlich preußische, Einführung derselben in der Provinz Bamberg.

Bekanntmachung der königlichen Landes-Direktion d. d. Bamberg, den 13. Mai 1807. Regierungsblatt vom Jahr 1807. St. 24. S. 947. u. ff.

In Erwägung, daß die für die Provinz Bamberg bisher eingeführte Würtembergische Pharmakopoe- und

Apotheker-Taxe der gegenwärtigen Zeitumständen nicht mehr anpassend sey, hat man für nothwendig gefunden, einsweilen, bis nämlich eine eigene Landes-Pharmakopoe und Taxordnung regulirt seyn wird, die neueste königliche preußische Pharmakopoe- und Apotheker-Taxe einzuführen, wobei man sich jedoch vorbehält, die noch nöthigen Abänderungen und Zusätze besonders nachzutragen..

Binnen sechs Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an, haben sich sämmtliche Aerzte und Physiker, sowie die Apotheker der Provinz Bamberg, mit der vorgeschriebenen Pharmakopoe- und Taxordnung zu versehen, und sowohl in Hinsicht der Arznei-Vorschriften, als der Regulirung der Taxe darnach zu benehmen.

Polizei-Direktion,

deren Wirksamkeit bei Handhabung der medizinischen Polizei.

Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten, vom 24. September 1808. K. B. Rggsbl. v. J. 1808. St. LXIII. S. 2590. u. ff.

§. 36. Zu den vorzüglichsten Gegenständen der Polizei-Verwaltungen in den Städten gehören unter Andern

3.) Sanität,
4.) Lebens-Mittel,
5. Unglücksfälle.

§. 53 ad. 3.) Die Stadtärzte, Chirurgen, Hebammen sind in allen polizeilichen Angelegenheiten den Polizei-Directionen untergeben.

§. 54. Mit Beiziehung der Stadtärzte, haben sie die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität zu pflegen; die Apotheken und Material-Handlungen halbjährig zu visitiren; die Verbreitung der Arkane und die Pfuschereien

der Afterärzte zu verhindern; die Schutzpocken-Impfung nach den Verordnungen vornehmen zu lassen, und bei Epidemien und Epizootien alle polizeilichen Vorsichts-Maßregeln und ärztlichen Hülfsmitteln zu verfügen.

§. 55. Die Instruktion der Stadt- und Landgerichtsphysiker macht daher einen ergänzenden Theil dieser Instruktionen der Polizei-Direktionen selbst aus.

§. 56. Durch die Sterbelisten werden die Polizei-Direktionen in den Stand gesetzt, die am meisten herrschenden Krankheiten zu erfahren, und den Ursachen derselben nachzuforschen.

§. 57.) Die Begräbnißplätze müssen ausser den Städten angelegt, und für angemessene Leichenhäuser und ordentliche Todtenbeschau gesorgt werden.

§. 58. ad. 4. Mit diesen Zweigen der Polizei verbreitet sich auch die Aufsicht auf die Qualität der Getränke und übrigen Lebens-Mittel, die Visitationen derselben auf den Märkten bei den Händlern und Fabrikanten.

§. 59. Alle verdorbenen, verfälschten oder der Gesundheit schädlichen Waaren sollen vernichtet, und der Verfälscher mit Geld oder Arrest-Strafe, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Einziehung des Gewerbes bestraft werden.

§. 60. ad. 5. Unglücksfällen, welche sich in grössern Städten öfter durch wüthende Hunde, schädliche Thiere, Wahnsinnige, verbottenes Schießen, schnelles Fahren und Reiten u. d. gl. ereignen, müssen die Polizei-Direktionen durch angemessene Reglements und genaue Aufsicht vorbeugen.

§. 61. Bei eintretenden Fällen sollen die Polizei-Direktionen den Unglücklichen die schnellste ärztliche Hülfe verschaffen, und die dazu nöthigen Rettungs-Instrumente immer in Bereitschaft halten.

Polizei-Inspektoren in der Haupt- und Residenz-Stadt München, deren Wirksamkeit bei der Medizinal-Polizei.

Verordnung vom 13. November 1812. Die Instruktion für die Polizei-Inspektoren zu München betr. Rggsbl. v. J. 1812. St. LXV. S. 1945. u. ff.

§. 18. Den Polizei-Inspektoren liegt ob, allenthalben die ärztlichen Pfuschereien zu unterdrücken, und einfache Bader, welche sich mit medizinischen oder chirurgischen Kuren befaßen, anzuzeigen.

Fremde Operateurs, Augen-Aerzte, Zahnbrecher u. d. gl. sind ohne höhere Autorisation, zur Praxis nicht zuzulassen, deßgleichen darf unberechtigten Personen der Verkauf von Arzneien jeder Art, und von sogenannten geheimen Mitteln niemals nachgesehen werden. Pfuschern und Arzneihändlern, welche sich auf der heimlichen Betreibung ihres schädlichen Gewerbes betreten lassen, sind ihre Vorräthe und Instrumente wegzunehmen, und auf der Polizei zu hinterlegen.

§. 19. Die Hebammen unterliegen der Aufsicht der Inspektoren in so weit, um zu verhüten, daß Schwangere, Gebärende und neugeborne Kinder, besonders in den ärmern Familien nicht verwahrlost und mißhandelt, und die deßfallsigen Excesse zur Bestraffung treu und ohne Rückhalt angezeigt werden.

Außerehliche geschwängerte Personen von niedriger Herkunft, zweideutigen Verhältnissen, und leichtsinniger oder roher Lebensart sind fleißig zu beobachten, um sich zu versichern, daß weder der Frucht noch dem neugebornen Kinde Gewalt angethan, noch absichtlicher Schaden zugefügt werde. Die Anlegung von Privat-Entbindungs-Anstalten, ohne vorgängige Autorisation, ist nicht zuzulassen.

§. 20. Es ist von Zeit zu Zeit nachzuforschen, ob die unehlig gebornen Kinder, sie befinden sich nun im Hause der Mutter, oder in der Pflege eines dritten, nicht muthwillig, oder aus schändlichem Interesse, vernachläßigt werden?

Eine besondere deßfallsige Aufsicht ist denjenigen Häusern zu widmen, wo dergleichen Kinder, mit obrigkeitlicher Erlaubniß, gegen Kostgeld angenommen und aufgezogen werden. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß darf ein solches Etablissement gar nicht Platz greifen. Wenn die Polizei-Inspektoren Kenntniß erhalten, daß rohe Eltern ihre eigenen oder Stiefkinder auf eine für ihr zartes Alter schädliche und zerstörende Weise mißhandeln, so sind sie berechtigt, in jeden vorkommenden Falle dieser Art, mit ihrem Schutze in Mitte zu treten, die Eltern in die Schranken der Mäßigung zu verweißen, dieselben wenn sie auf dergleichen unnatürlichen Excessen wiederholt betreten werden, der Polizei-Direktion zur weiteren Einleitung nahmhaft zu machen, und auch wohl die Kinder, wenn ihnen Lebensgefahr droht, auf die Polizei zur Besorgung einer anderweiten Uebereinkunft bringen zu lassen. Kinder, welche allein und ohne Aufsicht auf öffentlichen Strassen und Plätzen, oder bei Gelegenheiten getroffen werden, wo sie leicht beschädigt werden können, sind nach Hause zu schaffen, und die Eltern derselben zu einer bessern Obsorge zu ermahnen, und wenn diese Ermahnungen fruchtlos sind, anzuzeigen.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen die Kinds-Mägde. Wenn die Inspektoren wahrnehmen, daß sich Personen, welche der Polizei als lüderliche Dirnen, oder wegen vormaliger Ansteckung durch eckelhafte Seuchen bekannt sind, als Kinds-Mägde verdingen, so sind die betreffenden Herrschaften sogleich von diesen Umständen zu benachrichtigen. Auch auf das öffentliche Betragen dieser Klasse von Gesinde ist ein scharfes Auge zu richten. Kinds-Mägde, welche die ihnen anvertrauten Kinder auser dem

Hause sorglos jeder Gefahr bloß stellen, oder dieselben gar mißhandeln, oder in den Schenken, und an verdächtigen Orten, besonders zur Nachtzeit mit sich herumschleppen, sind ohne weiters aufzugreifen und einzuliefern.

In Bezug auf ausgesetzte und gefundene Kinder haben die Inspektoren theils zur momentanen Unterbringung dieser unglücklichen Geschöpfe, theils zur Sammlung der Indizien gegen den allenfallsigen Thäter, die ersten nothwendigsten Maßregeln zu treffen.

§. 21. Das Geschäft der Schutzpocken-Impfung, soll zwar, wie bisher, unmittelbar von der Polizeidirektion, und dem dazu aufgestellten Arzte besorgt werden; jedoch liegt es in den Pflichten der Inspektoren, diesem Geschäfte auch ihrer Seits jede mögliche Beförderung zu geben, theils durch gelegenheitliche Ermunterung und Aufklärung furchtsamer und säumiger Eltern, theils durch eine fortgesetzte Aufmerksamkeit darauf, daß bei der Konscription kein impfpflichtiges Kind verschwiegen, und der Impfung heimlich entzogen werde. Den Inspektoren muß deßhalb die Einsicht in die Verzeichniße der geimpften und ungeimpften Kinder jederzeit offen stehen.

Wenn in einem Hause die Blattern-Seuche ausgebrochen ist, oder sich verdächtige Spuren darüber zeigen, so ist auf die erste Anzeige hievon, augenblicklich die durch die Verordnung vom 26. August 1807 (Rggsbl. 1807 S. 1426) vorgeschriebene Sistirung aller Gemeinschaft mit diesem Hause provisorisch zu verfügen, und die Polizei-Direktion auf der Stelle davon in Kenntniß zu setzen, um die nähere Untersuchung und erforderlichen weiteren Maßregeln einzuleiten.

§. 22. Die vorgeschriebene halbjährige Visitation der Apotheken bleibt gleichfalls der Polizei-Direktion vorbehalten; die Inspektoren haben aber nichts destoweniger auf die in ihren Bezirken befindlichen Apotheken in so ferne ihr Augenmerk zu richten, daß gelegenheitlich wahrgenommene Unordnungen und Klagen über schlechte,

aus verdorbenen Materialien verfertigte oder gar verfälschte Medikamente, und Ueberschreitungen der Taxen zur Untersuchung und Abstellung angezeigt werden müssen. Insbesondere ist auch darüber zu wachen, ob die Apotheker und Provisoren ihre Officine mit Genauigkeit und Fleiß selbst besorgen, oder leichtsinnig anderen nicht hinlänglich unterrichteten Gesellen, und anderen Individuen überlassen? Vorzüglich darf die allenfallsige Entdeckung von öfterer Betrunkenheit der Apotheker und ihrer Gehilfen nicht verschwiegen werden.

§. 23. Daß die bestehenden Verordnungen über den Gift-Verkauf allenthalben mit sorgfältiger Pünktlichkeit eingehalten werden; hierauf haben die Inspektoren mit Ernst zu sehen, und die Apotheker sowohl als Materialisten auf allen Wegen zu controlliren. Sie sind verbunden, in vorkommenden Fällen, wo sich der Verdacht eines Verordnungswidrigen Giftverkaufs ergibt, oder durch denselben gar ein Verbrechen oder Unglück veranlaßt worden ist, auf der Stelle die Anzeige zu machen, und sich der Beweismittel zu versichern.

Sie sind berechtigt, Gifte, welche bei unbefugten Händlern oder bei Privatpersonen, die sich deshalb nicht legitimiren können, vorfinden, wegzunehmen, und in Fällen, wo diese Personen Fremd, unangesessen oder sonst verdächtig sind, mit der Arretirung vorzuschreiten.

§. 24. Wenn sich ansteckende Krankheiten in den Wohnungen solcher Familien zeigen, welche enge zusammengedrängt, an eine unreinliche Lebensart gewöhnt sind, und sich selten eines Arztes zu bedienen pflegen, so sollen die Inspektoren sogleich davon die Meldung machen, um die erforderlichen Hilfs- und Vorschrifts-Maßregeln zu veranlaßen. Arme, sich hilflos selbst überlassene Kranke sind gleichfalls anzuzeigen.

§. 25. Das Ausstellen der Leichen zur Schau für das Publikum, und sonstige ähnliche Mißbräuche bei Todesfällen und Begräbnissen, sind nicht zu dulden. Bei

auffallenden plötzlichen Todesfällen einzelner als gesund bekannt gewesener Menschen, so wie bei dem plötzlichen Absterben unehliger gesund geborner Kinder, haben die Inspektoren ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln, sie haben sich, soviel nur immer möglich, über alle Verhältniße der auf solche Weise gestorbenen Menschen, und ihrer Umgebungen umständlich zu unterrichten, und ihre gesammelten Notitzen, und aus der Kombination derselben allenfalls geschöpften Muthmassungen an Handen zu geben.

§. 26. Bei vorkommenden Unglücksfällen müssen die Inspektoren, auf die erste Nachricht an Ort und Stelle eilen, sich über die Veranlassung und Beschaffenheit des vorgefallenen Unglücks erkundigen, und die ersten Rettungs-Versuche und anderen nothwendigen Maßregeln anordnen, bis der von der benachrichtigten Polizei-Direktion abzuordnende Kommissär erscheint. Die Inspektoren sind berechtigt, in diesen und ähnlichen Fällen, die Hilfe der zunächst wohnenden Aerzte, Chirurgen und Hebammen zu requiriren. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Inspektoren bemüht seyn müssen, jedem Unglück so weit dieses durch Vorsicht, Klugheit und entschlossene Geistesgegenwart geschehen kann, zuvor zu kommen.

§. 27. Wahnsinnige, und mit äußeren ekelhaften Gebrechen behaftete Personen müssen von den Strassen und öffentlichen Plätzen entfernt gehalten, und ihre Angehörigen hierfür verantwortlich gemacht werden. Blödsinnige und bekannte in hohem Grade melancholische Personen welche leicht Schaden nehmen, oder sich selbst anthun können, sollen ebenfalls der besondern Aufsicht ihrer Angehörigen anempfohlen, und bei einer auffallenden Vernachläßigung dieser Aufsicht, nach Hause geschaft werden.

§. 28. So oft sich in einem oder dem andern Bezirke auch nur die entferntesten Spuren zeigen, daß Hunde von der Wuth befallen sind, haben die Inspektoren

solche auf der Stelle töden zu lassen, ausserdem aber, wenn man deren noch nicht habhaft ist, über die Gestalt Farbe und sonstigen Kennzeichen dieser wüthenden oder doch der Wuth verdächtigen Thiere und über die Eigenthümer derselben Erkundigung einzuziehen, und die gesammelten Nachrichten, zur Veranstaltung einer Streife, zur öffentlichen Warnung des Publikums, und überhaupt zur Ergreifung aller sachdienlicher Maßregeln, der Polizei-Direktion anzuzeigen. Es ist dabei vorzüglich auch darauf zu achten, ob nicht von einem tollen Hunde bereits andere Hunde, oder wohl gar Menschen — und welche? — verletzt worden sind. Ueber den Vollzug der von der Polizei-Direktion auf die erwähnte Anzeige getroffenen Verfügungen haben die Inspektoren zu wachen. Sie haben ferner darauf zu sehen, daß Herrenlose, wenn auch sonst unverdächtige Hunde eingefangen werden. Ihre Pflicht ist es, Eigenthümern, welche ihre Hunde auffallend vernachläßigen, und besonders zur Nachtzeit, allein herumlaufen lassen, die gehörige Sorgfalt einzuschärfen, und, nach fruchtlosen Ermahnungen, der Polizei-Direktion nahmhaft zu machen. Bissige Hunde sind nirgends anders als an der Kette zu dulten.

§. 29. Der leichtsinnige und unvorsichtige Gebrauch ungezähmter und wegen böser Angewöhnung gefährlicher Thiere, namentlicher wilder, bissiger, schlagender und stößiger Pferde und Ochsen, gehört nicht minder unter die Gegenstände, welchen die Inspektoren ihre Aufmerksamkeit zu widmen haben. Es darf vorzüglich nicht gedultet werden, daß die Eigenthümer Thiere dieser Art unerfahrnen dreisten Jungen überlassen, oder daß solche muthwillig gereitzt und scheu gemacht werden. Alle öffentlichen zwecklosen Mißhandlungen und Grausamkeiten gegen die Thiere überhaupt sind mit Nachdruck abzustellen. Es ist darauf zu halten, daß bei dem Beschlagen und Schlachten die größte Vorsicht angewendet werde, um Pferde und Ochsen in fester Gewalt zu haben. Auch ist sich zu versichern, daß fremde reißende Thiere, welche mit

Bewilligung der Polizei-Direktion zur Schau ausgestellt sind, immer so verwahrt bleiben, daß Ausbrüche unmöglich sind.

Polizei-Sektionen
Anordnung derselben bei dem Ministerium des Innern.

Organisches Edikt vom 1. September 1808. Rggsbl. v. J. 1808. St. 49. S. 1953.

Nachdem von S. K. M. angenommenen allgemeinen Verwaltungs-Plane haben allerhöchst dieselben beschlossen, auch bei Ihrem Ministerium des Innern eine den übrigen Zweigen des öffentlichen Dienstes näher angepaßte, den erhöhten Geschäftsforderungen entsprechende Einrichtung zu treffen, und dasjenige zu ergänzen, was nach Ausscheidung einiger Geschäfts-Theile noch anzuordnen übrig ist.

Für die Gegenstände des öffentlichen Unterrichts und der Erziehung wird bei dem Ministerium des Innern eine eigene Sektion bestehen, für welche die besonders erlassene Instruktion die näheren Vorschriften aufstellt. Eben so wird für die kirchlichen Gegenstände eine eigene Sektion errichtet.

Für das gesammte Rechnungs-Wesen des Innern besteht bereits ein eigenes Central-Rechnungs-Kommissariat. Für die übrigen Gegenstände des Ministeriums des Innern, nämlich:

Die Polizei im Allgemeinen;

Das Wasser- und Strassenbau-Wesen, in so ferne es nicht blos technische Gegenstände betrift, und nach den näheren Bestimmungen, welche hierüber folgen werden;

Die staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zu dem Ministerium des Innern ressortiren, und

die medizinische Polizei
sollen mit dem genannten Ministerium eine eigene oberste Central-Behörde, unter der Benennung: Polizei-Sektion, in unmittelbare Verbindung setzen.

Tit. II. §. 12. Der Wirkungskreis der Polizei-Sektion bei dem Ministerium des Innern wird in Bearbeitung folgender Gegenstände näher bestimmt:

a) die obere Leitung der den General-Kreis-Kommissariaten durch die Instruktion vom 17. Juli 1808 (Regierungsblatt v. J. 1808. St. 39.) zur unmittelbaren Besorgung übertragenen Polizei-Gegenstände, nämlich:

1.) in Hinsicht auf die Sicherheit der Einwohner 2c.

2.) in Hinsicht auf die Gesundheits-Polizei, nach §. 26. 2c. 2c.

2c. 2c.

Organisches Edikt vom 8. Oktober 1810. Den Geschäftsgang bei den Ministerium des Innern betreffend. Regierungsblatt vom Jahr 1810. St. LII. S. 889. u. ff.

Das Ministerium des Innern bleibt nach den über dessen Formation erlassenen organischen Edikten in sechs Sektionen abgetheilt:

a) des Stiftungs- und Komunal-Vermögens,
b) des öffentlichen Unterrichts,
c) die kirchlichen Gegenstände,
d) der Polizei,
e) des Medizinal-Wesens, und
f) des Wasser-Brücken- und Strassenbaues.

Im allgemeinen bestättigen S. K. M. den Geschäftsgang, wie er einer jeden derselben, in den sie betreffenden Edikten vorgeschrieben ist.

Diesemnach fahren diejenigen fort, welche aus einem Vorstande und mehreren Mitgliedern bestehen, zur Berathung über die eingekommenen Gegenstände, wöchentlich wenigstens zwei Sitzungen zu halten, in welchen außer den schriftlichen Vorträgen über die Gegenstände, wenn solche erforderlich sind, zugleich die Entwürfe der nach der Meinung des Referenten darüber zu fassenden Entschließungen mitgebracht werden.

Der Vorstand hält über jeden Gegenstand die Umfrage, spricht den Beschluß nach der Stimmen-Mehrheit aus, und sorgt für deren richtige Eintragung in das Sitzungs-Protokoll.

Auch die Ober-Medizinalräthe treten zur besondern Berathung über die Gegenstände des Medizinalwesens wöchentlich ein- oder zweimal zusammen, erlassen aber keine Beschlüsse unter eigener Fertigung, sondern diese Beschlüsse werden nach der Verschiedenheit ihres Inhalts entweder bei der Polizei-Sektion oder bei der Sektion des Stiftungs-Vermögens ausgefertigt.

Ausser jenen besonderen Sektions-Sitzungen werden auch zugleich wöchentliche Departemental-Sitzungen angeordnet, deren Zweck ist, durch gemeinschaftliche Berathungen über die wichtigeren Gegenstände des Ministerium die Einseitigkeit der Ansichten über dieselben zu entfernen, und der Geschäftsbehandlung nebst der Reinheit in den Prinzipien zugleich die möglichste Gleichförmigkeit in ihrer Anwendung zu sichern.

Zu diesen Departemental-Sitzungen versammeln sich wöchentlich zweimal sämmtliche Sektions-Vorstände des Ministeriums, nebst den beiden Ober-Medizinalräthen, unter dem Vorsitze des nach den Dienstes-Jahren ältesten Sektions-Vorstandes. ꝛc. ꝛc.

Provisor
einer Apotheke. S. u. Apotheker.

Prüfungen
der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen.

K. Verordn. v. 8. Dezember 1808. K. B. Rggsbl. v. J. 1808. St. LXXII. S. 2909 u. ff.

S. K. M. haben in dem unterm 8 September l. J. erlassenen, das Medizinal-Wesen im Königreiche betreffenden organischen Edikte, Tit. I. §. 2., bereits Ihre allerhöchsten Gesinnungen über die Wichtigkeit einer zweckmäßigen Bildung brauchbarer Aerzte an den Tag gelegt, und sich die nähern Bestimmungen vorbehalten, nach welchen die Prüfungen an den medizinischen Sektionen der königlichen Universitäten, als Kontrolle der Fähigkeiten der Zöglinge und ihres in allen Fächern dieser Wissenschaft genossenen Unterrichts sowohl, als der, in den damit verbundenen Anstalten, welchen Allerhöchst dieselben unaufhörlich den erforderlichen Grad von Vollkommenheit zu geben bestimmt sind, erlangten praktischen Bildung vorgenommen werden sollen.

Damit hierinfalls allenthalben mit der gehörigen Gleichförmigkeit und Strenge zu Werke gegangen werde, werden für die Semestral- und Ende-Prüfungen, ferner für die Promotionen, nachfolgende Normen festgesetzt:

§. 1. Von den Semestral Prüfungen.

a) Jeder innländische Kandidat der Medizin hat am Ende jeden Semesters eine Prüfung aus den für ihn, nach dem festgesetzten Studienplane, vorgeschriebenen Gegenständen bei den einschlägigen Professoren zu bestehen,

worüber diese demselben ein mit ihrer Unterschrift und Siegel gefertigtes Zeugniß zustellen werden. S. K. M. versehen sich zu den medizinischen Professoren, daß sie sowohl in diesen Semestral-Prüfungen, als auch in den darüber auszustellenden Zeugnissen eine diesem wichtigen Gegenstande angemessene Strenge und Gewissenhaftigkeit beobachten, und nach diesen die Fähigkeiten, den Fleiß und den gemachten Fortgang ergeben werden. Die Noten über den letztern sind nach Befund bestimmt nach den drei Klassen, eines guten, sehr guten, oder ausgezeichnet guten, zu bezeichnen.

b) Von einem jeden dieser ausgestellten Semestral-Prüfungs-Attestate werden Dupplikate von den Professoren zur Sektions-Registratur hinterlegt, und der leichteren Nachweisung wegen, nach chronologischer und alphabetischer Ordnung gereiht.

c) Wenn der Kandidat bei hinlänglichen Fähigkeiten in diesen Semestral-Prüfungen das erforderliche Genügen in einem oder mehreren Fächern nicht geleistet, und sich dadurch in den Fortschreiten in der Wissenschaft nicht ganz als fähig erwiesen hat, so wird derselbe zur Wiederholung eines, oder nach Umständen, mehrerer dieser Fächer, in den darauf folgenden Semestern angehalten. Bei mangelnden Fähigkeiten ist derselbe, im Falle er königlicher Stipendiat ist, ohne weiters von diesem Studium zu entfernen; ausserdem aber ihm der Rath zu ertheilen, sich auf einen andern Zweig einer Wissenschaft oder Kunst zu verlegen.

d) Glaubt der Kandidat aber, gegen solche in den einen, oder anderen Falle über ihn getroffenen Verfügungen mit Gründen appelliren zu können; so muß dieses schriftlich an den Vorstand der Sektionen, oder wenn dieser betheiligt seyn sollte, an den in Dienstes-Alter zunächst folgenden Professor geschehen.

Dieser veranstaltet hierauf, mit Zuziehung noch zweier Professoren, eine nochmalige, aber schriftliche Prüfung

über die in Frage stehenden Gegenstände, worüber ein Protokoll abzuhalten, die nach der Stimmen Mehrheit eingeholte Entscheidung beizusetzen, letztere dem Kandidaten durch die Sektion schriftlich mitzutheilen, und das Ganze zu den Prüfungs-Akten zu hinterlegen ist.

§. 2. Von den Ende-Prüfungen.

a) So wie sich in den Semestral-Prüfungen die medizinischen Professoren von dem stufenweisen Fortgange der Kandidaten einzeln zu überzeugen haben, so sollen die Ende-Prüfungen eine solche Einrichtung erhalten, durch welche die medizinischen Professoren sammt und sonders, und auch jeder andere kompetente Richter die Fähigkeiten der Kandidaten, und die Gesammtheit ihres theoretischen Wissens sowohl, als der erworbenen praktischen Fertigkeiten beurtheilen, und sich überzeugen können, daß die Ertheilung der medizinischen Doktors-Würde nur denjenigen zu Theil werde, welche genau allen Vorschriften entsprochen haben. Deßhalb wird verordnet, daß in Zukunft keine Verleihung eines sogenannten Ehren-Titels eines Doktors der Arznei-Wissenschaft mehr statt haben soll.

b) In dieser Absicht hat ein jeder zur medizinischen Doktors-Würde aspirirende Kandidat, gleichviel ob derselbe königlicher Unterthan, oder Ausländer sey, dem Sektions-Vorstand, zugleich mit der um Conferirung dieser Auszeichnung einzureichenden Bittschrift, die legalen Zeugnisse über alle aus den medizinischen Lehrfächern nach ihrem ganzen Umfange erstandenen Semestral-Prüfungen, über die mit Fortgang besuchte innere und äußere Klinik, und die vorschriftsmäßig gemachten Vorbereitungs-Studien vorzulegen.

c) Die medizinischen Professoren nehmen die Frage, ob ein Kandidat nach Vorlage der Zeugnisse zu den Ende-Prüfungen zugelassen werden kann, in einer Sektions-

Sitzung in Berathung. Sind die sämtlichen Zeugniße nach Vorschrift, so wird der Kandidat schriftlich hiezu vorgeladen; ausserdem aber zur Nachholung der abgängigen Fächer angewiesen, oder die Umstände S. K. M. durch den akademischen Senat berichtlich vorgelegt.

Ueber diese Behandlung wird ein Protokoll gehalten, von allen medizinischen Professoren unterzeichnet, und zu den Examinations-Ackten hinterlegt; im Falle sich Anstände ergeben, aber mit den einzelnen schriftlichen Erklärungen der Sektions-Glieder, und den Original-Zeugnissen an S. K. M. einbefördert.

d) Die Ende-Prüfungen werden in Zukunft bestehen:

1.) in einer schriftlichen Beantwortung vorgelegter Fragen;

2.) in Behandlung eines Kranken in den klinischen Instituten, und wenn der Kandidat zugleich auch zur chirurgischen Doktors-Würde asspirirt, in Vornahme einer chirurgischen Operation an dem Leichnam, und Anlegung eines wichtigen Verbandes;

3.) in einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch drei Stunden in dem akademischen Saale;

4.) in der Ausarbeitung einer denkwürdigen Dissertation;

5.) in der öffentlichen Vertheidigung medizinischer Sätze.

e) Zum Vorwurfe der schriftlichen Prüfung wird, sogleich in der über die Zulassung des Kandidaten zu den Ende-Prüfungen vorzunehmende Berathung (§. 2. Lit. c) von den sämmtlichen Professoren über ein jedes Fach der Arznei-Wissenschaft eine Frage zu Protokoll gegeben, deren Beantwortung der Kandidat vor einer Kommission, durch welche aller Verdacht eines fremden literarischen Einflußes beseitigt wird, zu bearbeiten hat. S. K. M. erwarten, daß hiezu vorzüglich die lateinische Sprache gewählt, und auch dadurch zur fleißigeren Betreibung derselben ein Antrieb veranlaßt werde.

Diese schriftlichen Arbeiten zirkuliren zur Beurtheilung bei allen medizinischen Professoren, und ein jeder derselben gibt darüber sein verschlossenes Votum ab; der Sektions-Vorstand eröffnet sie, wonach, wenn die Beantwortung nach der Stimmen-Mehrheit zur Zufriedenheit ausgefallen ist, zu den übrigen Theilen der Ende-Prüfung vorgeschritten wird.

Im Gegenfalle wird der Kandidat auch jetzt noch auf kürzere oder längere Zeit suspendirt, und zu besserer Befähigung, vorzüglich in jenen Fächern angewiesen, in welchen derselbe das hinlängliche Genügen nicht geleistet hat.

Diese Ausarbeitungen der Kandidaten bleiben als ein schriftliches Dokument ihrer erworbenen medizinischen Kenntnisse, sammt den von den Professoren darüber ausgestellten Beurtheilungen, bei den Sektions-Akten. Bei dieser Einrichtung finden S. K. M. Sich bewogen, die bisher üblich gewesenen Examina domestica als unzweckmäßig abzuschaffen.

f) Die Professoren der medizinischen und chirurgischen Klinik werden zugleich dem zu prüfenden Kandidaten unter ihrer Direktion die Behandlung eines Kranken übertragen, worüber derselbe der Sektion die von ihm verfaßten, detaillirten und raisonnirten Krankengeschichten zur Beurtheilung und Hinterlegung bei den Akten übergiebt. Zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wundarzneikunst wird überdieß erfordert, daß der Kandidat wenigstens eine der wichtigeren chirurgischen Operationen am Leichname machen, und an diesem, oder an dem Phantome seine Fertigkeit und Geschicklichkeit im Verbande erweise. Auch hierüber wird der Professor der Chirurgie das gehörige Zeugniß zu den Akten hinterlegen.

g) Um der mündlichen Ende-Prüfung mehr Oeffentlichkeit zu geben, und das ganze Publikum zum Zeugen der Partheilosigkeit und der strengen Pflicht-Erfülluug der medizinischen Sektionen von einer Seite, so wie von der

Geschicklichkeit und der vollendeten Ausbildung des Kandidaten auf der anderen Seite, zu machen, soll diese Prüfung in den akademischen Saale, bei versammelter Sektion, und bei offenen Thüren unternommen werden.

In dieser öffentlichen Prüfung soll nicht nur, wie bisher geschieht, jeder Professor aus den ihm vorgetragenen Lehrfächern, sondern auch aus allen Theilen der Medizin sich Fragen von dem medizinischen Kandidaten beantworten lassen, wobei jedoch der Sektions-Vorstand darauf zu sehen hat, daß keines der Haupt-Fächer der Medizin umgangen werde. Nach geendigter Prüfung, welche drei Stunden zu dauern, und in der Jeder der medizinischen Professoren vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig zu seyn hat, wird über die Antworten des Kandidaten insgesammt und kollegialisch, nicht von jedem insbesondere über die Beantwortung der von ihm aufgestellten Fragen, unter dem Vorsitz des Sektions-Vorstandes das Urtheil von sämmtlichen Professoren erholt, nach den Fächern gereiht, die Noten über Jedes gegeben, und darüber ein genaues, von allen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll verfertigt, welches gleichfalls zu den Examinations-Akten gehet. Die Resultate dieser strengen öffentlichen Prüfung (examen rigorosum) sind es vorzüglich, worüber in den Absolutorien von welchen unten die Rede seyn wird, Rechenschaft gegeben werden muß.

h) Zu gleicher Zeit liefert der Kandidat in lateinischer Sprache eine Dissertation über einen medizinischen oder doch einen mit der Heilkunde in naher Beziehung stehenden Gegenstand, der Sektion zur Zensur, welche wenn sie approbirt wird, auf Kosten des Kandidaten in den Druck gelegt, im entgegengesetzten Falle aber von dem letzteren umgearbeitet wird.

i) Die öffentliche Vertheidigung medizinischer Sätze und des Inhalts der Dissertation, welche unmittelbar der Konferirung der akademischen Würden voranzugehen hat, soll den öffentlichen Beweis so wohl dafür liefern, daß die

Dissertation des Kandidaten wahres Eigenthum sey, als auch überhaupt, daß er die erworbenen Kenntniße gut vorzutragen, und mit Fassung und Klugheit auseinander zu setzen wisse.

Zu dieser Handlung werden für die Kandidaten und die medizinische Sektion nachfolgende Gesetze bestimmt:

Für den Kandidaten:

1.) daß derselbe die zu vertheidigende Sätze vor dem Drucke der Zensur der Sektion unterliege;

2.) daß ihm dabei die Wahl des Präses, und auch die der Sprache frei stehe, wobei aber S. K. M. die lateinische vorgezogen wünschen;

3.) Daß er sich zwar die Opponenten wählen könne; doch unter denselben wenistens ein medizinischer Professor, ein Doktor der Arznei-Wissenschaft und ein Kandidat seyn müsse. Nebst diesen bleibt die Konkurrenz zur Opposition immer in der gesetzlich angewiesenen Zeit von zwei Stunden, jedem Sachverständigen frei;

4.) daß der Kandidat die Theses dem Rektor, dem Prokanzler, den Senatoren und Sektions-Professoren wenigstens einige Tage vor der Defension selbst zustelle, am Tag derselben aber den übrigen Professoren und Anwesenden durch den Pedell übergeben lasse.

Für die medizinische Sektion:

1.) daß ein Exemplar von der Dissertation und den Thesen zu den Examinations-Akten gehe, und zehn Exemplare jederzeit durch den akademischen Senat an das geheime Ministerium des Innern eingeschikt werden;

2.) daß nie mehr als zwei Kandidaten zusammen defendiren, wo dann die Dauer der Defension auf drei Stunden festgesetzt ist;

3.) daß die Theses einige Tage vor der Defension ad valvas academicas, mit einer Einladung an das gesammte literarische Publikum angeschlagen werden.

§. 3. Von den Promotionen.

a) Die Promotion eines Kandidaten zur Würde eines Doktors der Arznei-Wissenschaft soll ein öffentlicher und mit den passenden Feierlichkeiten begleiteter Akt der gesammten Universität, vorzüglich aber der medizinischen Sektion seyn, durch welchen diese an den zu promovirenden Kandidaten den, zu einem der interessantesten Zwecke der Menschheit, der Besorgung der Gesundheit der einzelnen Staats-Bürger, erforderlichen Grad der wissenschaftlichen Kultur, anerkennt.

b) Zur Erreichung dieses Zwecks werden folgende Anordnungen getroffen:

1.) An dem hiezu bestimmten Tage und der festgesetzten Stunde versammeln sich der Rektor, der Prokanzler, der akademische Senat, und die ganze medizinische Sektion feierlich in der Senat-Stube, und ziehen mit dem Doktoranden in den akademischen Saal;

2.) der Sektions-Vorstand eröffnet die Promotion mit einer kurzen Rede, worauf der gewählte Präses den Doktoranden zur Disputation anführet;

3.) nach geendigter Disputation, und nach gelößter Inaugural-Frage des Präses, und jener des Doktoranden, erzählet der erste den Lebenslauf des Kandidaten, wovon eine Abschrift den Akten beigegeben wird, und fordert den Prokanzler zur Ertheilung der Lizentiaten-Würde auf;

4.) dieser läßt von den Doktoranden die Eidesformel, welche der Universitäts-Notar vorzusprechen hat, beschwören, und ertheilt die medizinische Lizentiaten-Würde;

5.) endlich spricht der Vorstand der medizinischen Sektion feierlich von dem Katheder die Erhebung des Lizentiaten der Medizin zum Doktor aus, und empfiehlt demselben seine Pflichten, und stattet dem versammelten Publikum den gebührenden Dank ab.

c) Nachdem der Kandidat durch eine Reihe von theoretischen und praktischen Prüfungen gezeigt hat, daß er sich zu der Würde eines graduirten Doktors der Medizin fähig gemacht, so muß er über die Erhebung zu dieser Würde sowohl, als über den Grad seines Fleißes, Fortganges und der Auszeichnung, mit welcher er seine Studien anfing, durchlief und vollendete, ein authorisirtes und beglaubigtes Certifikat erhalten.

d) Das Certifikat zur Erhebung der Doktors-Würde ist ein Diplom in forma patenti, welches enthalten muß:

1.) S. K. M. Namen; 2.) den Namen des Rektors, Prokanzlers und Sektions-Vorstandes;
3.) die Erwähnung des Präses, der Disputation, der Dissertation;
4.) Die Bezeichnung der Universität, des Jahrs, Monats und Tages dieses Aktes;
5.) den Namen des neuen Doktors und Geburtsort; 6.) die Beziehung auf das Absolutorium; 7.) die Unterschriften des Vorstandes, der Sektion und aller Professoren derselben; 8.) die Unterschriften des Rektors und Universitäts-Notar; 9.) die Fertigung mit dem großen Siegel der Universität und Sektion.

e) Da dieses Diplom eigentlich nur die Promotion zum Doktor im Allgemeinen beurkundet; dieser aber bei vielen Anläßen von dem stufenweisen Gange der Ausbildung, dem Grad der Vollendung und den erworbenen specielleren Kenntnissen Rechenschaft abzulegen hat, so wird zu diesem Zwecke von der Sektion und dem Rektor ein General-Attest oder Absolutorium ausgestellt, in welchem angegeben ist:

1.) die Vollendung der vorgeschriebenen Vorbereitungs-Studien aller Art, besonders der vollständigen philosophischen Kurse;
2.) die ganze Reihe der medizinischen Studien, mit den aufeinander gefolgten Semestern und den in einem

jeden gehörten Fächern, zugleich mit den Noten der oben angeordneten Semestral-Prüfungen, und der Bezeichnung der jedesmaligen Professoren;

3.) die Noten über die schriftlichen Beantwortungen (§. 2. lit. e);

4.) die Erwähnung der verfaßten Krankengeschichten und behandelten Kranken. Im Falle des Doktorats der Chirurgie auch die Angabe der verrichteten Operationen und des angelegten Verbandes;

5.) die in der öffentlichen mündlichen Ende-Prüfung aus allen medizinischen Fächern erhaltenen Noten (§. 2. lit. g.) wobei die §. 1. lit. a. vorgeschriebene Beziehung nach den drei Klassen angewendet wird;

6.) die Angabe der gelieferten Dissertation und das Urtheil der medizinischen Sektion hierüber;

7.) die Erwähnung der Art der Auszeichnung bei der öffentlichen Defension. Diese Absolutorien werden von dem Vorstande der Sektion, allen Professoren derselben, dann von dem Rektor und Universitäts-Notar unterzeichnet, und mit dem größeren Siegel der Universität und Rektoren geschlossen gefertigt.

f) In Hinsicht der Honorarien für die Prüfungen, Promotion und dergl. wird es bis auf weiters bei dem unterm 27. Februar 1804. (Rggsbl. v. J. 1804. St. XXI. S. 526.) genehmigten Regulativ belassen.

Für die genaue Befolgung dieser königlichen allerhöchsten Verordnungen werden die Rektoren der Universitäten, die akademischen Senate, und die Glieder der medizinischen Sektionen persönlich verantwortlich gemacht.

Schaf-Krankheiten,
Verhütung derselben.

Bekanntmachung der k. Veterinär-Anstalt, d. d. Würzburg, den 13. Juli 1816. Würzburger Intelligenz-Blatt vom J. 1816. Nro. 73.

Durch die anhaltende ungünstige Witterung sind in vielen Schäfereien mehr oder weniger Schafe zu Grunde gegangen. Die anhaltende Regen-Witterung, die Kälte, der Genuß zu wässeriger Pflanzen, das Behüten mit Koth beschmutzter Waideplätze, und das Trinken von in Gruben stehenden Regenwasser veranlaßten heftiges Laxiren, Entzündung der Baucheingeweide und Krepiren.

Diesem Uebel zu begegnen, wird nachstehendes angerathen:

1.) Mit neugeschornen Schafen vermeide man das Pferchen. Sobald man in der Nacht Regen vermuthet, so lasse man wenigstens die Mutterschafe und Lämmer zu Hause im Stalle.

2.) Man streue im Stalle täglich unter, und lasse bei Tag und Nacht die Thüren und Zuglöcher offen.

3.) Man gebe jedesmal in der Frühe vorm Austreiben etwas trokene Fütterung. Wem an seinen Schafen vorzüglich an den Lämmern gelegen ist, der scheue die Unkosten nicht und gebe täglich früh etwas Haber. Für alles Vieh rechne man ein Pfund Haber auf drei Stück, für Lämmer ein Pfund auf vier bis fünf Stück.

4.) Die Lämmer sind am sorgsamsten gegen Näße, Kälte, mit Koth beschmutzte Gräser, mit Tränken in Gruben zu verwahren.

5.) Wenn Schafe und Lämmer schon laxiren, so gebe man ihnen einen Theil geröfteten Haber oder Linsen, und tränke sie mit dickem Mehl- oder Kleyen-Wasser, oder Leinkuchen-Wasser, wobei jedoch zu beobachten

ist, daß diese Getränke nicht säuerlich werden sollen. Auch kann man im Stalle etwas frisches Laub von Wallnuß und Gesträuche von Birken, vorzüglich von Weidenbäumen aufstecken. Einige Stückchen von der grünen Schale der Wallnüsse kann man unter Haber thun, viele Schafe fressen solche gerne.

6.) Kränklichten Schafen sind die Waldwaiden schädlich, für Lämmer sind bei gegenwärtigen Umständen, die Wüst- und Angerwaiden die besten.

Scheintodte Menschen,
Rettungs-Anstalten für dieselben.

Bekanntmachung der k. Landes-Direktion, d. d. Würzburg den 2. October, 1816. Würzburger Intelligenz-Blatt vom Jahr 1816. Nr. 114.

Um die Rettung der Scheintodten möglichst zu erleichtern, und zu befördern, wird der nachstehende Unterricht hierüber öffentlich bekannt gemacht, und an sämtliche Distrikts-Aerzte, Wund-Aerzte, Hebammen, so wie an die Pfarr-Aemter ertheilt, welche für die gehörige Verbreitung derselben unter dem Land-Volke zu sorgen haben.

Zugleich werden die k. Distrikts-Kommissariate angewiesen, für jeden Physikats-Distrikt einen Rettungs-Apparat anzuschaffen, und die größern Gemeinden ihres Distrikts aufzumuntern, sich selbst damit zu versehen. Dieser Rettungs-Apparat ist unter Aufsicht des Distrikts-Arztes so aufzubewahren, daß man denselben zu jeder Zeit unverzüglich an den Ort des sich ergebenden Unglücks abholen könne.

Was den Apparat selbst betrifft, so ist, um denselben von möglichster Güte und Wohlfeilheit zu erhalten, die Fertigung desselben dem hiesigen Drechsler-Meister Martin Gerster, als dem Wenigstnehmenden in der Art

überlassen worden, daß jeder Apparat vor seiner Versendung der königl. Medizinal-Sektion zur Prüfung seiner Güte vorgelegt werden muß.

Der Rettungs-Apparat muß nun in einem mit Fächern abgetheilten Kästchen von Eichenholz, sammt Sperrfeder folgende Stücke enthalten: eine vollkommene zinnerne Spritze mit einem Rohr von Bein, und zinnernen Ansatze, mit einem Hahnen, zwei Bürsten, eine Lanzette, zwei Binden und Bäuschen, zwei Stück Flanell, jedes eine halbe Elle groß, eine dickere und zwei dünnere elastische Röhren, ein Fischbeinstäbchen mit Schwamm, zwei Badeschwämmchen, ein Federkiele, Ein hornenes Röhrchen zum Luft-Einblasen, drei kleinere und ein größeres Glas mit eingeriebenen Stopfern zu den geistigen Flüßigkeiten. Dieses Kästchen wird um den Preiß von 10 fl. abgeliefert, die erforderlichen geistigen Flüßigkeiten sind von der Apotheke des Distrikts zu beziehen.

Damit aber auch alle Hilfsmittel zur Rettung der Scheintodten stets vorhanden seyen, werden sämmtliche Apotheker angewiesen, stets die erforderliche Menge Lebens-Luft vorräthig zu haben, um solche bei dem nöthigen Gebrauche für Scheintodte gegen Bezahlung abgeben zu können. Die zur Anwendung der Lebens-Luft nothwendige Vorrichtung haben sich die Distrikts- und Gerichts-Aerzte anzuschaffen, welche zugleich aufgemuntert werden, sich mit einem leicht transportabeln Electrisir-Apparate zu versehen. Für die — an Flüßen und Teichen gelegenen Ortschaften, sind die Instrumente zur Aufsuchung und Auffindung der Verunglückten anzuschaffen, und den Schiffern ist Uebung mit selben anzubefehlen.

Sämmtliche zur Rettung der Scheintodten zugehörige Geräthschaften sind von Zeit zu Zeit durch die Distrikts-Aerzte zu untersuchen, damit sie bei eintretendem Falle in tauglichem Zustande befunden werden, worüber in dem Jahres-Berichte jedesmal pflichtmäßig Nachricht zu geben ist.

*

Um übrigens den bisherigen Eifer in Rettung der Scheintodten zu erhalten, werden demjenigen, welcher einen Scheintodten in den ersten drei Stunden nach seinem Unglücke, aus der gefährlichen Lage bringt, als einige Entschädigung für seine Mühe, fünf Thaler aus dem Vermögen des Verunglückten, oder wenn er keines hat, aus dem Vermögen seiner Eltern, und wenn diese auch unvermögend sind, von der Gemeinde jenes Orts, wo der Unglückliche zum Rettungs-Versuche gebracht worden, zugesichert.

Unterricht für das Publikum zur Behandlung der Scheintodten.

Die öfteren Unglücks-Fälle des Scheintodes machen einen allgemeinen Unterricht nothwendig, wie sich jedermann, welcher einen Menschen in plötzlicher Lebens-Gefahr antrifft, zu benehmen habe, um dem Verunglückten einstweilen Hilfe zu leisten, und dessen Rettung zu versuchen, bis ein Arzt oder Wundarzt zur Behandlung des Verunglückten herbei geholt wird.

I.

Allgemeine Rettungs-Ordnung bei Scheintodten.

1.) Jedermann, welcher einen Menschen in einer solchen Lage antrifft, in welcher ohne schnelle Hilfe plötzlicher Tod zu befürchten ist, ist vermöge der Pflichten der Menschheit verbunden, alles zu thun, was in seinen Kräften steht, um einen solchen Verunglückten zu retten; und Niemand darf sich durch ungegründete Vorurtheile davon abhalten lassen.

2.) Da die Möglichkeit der Rettung größtentheils von der baldigen Anzeige des entdeckten Unglücklichen abhängt, so wird Jedermann angewiesen, wo er einen todscheinenden oder mit dem Tode ringenden Menschen gewahr wird, sey es, daß er ins Wasser gefallen, erfroren, erstickt, erhängt, erdrosselt u. dergl. sey, sogleich und ohne daß er eine gerichtliche Aufhebung bedürfe, Hilfe zu leisten; soferne er aber Alles dieses nicht vermag, so hat der Entdecker sogleich in die nächste Gegend zu eilen, um Leute zur Hilfe schleunig herbei zu eilen.

3.) Der gefundene Unglückliche ist nach Verschiedenheit der Lage, herauszuziehen, los zu knüpfen u. dergl., wobei alles heftige Schütteln, und besonders bei Ertrunkenen das Stellen und Stürzen auf den Kopf zu vermeiden ist. Ist der Unglückliche in Wasser-Gefahr, so hat der Entdecker den nächsten Schiffer herbei zu rufen.

4.) Wenn der Ort zur Behandlung untauglich ist, und im Winter allzeit ist der Gefundene an einen geeigneten Behandlungs-Platz zu bringen; beim Transportiren ist die größte Vorsicht nöthig, daß der Körper nicht verletzt werde, und in einer Lage mit erhöhtem Kopfe langsam ohne viele Erschütterung fort zu tragen.

5.) Damit der zu leistenden Hilfe keine Hinderniß entgegen stehe, sollen überall Aufnahms-Plätze für die Behandlung der Scheintodten bestimmt werden; sollte jedoch ein Fall schleunige Hilfe erfordern, und der bestimmte Aufnahms-Platz zu weit seyn, so erwartet man, daß der nächste Hausbesitzer einen solchen Unglücklichen in sein Haus aufnehme, und gegen Entschädigung die zur Rettung nöthigen Erfordernisse herbei schaffen werde.

6.) Von den zur Hilfe herbeigeeilten Menschen soll sogleich Jemand den Rettungs-Apparat herbei holen, und den nächsten Arzt oder Wundarzt herbei rufen, oder wenn keiner im Orte ist, dem Orts-Vorstande die Anzeige machen, damit dieser für schleunige Herbei rufung des nächsten Arztes sorge.

7.) Alles Eindringen müssiger Zuschauer in den Ort, wohin der Unglückliche gebracht wurde, ist untersagt, und es sollen nur so viele Menschen beigelassen werden, als zur Leistung der Hilfe nöthig ist; für die Abhaltung müssiger Zuschauer und eines hindernden Gedränges, hat die Orts-Polizei zu sorgen.

8.) Die Behandlung in Ermanglung eines Arztes oder Wundarztes steht Jedermann zu, der den hierüber erschienenen Unterricht inne hat, oder das Rettungs-Geschäft versteht; um aber hierinn um so gewißer zu verfahren, kann der Rettungs-Unterricht, der in jeder Gemeinde und im Rettungs-Kasten vorräthig ist, bei Handen genommen werden, wobei zugleich den Nichtärzten nachdrücksamst verbotten wird, anders zu verfahren, als besagter Unterricht vorschreibt.

9.) In allen Fällen des Scheintodes ist keine Zeit zu verlieren, und die dringenden Umstände fordern besondere Behändigkeit; die Hilfsmittel dürfen aber von den Anwesenden nicht in Eile und Verwirrung angewendet werden, wodurch leicht mehr geschadet wird, sondern dieses Unternehmen fordert Ordnung und Ueberlegung, damit bis zur Ankunft des Arztes, die Zeit nicht hilflos verstreiche und durch tumultuarisches Verfahren die ferneren Bemühungen des Arztes nicht beschränkt werden.

10.) Mit den vorgeschriebenen Mitteln darf man nicht ablassen, wenn auch nicht gleich einige Wirkung erfolgen sollte, sondern man muß mehrere Stunden unermüdet damit fortfahren, da erst nach längerer Zeit der gewünschte Erfolg eintritt.

11.) Sobald der Scheintodte an den Platz zur Behandlung gebracht wird, wird gleich ein Bett oder eine Matratze auf einen etwas hohen Tisch bereitet, worauf man denselben mit etwas erhöhtem Kopfe legt, und alle unnöthigen Zuschauer aus dem Zimmer entfernt. Wenn es die Witterung erlaubt, müssen die Fenster offen gehalten werden, jedoch so, daß keine Zugluft entstehe. Ist

das Wetter heiter, so kann man auch in freier Luft die Rettungs. Versuche beginnen. Man sorge sogleich, daß in der Nähe Feuer angemacht werde, um Tücher zu wärmen, warmes Wasser zu erhalten u. dergl.

II.

Hilfsmittel für Ertrunkene.

1.) Im Wasser Verunglückte müssen schleunigst herausgezogen und ins Trockene gebracht werden. Da dieses Herausschaffen schon mit einem ziemlichen Schütteln des Körpers verbunden ist, so darf der Verunglückte nicht noch mehr geschüttelt oder gerüttelt werden. Schiffer müssen vorsichtig mit den zum Aufsuchen und Herausziehen nöthigen Instrumenten umgehen, um den Scheintodten nicht zu verletzen. Wo sie nicht vermögend sind, auf der Stelle allein zu helfen, sollen sie den Scheintodten in ihren Kahn bringen, so daß er mehr sitzt, als liegt, und damit dem nächsten Ort zur Behandlung zueilen.

2.) Da man nicht immer weiß, wie lange ein Verunglückter schon im Wasser gelegen sey; so ist es nöthig, an jedem die vorgeschriebenen Versuche zu beginnen, an welchem noch nicht die Zeichen des wahren Todes erkennbar sind, bis ein herbeigekommener Arzt über die fernere Behandlnng entscheidet, oder die — mehrere Stunden hindurch fortgesetzten Bemühungen zur Wiederbelebung fruchtlos sind.

3.) Ist das Gesicht, vorzüglich Mund und Nase mit Schleim überzogen oder verstopft; so muß dieses mit Behutsamkeit mit einem Lappen gereiniget werden; dann eilt man, die nassen Kleider schnell auszuziehen oder abzuschneiden. Das schnelle Entkleiden darf auf keine Weise vernachläßigt werden, wenn gleich noch kein Bett oder weiteres Erwärmungsmittel vorhanden seyn sollten, indem naße Kleider mehr erkalten, als selbst eine kalte Luft.

Den entkleideten Körper trocknet man gleich mit der nächsten Leinwand behutsam ab, hütet sich jedoch dabei stark aufzudrücken.

4.) Dann hüllt man ihn gleich in wollene Decken, die man während des Auskleidens etwas erwärmen kann, oder bringt ihn sogleich in ein Bett. Fühlt man an dem Körper gar keine Wärme und keinen Pulsschlag mehr, so dürfen diese Tücher und das Bett nicht mehr erwärmt werden, sondern müssen ganz Erstarrte, besonders zur Winterszeit, Anfangs wie Erfrorne behandelt werden; je geringer aber die Erstarrung ist, oder wenn sich noch einige Spuren des Lebens vorfanden; so darf man schon eher etwas mehr Wärme anwenden.

5.) Den Scheintodten giebt man eine horizontale Lage, doch so, daß der Kopf erhöht, der Oberleib schräge und einwärts gebogen liege.

6.) Das erste, was zu bewerkstelligen ist, ist das Athmen wieder in Gang zu bringen, welches durch Lufteinblasen geschieht; woher man den im Nothkasten befindlichen Blasebalg mit Luft füllt und eine elastische Röhre an selben anbringt. Das Mundstück dieser Röhre wird in den Mund des Ertrunkenen gebracht, und dabei die übrigen Mund- und Nasenlöcher zugehalten. Sollte sich dieses nicht durch den Mund thun lassen; so wird das Mundstück der Röhre in das eine Nasenloch gebracht, indeß das andere und der Mund sanft zugehalten, und die Luft langsam eingeblasen wird, welches nach einer Viertels-Minute zu wiederholen, und so eine Viertel Stunde fortzusetzen ist. Statt des Blasbalgs dient auch die in dem Rettungs-Kasten befindliche besonders dazu eingerichtete Spritze. Uebrigens kann auch das Einblasen mit einer blosen Röhre durch den Mund des Rettenden geschehen, mit derselben Vorsicht wie hier angegeben wurde; (diese Röhren werden auch dem Rettungs-Apparate beigelegt). Da durch das Luft-Einblasen das Einathmen nachgeahmt werden soll, so muß man, so wie die Luft eingeblasen ist, die Hände von

Mund und Nasenlöchern entfernen, und durch sanftes Drücken an der Brust von unten nach oben das Ausathmen wieder zu befördern suchen.

7.) Sollte sich hierauf das Athmen einzurichten beginnen; so muß damit doch in etwas längeren Zwischenräumen fortgefahren werden. Sollte sich aber das Athmen nicht sobald einstellen, so ist mit diesem Mittel in abgesetzten Zwischenräumen bis acht Stunden anzuhalten. Das Einblasen selbst ist mit gröster Behutsamkeit vorzunehmen, daß die Luft nicht mit Gewalt hineingestoßen werde. Ist der Mund offen und nicht gewaltsam verschlossen; so ist die Zunge sanft etwas vorwärts zu ziehen, und zugleich abwärts zu drücken, damit der Kehldeckel aufwärts gezogen werde, und die Luftröhren-Oeffnung nicht verschlossen bleibe, und so die Luft in die Lunge und nicht in den Magen gelange.

8.) Mit dem Lufteinblasen muß die Erwärmung des Körpers verbunden werden, indem man warme Tücher oder Decken um den Verunglückten schlägt, diese immer wieder von Neuem erwärmt, oder in heißes Wasser taugt, und um die Brust, Leib und Füße schlägt. Nach Erforderniß können Flaschen mit heißem Wasser angefüllt und mit Tüchern umwickelt in die Gegend des Magens und unter die Achseln gelegt werden; eben so auch heiße umwickelte Backsteine an die Füße.

9.) Man besprenge zugleich das Gesicht und bestreiche die Schläfe, und die Gegend hinter den Ohren mit Brandtwein, Wein oder einem Spiritus; dann setze man ein reitzendes Klistir von warmen Wasser und Brandwein. Nun fange man an gelind zu reiben, zuerst die äußeren Gliedmaßen, dann das Rückgrad herunter, und setze das Reiben allmählig zu den Unterleibe und der Brust fort. Beim Reiben des Unterleibs und der Brust sind die Eingeweide gelind gegen das Zwergfell zu drücken. Man sorgt, daß beim Reiben der Körper so wenig als möglich entblößt werde; das Reiben selbst geschieht mit der warmen

Hand, mit erwärmten oder mit warmen Brandwein besprengten Flanell, auch kann man sich an den Füßen warmer Bürsten bedienen.

10.) Bei diesem ganzen Geschäfte muß folgende Ordnung seyn; daß, während zwei Personen das Lufteinblasen besorgen, zwei die warmen Tücher einschlagen, und zugleich einreiben, derjenige, welcher den Kranken anstreicht, das Klistier beibringe. Nebstdem muß in der Nähe Feuer, warmes Wasser und Erwärmung der Tücher besorgt werden.

11.) Könnte man dabei ein warmes Bad haben, so setze man den Unglücklichen hinein, wobei das Reiben fortgesetzt, das Lufteinblasen aber unterlassen wird. Dieses Bad darf im Anfange nur wenig erwärmt seyn, die Wärme ist nach und nach durch hinzu gegossenes heißes Wasser zu erhöhen, und der Behandelte funfzehn bis zwanzig Minuten darin zu lassen.

12.) Hierauf kann man besondere Reitze auf die Sinneswerkzeuge wirken lassen, z. B. starkes Licht auf die Augen, scharfe Substanzen, besonders den flüchtigen Salmiak-Geist, auf die Nase. Würde ein Niesen oder eine andere bemerkbare Bewegung erfolgen, so hätte man ein Zeichen, daß die Lebensthätigkeit sich wieder zu äußern beginne.

13.) So lange kein Lebenszeichen wahrzunehmen ist, ist es unnütz und gefährlich, dem Kranken durch den Mund Etwas einzuflößen, wofür man sich auch gleich anfangs noch hüten muß, wenn der Scheintodte wieder zu sich kommt; indem in den ersten Augenblicken die Werkzeuge noch so sehr schwach sind, daß er leicht unglücklich schlingen könnte. Bei anfangender Wiederbelebung kann man allmählig Flüßigkeiten tropfenweiß mit großer Behutsamkeit einflößen, bis das Schlinzen wieder hergestellt ist, worauf man nach und nach mehr reichen darf. Hiezu bedient man sich eines warmen Thees mit etwas Wein oder einigen Tropfen Salmiak-Geist.

14.) Bei den geringsten Spuren des Lebens muß man einen stärkeren Grad der Wärme anbringen, ohne jedoch hierin einen zu schnellen Uebergang zu machen, nicht bloß durch ein erhitztes Zimmer, sandern man legt den Kranken in ein wohl erwärmtes Bett, fährt mit den warmen Umschlägen von Tüchern und Flaschen fort, sucht ihn mit der Wärm-Pfanne zu erwärmen, indem man diese mit Tüchern umwickelt, und dann mit ihr den Rücken und die Gegend des Magens berührt. Man setzt dabei das Reiben und Lufteinblasen, jedoch ganz behutsam fort. Mit diesen beiden letzten kann man öfters einige Augenblicke aussetzen, aber damit so lange fortfahren, bis der Scheintodte ganz wieder zu sich kommt.

15.) Wenn alles hinlängliche Zeit hindurch geschehen ist, wenigstens drei Stunden lang, und kein Zeichen erscheint; so lege man ein großes Senfpflaster in die Gegend des Herzens, besprenge die Füße mit flüchtigen Salmiack-Geiste, lege warme Senftaufschläge auf, und grabe den Menschen in warmen Sand, Asche, Kleyen oder guten Viehmist, suche diese Wärme einige Stunden zu erhalten, und bewache indessen den Körper, den man, wenn sich allenfalls noch Spuren des Lebens zeigen sollten, in diesem warmen Bade sich wieder erholen läßt. Auch können die hier angegebenen Wärme-Bäder statt des (§. 11.) anbefohlenen Bades von warmen Wasser benutzt werden.

III.

Hilfsmittel für Erfrorne.

1.) Bei Erfrornen zeigt die Erfahrung, daß sich die Lebensfähigkeit unter allen Scheintodten am längsten erhalte, daher ist auch bei allen jenen, welche etwas später entdeckt werden, aller Fleiß und alle Beharrlichkeit nöthig; man bringe demnach solche Verunglückte in den nächsten Aufnahms-Platz, und entkleide sie so schnell als möglich.

2.) Der Aufnahms-Platz muß anfangs ganz kalt seyn, oder man läßt den Erfrornen lieber noch unter freiem Himmel. Ist Schnee vorhanden, so scharre man ihn der Länge nach in Schnee, und bedecke ihn einen Schuh hoch mit selben, so, daß der Scheintodte mit dem Kopf aufrecht gegen die rechte Seite zu liegt, und nur das Gesicht frei bleibt. Der Schnee wird überall fest angedrückt und wo er zu schmelzen anfängt, legt man von Neuem auf. Ist aber kein Schnee vorhanden, so setzt man ihn in ein ganz kaltes Bad, oder schlägt ihn Tücher um den Leib und Kopf, die in ganz kaltes Wasser getaucht sind; die Kälte des Wassees ist mit geschabtem oder zerstoßenen Eis zu erhöhen, worein die Tücher öfters von Neuem einzutauchen sind; hiermit fährt man fort, bis man einige Wärme verspürt, oder die Glieder sich biegen lassen.

4.) Zugleich reibe man das Gesicht mit Schnee oder kaltem Wasser; während des kalten Bades oder der kalten Umschläge reibe man den ganzen Leib, besonders Hände und Füße und den Rücken hinunter, mit Schnee, Eis oder in kaltes Wasser getauchten Tüchern.

4.) So wie die Steifigkeit des Körpers nachläßt, oder er etwas warm wird, so trockne man ihn ab, wikle ihn in trockene Decken, oder lege ihn in ein Bett, doch immer noch in einer kalten Stube. Dann suche man ihn nach und nach zu erwärmen, wie von den Ertrunkenen ist angegeben worden, und blase Luft ein, wenn das Athem holen noch ausbleibt. Die übrige Behandlung ist dieselbe, wie bei den Ertrunkenen, und müssen zur Winters-Zeits Ertrunkene, eben so wie Erfrorne anfangs behandelt werden.

IV.

Hilfsmittel für Erhenkte, Erdrosselte.

1.) Wenn ein Mensch hängend oder durch irgend eine äußere Gewalt mittels eines um den Hals geschnürten

Bandes erdrosselt gefunden wird; so ist das Erste, das Band, oder was es auch seyn mag, ohne weiteres Bedenken, oder ohne erst um Hilfe zu rufen, abzuschneiden. Bei Erhängten ist vorzüglich Sorge zu tragen, daß der Herabgeschnittene beim Herabfallen keinen Schaden erleide.

2.) Der Scheintodte wird mit Behutsamkeit in den nächsten Aufnahms-Platz gebracht, und in einem Gemache, worin weder Dünste, noch viele Wärme ist, auf ein bequemes Lager ausgestreckt, und so gelegt, daß der Kopf und die Brust aufrecht gegen die linke Seite liegen, und nicht gepreßt werden. Noch vor dem Fortbringen löse man die Kleidungsstücke, wodurch die Bewegung der innern Theile gehemmt werden kann, als Halsknöpfe, Halsbinden, enge Kleider um den Unterleib und Brust, und am Behandlungsorte entkleide man ihn völlig.

3.) Dann hülle man ihn in mäßige warme Decken oder Tücher, besprenge oder wasche das Gesicht mit kaltem Wasser und Essig, wehe ihm Luft zu, bestreiche die Schläfe mit Wein oder Brandwein, schlage in Wein getauchte Tücher um den Hals, und wenn die Respiration sich nicht einstellt, fange man an Luft einzublasen.

4.) Dabei kann man stark reitzende Sachen vor die Nase halten, wie Salmiak-Geist, frisches Senf-Pulver, oder sonst einen Spiritus.

5.) Während des Lufteinblasens fange man ganz gelind an zu reiben, welches, jemehr sich die Lebenszeichen ergeben, zu vermehren ist, so, daß man den Rücken, Unterleib die Brust, wie bei den Ertrunkenen, reibt; nur ist im Anfange vor zu starkem Reiben zu warnen.

6.) Dabei kann man warme Tücher um den Leib schlagen, oder noch besser, den Scheintodten in ein ganz warmes Bad bringen, oder ihm wenigstens ein warmes Fußbad geben, und den übrigen Körper mit Tüchern und der Wärmflasche erwärmen.

7) Noch vor dem Bade, und dann später wieder bei eintretenden Lebenszeichen, gebe man ein Klistier von

Kamillenaufguß und etwas Salmiak-Geist. Man kitzelt den Schlund mit einer in Oel getauchten Feder; und kann der Unglückliche wieder schlingen, so flöße man ihm mit der Behutsamkeit, wie bei dem Ertrunkenen angegeben wurde, Thee mit etwas Wein ein.

Uebrigens sind die für die Behandlung der Ertrunkene §. 11 — 15 angegebenen Vorschriften anzuwenden, und ist nur anzumerken, daß bei Erdrosselten kein so groser Wärme-Grad, als bei Ertrunkenen, auch nach der Wiederbelebung erfordert werde, und stets eine mäßige Temperatur zu besorgen sey.

V.

Hilfsmittel für Erstickte.

Hier sind einige Verwahrungsregeln gegen das Ersticken voran zu schicken:

1.) Vermeide man Alles, was in den gewöhnlichen Wohnplätzen, die Luft so zu verderben vermag, daß man in Gefahr des Erstickens geräth. Hieher gehören freies Kohlenfeuer, Feuer von Laub oder Loh auf offenen Kamin, oder in schlecht verputzten Oefen; eben so lasse man stark riechende Blumen aus den Zimmern, frisch angestrichene Meubles, besonders von Oelfarbe, wohne in keinem frisch beworfenen oder frisch angestrichenen Zimmer, bis es wohl ausgetrocknet ist.

2.) Ehe man an einen Ort hingeht, wo man Verdacht haben kann, daß man wegen verdorbener Luft der Gefahr des Erstickens entgegen gehe, trage man ein brennendes Licht vor sich her, oder lasse es in die Vertiefung, Keller oder Brunnen hinunter, und wenn das Licht auslöscht, so muß man von dem Orte weg bleiben, und die Luft erst zu verbessern suchen.

3.) Daher kann man in Kellern, in welchen gährender Most oder Bier liegt, wegen der sich entwickelnden

fixen Luft durch offene Kellerläden einen Luftzug veranlassen, und wenn ein Licht auslöscht, oder schon ein Mensch verunglückt ist, vieles frisches Wasser, oder besser Kalkwasser hinein gießen, oder auch ungelöschten Kalk hineinstreuen, und mit Wasser übergießen; deßgleichen kaun auch dieses bei Brunnen und anderen Gruben geschehen.

4.) In Gewölben oder Vertiefungen, wo brennbare Luft, schwefelartige oder andere schädliche Dünste sind, ist Schießpulver abzubrennen, vor der Oeffnung ein verhältnißmäßiges großes Strohfeuer anzumachen, wie auch frisches Wasser oder Kalkwasser hineinzuschütten; bei Zimmern, die mit Kohlendampf angefüllt sind, ist der Luftzug durch geöffnete Thüren und Fenster zureichend, und kann die Reinigung der Luft durch Einschütten von Wasser beschleunigt werden.

5.) Mit diesen Reinigungs-Mitteln ist anzuhalten, und inzwischen öfters durch Einlassung eines brennenden Lichtes zu versuchen, ob solches ungestört an den gefährlichen Orte fortbrenne; eher wenigstens soll es niemand wagen, sich an einen solchen Ort zu begeben, sey es, aus welcher Ursache es wolle.

6.) Geräth Jemand aus Unvorsichtigkeit oder einer andern Ursache in einen solchen Ort, so muß der Verunglückte schleunig heraus geschaft werden, es könnte sonst bis zur völligen Lufterneuerung zu viele Zeit verfließen, und der Verunglückte durch zu lange verschobene Rettung wohl gar sterben; daher behängt sich derjenige, welcher einem solchen Erstickten zur Hilfe eilt, mit Tüchern, die mit kaltem Wasser durchnäßet sind, trinke etwas Brandwein, nehme einen in Essig getauchten Schwamm vor den Mund, oder bei Vertiefungen mit Kohlensauren Gas, einen Schwamm mit Salmiak-Geist vor die Nase.

7.) Ist der Verunglückte in einem Brunnen oder in einer Grube; so steige der eben so vorbereitete Retter auf einer Leiter hinab, wo die Umstehenden das Seil eines Flaschenzugs hinablaffen, an welches der Retter den Ver-

unglückten fest anbindet. Er unterstützt das Hinaufziehen des Körpers, indem er hinter den Körper wieder die Leiter hinaufsteigt, und ihn in solcher Richtung lenkt, daß er nicht beschädigt werde; sollte aber das Hinabsteigen auf einer Leiter nicht thunlich, oder keine Leiter vorhanden seyn, so bindet man dem Retter ein doppeltes Seil um den Leib, welches man unter den Achseln durchzieht, und gibt ihm ein anderes Seil in die Hand, wodurch er ein Zeichen geben kann. Es ist besser, wenn der Retter durch einen Flaschenzug hinabgelassen wird; das Seil zum Anbinden des Verunglückten wird auch in diesem Falle, wie bei dem, wo die Leiter gebraucht wird, von oben hinabgelassen.

8.) Der Erstickte muß dann sogleich an die frische Luft gebracht, und von allen engen und drückenden Kleidungsstücken entledigt werden; man bringe ihn daher in einen freien Hof oder auf die Straße, oder in ein kühles Gemach, wo durch offene Fenster und Thüren Luftzug unterhalten wird; man setze ihn auf einen Stuhl oder Tisch, so, daß der Oberleib aufgerichtet ist, die Füße aber niederhangen, in welcher Lage er von den Umstehenden gehalten werden muß.

9.) Man setze die Füße bis an die Knie in ein warmes Bad, welches nach und nach mehr erwärmt werden kann; zugleich gieße man ganz kaltes Wasser gläserweise ins Gesicht, auf den Kopf, und über den ganzen Körper, womit man ununterbrochen Stundenlange fortfährt, wobei man riechende Sachen, wie bei Erdroßelten vor die Nase halten kann.

10.) Sowie man mit dem Begießen angefangen hat, suche man den Mund zu öffnen, und wenn sich der Athem nicht einstellt, so blaße man mit dem Begießen abwechselnd Luft ein; das Begießen selbst kann durch kalte Umschläge unterstützt werden; nachher setze man ein Klistier, und fange gelind an zu reiben.

11.) Kommt der Erstickte wieder zu sich, so legt man ihn in ein mäßig erwärmtes Bett, gibt ihm warmen

Thee, und behandelt ihn, wie Ertrunkene, wenn sie wieder erwachen.

Sollte sich aber nach allen angewendeten Mitteln keine Lebensspur zeigen, so verfährt man wie bei den Ertrunkenen (§. 15.) angegeben wurde, doch ist hier dem Aschen- oder Mistbade ein Erdenbad vorzuziehen.

Erstickte unter großer Last aus Mangel an Luft sind nebst dem Begießen mit kaltem Wasser wie Ertrunkene zu behandeln.

VI.

Hilfsmittel für vom Blitz getroffene.

1.) Wer bei einbrechendem Gewitter auf dem Felde, Acker, oder sonst im freyen ist, suche nicht Schutz unter einem Baum, oder sonst Etwas Hohem in der Gegend, sondern lasse sich lieber vom Regen durchnäßen, und wenn das Gewitter gerade ober ihm ist, lege er sich lieber platt auf den Boden hin. In diesem Falle kann auch, wer zu Pferde ist, oder einen Wagen bei sich hat, sich einige Schritte entfernen, und sehen, wie er etwa die Pferde anbinden könne; ist das Gewitter aber nicht so nahe, so eile er dem nächsten Orte zu.

2.) In dem Hause stelle man sich während eines Gewitters an keine Wand, Schornstein, Ofen u. s. w., sondern halte sich mehr in der Mitte des Zimmers auf, dabei verhüte man allen Luftzug, öffne entweder die Thür allein, oder ein Fenster auf der Seite. Wer viel Metall an sich hat, lege es ab, auch mache man zu dieser Zeit kein Feuer an, damit der aufsteigende Rauch den Blitz nicht leiten möge.

3.) Einen vom Blitz getroffenen bringe man so geschwind wie möglich, aus dem mit schwefelartigen Dünsten angefüllten Zimmer, entkleide ihn, und behandle ihn, wie für die Erstickten ist vorgeschrieben worden. Aeuß-

erliche Verletzungen müssen von einem Wundarzt behandelt werden.

Wer in freien Felde auf diese Weise verunglückt, muß so bald möglich auf der Stelle, wo er gefunden wurde, behandelt werden, weil bei dieser Art Scheintod das Leben am frühsten erlöscht.

VII.

Hilfsmittel für scheintodte Kinder.

1.) Wenn ein Kind todt zu seyn scheint, so muß man sich, wie bei einem erwachsenen Menschen gleich große Mühe geben, es wieder zum Leben zu bringen, wenn es noch nicht in Verwesung übergegangen, oder nicht Lebensfähig ist.

2.) Spüret man an einem scheintodt gebornen Kinde noch den Pulsschlag; so darf die Nabelschnur nicht sogleich durchschnitten werden. Ist weder Puls noch Athmen wahrnehmbar, so durchschneidet man die Nabelschnur, und sieht das Kind blauroth oder braun aus, so läßt man einen bis zwei Löffel Blut ausfließen, welches jedoch bei schwächlichen bleichen blos ohnmächtigen Kindern zu unterlassen ist.

3.) Man reinige sogleich den Mund vom Schleim, reitze die Zunge mit etwas Salz. Sind die Luftröhren und ihre Aeste mit Fruchtwasser, Schleim oder andern Feuchtigkeiten angefüllt; so bringe man den Kopf mit vorwärts gestreckten Halse in eine abhängige Lage, und streiche vom Halse aufwärts gegen den Luftröhren-Kopf zu.

4.) Das scheintodte Kind bespritzt man, bis es Zeichen des Lebens von sich gibt, mit kaltem Wasser, besonders in die Herzgrube, und reibt dann diese gelind mit der flachen Hand, und hüllet dann das Kind in warme Tücher ein. Mit dem kalten Bespritzen muß nach einer Pause von ein bis zwei Minuten mehrmals wiederholt werden.

Man weht dem Kinde frische Luft zu, oder bringt es einige Augenblicke an die frische Luft.

5.) Kommt es auf diese Behandlung in den ersten sechs Minuten zu sich, so blase man ihm behutsam Luft ein, doch muß dieses so geschehen, daß mit einer Füllung des im Rettungs-Kasten vorräthigen Blasebalgs zwölfmal abgesetzt wird, welches Einblasen dann abwechselnd mit dem Bespritzen fortgesetzt wird.

6.) Gleich anfangs während des Bespritzens setze man ein Klistier, um das Kinderpech auszuleeren, welches am Ende der Behandlung zu wiederholen ist, nach beigebrachter Klistier reibe man nebst dem Bespritzen und Lufteinblasen Ruckgrad Herzgrube und Schenkel mit warmen Flanell; Rückgrad und Füße mit Bürsten.

7.) Dann bringe man das scheintodte Kind in ein warmes Bad, und wäscht zugleich den schleimigten Ueberzug desselben ab. Dabei halte man gequetschte Zwiebeln, Knoblauch oder verdünten Salmiak-Geist vor die Nase.

Kommt das Kind zu sich, so flößt man ihm einige Tropfen warmen Thee etwa mit Wein ein.

8.) Sollte nach hinlänglichem Gebrauche dieser Mittel nach mehreren Stunden sich kein Lebenszeichen vorfinden; so suche man das Kind noch mehrere Stunden, so warm als möglich zu erhalten, durch Einwickeln in warme Tücher, Ueberschläge von warmen Stücken Fleisch frisch geschlachteter Thiere, oder suche in einem warmen Bette die Wärme mit Wärmpfannen zu unterhalten.

9.) Da oft Kinder leicht von Ammen oder auch Müttern in den Betten erdrückt werden, oder dieses sich auch von zu großer Last der Betten oder sonstigen Zufällen ereignet; so ist es nöthig, die Warnung zu geben, daß Mütter auf die bei ihnen im Bette liegenden Kinder genau Acht haben, und es nie erlauben, daß ihre Säuglinge bei der Amme in einem Bette schlafen. Dabei wird den Eltern die Aufsicht anempfohlen, daß die Kinder nicht zu fest eingewickelt, und nicht allein gelassen werden. Solche er-

drückte Kinder wickle man sogleich auf, lege sie auf die rechte Seite, und behandle sie, wie hier von scheintodten Kindern angegeben wurde.

Schutzpocken-Impfung,

nothwendige und nützliche Verbreitnng derselben in Baiern.

Verordnung vom 2. Juni 1804. Regierungsblatt vom Jahr 1804. St. 28. S. 655.

In der vollkommensten, aus lauter erprobten Thatsachen entstandenen Ueberzeugung, daß die Schutz-Blattern Impfung wider eine der fürchterlichsten Menschen-Plagen, die natürlichen Blattern vollkommen, ohne irgend einen Nachtheil, sichern, ergeht daher an alle Landgerichte, Pfarrer, Kooperatoren, Aerzte, Chirurgen und Schullehrer der ernste Auftrag, sich mit vereinigten Kräften der allgemeinen Einführung dieses Schutzmittels auf folgende Art anzunehmen:

a) Haben die Seelsorger auf öffentlichen Kanzeln, in Christen-Lehren, und bei jeder Gelegenheit, das Nothwendige und Nützliche den Eltern und Kindern einzuprägen.

b) Das nehmliche haben die Schullehrer in den gewöhnlichen, und Feiertags-Schulen pflichtschuldigst zu thun.

c) Haben die Aerzte, Chirurgen und Hebammen in den ihnen angewiesenen Landgerichten ein genaues Verzeichniß der geblatterten und nicht geblatterten Individuen zu verfassen, bei jeder Gelegenheit, wie ob-

nehin ihre Pflicht und Ueberzeugung erheischt, der Schutzpocken-Impfung das Wort mit Nachdruck zu sprechen, und dieses Verzeichniß dem einschlägigen Landgerichte, das zur Einführung der Impfung dem Arzte, und geübten Chirurgen alle nur mögliche Hilfe leisten, und den zweckmäßigsten Vorschub geben muß, einzuliefern, welches nach einem Viertel Jahre eine tabellarische Uebersicht aller Geimpften, Geblatterten, oder Nichtgeimpften zur Landesdirektion von Baiern einzubefördern hat.

Die churfürstliche Landes-Direktion wird in Zukunft bei Beförderung der obengenannten Individuen, von denen sie bei diesem so wichtigen Geschäfte thätige Hilfleistung zu erwarten berechtigt ist, immer und allzeit ceteris paribus dasjenige Individuum vorziehen, das sich diesem Geschäft mit Nachdruck angenommen hat, daher hat jedes Landgericht in dieser Hinsicht ein genaues Protokoll zu halten und ebenfalls hierorts einzusenden.

---

a) Nichtaufnahme ungeimpfter Kinder in Erziehungs-Häusern.

Verordnung vom 23. März 1805. Churpfalzbair. Rggsbl. v. J. 1805. St. 14. S. 466.

In kein Kinderhaus, Jugend- oder Erziehungs-Institut darf je ein Kind aufgenommen werden, welches nicht die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit den Schutzpocken geimpft wurde, die Aufgenommenen aber sollen unter den nöthigen Vorschriften, und in schicklichen Zeitpunkten der Schutzpocken-Impfung unterworfen werden.

---

b) Unterschied der wahren und falschen Schutz-Pocken.

Bekanntmachung vom 16. Juni 1805. durch die churfürstl. Landesdirektion in Baiern. Churpfalzb. Rggsbl. v. J. 1805. St. 30. S. 789. u ff.

Seit der Bekanntmachung der Schutzpocken-Impfung (Vaccinatio) hat sich schon öfters das Gerücht verbreitet, daß mit den Schutzpocken geimpfte Subjekte doch wieder von den wahren natürlichen Menschenpocken überfallen worden seyen. Die hierüber vielfältig angestellten näheren Untersuchungen beweisen aber jedesmal, daß dergleichen Gerüchte entweder ganz falsch, oder die erschienenen Pocken falsche Menschen-Pocken sogenannte Wasser- oder Schaafblattern) oder andere Hautausschläge waren, oder daß unächte falsche Schutzpocken, oder die ächten wahren zu spät, nämlich alsdann erst eingeimpft wurden, wenn die wahren Menschenblattern die ungeblatterten Subjekte schon ergriffen hatten, und also die nachgekommene wilde Schutzpocken-Materie das schon vorausgegangene und in der Entwicklung begriffene Menschenpocken-Gift nicht mehr vertilgen konnte. Das eben gesagte kann durch auffallende Beispiele erprobt werden. ꝛc. ꝛc.

Nachdem aber der täglichen Erfahrung gemäß keine falschen Pocken vor den natürlichen Menschenpocken schützen, und sowohl die falschen Menschen- als Schutzpocken dem Publikum noch zu wenig bekannt sind, so will man der nöthigen Belehrung halber die deutlichen Unterscheidungs Merkmale derselben hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

I. Aechte wahre Menschenpocken.

Dem Ausbruch ächter, wahrer Menschenpocken geht fast immer eine fieberhafte Krankheit voraus, welche ge-

wöhnlich drei Tage lang andauert; sie brechen nur nach und nach über den ganzen Körper hervor, entzünden sich, und eitern ebenfalls nur nach und nach in drei bis fünf Tagen, trocknen endlich wieder nur langsam in mehreren Tagen ab, so, daß diese Krankheit bis zum Abfallen der Blatterkrusten über vierzehn bis zwanzig Tage, und darüber dauert. Die ächten Menschenpocken geben sich auch durch einen ganz besonderen, äußerst widrigen Gestank vor allen andern Krankheiten zu erkennen.

II. Aechte wahre Schutzpocken.

Den ersten und zweiten Tag nach der Impfung, (wenn sie, wie es immer seyn sollte, durch Lanzetstiche gemacht wurde) ist der Impfstich wie verwischt, man sieht kaum mehr eine Spur davon. Erst am dritten, vierten Tage nach der Impfung, zuweilen noch später, bemerkt man an den Impfstellen kleine rothe, großen Flohstichen ähnliche Dupfen, welche durch einen Fingerdruck augenblicklich verschwinden, nach dem Drucke aber sogleich wieder erscheinen. Den fünften und sechsten Tag zeigen sich perlweise Bläschen, in ihrer Mitte vertieft, mit einem erhabenen Rande; den siebenden und achten Tag die Vertiefung in der Mitte gröser, der Rand erhabener, ziemlich hart, mit einer schmalen rothen Einfassung umgeben; die perlweisen Bläschen enthalten eine wasserhelle Feuchtigkeit (den eigentlichen zur Impfung anderer Menschen brauchbaren Schutzpocken-Stoff) den achten auf den neunten Tag ist die Blatter strotzend voll von Wasserheller Feuchtigkeit, so, daß sie oft von selbst aufspringt, mit einem sehr hart anzufühlenden, und wulstigen Rande, und einem Zirkelrunden hellrothen Umkreise umgeben, welcher brennend heiß, und hart anzufühlen ist. Der Oberarm (wo die Impfpusteln sich befinden, ist zart entzündet und geschwollen, die Achseldrüsen geschwollen, schmerzhaft, besonders wenn mehrere als Eine geimpfte Pocke zum Vorschein kommen. Vom neunten auf den zehnten Tag ver-

wandelt sich der hellrothe Umkreis in einen blaßrothen, die Impfblattern werden größer, sehen jetzt graulich weiß aus, enthalten keine Wasserhelle, sondern eine dicklichte Eiterförmige Feuchtigkeit, welche zur Impfung nicht mehr taugt. Die folgenden Tage wird der Umkreis von Außen nach Innen immer kleiner, nimmt eine braungelbe Farbe an, zieht sich an den Rand der Blatter zurück, und verschwindet, indeß die Blatter immermehr austrocknet, schwarzbraun und hart wird, wie eine gedörte Sauerkirsche (Weichsel). Sie sitzt sehr fest an der Oberhaut an, von der sie sich nur langsam dadurch losmacht, daß sich an ihrer Grundfläche immer mehrere weiße kleine Schuppen erheben, und endlich gegen den zwanzigsten oder gar erst gegen den sechsundzwanzigsten Tag fällt sie auf einmal ganz, nicht stückweise, ab, und läßt eine bleibende Grube zurück.

III Falsche Menschen-Pocken.

Dem Ausbruche falscher Menschen-Blattern, oder sogenannte Schaafblattern, Wasserblattern, geht gar keine Krankheit voraus, sondern sie erscheinen ganz unvermuthet, ohne daß man Ursache hätte an eine Krankheit zu denken, sie erscheinen sehr schnell auf der Hand, eitern schon am zweiten Tage, sind viel kleiner, als die gewöhnlichen Blattern, und verschwinden schnell wieder, so, daß diese Krankheit gewöhnlich in sieben bis acht Tagen vorüber ist; sie hinterlassen zwar auch Narben, wie die wahren ächten Menschenpocken, sind aber nie gefährlich, wie diese, und man hat kein Beispiel, daß je ein Mensch daran gestorben wäre. Sie überfallen fast alle Menschen, und man kann ihnen weder durch die wahren Menschen- noch die wahren Schutzpocken entgehen. Es ist also ein großer Irrthum, wenn man diese unbedeutende falsche Pockenkrankheit mit der wahren ächten, meistens sehr gefährlichen Menschen-Pockenkrankheit verwechselt, und falls sie nach den geerbten Menschen-Pocken (dann wer wird diese

noch impfen?) oder den geimpften Schutzpocken erscheint, sogleich behauptet; „es seyen die Menschenblattern zweimal erschienen, oder die Schutzblattern umsonst eingeimpft worden.“

IV. Falsche Schutzpocken.

Gleich den ersten, noch mehr den zweiten Tag nach der Impfung ist die Impfstelle schon deutlich roth, den dritten und vierten Tag ist schon eine weißlicht gelblichte Blatter vorhanden, welche in der Mitte erhaben, und spitzig, mit einem niedern und flachen Rande und einer schmalen rothen Einfassung umschlossen ist. Den fünften und sechsten Tag ist sie schon mit einer gelben, dicklichten, nie Wasserhellen Feuchtigkeit angefüllt, sie hat keinen harten wulstigen Rand, der rothe Umkreis ist nicht zirkelrund, nicht sehr groß, nicht hart, nicht heiß anzufühlen, wie bei den wahren Schutzblattern; die Blatter trocknet schnell ab, wird nicht so dürr, wie eine gedörte sauere Kirsche; die Rinde, (Kruste) ist in der Mitte nicht platt gedrückt, sondern erhaben, kegelförmig, gelblicht, es fließt oft lange eine gelblichte, eiterige Feuchtigkeit davon weg, und die Impflinge fühlen besonders beisende Schmerzen um die Blattern herum, was nie bei den wahren ächten Schutzpocken geschieht, sie fallen schon frühzeitig zwischen dem zehnten und sechzehnten Tage ab, und hinterlassen auch eine Grube, wie die wahren. Die falschen Schutzpocken sind also wesentlich von den wahren unterschieden, ihr Verlauf ist viel kürzer, ihre Form, ihr Aussehen, ihre Farbe ganz verschieden. Die falsche ist nicht, wie die wahre eine perlweise in der Mitte niedergedrückte, mit erhabenen wulstigen Rande versehene, langsam austretende, braune; endlich auf einmal abfallende Blatter; sie enthält nie eine Wasserhelle Feuchtigkeit, ist nie mit einem Zirkelrunden, hellrothen, großen, heißen Umkreiß umschlossen, sie schützt nie gegen die wahren Menschenblattern, wie die wahren ächten Schutzpocken; sie entstehen

aber, die falschen Schutzpocken, wenn mit zu altem Stoffe geimpft wurde, der zu spät, wo er nicht mehr wasserhell war, entnommen, oder, falls er vertrocknet war, zuviel mit Wasser erweicht, und also geschwächt, oder mittels eines unreinen Instruments beigebracht wurde; oder wenn ein Subjekt, das schon geblattert hatte, geimpft wird, oder der Impfstoff von falschen Schutzpocken, oder von kränklichen Kindern genommen wird, u. s. w. Wenn also diejenigen, welche die Schutzblattern einimpfen, nicht die genauen Kenntnisse der wahren, und falschen Blattern noch die erforderliche Geschicklichkeit zu impfen besitzen, so kann es sehr leicht geschehen, daß falsche unächte Schutzpocken eingeimpft werden, und weil diese gegen die Menschenblattern nicht schützen, bei nächster Gelegenheit die mit falschen Schutzpocken eingeimpften Subjekte von den wahren Kindespocken ergriffen werden. Diesem Irrthum, falsche Schutzpocken für wahre zu halten, und dadurch die unschuldigen Kinder der natürlichen Blattern-Pest auszusetzen, kann man dadurch am leichtesten entgehen, wenn man entweder den gnädigst aufgestellten Impfarzt Dr. Giel, oder gut unterrichtete, und in der Impfung schon geübte Aerzte, und Wundärzte zur Impfung rufen läßt.

Schlüßlich will man noch bemerken, daß ja mit der Impfung der Schutzpocken nicht so lange gewartet werden müsse, bis das natürliche Pocken-Gift die ungeblatterten Subjekte schon ergriffen hat, denn in diesem Falle sind die Menschen-Blattern nicht mehr zu vertilgen, sondern sie erscheinen zugleich, oder gewöhnlich vor den zu spät eingeimpften Schutzpocken.

c) Beförderung der Schutzpocken-Impfung in der Provinz Bamberg.

Provinzialverordnung, Bamberg, den 31. Oktober 1806. K. b. Regierungsblatt vom Jahr 1806. St. 47. S. 418. u. ff.

Die unzähligen Erfahrungen, welche in dem Laufe mehrerer Jahre so allgemein die Schutzpocken als das untrüglichste Mittel darstellten, die Menschen von den gefährlichen Wirkungen eines der verheerendsten Uebel zu bewahren, haben dennoch nicht vermogt, dieser wohlthätigen und von der väterlichen Sorgfalt des Regenten längst begünstigten Erfindung den ausgebreiteten Eingang zu verschaffen, welchen sie verdient, und man hat zur Beseitigung der bisher der schnellen Verbreitung der Vaccination entgegenstehenden Hindernisse folgendes zu verordnen sich bewogen gefunden:

1.) In der Provinzial-Haupt-Stadt Bamberg soll eine Haupt- oder Central-Impf-Anstalt unter der unmittelbaren Leitung der dortigen Medizinal-Sektion bestehen.

2.) Auf dem platten Lande ist das Impfgeschäft den Landgerichts-Aerzten anvertraut, jedoch ist auch den Wundärzten erlaubt, sich diesen Geschäfte zu unterziehen, wenn sie zuvor bei dem Physikus des Bezirkes sich ausgewiesen haben werden, daß sie hievon die erforderliche Kenntniß besitzen.

3.) Die Central-Impf-Anstalt soll jederzeit mit einem hinreichenden Vorrathe des bestbeschaffenen Kuhpocken-Stoff versehen seyn, um damit die besonderen Impf-Anstalten versorgen zu können.

4.) Die Distrikts-Aerzte der Provinzial-Haupt-Stadt sind gehalten, durch die Distrikts-Chirurgen den Impfstoff, für dessen Aechtheit sie verantwortlich sind, in die Central-Impf-Anstalt, zu deren Sitz das allgemeine Krankenhaus dahier bestimmt ist, in der verlangten Menge einzusammeln und abzugeben.

5.) Jeder sich mit der Vaccination beschäftigende praktische Arzt kann sich nach Verhältniß seines Wohnorts mit einer Haupt- oder Filial-Impf-Anstalt in Verbindung setzen, um daher den nöthigen Impf-Stoff zu entnehmen.

6.) Nach jeder Impfung soll der Impfarzt den Tag der Impfung, Namen, Alter und Gesundheits-Beschaffenheit des Impflings, von wem der Impfstoff genommen, (mit allenfallsiger Angabe des Gesundheit-Umstandes dieses ihm bekannten Individuums) den Fortgang nnd Verlauf der Pocken-Erscheinung in tabellarischer Ordnung aufzeichnen. Vierteljährig werden diese Tabellen von dem Distrikts-Physikus bei der Stadt-Polizei-Direktion, und von dem Landgerichts-Arzt, welcher die Tabellen der Wundärzte seines Bezirkes in die Seinige aufnimmt, so wie anderer ausübender Aerzte in duplo bei dem Landgerichte übergeben, worauf benannte Unterbehörden die Duplikate alsbald mit einem Begleitungs-Berichte zur Medizinal-Sektion der königlichen Landes-Direktion einsenden.

7.) Wenn die Impfung bei einem Impfling fehlschlägt, soll sie nach drei Monaten, oder einem halben Jahre wieder vorgenommen, und dabei mehrere Impf-Methoden versucht, und wenn die Impfung abermal nicht haftet, dieses in obigen Tabellen unter der Rubrik der Unempfänglichkeit bemerkt werden.

8.) Geistliche und Schullehrer werden aufgefordert, bei jeder Gelegenheit durch geeignete Darstellungen und Ermahnungen das Ihrige zur Verbreitung dieses nützlichen Instituts pflichtschuldigst beizutragen; insbesondere sollen die Lehrer in Stadt- und Land-Schulen hierüber die passenden Vorträge mit dem Unterrichte der Jugend verbinden, wozu ihnen die Jennerischen Tabellen als Leitfaden anempfohlen werden. Uebrigens erwartet man, daß vernünftige Eltern nicht unterlassen werden, ihre Kinder vor der Aufnahme in die Schulen durch die Vaccination vor der Gefahr der Ansteckung an natürlichen Pocken zu sichern, und es wird den Schullehrern zur vorzüglichsten Pflicht ge-

macht, sie nöthigenfalls hieran zu erinnern. Gleichfalls sollen die bei ihrer Anstellung und Verpflichtung hiezu anzuhaltenden Hebammen den Eltern jedes Neugebornen die Nothwendigkeit der Impfung ans Herz legen, und von der Geburt den Impf-Arzt des Distrikts die Anzeige machen

9.) Auch ohne besondere Aufforderung glaubt man bei den die Impfung verrichtenden Individuen zu der Erwartung berechtigt zu seyn, daß sie an Unbemittelten die Impfung unentgeldlich verrichten werden. Auf dem entgegengesetzten Falle ist den Polizei-Behörden aufgegeben, diejenigen der höhern Landes-Stelle zur Anzeige zu bringen, welche sich nicht scheueten dieser Pflicht sich entziehen zu wollen.

10.) Bei dem Erscheinen der natürlichen Pocken-Krankheit in einem Distrikte soll der Arzt des Bezirkes sogleich eine schriftliche Anzeige mit der Tabelle, worin Namen, Stand der Eltern, Haupt-Erscheinungen der Krankheit bemerkt sind, dann eine gleiche Anzeige bei dem Wiederverschwinden der Krankheit mit Angabe der daran Gestorbenen einsenden.

11.) Der Physikus des Bezirkes hat im Einverständnisse mit der einschlägigen Polizei-Behörde unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um diejenigen Wohnungen in welchen sich natürliche Pockenkrankheit zeigt, nach Gehalt der Sache, eine Zeit lang unter strengerer Polizei-Aufsicht zu erhalten.

12.) Der Distrikt der Stadt, so wie des Landes, der zuerst beweisen kann, daß innerhalb seines Bezirkes, ausser den Neugebornen, kein der Pockenkrankheit mehr fähiges Individuum vorhanden sey, soll deßhalb öffentlich genannt, und demselben das gebührende Lob ertheilt werden.

Gegenwärtige Verordnung soll allen Gemeinden der Provinz Bamberg publizirt werden.

d.) Nichtaufnahme uneingeimpfter Kinder in öffentliche Schulen.

Verfügung der k. LandesDirektion, d. d. München, den 14. Februar 1807. K. B. Regierungsblatt vom Jahr 1807. St. IX. S. 354.

Nachdem man durch amtliche Anzeigen in Erfahrung gebracht hat, daß noch immer sowohl Elementar-Schulkinder, als sogar auch Studirende, welchen die wohlthätigen Schutzpocken bisher nicht eingeimpft worden sind, von den verheerenden natürlichen Blattern befallen worden, so wird die zu Folge eines allerhöchsten Restripts (Rggsbl. 14. St. S. 466.) unter 21. März 1805. für die Erziehungs-Institute und sogenannte Kindeshäuser kundgemachte Verordnung hiemit auch auf alle öffentliche Schulen ausgedehnt. Dahin darf also künftig kein Schulkind oder Studirender, welche nicht schon ehevor entweder die natürlichen Blattern überstanden, oder sich die Schutzpocken haben einimpfen lassen, mehr aufgenommen werden. Die dermalen bereits dahin aufgenommenen aber sind bei der allernächsten Gelegenheit von dazu geeigneten Aerzten mit den Schutzpocken zu impfen, wofür auch besonders sämmtliche Schul-Vorstände ihrer Seits pflichtschuldigst zu sorgen haben.

S. Schutzpocken-Impfgesetz vom 26. Augustus 1807.

---

e) Schutzpocken-Impfung in den neuen Gebietstheilen der schwäbischen Provinz.

Provinzial-Verordnung der k. Landesdirektion von Schwaben, d. d. Ulm, den 2. März 1807. Rggsbl. v. J. 1807. St. XIII. S. 499.

Um der Schutzpocken-Impfung auch in den neuen Besitzungen, welche der schwäbischen Provinz einverleibt

worden sind, denjenigen guten Fortgang, den sie in den ältern Gebietstheilen dieser Provinz erlangt hat, zu verschaffen, wird nachstehendes verordnet:

1. Die Chirurgen, sowohl diejenigen, die schon eingeimpft haben, als diejenigen, welche in Zukunft einimpfen wollen, müssen sich über das Impfgeschäft prüfen lassen.

Diese Prüfung wird den aufgestellten Physikern übertragen, welche dann über die Kenntnisse des geprüften Individuums einen unpartheiischen Bericht an die unterzeichnete Stelle zu erstatten haben. Die Physiker werden für die Geschicklichkeit der Chirurgen, den sie als tauglich zum Impfgeschäfte begutachten, verantwortlich gemacht.

Die Prüfung muß über den Verlauf der ächten und unächten Kuhpocken, über die charakteristischen Merkmale der ersteren über die Unterscheidungs-Zeichen der ächten und unächten, über die verschiedenen Impf-Methoden, die beste Art und Weise, den Impfstof aufzubewahren, und die Behandlung der Impflinge in diätetischer und medizinischer Hinsicht ausführlich aufgestellt werden.

2. Die Einimpfung ist für die Eltern ohne Unterschied unentgeldlich: die Impfärzte dürfen demnach von den Eltern nicht das Mindeste verlangen; dagegen wird ihnen für jedes eingeimpfte Kind ein Honorar von 24 kr. von der unterzeichneten Stelle bezahlt. Da jedoch viele Eltern, ohngeachtet die Einimpfung für unentgeldlich erklärt ist, den Impfärzten Geschenke geben; so haben diese in ihren Tabellen anzumerken, von welchen Eltern sie ein Honorar erhalten haben.

3. Jeder Impfarzt hat monatlich seine Impftabellen an die Behörde, unter welcher die Kinder der geimpften Kinder stehen, zu übergeben. In diesen Tabellen muß der Vor- und Zuname der Kinder stehen, dessen Alter, der Stand seiner Eltern, der Tag und Erfolg der Impfung

angegeben, nnd die Unterschrift des einschlägigen Pfarrers zur Beglaubigung beigesetzt werden. Die Behörden dürfen die ihnen übergebenen Impftabellen nicht liegen lassen, sondern müssen sie sogleich an die unterzeichnete Stelle einschicken. Ist irgend eine milde Stiftung, oder ein anderer Fond vorhanden, woraus die Impfungs-Kosten füglich bestritten werden können; so sollen die Behörden bei Einsendung der Impftabellen die dießfallsige Bemerkung nicht unterlassen.

Die Patrimonialgerichte haben die Impftabellen der Aerzte und Wundärzte ihrer Bezirke an die vorgesetzten Landgerichte zu übersenden.

4.) Die Behörden haben den Impfärzten ihrer Bezirke die unterm 6. Juni und 1. October 1806 erschienenen, hauptsächlich nur sie allein betreffenden Verordnungen bekannt zu machen, und ihnen die genaueste Befolgung derselben einzuschärfen, so wie auch den Pfarrern, Gemeinden, Aerzten und Wundärzten, die unterm 17. Mai 1805 in Betreff der natürlichen Pocken erschienene Verordnung, und besonders den Pfarrern auch noch die unter demselben Dato an sie ergangene Weisung zur genauesten Befolgung mitzutheilen.

---

f) Mittel zur Verbreitung der wohlthätigen Schutzpocken-Impfung.

Bekanntmachung der königlichen Landes-Direktion, d. d. München, den 24. März 1807. Rggsbl. v. J. 1807. St. XV. S. 571.

Zu Folge eines allerhöchsten königl. Reskripts vom 20. l. M. wird hiemit der im Regierungsblatt Nro. IX. S. 354 den königlichen Vorständen der Mittel- und Elementarschulen in Baiern ertheilte Auftrag dahin modifizirt, daß, da die Schutzpocken-Impfung im allgemeinen noch

nicht geboten ist, die zur Beförderung derselben schon öfters, und besonders in den Regierungsblättern Nro. 35 vom Jahr 1803, Nro. 28 vom Jahr 1804, und Nro. 29 vom Jahr 1805 geschehenen öffentlichen Aufmunterung noch einmal nachdrucksamst erneuert; den Schul-Vorständen und Inspektoren aber aufgetragen werden solle, sowohl die Eltern als die Schuljugend hierüber zu belehren, und in ihren, an höhere Schulbehörden abzugebenden Verzeichnissen jedesmal in einer eigenen Rubrik anzuzeigen, welche aus den Schülern, oder Schulkindern noch eingeimpft werden dürften, damit durch Zusammenwirken der Schul-Vorstände mit den Polizei-Behörden die wohlthätige Schutzpocken-Impfung, wo sie noch nicht eingeführt worden ist, gehörig verbreitet werde.

---

g) Beförderung der Schutzpocken-Impfung in Tyrol.

Provinzial-Verordnung des königl. General-Landes-Kommissariats in Tyrol, d. d. Insbruck den 14. März 1807. Regierungsblatt v. J. 1807. St. 18. S. 705. u. ff.

Seit der Bekanntmachung der Schutzpocken-Impfung hat sich schon öfters das Gericht verbreitet, daß mit den Schutzpocken geimpfte Kinder — oder erwachsene Personen doch wieder von den wahren natürlichen Menschen-Pocken befallen worden seyen. Die hierüber vielfältig angestellten näheren Untersuchungen beweisen aber jedesmal, daß dergleichen Gerichte entweder ganz falsch, oder die erscheinenden Pocken falsche Menschen-Pocken (sogenannte Nach-, Wasser- oder Schaaf-Blattern), oder andere Hautausschläge waren, oder daß unächte falsche Schutzpocken, oft auch die ächten wahren zu spät, nämlich alsdann erst eingeimpft wurden, wenn die wahren Menschen-Blattern die vorher blatternlosen Subjekte

schon ergriffen hatten, und also die nachkommende milde Schutzpocken-Materie das schon vorausgegangene und in der Entwicklung begriffene Menschenpocken-Gift nicht mehr vertilgen konnte. Eben so geschah es auch bisweilen, daß die vorgenommene Schutzpocken-Impfung nicht anschlug, weil die dazu verwandte Materie schon zu alt, oder von unächten Schutzpocken genommen, oder von wahren zur unrechten Zeit gesammelt war Um also die Irrthümer zu verhüten, welche durch solche, von Unkenntniß der wahren Umstände entstandene — und nur allzuschnell verbreitete Gerichte erzeugt werden, und welche, zum größten Nachtheile der Gesundheit und des Lebens, die Fortschritte der so wohlthätigen Schutzpocken-Impfung hemmen, und endlich den schlimmen Folgen zu begegnen, welche dadurch entstehen können, wenn jene die die Schutzpocken einimpfen, nicht die genaue Kenntniß der wahren und falschen Blattern, noch die erforderlichen Geschicklichkeiten besitzen, — erläßt das k. General-Landeskommissariat nachfolgende Verordnung:

I. Da alles daran gelegen ist, daß das Geschäft der Impfung blos solchen Personen anvertraut werde, von deren Kenntnissen und Geschicklichkeit man überzeugt ist, so wird die Hauptaufsicht und Leitung der Impf-Anstalt in jedem Kreise dem Kreis-Physikus übertragen.

Die Kreisphysiker haben unter den Aerzten und Wundärzten ihres Kreises die tauglichsten unter eigener Verantwortung so auszuwählen, daß dieselben durch den ganzen Kreis in möglichst viele Orte vertheilt seyen. Diesen soll das Impfgeschäft ausschließlich anvertraut werden. Sollten sich dermalen noch zu wenige finden, so haben sich die Kreisphysiker zu bemühen, daß in möglichst kurzer Zeit mehrere derselben über das Impfen gehörig belehrt und praktisch dazu angewiesen werden. Zu diesem Ende soll jeder Impfarzt oder Wundarzt sich die kurze und zweckmäßige Abhandlung des Doktor Canestrini, welche unter dem Titel: „Belehrung über das Einimpfen der

Schutzpocken", Insbruck bei Schiffner 1802 erschienen ist, und 24 kr. kostet, beim Kreis-Physikus eigen machen. Die von den Kreis-Physikern erwählten Impfärzte sind in Zeit von zwei Monaten dem königlichen Gubernium zur Bestättigung nahmhaft zu machen, darauf sollen ihnen schriftliche Authorisations-Scheine vom Kreis-Physikus ertheilt, und keinem andern, als ihnen (ohne daß sie selbst jedoch auf irgend einen Distrikt beschränkt wären) das Impfen gestattet werden. Sollten sich etwa auch Seelsorger diesem wohlthätigen Geschäft unterziehen wollen, so sind sie vom Kreis-Physikus, oder von einem durch ihn dazu delegirten erfahrnen Arzt über ihre Kenntnisse im Impf-Geschäfte zu prüfen, falls sie bewährt gefunden werden, dem Gubernium anzuzeigen, und mit einem Authorisations-Scheine zu versehen. Die von der medizinisch-chirurgischen Fakultät zu Insbruck ausgestellten Zeugnisse sind diesen Authorisations-Schein gleich zu achten, doch sollen sie den Kreis-Physikern vorgewiesen werden.

II. Wer sich unter einer solchen Authorisation mit dem Impfen der Schutzpocken abgiebt, unterliegt unnachsichtlicher Strafe.

III. Das vorzüglichste Augenmerk ist auf die Aechtheit des Impfstoffes zu richten. Dieser soll mit aller Vorsicht, von einem gesunden Impflinge, im rechten Zeitpunkte, nämlich am siebenden oder achten Tage nach der Einimpfung, wo sich um die Impfstelle ein etwas erhobener hellrother Kreis vollkommen sichtbar zeigt, und die in der Pocke enthaltene Feuchtigkeit wasserhell ist, genommen werden. Kein schon in Eiterung übergehender dicklicher Stoff ist zur Impfung tauglich, und soll nie angewendet werden. Sollte es in einem Kreise an gutem Impfstoffe mangeln, so hat man sich deßhalb durch das Kreisamt an den königlichen Landes-Protomedikus, von Bertholdi, zu wenden, unter dessen Aufsicht eine Haupt-Impf-Anstalt zu Insbruck bestehen soll, die Kreis-Physiker haben

aber zu trachten, daß sie immer mit guten, und nicht zu alten Impfstoffe zur Mittheilung versehen seyen.

VI. Da die Erfahrung lehrt, daß die Impfung bei allzu zarten Kindern sehr oft nicht anschlägt; so ist es nicht rathsam, daß Kinder unter einem Alter von vier Monaten geimpft werden.

V. Die Impfärzte haben ihre Geimpften ohne Ausnahme, noch dreimal, nämlich am vierten oder fünften, am achten oder neunten, und am vierzehnten Tage nach geschehener Impfung zu besuchen, um den Gang der Schutzblattern beobachten und unterscheiden zu können, ob sich die ächten, oder unächten Schutzblattern eingestellt haben.

VI. Für jedes geimpfte Kind, ohne Ausnahme, sollen demjenigen Arzt, oder Wundarzte, welcher die Impfung besorgt, vier und zwanzig Kreutzer, wenn die Impfung in seinem Wohnorte, oder in der Nähe geschieht; wenn aber der Ort über eine Stunde entlegen ist, acht und vierzig Kreutzer, aus der betreffenden Gemeinds-Kasse, bezahlt werden. Doch wird derjenige Impfarzt. welcher arme Kinder unentgeldlich impft, vorzügliche Ansprüche auf den Dank seiner Mitbürger, und das Augenmerk der Regierung richten.

VII. Jeder Impfarzt oder Impfwundarzt, hat alle sechs Monate, an das ihm vorgesetzte Landgericht, eine Tabelle, über die Fortschritte der Impfung, zu überreichen, welche folgende Rubricken enthält:

a) den Ort; b) die Namen der Eltern; und c) der Geimpften, und deren Alter; d) den Tag der Impfung; e) die Tage, an welchen die vorgeschriebenen drei Besuche abgelegt worden; f) den Erfolg; g) Ursachen eines schlimmen Erfolgs, wenn die Impfung entweder nicht angeschlagen, oder falsche Schutzpocken sich eingefunden haben, u. d. gl.; h) besondere Bemerkungen. Dahin gehören die angetroffenen Hindernisse, die Erscheinungen natürlicher

Menschenblattern, die Mitwirkung der Obrigkeiten und Seelsorger u. s. w.

Die Landgerichte haben diese Tabellen zu sammeln, und mit ihren Bemerkungen insbesondere auch mit namentlicher Bezeichnung jener Aerzte, Seelsorger, Hebammen ꝛc., welche sich um die Verbreitung der Schutzpocken vorzüglich verdient machen, den Kreisamte halbjährig einzusenden, welches dieselbe zu einem Hauptkonspekte, mittels räsonnirenden, vom Kreis-Physikus mitzuunterzeichnenden Berichtes, der Landesstelle vorzulegen hat.

VIII. Sollten sich bei einem oder dem andern Geimpften besondere Zufälle, oder Anstände ergeben; so haben die Impfärzte sogleich die Anzeige davon bei ihrem vorgesetzten Kreis-Physikus zu machen, der das Nöthige vorzukehren hat.

IX. Die verschiedenen, über die Schutzpocken-Impfung erlassenen Ermahnungen werden bei dieser Gelegenheit mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß, vermöge ausdrücklicher königlicher Verordnung vom 14. Hornung kein ungeimpftes Kind, (wenn es nicht etwa die natürlichen Blattern schon gehabt hat) in ein Erziehungshaus, in eine Schule, oder Gymnasium, bei schwerer Verantwortung der Vorstände, aufgenommen werden dürfte; die dermaligen schon Aufgenommenen aber unverzüglich von den einschlägigen Impfärzten geimpft werden sollten. Man verspricht sich jedoch von der Sorgfalt und Einsicht der Eltern und von der Mitwirkung der Ortsobrigkeiten und der Seelsorger, daß die Eltern das ihnen dargebotene Mittel zum Wohl ihrer Kinder gerne ergreifen werden, und nur mit Bedauern würde sich das königliche Gubernium nach Verlauf von sechs Monaten genöthigt sehen, jene Eltern, deren über vier Monate alte ungeimpfte Kinder an natürlichen Pocken sterben, namentlich bekannt zu machen.

h) Schutzpocken-Einimpfung jährlich in den Monaten Mai und Juni allgemein in der Provinz Schwaben vorzunehmende.

Provinzial-Verordnung der k. Landes-Direktion in Schwaben, d. d. Ulm den 19. Mai 1807. Regierungsblatt vom Jahr 1807. St. XXIV. S. 941. u. ff.

Bei mehreren Gelegenheiten wurde wahrgenommen, daß die Behörden der Schutzpocken-Impfung nicht immer die Aufmerksamkeit widmen, die sie ihres hohen Interesse und Nutzens wegen verdient, und daß daher in so manchem Bezirke die Impfung in einem Jahre gänzlich unterbleibt. Man sieht sich daher veranlaßt, zu den in Ansehung der Schutzpocken-Impfung schon bestehenden Verordnungen noch folgende hinzuzufügen:

1.) Alle Jahre soll die Einimpfung der Schutzpocken in den Monaten Mai und Juni, als der dazu schicklichsten Jahreszeit, allgemein vorgenommen werden.

Den Impfärzten bleibt es jedoch freigestellt, auch außer diesen Monaten, das ganze Jahr hindurch zu impfen.

2.) Damit man vor der Unternehmung der allgemeinen Impfung die Zahl der pockenfähigen Kinder wisse, haben sich die Behörden im Monate April das Verzeichniß derselben nach dem schon bekannten Formular von den Pfarrern einschicken zu lassen. Die Patrimonialgerichte schicken die Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorhandenen pockenfähigen Kinder an die vorgesetzten Landgerichte ein.

3.) Aus den einzelnen Verzeichnissen hat jede Polizei-Behörde ein allgemeines doppelt anzufertigen, und längstens bis den 1. Mai das eine an die unterzeichnete Stelle einzusenden, das andere aber dem Physikus zuzustellen.

4.) Da in jedem Landgerichts-Bezirke mehrere approbirte Impfärzte vorhanden sind; so haben das Landgericht und der Physikus gemeinschaftlich jedem von ihnen einige benachbarte Orte anzuweisen; dem Physikus ist es aber freigestellt, sich selbst einen Bezirk zu wählen, worinn er die Impfung vornehmen will.

5.) Die Impfärzte haben den Gemeinden den Tag, an dem sie die Impfung vornehmen wollen, einige Zeit vorher zuwissen zu machen, und nach beendigter Impfung das Verzeichniß der von ihnen vaccinirten Kinder an die vorgesetzte Behörde einzuschicken.

6.) Zu Ende des Monats Juni sind dann von den Behörden die von den Impfärzten eingereichten Verzeichnisse anher einzusenden.

7.) Da zu Augsburg, Ulm und Memmingen, theils Impf-Institute bestehen, theils ohnehin immer eingeimpft wird; so braucht gegenwärtige Verordnung daselbst nicht angewendet zu werden ꝛc. ꝛc.

Schutzpocken-Impfung,
die in südlichen Provinzen gesetzlich einzuführende.

K. Verordn. v. 26. August 1807. Rggsbl. v. J. 1807. St. 39. S. 1426. u. ff.

S. K. M. haben bisher mit besonderem Wohlgefallen die ausgezeichneten Fortschritte der Schutzpocken-Impfung in Ihren Staaten, so wie die rühmliche Bereitwilligkeit eines grossen Theils Ihrer Unterthanen zu der Annahme dieses durch die Erfahrung der Aerzte als unfehlbar erwiesenen Schutzmittels gegen die Verherungen der Kinder-Blattern wahrgenommen.

Die aus den verschiedenen Provinzen des Königreichs darüber vorgelegten Berichte, haben S. K. M. auch in Kenntniß gesetzt, wie viele Menschen noch aus Vorurtheil

oder Indolenz auf diese grosse Wohlthat verzichten, und dadurch sowohl sich, als andere in Gefahr setzen.

Es ist S. K. M. Aufmerksamkeit ferner nicht entgangen, daß durch die bisher zuweit ausgedehnte Befugniß der Nichtärzte zum Impfungsgeschäfte, welche mit den Kennzeichen der wahren Schutzpocken nicht immer gehörig vertraut, in der nöthigen Untersuchung des Erfolges selten genau genug, überhaupt bei diesem wichtigen Geschäfte nicht in Pflichten, mithin auch nicht verantwortlich waren, sehr oft die sogenannten falschen Kuhpocken statt der wahren, verbreitet, die damit geimpften Individuen vor der nachkommenden Kindsblattern-Krankheit nicht gesichert, und auf diese Art häufige und schädliche Zweifel gegen die unfehlbare Schutzkraft der ächten Vaccine erregt wurden.

S. K. M. finden Sich dadurch bewogen, die Kindsblattern-Seuche für die Zukunft durch eine allgemeine und gesetzliche Einführung der Schutzpocken-Impfung gänzlich aus den k. Staaten zu verbannen, und durch Beseitigung aller Anstände das Verfahren dabei, zur vollkommenen Sicherstellung Ihrer Unterthanen, auf eine solche Art zu reguliren, daß hinfür über den Erfolg jeder einzeln gemachten Impfung kein Zweifel obwalten könne.

In dieser Hinsicht, und aus vollkommener Ueberzeugung, das physische Wohl der Bewohner der k. Staaten dadurch ganz vorzüglich zu befördern, wird verordnet:

§. 1. Alle diejenigen Unterthanen, welche das dritte Jahr bereits zurück gelegt haben, weder die Kindesblattern gehabt, noch mit den Schutzpocken geimpft wurden, müssen mit letzteren den ersten Tag des Monats Juli im k. J. 1808 geimpft seyn.

§. 2. Eben so müssen in Zukunft alle Kinder, welche den ersten Juli eines jeden Jahres das dritte Jahr vollzählig erreicht haben, mit den Schutzpocken geimpft seyn.

§. 3. Zum Vollzuge dieser königlichen allerhöchsten Verordnung muß das Alter der Impfungsfähigen Kinder aus den pfarrlichen Taufbüchern erhoben, den betreffenden Gerichtsstellen und Physikern übergeben, und durch die den letzteren zur Führung eigener Geburtslisten nächstens zu ertheilenden Vorschriften und Tabellen kontrolirt werden.

§. 4. Um der gegenwärtigen Verordnung den gehörigen Nachdruck zu geben, finden S. K. M. nothwendig, die saumseligen und widersetzlichen mit angemessener Geldstrafe zur Annahme des Guten zu bestimmen; und befehlen daher:

a) daß von einem jeden Kinde welches mit dem ersten Juli eines jeden Jahres schon volle drei Jahre alt geworden, ohne bisdahin mit den Schutzpocken geimpft zu seyn, eine den Vermögens-Umständen angemessene Geldstrafe von 1 fl. bis 8 fl. erhoben werden soll.

b) Daß nach Verlaufe eines Jahres (d. i. wenn am ersten Juli des darauf folgenden Jahres, an welchem das Kind vier volle Jahre zählt, die Schutzpocken-Impfung noch nicht vorgenommen seyn sollte) die vorige Geldstrafe um die Hälfte erhöht, und, wenn die Impfung immer unterlassen wird, jährlich damit bis zum achten, zehenten und zwölften Jahre fortgefahren werden müsse, wie nachfolgender Entwurf zeigt:

	Minimum	Maximum
der Strafe nach Verlaufe des dritten Jahres		
	1 fl.	3 fl.
nach Verlaufe des vierten Jahres		
	1 fl. 30 kr.	12 fl.
nach Verlaufe des fünften Jahres		
	2 fl.	16 fl.
nach Verlaufe des sechsten und siebenten Jahres		
	2 fl. 30 kr.	20 fl.

nach Verlaufe des achten und neunten Jahres
2 fl. 30 kr. 20 fl.
nach Verlaufe des zehenten und eilften Jahres
3 fl. 30 kr. 28 fl.
nach Verlaufe des zwölften Jahres
4 fl. 32 fl.

Diese nach dem zwölften Jahre des Alters eines zu impfenden Subjektes festgesetzte Geldstrafe bleibt die alljährliche bis zur erfolgenden Impfung.

c) Von denjenigen, welche nach §. 1. strafbar werden, wird die Geldstrafe, rücksichtlich ihres Alters, nach gleicher Norm eingeheischt.

d) Von jenen Subjekten, welche Allmosen beziehen, oder aus Gemeindekassen ernährt werden, wird diese Geldstrafe, falls sie in solche verfallen sind, durch Abzug nach dem Minimum erhoben.

e) Da für die in öffentlichen Findel- Waisen- und Erziehungs-Häusern befindliche Kinder, die Schutzpocken Impfung schon gesetzlich eingeführt ist, und wo dieß bisher noch nicht geschehen, hiemit verordnet wird; so treffen die eben bestimmten Geldstraffen, die säumigen und widersetzlichen Eltern oder Pflegeltern und Vormünder bis nach Verfluße des achtzehnten Jahres des zu Impfenden, von welchem Zeitpunkte die Strafen auf Rechnung des letzteren ergehen, wenn derselbe die unter obrigkeitlichen Schutze ihm noch einmal angebotene Impfung ausschlagen sollte.

f) Von dieser Geldstrafe sind ausgenommen diejenigen Subjekte, welche wenigstens dreimal in einem, nach dem Gutbefinden des Arztes, mehrere Monate von einander abstehenden Zwischenräume mit Schutzpocken zu impfen versucht wurden, ohne daß doch die Impfung haftete, oder ächte Schutzpocken entstanden; desgleichen jene, an welchen die Impfung wegen besonderer Umstände, Kränklichkeit u. d. gl. unterlas-

sen werden mußte. Doch muß man sich über einen, wie den andern Fall jederzeit durch ein legales Zeugniß eines zur Schutzpocken-Impfung in Zukunft berechtigten Arztes rechtfertigen.

g) Die nach lit. a. von 1 fl. als Minimum bis zu 8 fl. als Maximum bestimmten Geldstrafen bleiben in ihrer individuellen Anwendung und Modifikation auf dem Vermögens-Zustand eines Straffälligen, dem gewissenhaften Ermessen der betreffenden Obrigkeiten, welche in den Städten der gefreiten und städtischen Gerichts-Behörden, auf dem Lande aber, ohne Ausnahme, die Landrichter sind, auf solche Art anheimgestellt, daß nach schon abgeflossenen Termine, nach fehlendem authentischen Impfscheine, hergestellter Widersetzlichkeit, und gemachter Taxation in eine oder die andere der stufenweisen Strafgebühren, die Einbringung derselben ohne alle Weitläuftigkeit und ohne Appellation, im Erforderungsfalle mit militärischer Execution sogleich vor sich gehen solle.

h) Ueber diese eingebrachten Strafgelder hat jede der betreffenden Obrigkeiten eigene Rechnung zu führen, die Straffälligen namentlich zugleich mit den Impfungstabellen vierteljährig an die Landesdirektion der Provinz einzusenden, und übrigens die allerhöchste nähere Bestimmung, zu welchen medizinisch-polizeilichen Zwecken, zum Besten der nämlichen Gerichtsbezirkes, diese Gelder verwendet werden sollen, zu gewärtigen.

§. 5. Vom Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen ist jedem, der nicht ordentlich graduirter und von einer der Sanitäts-Sektionen der k. Landesstellen geprüfter und approbirter Arzt ist, ohne Ausnahme und bei Strafe verboten, Kuhpocken zu impfen; selbst diejenigen, welche bisher für ihren Eifer öffentlich belobt wurden. Das Schutzpocken-Impfungs-Geschäft liegt für die Zukunft in Hauptstädten, wo ein eigener Impfarzt aufgestellt

ist, diesem, und wie in Städten überhaupt, den Stadtphysikern, dann auf dem Lande den Landgerichtsärzten gesetzlich ob; und diese müssen die allgemeine Schutzpocken-Impfung zu gewißen Zeiten, nach der weiter unten folgenden Vorschrift, vornehmen. Doch bleibt es, wie schon gesagt worden, jedem ordentlich approbirten Arzte unbenommen, in einzelnen Fällen nach der vorgeschriebenen Norm zu impfen. Derselbe muß aber auf seine Verantwortlichkeit zur gehörigen Zeit kontrolliren, die benöthigten Impfungs-Scheine ausstellen, die vorgeschriebenen Tabellen darüber führen, und diese vor Abfluß eines Quartals an den Stadtphysikus oder Landgerichtsarzt des Bezirkes abgeben.

Nur die Stadtphysiker in großen und volkreichen Städten, und die Landgerichtsärzte können, wenn sie es nöthig finden, sich einen der geschicktesten und zuverläßigsten Chirurgen aus ihrem Bezirke zum Gehilfen wählen, welcher aber in keinem Falle die Befugniß, für sich allein zu impfen, sondern nur unter den Augen des Landgerichtsarztes und Stadtphysiker, bei den jährlich zweimal vorzunehmenden allgemeinen Impfungen im Impfungs-Geschäfte beizuhelfen hat. Auch sind letztere für ihre Gehilfen darin verantwortlich.

§. 6. Durch diese königl. Aerzte und Stadtphysiker wird die öffentliche Schutzpocken-Impfung, nachdem sie sich, der gelegensten und schicklichsten Zeit wegen, mit den Gerichts-Obrigkeiten und den Pfarrern benommen haben, in jeder Stadt und in jedem Landgerichte zweimal in jedem Jahre durch alle Pfarreien vorgenommen. Den Bezirks-Obrigkeiten wird hiemit die spezielle Pflicht aufgelegt, zur Allgemeinmachung der Schutzpocken-Impfung und Ausrottung der Kindsblattern-Pest nach Kräften mitzuwirken, bei jeder öffentlichen Impfung ihres Bezirkes gegenwärtig zu seyn, für die genaue Führung der Impftabelle zu wachen, und für die Richtigkeit derselben sich jedesmal zu unterzeichnen; von den durch die Aerzte gefertigten und ihnen

übergebenen Impftabellen-Abschriften ad acta zu nehmen, die Tabellen selbst mit jedem Quartale an die betreffende Landesdirektion einzuschicken, und endlich dafür zu sorgen, daß die von den Aerzten als Beweise der vollzogenen Impfung ausgestellten Impfungs-Scheine bei der Aufnahme in die Schulen, bei der Aufnahme in eine Lehre, bei dem sogenannten Freisprechen, Meisterwerden und Heirathen, u. s. w. in Zukunft jederzeit nachgewiesen werden.

Auch haben dieselben, wenn Impfungs-Scheine zu Verlust gegangen, aus der bei ihnen hinterlegten Tabelle eine beglaubte Abschrift unentgeldlich auszufertigen.

Sollten an einem Orte Kindsblattern erscheinen, so haben dieselben nach gemachter Anzeige mit Benehmung des Landgerichtsarztes oder Stadtphysikus, sogleich vorschriftsmäßig dagegen zu verfahren. Die Pfarrer und Seelsorger haben dem geeigneten Arzte die Listen der Impfungsfähigen Subjekte ihres Kirchspiels jederzeit sogleich unverweigerlich zu übergeben; den zur Schutzpocken-Impfung festgesetzten Tag, so wie den dazu bestimmten Ort mehrmalen von den Kirchen-Kanzeln, und auf die dazu gewöhnlichen Arten zu verkünden, und da dieses Geschäft mit der einer so großen Wohlthat für das Menschengeschlecht gebührenden Feierlichkeit behandelt werden soll, durch angemessene Reden und Vorträge ihre Gemeinden mit der königlichen landesväterlichen Absicht bei der Allgemeinmachung der Schutzpocken-Impfung bekannt zu machen; bei den Impfungen in ihren Distrikten persönlich gegenwärtig zu seyn, und die Tabellen ebenfalls zu unterzeichnen.

§. 7. Damit die Stadtphysiker und Landgerichtsärzte zu jeder Zeit mit frischem und ächten Impfstoff versehen seyn können, wird befohlen, daß der in der Hauptstadt einer jeden der königlichen Provinzen bereits aufgestellte Impfarzt (für jede Provinz muß ein solcher bestehen) immer mit frischen und ächtem Impfstoffe versehen seyn soll, der den übrigen Aerzten bekannt gemacht wer-

den muß, und an welchen sich dieselben im Fall des Bedarfs zu wenden haben. Die Medizinal-Sektionen der königl. Landesdirektionen, welchen die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Schutzpocken-Impfungs-Geschäftes, wie bisher obliegt, haben für die stäte Erhaltung des Impfstoffes vorzüglich Sorge zu tragen, welche durch geeignetes Benehmen der Impfärzte mit den Stadtphysikern, den übrigen praktischen Aerzten, und im Nothfalle mit den nächstgelegenen Landgerichtsärzten keiner großen Schwierigkeit unterliegen wird.

Dieser Impfstoff wird auf Begehren jedesmal sogleich und unentgeldlich an die aufgestellten Stadt- und Landgerichtsärzte in der verlangten Form, wenn die unmittelbare Mittheilung von Arm zu Arm, welche aber immer vorgezogen werden soll, weniger thunlich ist, abgeliefert werden.

§. 8. Für die von den Landgerichtsärzten und Stadtphysikern jährlich zweimal öffentlich vorzunehmende Impfung ist Niemand zu bezahlen gehalten; sondern dieselbe wird durchaus unentgeldlich vorgenommen.

Doch werden diesen beiden Klassen der Aerzte, und wo chirurgische Gehilfen nöthig sind, auch diesen die Diäten, wenn dieselben von der gehörigen Gerichtsstelle verifizirt sind, die eine Hälfte aus den königl. Aerarium, die andere Hälfte aus den Gemeinde-Kassen bezahlt.

Den Aerzten wird an Diäten täglich 5 fl., und den Chirurgen 3 fl. in Rechnung zu bringen erlaubt. Den zur Fortsetzung der Impfung von einem Orte zum andern transportirten Kinder ist von den k. Gerichtsstellen ein an S. K. M. wieder zu verrechnendes verhältnißmäßiges Geschenk zu machen.

Sollte die Abordnung des Impfarztes aus einer Hauptstadt in Landgerichte oder Provinzial-Städte nothwendig seyn, so wird derselbe aus dem königl. Aerar allein bezahlt; wie ihm auch die bei der Versendung des Schutz-

pocken Impfstoffes nöthigen kleinen Auslagen vergütet werden.

§. 9. S. K. M. gewärtigen zwar, daß die Unterthanen von Ihren väterlichen Gesinnungen für ihr Wohl sich überzeugt halten, den nur aus dieser Ursache hiemit erlassenen Verordnungen genaueste Folge zu leisten, und dadurch die im Gegentheile festgesetzten Strafen vermeiden werden; doch erachten Allerhöchstdieselben noch für nothwendig, die letzteren dahin zu schärfen, daß der Vater, Pflegevater oder Vormünder eines Kindes, welches von den Kindesblattern nach Verlaufe des zur Schutzpocken-Impfung festgesetzten Termins befallen wird, sogleich nach geschehener Anzeige, welche jedem davon Kenntniß habenden ärztlichen oder wundärztlichen Individuum hiemit zur besonderen Pflicht gemacht wird, und nach der von dem Physikus erhobenen Thatsache von seiner Gerichtsbehörde auf eigene Kosten auf drei bis sechs Tage ins Gefängniß gesetzt, und zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werde.

Das Haus, worin ein Blatternkranker liegt, soll, wenn derselbe nicht gleich im Anfange der Krankheit in eine dazu geeignete Anstalt gebracht, und daselbst gehörig isolirt werden kann, jedesmal ohne Ausnahme, selbst, wenn es fremde, oder durch die königlichen Staaten Reisende betrift, von der Ortspolizei als das Haus eines an der Pest erkrankten behandelt, alle Gemeinschaft mit demselben möglichst aufgehoben, und nach dem Verlaufe der Krankheit noch einer vier Wochen langen Quarantaine unterworfen, und überhaupt alle jene Maßregeln getroffen werden, welche gegen die Verbrejtung dieser Pestartigen Krankheit erforderlich sind. Uebrigens wird noch erinnert, daß es in den königlichen Staaten ohne alle Ausnahme, und bei einer den Umständen angemessenen unvermeidlichen Kriminalstrafe (vide Cod. juris bav. crim part. I. Cap. X. §. 7.) verboten bleibt, die Kindesblattern zu

impfen, oder zu ihrer Einführung und Verbreitung, auf welche Art es immer sey, thätig zu seyn.

§. 10. Da es schlüßlich die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, daß den königlichen allerhöchsten Verordnungen durchaus so genau, als nur möglich ist, nachgekommen werde; so ermahnen Wir die sämmtlichen zur Impfung in Zukunft allein berechtigten Aerzte, sowohl was das Impfungs-Geschäft, und die nach der Instruktion am achten bis zehnten Tage nöthige Untersuchung des Erfolges der Impfung oder Kontrolle, dann die Fertigung der Impftabellen, und Ausstellung der Impfscheine betrifft, als auch in den zur Ausnahme von der Impfung auszustellenden Attestaten möglichst genau und gewissenhaft zu verfahren; indem Wir einen Jeden, der nach genauer Untersuchung einer Fahrläßigkeit oder Unkunde überwiesen wurde, falls ein bereits geimpftes, oder von der Impfung dispensirtes Kind später von den Kindesblattern überfallen werden sollte, unnachsichtlich an Geld, oder nach Maßgabe der Umstände durch Suspension, Amotion, und öffentliche Rüge straffen werden.

Instruktion

für die in den königl. bair. Provinzen zur Schutzpocken-Impfung in Zukunft berechtigten Aerzte.

Als Beilage zu der allerhöchsten Verordnung über die Schutzpocken-Impfung, vom 26. August l. J., im diesjährigen Regierungsblatt, St. 39. S. 1426.

Regierungsblatt vom Jahr 1814. St. 41. S. 1493. u. ff.

§. 1. Da zur Schutzpocken-Impfung in den königl. bairischen Staaten künftig nur die examinirten und approbirten Aerzte ermächtigt sind, so ist es hier nicht nöthig,

von den Unterscheidungszeichen der ächten Vaccine von der unächten, von dem verschiedenen Verlaufe und den Eigenheiten beider, von der vorzüglichsten Methode, die Schutzpocken zu impfen, und so weiter zu handeln, als welche Gegenstände ihnen hinlänglich bekannt angenommen werden könnten; nur wird hier in Hinsicht auf die Art der der Impfung erinnert, daß in allen Fällen, wo es möglich ist, die Impfung von Arm auf Arm vollzogen werden solle.

§. 2. Die aufgestellten Stadtphysiker und Landgerichtsphysiker müssen, der allerhöchsten Verordnung gemäß, die Schutzpocken-Impfung durch ihren ganzen Distrikt zweimal im Jahre, mit der vorgeschriebenen Solennität und Genauigkeit vornehmen. Bei der Impfung selbst muß in die ersten drei Kolumnen der besonders dazu entworfenen, hier als Muster anliegenden Tabelle das Gehörige deutlich und leserlich eingetragen werden. Die erste Kolumne nimmt die fortlaufende Zahl der Impfungen eines und desselben Arztes auf, welche Zahl auf dem Impfungs-Scheine unten beigesetzt wird.

Zwischen dem achten und zehnten Tage nach der Impfung untersucht der nämliche Arzt wieder genau jedes von ihm geimpfte Kind.

Bei dieser Untersuchung wird der Tag, an welchen selbe vorgenommen wurde, dann der Erfolg, ob die Impfung gehaftet oder nicht, ob falsche oder wahre Kuhpocken erschienen, und von letzteren das Wesentlichste, des Verlaufs der Form nach, als Kontrolle der Schutzkraft, ferner der Gesundheits-Zustand des Kindes, falls derselbe vor, während, oder nach dem Verlaufe der Schutzpocken von dem Naturgemäßen abweichen sollte, dann die wirklichen und vermeintlichen spätern Folgen der Impfung, als Hautausschläge, und überhaupt alle aussergewöhnlichen Erscheinungen, in die betreffenden Rubriken Wahrnehmung des Erfolges und Bemerkungen eingetragen.

Hat der Arzt dieses Alles bei jedem einzelnen Individuum genau vollzogen, so unterschreibt er die Tabelle, welches schon bei der öffentlichen Impfung von der Gerichtsstelle und dem Pfarrer geschehen.

§. 5. Ganz auf die nämliche Weise haben die übrigen praktischen Aerzte zu verfahren. Auch diese müssen bei einzelnen Privat-Impfungen immer wenigstens eine Autorität beziehen, und die Impftabelle von derselben unterzeichnen lassen. Sie kontrolliren ihre gemachten Impfungen Vorschriftsmäßig, und haften für die Wahrheit ihrer Angabe in der Tabelle, welche sie vor Abfluße eines jeden Vierteljahres an den Landgerichtsarzt oder Stadtphysikus ihres Distrikts abgeben, welche selbe wieder mit ihrer eigenen der betreffenden Gerichtsstelle zur Kopie und zur Einsendung zuschicken.

§. 4. An jedes Subjekt, an welchem sich die Schutzpocken, dem Verlauf und der Form nach, als ächt erwiesen, stellt der Arzt, welcher dasselbe impfte, einen nach ebenfalls anliegendem Muster gedruckten Impfschein, womit, wie mit der Tabelle die aufgestellten Impfärzte, die Landgerichts- und Stadtphysiker, wie auch die Gerichtsstellen gratis versehen werden, und welche von den übrigen praktischen Aerzten dort abgelangt werden können, mit seiner Unterschrift und ebenfalls mit Haftung für die darin enthaltene Angabe aus.

§. 5. In Fällen, wo die Impfung mißlingt, keine oder nur falsche Kuhpocken entstehen, wird dieß, wie sich von selbst versteht, in der Tabelle bemerkt, derlei Subjekten aber ein anderer geschriebener Schein über die unternommene, aber nicht gehaftete Impfung von dem Arzte zugestellt. Nach einem Zwischenraum von wenigstens einem Monate muß die Impfung zum zweitenmal vorgenommen werden; gelingt sie auch dann nicht, so ist sie nach längerer Zeit zum drittenmal vorzunehmen; und sollte auch diese ohne den gehörigen Erfolg seyn, so fer-

tiget der Arzt darüber ein eigenes Zeugniß aus; welches von der festgesetzten Geldstrafe dispensirt.

§. 6. Für Kinder an welchen die Schutzpocken-Impfung wegen besonderer Kränklichkeit zur festgesetzten Zeit nicht vorgenommen werden kann, (ein Umstand, der sich höchst wahrscheinlich sehr selten ereignen wird) gibt der Arzt ein Ausnahms-Zeugniß, welches die genaue Benennung des Uebels, und die Bestimmung der wahrscheinlichsten Zeitfrist, in welcher die Impfung Platz greifen könnte, enthalten muß.

Die allerhöchste Verordnung befiehlt in beiden Fällen (§. 5 und 6.) den Aerzten die größte Genauigkeit und Gewißenhaftigkeit, und man erwartet von ihnen, deren erster und einziger Beruf, Beförderung des Menschenwohls ist, überhaupt die thätigste Mitwirkung zu dem großen Zwecke der Ausrottung der Blattern-Pest aus den königlich bairischen Staaten.

(Formular.)

Bekanntmachung vom 4. November 1807. Regierungsblatt St. 49. S. 1735.

Da Sich S. K. M. aus bewegenden Gründen veranlaßt finden, die in dem §. 7. des die gesetzliche Einführung der Schutzblattern-Impfung betreffenden Reskripts vom 26. August d. J. angekündigte definitive Ernennung von Provinzial-Impfärzten für eine kurze Zeit noch anstehen zu lassen, jedoch nicht wollen, daß die unverzügliche Ausführung jenes Gesetzes dadurch im mindesten gefährdet werde; so sollen bis zur eintretenden definitiven Ernennung besoldeter Impfärzte, folgende schon im königl. Staatsdienste stehende Aerzte, die durch das Gesetz bestimm-

*

ten Verrichtungen des Impfarztes in den ihnen zugewiesenen Distrikten versehen.

(Namen der Aerzte.)

Die Anstellung des k. Medizinalrathes N. N. zum Impfarzt in der Provinz Schwaben betr.

Bekanntmachung der k. Landesdirektion von Schwaben, d. d. Ulm, den 17. November 1807. Rggsbl. v. J. 1807. St. LI. S. 1821.

---

aa) Schutzpocken-Impfung in der Provinz Tyrol.

Provinzial Verordnung vom k. b. Gubernium, Insbruck den 16. Oktober 1807. K. b. Rggsbl. vom Jahr 1808. St. VII. S. 442. u. ff.

Mit Bezug auf die allerhöchsten Verordnungen (Regierungsblatt S. 39. und 41. vom Jahr 1807.) findet man nöthig, in Rücksicht der Schutzpocken-Impfung folgendes zu erlassen, und die Kreis-Aemter anzuweisen, solches ungesäumt in Ausführung zu bringen:

1.) Da im Lande Tyrol noch keine Landgerichts-Physiker eingeführt sind, ein ganzer Kreis aber zu groß ist, als daß darin blos von dem Kreis-Physiker geimpft werden könnte, so hat es bei der bisherigen Distriktual-Eintheilung sein Verbleiben.

2.) Außer diesen legalisirten Distriktual-Impfärzten ist es jedermann verboten zu impfen; jedoch dürfen Aerzte, wenn sie auch nicht unter die Distriktual-Impfärzte gehören, in solchen Häusern, wo ihnen vorzüglich das Zutrauen geschenkt wird, die Schutzpocken impfen. Da-

bei bleibt es aber ihre unerläßliche Pflicht, dem betreffenden Distriktual-Impfarzt den Erfolg anzuzeigen, und dieser hat sodann den Impfling in seine Tabelle mit der Bemerkung, von welchem Arzte er geimpft wurde, einzutragen. Wer dawieder handelt, unterliegt für jedes geimpfte Subjekt unnachsichtlich einer Strafe von fünf Gulden.

Die Landgerichte sind anzuweisen, diese Punkte allgemein bekannt zu machen, und über ihre Erfüllung strenge zu wachen.

3.) Jeder Distriktual-Impfarzt hat in seinem Distrikte zu sorgen, daß so bald als möglich alle noch nicht Geimpfte sich der Schutzpocken-Impfung unterziehen, und daß besonders die im Regierungsblatt St. 39. enthaltene Verordnung, welche alle die das dritte Jahr zurückgelegt haben, bis zum 1. Juli im Jahr 1808 geimpft wissen will, pünktlich vollzogen werde. Ueberhaupt hat er nach dem Geiste gedachter Verordnung mit dem Impf-Geschäfte vorzugehen. Dagegen wird

4.) Das Kreisamt angewiesen, den Landgerichten aufzutragen, die aufgestellten Impfärzte in ihren Geschäfte mit Nachdruck zu unterstützen; die Landgerichte haben deshalb besonders die Seelsorger zur thätigsten Mitwirkung anzueifern, und sich alle halbe Jahre ein Verzeichniß der in das Taufbuch eingeschriebenen neugebornen Kinder vorlegen zu lassen, welches Verzeichniß sodann zu seinem Benehmen dem betreffenden Distriktual-Impfarzte einzuhändigen ist. Bei Mangel an gehöriger Untersuchung hat sich der aufgestellte Impfarzt an das betreffende Kreisamt, oder an die Landesstelle hieher zu wenden.

5.) Der Distriktual-Impfarzt hat seine Impflinge in eine Tabelle *) zu verzeichnen, in welche er auch die von andern Aerzten (s. nro. 2.) Geimpften aufzunehmen

---

*) S. Formular 3 und 4.

hat, und jedem Impfling sodann, wenn er von der Aechtheit der Schutzpocken überzeugt ist, einen Impfschein auszustellen. Selbst solche Impflinge, welche von keinem Distriktual-Impfarzt geimpft werden, müssen einen wenigstens von demselben mit signirten Impfschein haben. Impfscheine die von keinem legalisirten Distriktual-Impfarzt unterschrieben sind, sind als ungültig anzusehen. Auf Verlangen hat der Impfarzt auch solchen Kindern, welche schon früher geimpft wurden, einen Schein auszustellen. Die Form der Tabellen der Impfärzte ist genau nach Jener im diesjährigen Regierungsblatt St. 42. vorgeschriebenen einzurichten, und jeder Impfarzt kann sich selbe aus der hiesigen Wagnerischen Drukerei verschaffen.

6.) Jeder Impfarzt muß, wie bereits unterm 17. Juli dieses Jahres von hier aus erlassen wurde, alle drei Monate die Tabelle seiner Impflinge dem Kreisamt vorlegen, dieses hat sämmtliche Tabellen des Kreises durch den Kreis-Physiker in ein Totale umarbeiten zu lassen, und diese sodann hieher einzusenden. Uebrigens wird dem Kreis-Physiker die Leitung und Aufsicht über das Impfgeschäft im ganzen Kreise nach dem Inhalte des diesortigen Reskripts vom 17. Juli dieses Jahrs hiemit neuerdings aufgetragen.

7.) Für jedes geimpfte Kind ohne Ausnahme hat der Impfarzt, wenn die Impfung in seinem Wohnorte oder in der Nähe geschieht 24 Kreuzer, wenn der Ort aber eine Stunde entfernt ist, 48 Kreutzer aus der betreffenden Gemeinde-Kassa zu beziehen, wie schon ein diesortiges Reskript vom 24. März l. J. verordnet.

Die Landgerichte sind anzuweisen Sorge zu tragen, daß den legalisirten Impfärzten diese Bezahlung geliefert werde.

Es versteht sich dem zu Folge von selbst, daß es in Tyrol von den Diäten abzukommen habe.

8.) Die Distriktual-Impfärzte, und dieser neue Gang der Impfung treten mit 1 November dieses Jahrs in ihre volle Wirksamkeit. Die Tabellen haben von ebendemselben Tage anzufangen, und sind alle drei Monate einzustellen; jedoch müssen sie das erstemal mit Schluße des laufenden Jahres dem Kreisamte und von dort hieher vorgelegt werden.

9.) Das Kreisamt hat Anstalt zu treffen, daß die früheren Tabellen, welche also alle bis zum 1. November laufenden Jahrs Geimpften enthalten müssen, von allen denjenigen, welche bisher geimpft haben, allsogleich erhoben und hieher eingesendet werden.

10.) Hat das Kreisamt den Landgerichten noch ferner aufzutragen, alle Jahre im Juli durch eine allgemeine Revüe sich zu überzeugen, ob alle über drei Jahre alte Kinder mit den Schutzpocken geimpft worden seyen, und gegen diejenigen, welche es unterlassen haben, die im diesjährigen Regierungsblatt St. 39. enthaltenen Strafgesetze in Ausführung zu bringen. Diese Revüe ist im Juli 1808 das erstemal zu unternehmen, und das Resultat derselben jedesmal durch das Kreisamt hieher vorzulegen.

---

bb) Schutzpocken-Impfung gesetzlich einzuführende in der Provinz Ansbach.

Provinzial-Verordnung der k. b. Kriegs- und Domänen-Kammer. d. d. Ansbach den 22. November 1807. Rggsbl. v. J. 1807. St. LIII. S. 1862.

S. K. M. haben sich aus landesväterlicher Fürsorge für das physische Wohl der Bewohner Allerhöchst Ihrer Staaten bewogen gefunden, die Schutzpocken-Impfung gesetzlich einzuführen, und deshalb unter dem 26. August dieses Jahrs im 39. St. des Regierungsblatts eine General-Verordnung ergehen lassen. Um nun diese allerhöch-

sie Verordnung in der Provinz Ansbach in allen Punkten auf das genaueste in Ausübung zu bringen, wird hiemit nachstehendes verordnet:

1 Vom 1. October dieses Jahrs an, wird keine Schutzpocken-Impfung mehr für gültig anerkannt, wenn sie nicht genau nach dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und Förmlichkeiten, und von den dazu allein berechtigten Aerzten vorgenommen worden ist. Alle von diesem Zeitpunkte an geimpften Individuen müssen mit den verordneten Impfungsscheinen, als Beweis der vollzogenen Impfung versehen seyn. Jeder der zur Schutzpocken-Impfung nicht befugt ist, soll für jede Impfung in eine unerläßliche Strafe von 10 fl. genommen werden, wovon die Hälfte demjenigen zugetheilt wird, der den unbefugten Impfer anzeigt.

2.) Die Pfarrämter haben unter Mitwirkung der Schullehrer und Ortsvorsteher, alle Jahre zweimal, und zwar in den Monaten März und Juli jeden Jahres, genaue namentliche Listen der in ihren Kirchsprengeln vorhandenen pockenfähigen Personen, mit Angabe ihres Wohnorts, Lebensalters und des Namens und Standes ihrer Eltern, zu fertigen und jederzeit zu Ende der gedachten Monate den treffenden Physikaten zu übergeben.

3.) Die Physiker haben von nun an alle Jahre zweimal und zwar in den Monaten Mai und Juni und dann im August und September jeden Jahres die öffentliche Schutzpocken-Impfung in ihrem Bezirken nach der verordneten Bestimmung vorzunehmen.

Die Impftabellen müssen mit Ende jeden Trimesters an unterzeichnete Landesstelle eingeschickt werden, und denen über die öffentlichen Impfungen eine tabellarische Uebersicht der Pockenfähigen, Geimpften und Nichtgeimpften, nach beiliegendem mit A bezeichneten Schema *) von den Physikern beigefügt werden.

---

*) S. Formular 5 und 6.

Die Impfscheine müssen den Geimpften oder ihren Anverwandten am letzten Beobachtungstage der Impfung zugestellt werden.

4.) Jeden Sonntag vor der öffentlichen Impfung haben die Pfarrer in der gewöhnlichen Predigt den hiezu festgesetzten Tag zu verkünden, und den Gemeinden durch eine kräftige Schilderung des Jammers, der durch die verheerenden Menschenpocken über die Menschen kam, so wie des Glückes, das durch die Schutzpocken-Impfung Millionen Menschen zu Theil wird, durch herzliche Zurechtweisung und Berichtigung der dagegen herrschenden Zweifel und Vorurtheile, und durch Ermahnung an ihre diesfallsige Pflichten, zur Annahme dieses Schutzmittels zu bestimmen, und mit der landesväterlichen Absicht bei der Allgemeinmachung der Schutzpocken-Impfung bekannt zu machen.

5.) Den Pfarrern und Schullehrern liegt es ob, darauf zu sehen, daß unter den Schulkindern kein pockenfähiges sich befinde.

6.) Statt der bisher verordneten pfarramtlichen Pockenberichte, sind von den Pfarrämtern alle Jahre zweimal, und zwar zu Ende jeden Semesters, Tabellen nach dem unter B anliegenden Schema zu fertigen, und an unterzeichnete Landesstellen mittels Berichtes, worin der Zustand der Schutzpocken-Impfung, in Hinsicht des öffentlichen Zutrauens, der dasselbe schwächenden Gerichte vom nachtheiligen Erfolge der Impfung, und dergleichen anzugeben ist, einzuschicken.

7.) Die ehehin zur Schutzpocken-Impfung authorisirten Chirurgen sind verbunden, den treffenden Physikaten die Individuen nahmhaft zu machen, die sie ohne den beabsichtigten Erfolg, geimpft haben, oder nicht hinlänglich haben beobachten können; deßgleichen die practischen Aerzte, im Falle sie die Impfung nicht selbst wiederholen wollen.

8.) Die Physiker, so wie die übrigen praktischen Aerzte, haben sich im Falle des Bedarfs von Vaccine-Lympfe an den zum Impfarzt der Provinz Ansbach ernannten Medizinalrath Krauß zu wenden.

9.) Die allerhöchste Verordnung vom 26. August dieses Jahrs haben die Pfarrämter und Ortsvorsteher, hinsichtlich der auf die aus Widersetzlichkeit gegen die Anwendung der Schutzpocken-Impfung gesetzten Geld und Gefängnißstrafe, besonders bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß künftig alle Jahre zweimal, und zwar unentgeldlich, die allgemeine Impfung vorgenommen wird, daß vom 1. October dieses Jahrs an, jede Impfung von einem approbirten Arzte verrichtet, und der Geimpfte zum Beweise der geschehenen Impfung mit einem Impfungsscheine versehen werden müsse.

---

cc) Schutzpocken-Impfung in der Provinz Schwaben.

Provinzial-Verordnung der Landes-Direction in Schwaben, Ulm vom 23. Febr. 1808. K. B. Rggsbl. v. J. 1808. St. 12. S. 610. u. ff.

Um theils der vielen Anfragen der Unterbehörden, rücksichtlich der allerhöchsten Verordnung vom 26. August vorigen Jahrs, die gesetzliche Einführung der Schutzpocken-Impfung betreffend (39 St. des Regierungsblatts) überhoben zu seyn, theils um diese allerhöchste Verordnung in genaue Ausübung zu bringen, hat die unterzeichnete Stelle für nöthig erachtet, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1.) Da im Monat October vorigen Jahrs die erwähnte allerhöchste Verordnung allen Chirurgen und Aerzten durch die betreffenden Behörden eigens bekannt gemacht worden ist, so wird keine von einem Chirurgen, seit dem

1. November vorgenommene Impfung für gültig anerkannt, und alle von jenem Tage an etwa von Chirurgen geimpfte Kinder müssen neuerdings von Aerzten vorschriftsmäßig eingeimpft werden. Ingleichen wird keine von einem Arzt seit dem 1. November vorgenommene Impfung für gültig erkannt, wenn dabei die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und Förmlichkeiten nicht genau beobachtet worden sind.

2.) Da die allgemeine Impfung im Jahre zweimal vorgenommen werden soll, so werden dazu die Monate Mai und Juni, dann der September bestimmt.

3.) Die Pfarrer müssen alle Jahre am letzten Sonntage des Monats April den Eltern das Gesetz über die Schutzpocken-Impfung, so weit es angeht, von den Kanzeln herab verkünden. Auch sollen sie bei dieser Gelegenheit den Eltern den Nutzen der Schutzpocken-Impfung derselben, und ihnen die Pflicht ihre Kinder impfen zu lassen, ans Herz legen; daß es geschehe, dafür sind die betreffenden Behörden verantwortlich.

4.) Da die Eltern derjenigen Kinder, welche mit dem 1. Juli des gegenwärtigen, so wie eines jeden Jahres in Zukunft das dritte Jahr vollzählig erreicht haben, und nicht mit den Schutzpocken geimpft sind bestimmten Strafen unterliegen; da sonach daran gelegen ist, die Zahl der vorhandenen, pockenfähigen Kinder, genau zu erfahren, so erhalten die Polizei-Direktionen, Landgerichte und unmittelbare Beamtungen den Auftrag, alle am künftigen 1. April vorhandene, noch pockenfähige, und vom 1. Jäner des laufenden Jahrs, geborne Kinder (und Erwachsene), mit Beihilfe der Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher aufzunehmen, und in zwei Verzeichnisse zu bringen, wovon eines längstens am 1. Mai dem betreffenden Physikus übergeben, das andere aber an die unterzeichnete Stelle eingesendet seyn muß.

Die pockenfähigen Subjekte sind in diesen Verzeichnissen nach ihrem Alter aufzuführen, und bei Jedem ist

das Jahr und der Monatstag, an dem es geboren wurde, anzugeben.

5.) Damit kein Pockenfähiges Kind verschwiegen werde, so wird verfügt und ist den Eltern bekannt zu machen, daß wenn sie ein pockenfähiges Kind verschweigen, und dieses in der Folge die natürlichen Blattern bekommt, sie um sechs Reichsthaler gestraft werden.

6.) Die Pfarrer haben in Zukunft alle Jahre längstens am 15. Jäner eine Liste der während des vorhergegangenen Jahres in ihren Sprengeln gebornen Kinder, so wie der Verstorbenen bis zum 12. Jahre, an die einschlägigen Polizei-Direktionen, Landgerichte oder Oberämter zu übergeben.

Die verstorbenen Kinder sind in diesen Listen nach ihrem Alter aufzuführen, und bei jedem ist das Jahr und der Monatstag, an dem es geboren worden, anzugeben. Daraus fertigen die benannten Behörden unverzüglich zwei Verzeichnisse, und übersenden Eines an den einschlägigen Physikus, das Andere aber an die unterzeichnete Stelle.

7.) Sollte der Fall eintreten, daß Eltern ihre Kinder, nachdem sie bereits das dritte Jahr zurück gelegt haben, nicht vacciniren lassen, und daher den durch das Gesetz bestimmten Strafen unterliegen; so hat die betreffende Behörde wegen der Strafe an die unterzeichnete Stelle zu berichten, und von dieser die Bestättigung zu erholen.

8.) In Gegenständen der Schutzpocken-Impfung sind in den Städten die Polizei-Direktionen, oder, wo es deren nicht gibt, die Stadtkommissariate, in den mediatisirten Landen aber die daselbst aufgestellten Justiz-Kanzleien, Ober- und Pflegämter die kompetenten Behörden.

9.) Für die Privat-Impfungen müssen die Eltern selbst bezahlen; in einem allerhöchsten Reglement über die Dienstes-Gebühren des medizinischen Personals wird seiner Zeit eine Taxe dafür bestimmt werden.

10.) Die bei Privat-Impfungen beizuziehende Autorität kann im Nothfalle der Pfarrer oder Pfarr-Vikar, oder auch der Orts-Vorsteher seyn.

11.) Daß da, wo die natürlichen Pocken ausgebrochen sind, die Vaccination bei allen übrigen pockenfähigen Kindern sogleich vorgenommen werden dürfe, ja müsse, leuchtet von selbst ein, und es bedarf folglich deshalb von Seite der Physiker und Polizei-Behörden keiner Anfrage mehr. Nur sind die Aeltern zu belehren, daß die einzuimpfenden Kinder von den natürlichen Pocken entweder schon angesteckt seyen, oder nach der Impfung es noch werden können; die Impfung daher wohl auch fruchtlos seyn möchte.

12.) Sind es Kinder unter drei Jahren, welche die natürlichen Pocken bekommen haben, von den natürlichen Pocken ergriffen, so fallen die Kontumaz-Kosten den Eltern zur Last, ausgenommen wenn

a) dem Kinde vorher die Kuhpocken zwar eingeimpft worden sind, es aber gar keine, oder nur unächte bekommen hat, oder wenn

b) dem Kinde vorher die Kuhpocken nicht eingeimpft werden konnten, weil es kränklich war, oder einen Ausschlag hatte.

13.) Den Wundärzten, die sich vormal mit der Impfung abgegeben haben, besonders denen auf dem Lande, ist aufs ernstlichste aufzutragen, die von ihnen geimpften Kinder, von denen sie zweifeln, daß sie die ächten Kuhpocken gehabt haben, alsogleich anzuzeigen, damit sie von Aerzten vorschriftsmäßig geimpft werden können.

14.) Bei den allgemeinen öffentlichen Impfungen muß jederzeit auf dem Lande von Seite des Landgerichts, oder Oberamts der Beamte selbst, oder der Aktuar, in den Städten aber der Polizeidirektor, oder Aktuar gegenwärtig seyn, und die Impfliste unterschreiben.

15.) Die Physiker werden erinnert, die Nummer der Impflinge auf den gedruckten, ihnen zugestellten Ta-

bellen das ganze Jahr hindurch fortlaufen zu lassen, und nicht wie es schon mehrere gethan haben, bei jeder Pfarrey, oder bei jedem Trimester neu anzufangen.

16.) Mit jedem Trimester haben die Physiker die Impflisten an die einschlägigen Polizeidirektionen, Landgerichte oder Oberämter zu übergeben. Diese nehmen Abschriften davon, und schicken die Original-Impflisten an die unterzeichnete Stelle ein.

17.) Jeder Physiker hat aber jährlich zu Ende des Monats Jäner aus seiner und anderer Aerzte Impflisten, so wie aus den von den Pfarrern eingesendeten Geburts- und Sterbelisten (Ziffer 6.) einen Konspekt über die Geimpften und Impffähigen anzufertigen, und an die einschlägigen Polizei-Behörden zu übergeben.

18.) Endlich hat jede Polizei-Direktion, jedes Landgericht und Oberamt jährlich vom 1. Februar einen Konspekt über die Geimpften und Impffähigen, so wie über die an den natürlichen Blattern Erkrankten und Verstorbenen nach dem nachstehenden Schema *) an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

---

dd) Schutzpocken-Impfung

gesetzlich einzuführende, in der Provinz der obern Pfalz.

Provinzial-Verordnung der k. LandesDirektion, der obern Pfalz Amberg vom 11. April 1808. K. B. Regierungsblatt vom Jahr 1808. St. 19. S. 899. u. ff.

Damit die allerhöchste Verordnung vom 26. August vorigen Jahrs im 39. St. des Regierungsblatts, die gesetzlich einzuführende Schutzpocken-Impfung betreffend,

---

*) S. Formular 7.

in der Provinz der obern Pfalz mit Gleichförmigkeit in Wirkung treten, und aufs Genaueste in Vollzug gesetzt werden könne; so werden folgende spezielle Anordnungen noch für nothwendig erachtet:

1.) Haben die Pfarrämter und Vorsteher jeder Religions-Parthei diese allerhöchste Verordnung vom 26. August vorigen Jahres, soferne solches noch nicht geschehen ist, unverzüglich auf dem gewöhnlichen Wege der Publikation bekannt zu machen, und dem Volke die Wichtig- und jezt Gesetzlichkeit der Schutzpocken-Impfung dringenst ans Herz zu legen; zugleich und ganz besonders aber solches auch auf die Bestrafungen, welche auf die Fahrläßigkeit und Wiedersetzlichkeit gesetzt sind, aufmerksam zu machen; und zu eröffnen, daß kunftig in jedem Jahre zweimal durch die Landgerichtsärzte und Stadtphysiker die Impfung öffentlich und unentgeldlich vorgenommen werde, und überhaupt in Zukunft Niemand zu impfen befugt sey, als obige Landgerichtsärzte und Stadtphysiker, dann die ordentlich graduirten und approbirten Aerzte.

2.) Haben dieselbe ein namentliches Verzeichniß aller in ihren Pfarrsprengeln bisher noch nicht geblatterten, aber auch noch nicht geimpften Individuen nach beiliegendem Schema A *) sogleich herzustellen, und solches an die Stadt- und Landgerichtsphysikate zu übergeben. Eben so haben sie solchen

3.) vom Schlusse des für jetzt herzustellenden obigen Verzeichnisses angefangen mit jedem Vierteljahre die Geburts und Sterbelisten aus den Pfarrmatrikeln nach dem Schema B **) mitzutheilen, um daraus eine zusammenhängende Liste der impffähigen Subjekte verfertigen zu können; welches am richtigsten auf die Weise geschehen möge, daß in die Rubrike der Bemerkung, welche von den

---

*) S. Formular 8.
**) S. Formular 9.

Pfarrämtern unausgefüllt gelassen werde, die jedesmal geschehene Impfung nach ihrem Erfolge eingetragen, und, wenn ein impffähiges Kind in der Sterbrubrike der folgenden pfarrämtlichen Liste, als in diesem Quartale verstorben, angesetzt ist, dieses auch in der vorhergegangenen, wo es noch als lebend aufgeführt ist, als verstorben angemerkt worden. Wenn nun mit Ende der gesetzlich vorgenommenen Impfung die Geimpften sowohl, als die als verstorben Eingetragenen summarisch herausgezogen werden, so finden sich die für die nächste Impfung verbliebenen impffähigen Subjekte, welche mit dem zunächst der nächsten Quartals-Geburtslisten die Zahl der Impffähigen für die nächstkommende Impfung jedesmal und am verlässigsten geben, ohne daß eine weitere Herstellung oder Zählung der Impffähigen von Seite der Pfarrämter mehr erfordert werde.

Sollten eine oder mehrere Familien in einen andern Pfarrsprengel überziehen, und sich da mit Kindern, welche noch nicht geblattert haben, aber auch noch nicht geimpft sind, niederlassen; so mag es dem Pfarramte nicht schwer seyn, solches zu erfahren, und die impffähigen Individuen dieser Familien nachträglich in den an die Physikate zu übergebenden Quartalslisten anzumerken.

Im Falle ein Pfarrsprengel unter zwei oder mehrere Landgerichte, oder zwischen ein Stadt- und Landgericht vertheilt ist; so hat solches eben so viele partielle Geburts- und Sterbelisten, welches auch vom obigen namentlichen Verzeichnisse, §. 2. zu verstehen ist, zu verfertigen, und jede an das geeignete Physikat zu übermachen.

4.) Da nach §. 5. der allerhöchsten Verordnung jedem, der nicht ordentlich graduirter und approbirter Arzt ist, ohne Ausnahme, und bei Strafe verboten ist, Schutzpocken zu impfen; so ist solches dem wundärztlichen Personale von den Stadt- und Landgerichten mit dem Auftrage bekannt zu machen, den Landgerichtsärzten und Stadtphysikern diejenigen Individuen anzuzeigen, welche von

ihnen ohne gehörigen Erfolg geimpft worden; oder bei welchen sie in Zweifel stehen, ob sie die ächten Schutzpocken gehabt haben.

5.) Da alle welche mit dem 1. Juli jeden Jahres das dritte Jahr zurückgelegt haben, und bis dahin noch nicht geimpft sind, der gesetzlichen Bestrafung unterliegen, so haben die Physiker, damit die betreffenden Obrigkeiten diese Individuen zur gesetzlichen Verfügung nach §. 4. lit. G verläßig bekannt werden, aus den pfarrämtlichen und namentlichen Verzeichnissen, dann jener der gebornen und verstorbenen Kinder als fortlaufenden Verzeichnissen der impffähigen Subjekte eine Uebersicht nach Beilage C, *) worinn die nicht geimpften nebst Bemerkung der Ursache in Bezug auf Krankheit, oder andere Entschuldigungsgültige Gründe, dann in Bezug auf Widersetzlichkeit namentlich aufgeführt sind, herzustellen, und solche sammt den Impftabellen jedesmal innerhalb vierzehn Tagen nach geendigter gesetzlicher Impfung an die Landgerichte und städtischen Gerichts-Behörden zu übergeben, welche von beiden Abschriften ad acta zu nehmen haben.

6.) Damit aber die königliche Landesdirektion nicht nur über den Fortgang, sondern auch von denjenigen, welche sich der gesetzlichen Impfung widersetzten, und sich eben dadurch selbst in die Zahl der Straffälligen einreihten, in genaue Kenntniß gesetzt werde, so sind die Landgerichte und städtische Gerichtsbehörden gehalten, die Impftabellen sowohl, als die Uebersicht, beide in originali von ihnen, so wie von den Landgerichtsärzten, und Stadtphysikern der Richtigkeit wegen unterzeichnet, jedesmal innerhalb vier Wochen nach vollendeter gesetzlicher Impfung an die königliche Landesdirektion einzusenden.

---

*) S. Formular 10.

7.) In jeder Stadt, und in jedem Landgerichte soll die öffentliche Impfung nach §. 6. zweimal in jedem Jahre durch alle Pfarreien vorgenommen werden.

So wie das Frühjahr und der Herbst die geeignetsten Jahrszeiten hiezu sind; so sollen von den Landgerichtsärzten und Stadtphysikern, wenn die natürlichen Blattern aus der Nachbarschaft drohen, oder wohl gar in ihren Bezirken selbst schon ausgebrochen sind, nichts desto weniger auch aussergewöhnliche Impfungen mit der Förmlichkeit und nach Art, wie sie die allerhöchste Verordnung §. 6. vorschreibt, veranstaltet werden.

---

ee) Vorkehrungen, bei allenfalls ausbrechenden Blattern in der Provinz Tyrol.

Verfügung des k. Guberniums in Tyrol, Insbruck, den 23. April 1808. K. b. Regierungsblatt vom Jahr 1808. St. XX. S. 934. u. ff.

Da die Kinderblattern, wenn schon sehr einzeln, sich hin und wieder in der Provinz Tyrol gezeigt haben, so findet man nöthig, sämmtliche Kreisämter und Landgerichte zur verdoppelten Aufmerksamkeit anzueifern, und vorläufig zu verordnen, daß

1.) in denjenigen Gegenden wo sich die Kinderblattern äußern, alle impffähigen Individuen, ohne alle Rücksicht auf ihr Alter, auf der Stelle geimpft werden sollen. Diejenigen, welche sich der Impfung zu unterwerfen weigern, verfallen unnachsichtlich nach Verlauf von vier Wochen in die Strafe, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 27. August vorigen Jahres (Regierungsblatt St. 39.) für diejenigen vorgeschrieben ist, welche das dritte Jahr zurückgelegt haben.

2.) Haben ohne Verzug alle Maßregeln, welche die Verbreitung der Kinderblattern verhindern, wie selbe obige Verordnung vorschreibt, einzutreten. Es ist daher je nachdem es die Ausdehnung der Kinderblattern, oder die Lokalität fordert, die Kommunikation ganzer Gemeinden oder einzelner Höfe und Häuser mit den nicht angesteckten Gegenden gänzlich aufzuheben. Die dabei erlaufenden Unkosten haben diejenigen welche sich der Schutzpocken-Impfung widersetzt haben, oder noch widersetzen, zu tragen.

3.) Dürfen die Leichname der an den Blattern Verstorbenen nicht öffentlich ausgesetzt werden; auch sind sie nur des Nachts, nach der vorschriftsmäßigen Zeit, in der Stille, ohne alles Gepränge, und ohne Begleitung auf den Kirchhoff zu bringen, wo sie ein Geistlicher zur gewöhnlichen Einsegnung erwartet, und alsdann zu begraben.

4.) Ist zu sorgen, daß diejenigen Häuser, worinn ein Blattern-Kranker gestorben ist, noch wenigstens acht Tage, nachdem der Tode entfernt ist, wie ehevor während des Krankheitsverlaufes, außer der Kommunikation mit den übrigen bleiben. Während dieser Zeit sind solche Wohnungen öfters mit oxigenirter Salzsäure zu räuchern.

Diese Verordnung ist zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, von allen Kanzeln zu verkünden, und über ihre Vollstreckung strenge zu wachen.

---

ff) Weitere Bestimmungen zum allgemeinen Schutzpocken-Gesetze.

Ministerial Reskript vom 28. Mai 1808. K. b. Regierungsblatt vom Jahr 1808. St. 27. S. 1289. u. ff.

Da vermöge des allerhöchsten Schutzpocken-Gesetzes vom 26. August vorigen Jahres, mit dem 1. Juli laufenden Jahres alle diejenigen Individuen, die sich, oder

den ihnen untergebenen Minderjährigen die Schutzpocken nicht haben einimpfen lassen, straffällig werden, Seine Majestät aber wünschen, daß jeder sich vor Schaden bewahren möge, so werden alle diejenigen die es angeht, nochmal erinnert, sich, oder den ihnen untergebenen Minderjährigen auf die durch das Gesetz bestimmte Weise vor dem 1. Juli laufenden Jahres die Schutzpocken einimpfen zu lassen, und sich zu ihrer Legitimation mit dem legalen Impfscheine zu versehen; widrigenfalls die Kontravenienten die gegen sie ausgesprochene Strafe unausbleiblich treffen wird.

Eben so werden die Landgerichts- und Stadtärzte nochmals errinnert, allen, ihnen Kraft des Schutzpocken-Gesetzes obliegenden Pflichten auf das strengste nachzukommen, und sich überzeugt zu halten, daß, wenn sie sich bei dieser ausgezeichneten wichtigen Gelegenheit, wo Alles darauf ankommt, die Bestimmungen des Gesetzes gleich im ersten Jahre zur vollkommenen Ausführung zu bringen, Ungehorsam oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen zu lassen, und in ihren respektiven Distrikten die allgemeine Impfung nicht vor dem 1. Juli laufenden Jahres in genauer Konformität mit allen betreffenden Regulativen des Schutzpocken-Gesetzes vorgenommen haben sollten, man unausbleiblich zu Geld- und andern Strafen und nach Befinden zu ihrer Kassation schreiten werde; so wie auch alle übrigen obrigkeitlichen Behörden, die den bei der Schutzpocken-Impfung ihnen auferlegten Pflichten nicht nachkommen sollten, eine verhältnißmässige allerhöchste Ahndung zu gewärtigen haben.

Um aber zugleich jedes Hinderniß zu beseitigen, welches der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung vielleicht in der bairischen Provinz noch entgegenstehen möchte, wo das Medizinal-Kollegium den Befehlen Seiner Majestät, wie Sie mißfälligst haben ersehen müssen, noch nicht nachgekommen und den Landgerichts- und Stadtärzten für die Ausübung des Schutzpocken-Gesetzes nicht mit solchen

Instruktionen und Erläuterungen des Gesetzes zu Hilfe gekommen ist, wie der Zustand der Provinz und die Bedürfnisse des ärztlichen Personals derselben sie erforderten, so werden die Landgerichts- und Stadtärzte dieser Provinz in dieser Hinsicht auf die sehr zweckmäßig abgefaßte Provinzial-Verordnung des Medizinal-Kollegiums der schwäbischen Provinz, vom 23. Februar 1808 (Regierungsblatt St. XII.), soweit es auf die Localität ihrer Provinz anwendbar ist, bis auf weiteres zur Nachachtung verwiesen.

---

gg) Unterlaß der Herbst-Impfung für das Jahr 1809.

Ministerial-Reskript vom 17. April 1809. Regierungsblat 1809. St. 31 S. 696.

Da sich S. K. M. aus der Leichtigkeit, womit das Schutzpocken-Gesetz im jüngst verflossenen Etats-Jahre in allen Gegenden und unter allen Ständen des Königreichs zur Ausführung gebracht ward, überzeugt haben, daß statt der angeordneten zwei allgemeinen jährlichen öffentlichen Impfungen Eine solche hinreichend sey, so haben Allerhöchst dieselben beschlossen, daß in dem laufenden Etats-Jahre die öffentliche Herbst-Impfung unterbleiben, und nur die öffentliche allgemeine Frühjahrs-Impfung, welche vor dem 1. Juli beendigt seyn muß, genau nach den Bestimmungen des Schutzpocken-Gesetzes, und nach den an die respektiven General-Kommissariate insbesondere erlassenen Weissungen vorgenommen und vollzogen werden solle.

---

hh) Festsetzung einer einzigen allgemeinen gesetzlichen Impfung in jedem Jahre u. s. w.

Ministerial-Rescript vom 7. April 1810. Rggsbl. vom Jahr 1810. St. XVI. S. 263. u. ff.

Nachdem es sich bei der vorjährigen gesetzlichen allgemeinen Schutzpocken-Impfung immer mehr ausgewiesen hat, daß bei den großen Fortschritten, welche die Impfung bisher in dem Königreiche gemacht hat, man der durch das Gesetz angeordneten zweiten oder Herbst-Impfung gänzlich enthoben seyn kann, so haben S. K. M. beschlossen, daß in Zukunft jährlich allemal nur eine allgemeine gesetzliche Impfung nach den Bestimmungen des Schutzpocken-Gesetzes, und nach den an die respektiven General-Kreiskommissariate insbesondere erlassenen Weissungen vorgenommen, und vollzogen werden soll, welche vor dem 1. Juli eines jeden Jahres beendigt seyn muß. Zugleich wird verordnet, daß das Impf-Jahr welches bisher zum Behufe der etwa vorzunehmenden allgemeinen Herbst-Impfung, als bis zum Schlusse des Etats-Jahr fortlaufend angesehen ward, von nun an ebenfalls mit dem 30. Juni eines jeden Jahres geschlossen seyn soll; so zwar, daß der Kontroll-Tag irgend einer vorgenommenen gesetzlichen Schutzpocken-Impfung in jedem Jahre nicht über diesen Tag hinaus fallen darf, wenn die Impfung nicht für das nachfolgende Jahr zählen, und so auch in die Tabellen des nächstfolgenden Jahres eingetragen werden soll.

Ferner wird bestimmt, daß die Strafhandlung mit denjenigen Individuen, welche die Zahlung der Geldbusse für sich, ihre Kinder oder Pflegkinder der Schutzpocken-Impfung vorziehen, unmittelbar nach dem Schlusse der jährlichen allgemeinen Impfung in jedem Gerichtsbezirke vorzunehmen ist, und dabei nicht mehr mit der bisherigen Willkührlichkeit, in Hinsicht der Erlassung eines Theils der Strafen verfahren werden darf, sondern

daß die Gerichts-Behörden sich in Bestimmung derselben auf das genaueste an den Buchstaben des Gesetzes zu binden, und die Straf-Summe nach Maßgabe des Alters und Vermögens zu erheben haben; widrigenfalls sie selbst das an der Straf-Summe fehlende Quantum nach einer billigen Schätzung zu ersetzen gehalten seyn sollen.

Um aber für die Zukunft aller Ungewißheit darüber, ob ein Kind impfpflichtig oder straffällig sey, oder nicht, vorzubeugen, werden hiemit alle Kinder vom zwölften bis zum dritten Jahre, d. h. alle welche von dem 30. Juni 1798 bis zum 1. Juli 1807 geboren, und welche nicht in den Schutzblattern-Tabellen als geimpft angeführt sind, und daher auch keinen Impfschein empfangen haben, verpflichtet, ohne Ausnahme bei der dießjährigen allgemeinen Impfung zu erscheinen, und sich auf eine glaubhafte, und den Impf-Vorständen genügende Art darüber auszuweisen, daß sie vor der Einführung des Schutzblattern-Gesetzes die Menschenpocken schon überstanden haben, oder mit Erfolg mit den Schutzblattern geimpft worden sind, und dafür einen nach der unten mitgetheilten Form abgefaßten, und von den anwesenden Impf-Vorständen unterschriebenen Schein (für dessen Druck und Vertheilung an die Gerichts-Behörden in hinreichender Zahl die respectiven General-Kreiskommissariate unverzüglich zu sorgen haben), in Empfang zu nehmen; wenn sie aber dieß nicht können, und die Sache daher zweifelhaft ist, sich der Impfung, falls sie keine Ausnahms-Zeugnisse vom Arzte erhalten, auf der Stelle zu unterwerfen, oder das gesetzmässige Strafgeld zu erlegen. Ueber diejenigen welche sich bei dieser Untersuchuug als geblattert oder geimpft ausweisen, sind eigene Listen abzufassen, welche mit den dießjährigen Impf-Akten zur allerhöchsten Stelle eingesendet werden müssen; die übrigen aber sind, wie gewöhnlich, bei der Impfung in die Impf-Tabellen, oder

bei der Bestrafung in die Listen der Straffälligen einzutragen. Für jedes Kind, welches nach dieser Aufforderung verpflichtet ist, sich zur nochmaligen Untersuchung zu stellen, und nicht erscheint, ohne sich wegen seiner Nichterscheinung mittels eines Zeugnisses vom Impfarzte des Distrikts durch Krankheit rechtfertigen zu können, muß, sobald der Fall angezeigt und gerichtlich erhoben worden ist, es mag geblattert haben oder nicht, das dreifache Strafgeld bezahlt werden, welches es sonst nach Maßgabe des Alters oder Vermögens als impfpflichtig zu zahlen gehabt hätte. Uebrigens bedarf es keiner besonderen Erinnerung, daß die Blatterscheine in keinem Falle mit den Impfscheinen *), welche nur die mit Erfolg vorgenommene gesetzliche Schutzblatter-Impfung beurkunden, verwechselt, und statt oder neben denselben ausgetheilt werden dürfen, da jeder, welcher einen Schein von der einen Gattung empfängt, den von der andern nicht nöthig hat.

Die Impfärzte werden erinnert, Sorge zu tragen, daß keiner der bei andern Gelegenheiten gerügten bisher so häufigen Fehler in den Impf-Tabellen vorkommen möge, und daß zumal der Erfolg der Impfung bei jedem Impflinge besonders, mit wenigen Worten aber ganz nach der Bestimmung des Schutzpocken-Gesetzes angegeben werde.

Eben so erwartet man, daß ihre Berichte und die Berichte der Gerichts-Behörden den deßfalls erlassenen allerhöchsten Bestimmungen gemäß befunden werden. Alle Aktenstücke aber sind nebst jenen Berichten vor den 31. Juli an das General-Kreiskommissariat einzusenden, welches seinen Jahres-Bericht über die gesetzliche Schutzpocken-Impfung nebst dem dazu gehörigen General-Konspeckt und den Impf-Tabellen S. K. M. allemal

---

*) S. Formular 11.

spätestens den 1. October eines jeden Jahres vorzulegen hat.

Endlich wird noch in Hinsicht der Impf-Distrikte und Impf-Stationen verfügt, daß zwar jeder Gerichts-Bezirk in mehrere Impf-Distrikte eingetheilt seyn solle, so, daß sich die Impflinge aus mehreren Dorfschaften, und einander zunächst gelegenen Pfareien an einem gemeinschaftlichen vorher bestimmten Sammelplatze zur Impfung und Kontrolirung zusammenfinden, und diese Impf-Distrikte und Sammelplätze alljährlich die nämlichen bleiben sollen, daß aber bei dieser Eintheilung so zu verfahren ist, daß kein Sammelplatz von der Wohnung irgend eines dahin zur Impfung angewiesenen Impflings weiter als eine Stunde oder höchstens fünf Viertel Stunden entfernt sey.

Ueberall, wo diese Eintheilung noch nicht in diesem Sinne gemacht worden ist, haben die respektiven General-Kreiskommissariate dafür zu sorgen, daß solche unverzüglich gemacht, und bei der dießjährigen Impfung zum Grund gelegt werde.

Bei dieser Gelegenheit werden alle Gerichtsärzte, Gerichtsbehörden und Pfarrer, welchen die Ausübung des Schutzblatterngesetzes zunächst obliegt, nochmals ermahnt, alle Punkte der hieher gehörigen allerhöchsten Verordnung mit der größten Treue und Genauigkeit in Vollzug zu setzen, indem es blos an ihrem zu beweisenden Eifer liegt, daß die treffliche Stimmung des Volkes für die Impfung überall gehörig benutzt werde, und dafür des allerhöchsten Beifalls und Wohlwollens S. K. M. gewiß zu seyn, so wie im Gegentheile ein Jeder von ihnen, der in diesem Jahre, wo nach den gegebenen Erläuterungen weder Ungewißheit über den Sinn der allerhöchsten Verordnungen, noch auch, wie in dem verflossenen Jahre, Kriegs-Unruhen vorgeschützt werden können, sich überzeugt halten kann, daß in die festgesetzten Strafen bei erwiesener Nichtbeobachtung der ihm in dieser

wichtigen Angelegenheit obliegenden Pflichten unausbleiblich treffen werden.

---

ii) Impfpflichtigkeit der Kinder, deßfallsige Zeitbestimmung.

Ministerial-Reskript vom 4. Mai 1811. Rggsbl. v. J. 1811. St. 33. S. 656.

Da es sich gezeigt hat, daß ohnerachtet der sehr bestimmten Vorschriften des allerhöchsten Schutzblattern-Gesetzes vom 26. August 1807 in Hinsicht der Zeit der Impfpflichtigkeit der Kinder hin und wieder immer noch Irrungen und Zweifel obwalten, so wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. Juli eines jeden Jahres alle Kinder welche vor diesem ersten Juli das dritte Jahr ihres Lebens-Alters vollzählig erreicht haben, und nicht gesetzmässig von der Impfung dispensirt sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen wirklich geimpft seyn müssen, und daß also z. B. an dem 11. Juli alle gesunden Kinder, welche vom 1. Juli 1807 bis zum 30. Juni 1808 incluſ. geboren sind, wirklich mit Schutzblattern geimpft seyn müssen, wonach sich sowohl alle Impf-Vorstände, als die Eltern und Vormünder der Impfpflichtigen genau zu richten und sich vor Schaden zu hüten haben.

---

kk) Impf-Scheine: Ausnahms-Zeugniße und deßfallsige Bestimmungen.

Verordnung vom 28. Mai 1811. Rggsbl. v. J. 1811. St. 37. S. 729.

Da zu Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. August 1807 die gesetzliche Einführung der Schutzblat-

tern-Impfung in den königlichen Staaten betreffend festgesetzt ward, daß die von den Aerzten als Beweise der vollzogenen Impfung, ausgestellten Impf-Scheine bei der Aufnahme in die Schulen von den betreffenden Individuen jederzeit nachgewiesen werden sollten, diesem allerhöchsten Befehle aber bisher keineswegs gehörig nachgelebt worden ist, und da ferner zu Folge der im verflossenen und für die Haupt- und Residenz-Stadt München, den Isarkreis und die neuacquirirten Gebietstheile in dem heurigen Jahre verordneten Untersuchung aller von dem Jahr 1798 bis zum Jahr 1807 und 1808 gebornen Kinder in Hinsicht ihrer Pocken-Fähigkeit, sämmtliche in diesem Zeitraume gebornen Kinder am 1. Juli laufenden Jahrs entweder mit einem Blatter- oder Impf-Scheine, oder mit einem Ausnahms-Zeugniße wegen der nicht vollzogenen Impfung versehen seyn müssen, falls sie sich nicht der Zahlung der gesetzlich bestimmten Strafgelder unterwerfen wollen, so wird nachfolgendes verordnet:

1.) Von dem 1. October laufenden Jahres an soll kein seit dem 30. Juni 1798 gebornes Kind, welches nicht mit einem Blatter- oder Impf-Scheine, oder aber mit einem Ausnahms-Zeugniße hinsichtlich der Schutzblattern-Impfung versehen ist, in irgend einer öffentlichen oder Privatschule oder in irgend einer öffentlichen oder in einer Privat-Erziehungsanstalt, welchen Namen sie immer führen mögen, geduldet werden.

2.) Die Lehrer und Vorsteher aller Schulen und Erziehungs-Anstalten im ganzen Königreiche, werden daher hiemit beauftragt, sich vor dem 1. October laufenden Jahrs von ihren sämmtlichen Schülern und Zöglingen ihre respektiven Blattern-Impf- oder Ausnahmsscheine vorlegen zu lassen; eine Liste von allen denjenigen, die sie vorgelegt, so wie derer, die sie nicht vorgelegt haben, zu verfassen, und diese der obersten Polizei-Behörde ihres Bezirks zu übergeben, diejenigen Kinder aber, die keine legalen

Blatter- Impf- oder Ausnahmsscheine beibringen können, von den Unterricht in der Schule oder der Erziehungs-Anstalt unverzüglich auszuschließen, und sie nicht eher wieder zu demselben zuzulassen, bis sie den legalen Blatter- Impf- oder Ausnahmsschein werden vorgewiesen haben; wie aber solches geschehen alsdann sogleich ebenfalls der Polizei-Behörde ihres Distrikts anzuzeigen.

3.) Auf gleiche Weise ist es den Lehrern und Vorstehern der genannten Unterrichts-Anstalten unbedingt untersagt, irgend ein Kind neuerdings in dieselben zum Unterricht aufzunehmen, welches ihnen nicht vor seiner Aufnahme seinen legalen Impf- Blatter-, oder Ausnahmsschein vorgewiesen haben wird.

4.) Lehrer oder Vorstände der genannten Unterrichts-Anstalten, welche dieser Verordnung nicht nachkommen, und unter deren Schülern oder Zöglingen Kinder entdeckt werden sollten, die mit den legalen Impf- Blatter- oder Ausnahmsscheinen nicht versehen wären, sollen unnachsichtlich angehalten werden, das ganze einfache Strafquantum, welches das Kind als nicht geimpft, in Folge des Impf-Gesetzes vom 26. August 1807 nach Maßgabe seines Alters und Vermögens seiner Eltern zu zahlen verpflichtet ist, bei der Polizei-Behörde zu erlegen. Zugleich wird ein solches Kind selbst bis zu seiner erfolgten Impfung aus der Unterrichts-Anstalt entfernt, und dessen Eltern und Vormünder gezwungen, in Folge der allerhöchsten Verordnung von 7. April 1810 den dreifachen Betrag der Strafsumme, welche das Kind zu Folge des Impf-Gesetzes nach Maßgabe seines Alters und des Vermögens seiner Aeltern zu zahlen verpflichtet gewesen wäre, bei der Polizei-Behörde zu erlegen.

5.) Die Polizei-Behörden haben die ihnen von den Lehrern und Vorstehern der verschiedenen Unterrichts-

Anstalten zu übergebenden Listen der in ihren Lehr-Anstalten befindlichen mit Blatter- Impf- und Ausnahmsscheinen versehenen und nicht versehenen Individuen, nachdem sie dieselben vollständig gesammelt haben, und die strafälligen Individuen zur Strafe gezogen worden, an ihre respektiven General- Kreis- und Stadt-Kommissariate, nebst einem das Ganze umfassenden Konspekte und den erhobenen Strafgeldern unverzüglich und spätestens bis zum 1. November l. J. einzusenden.

6.) Die General- Kreis- und Stadt-Kommissariate werden beauftragt, diese allerhöchste Verordnung durch die Provinzial-Intelligenzblätter sowohl, als durch dreimal wiederholte Verkündigung durch die Pfarrer von den Kanzeln in den Kirchen aller Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen, die Pfarr-Vorstände aber noch besonders anzuweisen, die Lehrer an den deutschen Schulen in den Städten und vorzüglich auf dem Lande, allen Ernstes anzuhalten, derselben nachzukommen und vor Schaden zu bewahren.

II) Schutzpocken-Impfung in der Provinz Würzburg gesetzlich einzuführende.

Reskript der k. Hofkommission, d. d. Würzburg, den 11. Juni 1815. Würzburger Kreis-Intelligenz-Blatt, vom Jahr 1815. Nr. 68.

A.

Ueber das Entwerfen der Konscriptions-Listen der Impffähigen und Impfpflichtigen.

Um der, in dem Intelligenz-Blatte bereits bekannt gemachten allerhöchsten Verordnung, das Impfwesen betreffend, Genüge zu leisten, sind die, der allgemeinen

Impfung zum Grunde zu legenden Konscriptions-Listen der impffähigen und impfpflichtigen Individuen, deren Entwurf wie bisher den Pfarrern obliegt, ungesäumt und zwar in der Art zu entwerfen, daß von den, vom 1. Juli des Jahrs an, Gebornen, alle diejenigen in selbe aufgenommen werden müssen, welche das zur Impfpflichtigkeit erforderliche, durch die im Intelligenz-Blatte bekannt gemachte allerhöchste Verordnung, vorgeschriebene Alter erreicht haben, mit Einschluß derjenigen, welche mit dem letzten Tage des Monats Juni 1815, drei Jahre alt werden, und sich nicht hinlänglich auszuweisen vermögen, daß sie entweder die natürlichen Blattern gehabt haben, oder einmal mit Erfolg, oder dreimal ohne Erfolg mit Schutzblattern geimpft worden seyen; in welcher Hinsicht den Pfarrern die bisher statt der Impfscheine üblich gewesenen Immatrikel-Bücher, so wie die vor Einführung jener Bücher gehaltenen Impfta[illegible]len, oder andere allenfallsige in den Physikats-Registraturen vorfindliche — auf diesen Gegenstand Bezug habende Urkunden von den Distriktsärzten vorzulegen sind, deren Stelle in der Folge lediglich die Impf-Interims- und Freischeine vertreten. Zur Fertigung der fraglichen Listen, und um die allgemeine Impfung für dieses Jahr, der allerhöchsten Vorschrift gemäß, vor dem 1. Juli vollenden, oder das hierin Geschehene reguliren zu können, wird den Pfarrern eine Frist von acht Tagen gegeben, nach deren Verlauf die Säumigen zur Rechenschaft werden gezogen werden.

Für das Jahr 1814 — 1815 mögen um weiterem möglichen Aufenthalte zu begegnen, die Pfarrer den ihnen obliegenden Konscriptions-Listen annoch die bisher üblich gewesene Form geben. Für die Zukunft aber haben sie auch hierin den folgenden nähern Bestimmungen der allerhöchsten Impf-Verordnung, hinsichtlich des Impf-Konscriptions-Wesens überhaupt, genau nachzukommen.

1.) Die Konscriptions-Listen der Impffähigen und Impfpflichtigen sind für das Jahr 1815 — 1816 genau nach beiliegenden Muster Ziffer 1 *) zu verfertigen.

2.) Sämmtlichen Gerichtsärzten wird es zur besondern Pflicht gemacht, vollständige Listen der ein oder zwei mal ohne Erfolg Geimpften, und sonach noch Impffähigen und Impfpflichtigen zu verfassen, und solche längstens am 12. April eines jeden Jahres den treffenden Pfarreien und Polizeistellen zu übergeben. Die Gerichtsärzte haben darum die absichtlich bei den Polizeistellen hinterlegten Impftabellen, und andere hieher gehörige Aktenstücke genau durchzugehen, und alle Fälle zu berücksichtigen, wo die Impfung nicht als zulänglich verbürgt werden kann, wo die Geimpften zur Kontrolle nicht erscheinen, dann wie oft fruchtlose Impfungen an einem Individuum vorgenommen worden seyen.

3.) Sämmtliche Pfarrer werden angewiesen, am Sonntage vor der allgemeinen Impfung in einem Sachgemäßen Vortrage ihre Gemeinden über den Werth der Impfung zu belehren, denen Eltern ihre deßfallsige Pflicht an das Herz zu legen, und sie zur gewissenhaften Anzeige ihrer impfpflichtigen Kinder zu ermahnen.

4.) Sämmtliche Pfarrer mit Ausnahme der Stadt-Pfarrer, haben ihre Gemeinden zu versammeln, und in einer Sachgemäßen Anrede zur Angabe der Impfpflichtigen aufzufordern, wobei die Orts-Vorsteher und Schullehrer zweckmäßig mitzuwirken haben.

5.) Die auf solche Weise bewirkten Verzeichnisse der Impffähigen und Impfpflichtigen haben die Pfarrer nach dem §. 1. erwähnten Muster in duplo zu fertigen, selbe nebst den Orts-Vorstehern zu unterschreiben, und spätestens jedesmal am 1. Mai den treffenden Gerichtsärzten

---

*) S. Formular 12.

zuzuschicken. Bei dem Mangel an Impfpflichtigen und Impffähigen sind Fehlanzeigen in duplo zu übergeben.

6.) Da die allgemeinen Impfungen nicht nach dem Umfange der Pfarreien, sondern nach den Gerichts-Bezirken vorgenommen werden, so müssen die Konscriptions-Listen dieser Ordnung entsprechen, und für jeden Ort, der zu einem anderen Gerichtsbezirke gehört, eine besondere Konscriptions-Liste abgefaßt, und den treffenden Gerichtsärzten zugestellt werden. Auswärtige Pfarrer sind verpflichtet, von denen ihren Sprengeln eingepfarrten dießseitigen Orten die Impf-Konscriptions-Listen vorschriftmäßig einzuschicken.

7.) In den Städten, wo Gemeinde-Versammlungen nicht wohl veranstaltet werden können, sind die Impffähigen und Impfpflichtigen von Haus zu Haus zu konscribiren, und unter gemeinschaftlicher Mitwirkung der treffenden Pfarrer und Gerichtsärzte die Konscriptions-Listen herzustellen. Zum Beweise vereinter Thätigkeit haben Pfarrer und Gerichtsärzte die Konscriptions-Liste zu unterschreiben.

8.) Die Konscriptions-Listen der Juden sind von den Polizeistellen mit Zuziehung der Barnossen ꝛc. zu verfertigen und den Gerichtsärzten in der vorgeschriebenen Zeit zuzustellen.

9.) Wenn Pfarrer wegen sich allenfalls ergebenden Umständen die Konscriptions-Listen nicht zu Stande zu bringen vermögen, so haben sie die Gerichtsärzte hievon zeitig genug in Kenntniß zu setzen, und die Gerichtsärzte sich alsdann ungesäumt in die Wohnung des Pfarrers zu begeben, und gemeinschaftlich mit dem Pfarrer die Konscriptions-Liste herzustellen.

10.) Die Gerichtsärzte haben die Konscriptions-Listen oder Fehl-Anzeigen alphabetisch geordnet zu legen, mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen, und eine Abschrift davon innerhalb vierzehn Tagen mit Bericht über die Beschaffenheit der Listen, dann ob Pfarrer und Polizeistellen

solche zur bestimmten Zeit übergeben haben, an die königliche Landesdirektion einzuschicken, das Original aber zu den Akten der Distrikts-Physikate zu legen. Dem erwähnten Bericht aber ist ausserdem noch eine tabellarische Uebersicht sämmtlicher Impfähiger überhaupt nachdem unter Ziffer II. *) beigefügten Muster beizulegen, in welcher alle Ortschaften des Gerichtsbezirkes nach ihren Pfarreien aufzuführen, und die Impffähigen jeder Pfarrei zu summiren sind Am Ende dieser Tabelle ist der Gesammt-Betrag der Impffähigen blos nach den Pfarreien in einer Rekapitulation anzugeben. Um hierin genau verfahren zu können, haben sich die Gerichtsärzte ein genaues Verzeichniß aller Ortschaften ihrer Bezirke mit Bemerkungen der betreffenden Pfarreien, durch die einschlägige Polizeistelle zu verschaffen, wodurch sie erkennen, ob von den Pfarrern alle Orte ihrer Sprengeln in den Konscriptions-Listen angegeben sind.

Die Konscriptions-Listen eines Jahres machen die Grundlagen derselben für das kommende Jahr aus.

11.) Gegen diejenigen Pfarrer, die aus Nachläßigkeit oder Ungehorsam die ihnen obliegenden Impflisten nicht zur festgesetzten Zeit, oder unrichtig und unvollständig verfaßt einsenden, wird mit der festgesetzten Strafe unnachsichtlich verfahren werden.

Dasselbe haben die Polizeistellen und Gerichtsärzte bei dießfallsiger Vernachläßigung ihrer Pflichten zu gewärtigen.

12.) Den Polizeistellen und Gerichtsärzten wird ausserdem noch zur besondern Pflicht gemacht, daß sie bei Vornahme der Blattern-Untersuchung mit der möglichsten Schonung verfahren, und durch zwecklose und zu weit getriebene Strenge, zu keiner gegründeten Beschwerde Anlaß geben.

---

*) S. Formular 13.

B.

Ueber die besondere Geschäftsführung bei der alljährigen allgemeinen Schutzpocken-Impfung und Kontrolle.

1.) Keine Schutzpocken-Impfung wird in Zukunft für gültig anerkannt, wenn selbe nicht genau nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten von graduirten und approbirten Aerzten oder von Landärzten vorgenommen worden ist; und der zum Impfen der Schutzpocken nicht Befugte, soll mit 10 fl. bestraft werden, wovon die Hälfte dem Anzeiger des unbefugten Impfers zufällt.

2.) Dem Distrikts-Arzte liegt zunächst die Aufsicht über das Impfgeschäfte in seinem Bezirke ob; derselbe hat daher zu wachen, daß von den übrigen in seinem Distrikte impfenden Aerzten ohne Ausnahme die Impfung auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen, und ihm am Schlusse eines jeden Viertel Jahres die Tabellen über die Privat-Impfungen oder Fehl-Anzeigen unfehlbar übergeben werden.

Wenn Individuen in einem Amts-Bezirke geimpft werden, in welchem sie nicht wohnen, so muß eine solche Impfung, und ihr Erfolg dem treffenden Gerichtsarzte angezeigt werden, damit selbe in den Listen bemerkt werden kann.

Wenn Individuen außerhalb dem Großherzogthume geimpft werden; so ist darauf zu sehen, daß sie die verordneten Scheine erhalten, Kraft welchen sie sodann in den Konscriptions-Listen ausgestrichen werden.

Die Privatärzte haben dem treffenden Gerichtsarzte anzuzeigen, wenn sie dem wegen Krankheit nicht geimpften Impfpflichtigen Interims-Scheine ausstellen.

3.) Die allgemeine Jahres-Impfung muß in jedem Gerichts-Bezirke alljährig mit dem ersten Tage des Monats Mai beginnen, ununterbrochen fortgesetzt, und mit dem 30. Juni unfehlbar beendiget werden, so, daß der Kontrolltag nicht über den 30. Juni hinaus fällt. Die Polizeistellen werden mit einer Strafe von 50 fl. und die Gerichtsärzte von 25 fl. bedroht, wenn sie nicht dafür sorgen, daß die allgemeine Impfung, die nur einmal im Jahr statt hat, alljährig vor dem 1. Juli beendiget werde, weswegen die Gerichtsärzte zeitig genug, die nöthigen Vorkehrungen hinsichtlich des Impfstoffes zu treffen haben.

4.) Die Orte, Tage und Stunden der allgemeinen Impfung sollen gemeinschaftlich von den Polizeistellen und den Gerichtsärzten festgesetzt, und den treffenden Pfarrern von den Polizeistellen wenigstens vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden.

Die Pfarrer haben sodann ihre Gemeinden durch mehrmaliges Verkünden in den Kirchen hievon in Kenntniß zu setzen, und Eltern und Vormünder zu ermahnen, daß sie ihre impffähigen Kinder, jedoch nicht unter einem halben Jahre, an dem bestimmten Ort, zur festgesetzten Zeit zur Impfung und Kontrolle bringen, mit dem Beifügen, daß die Impfung sowohl, als Ertheilung der Scheine unentgeldlich für sie geschehe, und daß die nicht erscheinenden impfpflichtigen unnachsichtlich in die gesetzliche Strafe verfallen, im Fall selbige nicht durch ärztliche Zeugniße, daß sie Krankheit daran hinderte, auszuweisen vermögen, sowie die Pfarrer ihren Gemeinden den Begriff von Impfpflichtigkeit im Sinne der allerhöchsten Verordnung gehörig zu erötern haben. Ausserdem haben die Pfarrer durch die Ortsvorsteher die allgemeine Impfung bekannt zu machen, was in den Städten durch das Intelligenz-Blatt, und die Viertelmeister geschehen muß.

Am Sonntag vor der allgemeinen Impfung haben die Pfarrer ihre kirchlichen Vorträge diesem für die Mensch-

heit so wichtigen Gegenstande anzupassen, dabei die Verheerungen der natürlichen Blattern, sowie das Glück der Schutzpocken-Impfung zu schildern, und Eltern und Vormünder zu ihren deßfallsigen Pflichten zu ermahnen.

5.) Die allgemeine Impfung muß an einer Impf-Station Vormittags spätestens acht Uhr ihren Anfang nehmen, und ohne Unterbrechung nach der Ordnung der Pfarreien in derselben Tageszeit beendigt werden. Dasselbe ist bei der Kontrolle, die an demselben Stationsorte, wo die Impfung geschah vorzunehmen ist, zu beobachten. Sind mehr als funfzig Individuen auf der Station zu impfen, was sich aus den Konscriptions-Listen ergiebt, so kann ein Chirurg nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zugezogen werden. Belauft sich die Zahl der zu Impfenden gegen hundert, was jedoch selten oder nie der Fall seyn kann, so soll der Nachmittag und der folgende Morgen zu ihrer Impfung verwendet, und die Impfung auf keinen Fall weiter hinaus gezögert werden, wovon aber die Betheiligten, um ihnen das zu lange Warten und Zehrkosten zu ersparen, vorher zu benachrichtigen, und genau mit der Zeit bekannt zu machen sind, wann ihre Gegenwart nöthig ist. Von den gegenwärtigen Impffähigen müssen diejenigen zuerst an die Reihe kommen die am entferntesten von der Station wohnen. Dasselbe gilt von der Kontrolle. Kein einmal erschienenes impffähiges Individuum darf ungeimpft entlassen, oder auf einem anderen Tag bestellt werden, wenn nicht Krankheit die Impfung untersagt.

Der Arzt soll sich mit den Impf-Vorständen nicht in dem allgemeinen Versammlungs-Locale der zu Impfenden und ihrer Begleiter, sondern in einem besonderen Zimmer befinden, und die zu impfenden und zu kontrollirenden Kinder einzeln vorrufen.

6.) Den Polizei-Vorständen und den Pfarrern liegt es ob, nicht allein bei jeder allgemeinen Impfung ihres Bezirtes, sondern auch bei der Kontrollirung gegenwärtig

zu seyn, und im Verhinderungsfalle, den jedoch nur sehr dringende Geschäfte begründen dürfen, sich durch einen Assessor oder Aktuar vertreten zu lassen, was bei den Pfarrern doch nur im Fall dringender Noth, von einem ihrer Amts-Gehilfen geschehen kann. Die bei der Impfung oder Kontrolle nicht erscheinenden Impfvorstände verfallen in eine Strafe von 5 fl, im Wiederholungsfalle aber jedesmal in eine Strafe von 10 fl.

7.) Bei der allgemeinen Impfung haben die Impfvorstände den treffenden Personen den zur Kontrolle festgesetzten Tag und Stunde bekannt zu machen, und ihnen die Nachtheile des Ausbleibens einzuschärfen, mit dem Zusatze, daß der Ausbleibende als nicht geimpft angesehen werde, und ausser der ihr treffenden Strafe bei der nächsten Impfung wieder zu erscheinen habe.

Im Falle des Erkrankens eines Kontrollepflichtigen aber müssen die Eltern oder ihre Stellvertreter sich hierüber am Kontroll-Tage durch ein Zeugniß des Pfarrers oder Ortsvorstehers ausweisen, um weitere Untersuchungen entbehrlich zu machen. Die Pfarrer haben ihre Gemeinde hierüber nach Bedürfniß zu belehren.

8.) Die Impftabellen sind in der vorgeschriebenen neuen Form während der Impfung und Kontrolle abzufassen, und von sämmtlichen anwesenden Impfvorständen in der Art zu unterzeichnen, daß die Unterschriften, welche die geschehene Impfung beglaubigen, auf der rechten, jene für die Kontrolle aber auf der linken Seite am Schlusse stehen, wobei Ort, Tag und Stunde, wann die Impfung und Kontrolle angefangen und beendigt wurden, genau zu bemerken sind. Bei der Unterschrift der Pfarrer ist der Name der Pfarrei beizufügen, und im Falle sie Stellvertreter eines Amtsbruders sind, solches nebst der Ursache zu bemerken.

Die Tabellen der Privat-Impfungen müssen gleichfalls an dem Orte, wo die Impfung und Kontrolle geschieht, im Beisyn einer Autorität, welche die Tabellen

zu unterschreiben, und für geschehene Impfung sowohl als Kontrolle verantwortlich zu seyn hat, abgefaßt, sowie in der Aufschrift der Impftabellen überhaupt die Namen der gegenwärtigen Impfvorstände aufgeführt seyn müssen. Unterschleife hierin werden strenge geahndet.

9.) Die Impfärzte haben Sorge zu tragen, daß bei jeder einzelnen Impfung die vorschriftsmäßige Bemerkung in der dazu offenen Rubrike kurz und bestimmt aufgenommen, die Zahl der Pusteln durchgängig berüksichtigt, anomale Pustulationen bezeichnet, und in der Rubrik: „Ohne Erfolg geimpft", in fortlaufender Numer bemerkt werden, wie oft geimpft, aber nicht kontrollirt u. s. w., ausserdem ist der Erfolg der früheren Impfung, Daseyn oder Mangel von Narben ꝛc. zu bemerken. Bei der Angabe der zum Weiter-Impfen verwendeten Individuen sind Vor- und Zunamen, so wie die Tabelle, worinn sie als geimpft eingetragen sind anzugeben. Bei Bestimmung der Impfmethode ist die Zahl der Stiche, so wie das gebrauchte Werkzeug zu erwähnen, so wie die Impfungen, über welche nur irgend eine Bedenklichkeit obwaltet, unter den Fehl-Impfungen ihren Platz finden müssen; eben so ist das Nichterscheinen zur Kontrolle, so wie das Alter der Impflinge genau nach den Impf-Listen in den einschlägigen Rubriken der Tabellen anzugeben.

Zur Erleichterung des Geschäfts-Ganges sollen die Impftabellen von den Repräsentanten der Polizeistellen, während dem der Arzt die Impfung verrichtet, geführt, der Erfolg an Kontrolltage aber von dem Impfarzte eigenhändig eingetragen werden.

10.) Sämmtliche in einem und demselben Impf-Jahre, das sich jedesmal mit dem 20. Juni schließt, in jedem Gerichtsbezirke vorgenommenen Impfungen müssen in fortlaufenden Nummern von Eins anfangend in die Tabellen eingetragen werden. Die Privatärzte fangen ihre Tabellen ebenfalls mit Eins an, und geben ihren Scheinen die Numer derselben; der Gerichtsarzt aber giebt

sämmtlichen Nummern der Impfungen eines Privatarztes eine einzige der fortlaufenden Numern seiner Tabelle, und setzt die Numern solcher Privat-Impfungen in einer Klammer bei

Für jede allgemeine Impfung ist die erforderliche Anzahl Impftabellen in ein Heft zu vereinen, und auf der ersten Seite die Impfstation und die Pfarreien des Impf-Distrikts anzugeben.

Die Tabellen der Privat-Impfungen der Gerichtsärzte müssen gesondert gelegt, mit der Ueberschrift: „Privat-Impfungen des N." versehen, und in chronologischer Ordnung den Heften über die allgemeine Impfung beigelegt werden. Die Tabellen der Privatärzte machen den Beschluß des Ganzen.

Die auf solche Weise abgefaßten Spezial-Impftabellen, wozu den Gerichtsärzten alljährig die nöthige Anzahl rubrizirter Bogen unentgeldlich von der königlichen Landes-Direktion übergeben werden, sind in der Urschrift längstens bis zum 1. August durch die Polizeistellen mit dem Haupt-Jahrberichte der letzteren an die königliche Landesdirektion einzuschicken; eine durch die Polizeistelle aber davon genommene Abschrift ist den Akten der Polizeistelle beigelegt aufzubewahren, um allenfalls verlorne Impfscheine durch sie wieder ersetzen zu können.

11.) Der Akt der Kontrollirung der Impfungen muß innerhalb des gesetzlich bestimmten Zeitraums zwischen den achten und zehnten Tage nach der Impfung vorgenommen werden. Diejenigen Aerzte, welche die Kontrolle bei einem von ihnen geimpften Individuum vor dem achten oder nach dem zehnten Tage nach der Impfung vornehmen, oder auf sonst eine Weise den wichtigen Akt der Kontrolle durch ihre Nachläßigkeit unnütz machen, verfallen für jeden Impfling in eine Geldstraffe von 3 fl.

12.) Die Impfärzte haben Sorge zu tragen, daß es bei den allgemeinen Impfungen, welche von Arm zu Arm fortgepflanzt werden müssen, nicht an Impfstoff

fehle. Der Arzt kann zu diesem Ende vor der allgemeinen Impfung Privat-Impfungen vornehmen, wenn hiezu nicht Impflinge benachbarter Impfdistrikte verwendet werden können, die jedoch in keinem Falle weiter, als eine Stunde von der Impfstation wohnen dürfen. Die wegen Mittheilung des Impfstoffes an Impflinge gemachten Geschenke sollen für einen Impfling den Betrag von 18 kr. nicht übersteigen, von dem Arzte vorgeschossen und verrechnet werden. Die Berechnung ist tabellarisch nach beiliegendem Muster Lit. A. *) zu ordnen, und von der Polizeistelle und den Arzte unterschrieben zur Genehmigung und Zahlungs-Anweißung einzuschicken.

Zum weiter Impfen sind jedesmal nur die vollkommensten Pusteln ganz gesunder Impflinge, die weder aufgescheuert, noch mit Schürfen bedeckt sind, zu wählen. In dem Zimmer wo geimpft wird, sollen nicht zu viele Menschen gehäuft seyn, welche dem Impfstoffe durch zu sehr entmischten Luftkreis Zersetzungen drohen, ehe er zur Wunde gelangt; auch dürfen die Impflinge eben so wenig den Sonnenstrahlen ausgesetzt werden.

Von Impflingen wo von mehreren Impfstichen nur Einer haftet, ist kein Impfstoff zur Fortpflanzung zu wählen, so wie alle Pusteln des Impfstoffes wegen geöffnet werden dürfen, und eine wenigstens unverletzt gelassen werden muß. Alle für den Impfling unnöthige Schmerzen verursachende und mit heftigerer Entzündung verbundene Impfmethoden z. B. das Aufkratzen der Oberhaut, oder ihr Erheben durch Zugpflaster, bleibt bei scharfer Ahndung untersagt.

Auf die Ursachen der Fehl-Impfungen, deren Grund seltener in individuellen Bestimmungen, als in äusseren Verhältnissen liegt, haben die Aerzte ein besonderes Au-

---

*) S. Formular 14.

genmerk zu richten, um so mehr, als viele derselben einzig dem Verfahren der Impfärzte zur Last fallen. Auch sind zu diesen Ende den Eltern der Impflinge von den Impfärzten die nöthigen diätischen Verhaltungsregeln der Geimpften zwekmäßig bekannt zu machen.

13.) Bei der allgemeinen Impfung hat der Gerichtsarzt die pfarramtlichen Listen zum Grunde zu legen, um in der treffenden Rubrik die geschehene Impfung, bei der Kontrolle aber den Erfolg, wie in den Spezial-Tabellen, zu bemerken, auch die Privat-Impfungen sind auf solche Weise zu behandeln.

Erscheinen bei den allgemeinen Impfungen Impffähige oder Impfpflichtige welche nicht in den Pfarrlisten stehen; so werden diese auf einem der treffenden Impfliste beizulegenden Blatte unter fortlaufender Numer bemerkt, mit der Angabe der Ursache des Fehlers in den Listen.

14.) An die Stelle der von nun an aufhörenden Impfmatrikel-Bücher treten die nach vollzogener Kontrolle von den Impfärzten unentgeldlich auszustellenden Scheine, welche in eigentliche Impfscheine, Frey- und Interimsscheine zerfallen, und wovon die ersteren gedruckt in der nöthigen Anzahl den Gerichtsärzten zur vorschriftsmäßigen Ausfüllung und Austheilung zugestellt werden, und wovon diese den Privatärzten zu ihren Impfungen die nöthige Anzahl, so wie von den rubrizirten Impftabellen-Bogen auf Verlangen abzugeben haben.

Die Frey- und Interimsscheine sind nach dem sub. Litt. B. Ziffer I und II. *) angebogenen Muster zu verfertigen, da von ihnen keine gedruckten Formularien ertheilt werden.

Damit aber die Impflinge an allgemeinen Kontroll-Tagen nicht so lange aufgehalten werden; so sollen die treffenden Scheine nicht sogleich bei der Kontrolle, son-

---

*) S. Formular 15.

dern spätestens acht Tage nachher den treffenden Pfarrern von den Gerichtsärzten zugeschickt, und von Erstern den Eltern der Betheiligten mit der Ermahnung, selbe wohl zu verwahren, ungesäumt ertheilt werden. Daß dieses geschehen sey, haben die Pfarrer den Gerichtsärzten schriftlich anzuzeigen, welche Anzeige letztere zu den Akten zu legen haben.

Frey- und Interimsscheine sind nur für das Jahr, in welchem sie ausgestellt werden, gültig.

15.) Ueber den Erfolg der Impfung und der Handhabung der allerhöchsten Impf-Verordnung haben die Polizeistellen am Schlusse jedes Impf-Jahres einen ausführlichen Haupt-Bericht an die königliche Landesdirektion zu erstatten, der sich insbesondere über folgende Punkte verbreiten muß:

a) Ob die Bekanntmachung der allgemeinen Impfungen durch die Pfarrer gehörig geschehen sey, und von selben die verordnete Predigt gehalten wurde, ob selbe es bei ihren Gemeinden nicht an der gehörigen Belehrung fehlen ließen, und allenfallsige Vorurtheile gegen die Impfung gehörig bekämpften.

b) Ob das Impf-Gesetz an allen Orten ohne Ausnahme und in seiner ganzen Ausdehnung mit den vorgeschriebenen Feierlichkeiten, Ordnung und Menschen-Freundlichkeit vollzogen wurde, und welche Schwierigkeiten sich allenfalls in den Weg stellten.

c) Ob die Pfarrer und Impfärzte zur gehörigen Zeit bei der Impfung sowohl, als Kontrolle sich einfanden, und die Impf-Listen brauchbar und richtig befunden wurden.

d) Ob die Impftabellen an Ort und Stelle abgefaßt, unterschrieben und eingeschickt wurden.

e) Ob der Gerichtsarzt sich seiner Pflicht mit Genauigkeit und Ordnung unterzogen habe.

f) Ob die Kontroll-Tage den Geimpften gehörig bekannt gemacht wurden.

g) Ob und welche Gerichte von nachtheiligem Erfolg der Impfung im Umlaufe seyen.

h) Ob und wie viele Personen an den Menschen-Pocken erkrankten und daran starben, wie die Seuche eingebracht wurde, und ob die Maßregeln der Sperre gehörig genommen wurden.

16.) Die Gerichtsärzte haben ihrer Seits in eigenen alljährigen Haupt-Berichten, die spätestens bis zum 1. August an die königliche Landes-Direktion eingeschickt seyn müssen, von den §. 15 pflichtgemäß Rechenschaft zu geben.

Diesem Haupt-Berichte der Distriktsärzte sind genau nach beigefügtem Formular Lit C. *) abgefaßte Listen, — 1.) über die ohne Erfolg geimpften und noch Impffähigen, die am Schlusse des Impf-Jahres vorhanden sind, 2.) über die zur Kontrolle nicht erschienenen, 3) über die zum drittenmal ohne Erfolg geimpften, 4.) über die wegen Krankheit nicht Geimpften Impfpflichtigen, und 5.) über die Straffälligen; dann eine allgemeine tabellarische Uebersicht über den Erfolg der Impfung nach dem Lit. D. **) beigefügten Muster beizulegen. Diese mit arithmetischer Genauigkeit abgefaßte allgemeine Uebersicht muß mit den Impftabellen, den Listen und ihren Nachträgen genau übereinstimmen. In der Rubrik der Bemerkungen muß über folgende Punkte Auskunft gegeben werden.

a) Welches die Impfärzte waren, b) ob die Bekanntmachungen der allgemeinen Impfung von den Gerichts-Behörden gehörig geschehen; ob solche vorschriftsmäßig vertreten wurden, c) ob die ohne Erfolg Geimpften, besonders in Hinsicht der frühern Jahre, vollständig aufgezeichnet wurden, d) ob allen Geimpften ohne Unterbrechung in fortlaufender Numer, und in

---

*) S. Formular 16.
**) S. Formular 17.

kronologischer Ordnung in die Impftabellen eingetragen sind, keine Zahlen fehlen, oder doppelt stehen, und keine Impflinge unter verschiedenen Numern vorkommen, e) an welchem Tag die Kontrolle vollzogen wurde, f) welche Impf-Methode befolgt wurde, und woher der Impf-Stoff zu den ersten Impfungen genommen wurde, g) ob die Scheine jeder Art ausgestellt wurden, h) ob keine Ortschaften, besonders von den auswärts Eingepfarrten fehlten.

17.) Alle Bemerkenswerthe Thatsachen in wissenschaftlicher Hinsicht, Einfluß der Schutzpocken auf das allgemeine Gesundheits-Wohl ihrer Distrikte und derer Bevölkerung sind in den Jahres-Berichten der Gerichtsärzte zweckmäßig zusammen zu stellen, und ihrer Wichtigkeit gemäß für das allgemeine Menschenheil sowohl, als den Staat zu behandeln.

18.) Die Diäten-Verzeichnisse der Gerichtsärzte in Bezug auf allgemeine Impfung sind nach beigefügtem Muster Lit. E. *) zu verfassen, und der treffenden Polizei-Behörde zur Beglaubigung zuzustellen, und von dieser mit dem Haupt-Berichte und den Impftabellen an die königliche Landesdirektion einzuschicken.

19.) Denjenigen Individuen, welche in Verhinderungs-Falle des Polizei-Vorstandes diesen bei den allgemeinen Impfungen und Kontrolle vertreten, können keine Diäten bewilliget werden.

20.) Ueber die nicht Geimpften und ohne hinreichenden Grund bei der Kontrolle nicht erschienenen, hat der Gerichtsarzt auf den Grund der pfarrlichen Impf-Listen ein genaues Verzeichniß mit Angabe des Alters, des Wohnortes und Standes der Eltern auszufertigen, und spätestens drei Tage nach beendeter Jahres-Impfung der Polizeistelle zu übergeben, wonach die Polizeistelle die El-

---

*) S. Formular 18.

tern oder Vormünder dieser Impfpflichtigen ad protocollum zu vernehmen, und die Ursache des Nicht-Erscheinens bei der Impfung oder Kontrolle auszumitteln hat.

Das in legaler Form abgefaßte Protokoll muß von den Betheiligten unterschrieben werden; doch können nur diejenigen mit der gesetzlichen Strafe belegt werden, bei welchen offenbare Widersetzlichkeit gegen die Impfung oder Nachläßigung hinsichtlich der Kontrolle den Grund dazu gibt.

Uebrigens darf keine andere Straffe, als die am Vermögen statt finden.

Das Untersuchungs-Protocoll nebst den darauf entworfenen Straf-Erkenntnißen ist mit dem Berichte über den Erfolg der Impfung an die königliche Landes-Direktion zur Genehmigung einzuschicken.

21.) Wegen Herstellung der Impf-Listen haben die Impf-Vorstände besondere Aufmerksamkeit auf jene Individuen zu richten, die in Hinsicht ihrer Pocken-Fähigkeit noch nie untersucht worden sind, selbe in nachträglichen Listen nach beiliegendem Muster Lit. F. *) aufzuzeichnen, welche von den Impf-Vorständen unterschrieben mit dem Haupt-Berichte der Polizeistelle eingeschickt werden. Die Untersuchung hat hauptsächlich jene Individuen in Anspruch zu nehmen, die vor der Einführung der gesetzlichen Impfung geimpft wurden, oder die Menschen-Blattern hatten. Im Fall solche Untersuchungspflichtige der Impfung unterworfen wurden, sind sie in die Tabellen einzutragen. Erscheinen Untersuchungspflichtige nicht nach geschehener Aufforderung, so sollen sie zur Rede gestellt, und bei sich ergebender Nachläßigkeit von ihrer Seite gesetzlich bestraft werden, weßhalb Protokoll und Straf-Erkenntniß zur Genehmigung an die königliche Landes-Direktion einzuschicken ist.

---

*) S. Formular 19.

22.) Diejenigen Polizeistellen und Gerichtsärzte, welche die verordneten Aktenstücke nicht zu gehöriger Zeit, oder nachläßig verfertigt einschicken, haben zu gewärtigen, daß sie durch executive Maßregeln und weitere Bestrafung zur Erfüllung ihrer Pflichten werden angehalten werden.

C.

Ueber die Schutzmaßregeln bei sich ergebenden Spuren vorhandener Menschen-Blattern.

Um diejenigen Individuen, die wegen zu frühem Alter oder anderer Hindernißen noch gar nicht, oder doch nicht mit den beabsichtigten Erfolge mit Schutzpocken geimpft wurden, gegen die Gefahren der Ansteckung von Menschen-Blattern sicher zustellen, werden hiemit nachstehende Bestimmungen zur pflichtmäßigen Beobachtung bekannt gemacht:

2.) Jedem auswärtigen Individuum, das mit den Menschen-Blattern befallen ist, wird der Eintritt in das Königreich und der Aufenthalt in demselben verboten. Wer einen fremden Kranken der Art entdeckt, ist bei Vermeidung einer Strafe von 20 fl. verpflichtet, sogleich dem Orts-Vorstande davon die Anzeige zu machen, welcher sodann auf der Stelle Anstalten zu treffen hat, daß der Kranke wieder ohne Verzug über die Gränze gebracht werde. Dieser Vorgang soll unverzüglich der einschlägigen Polizeistelle angezeigt werden, welche sodann die königliche Landesdirektion hievon in Kenntniß zu setzen hat. Sollte jedoch das Zurückbringen des Kranken ohne Nachtheil desselben, oder ohne Gefahr der weitern Verbreitung der Seuche nicht mehr geschehen können, so muß dieses von dem Orts-Vorstande sogleich der treffenden Polizei-Behörde

angezeigt, und von dieser die strengste Bewachung und Absonderung des Kranken nach allerhöchster Vorschrift angewandt werden.

2.) Wenn Jemand mit dem Menschenpocken befallen wird, so sind dessen Eltern, Pflegeltern oder diejenigen welche den Kranken zunächst umgeben, oder Kenntniß von den Vorfalle haben, ohne Ausnahme bei unerläßlicher Strafe von 20 fl. verpflichtet, dem Pfarrer des Orts hievon ohne Zeitverlust Anzeige zu machen. Der Pfarrer hat sodann auf der Stelle bei Vermeidung einer Strafe von 20 fl. die einschlägige Polizeistelle und die Königliche Landesdirektion hievon in Kenntniß zu setzen, und überhaupt auch in den Fällen dieß zubeobachten, wo ihm bloße Gerichte von ausgebrochenen Menschenpocken zu Ohren kommen.

Diejenigen die sich einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige von ausgebrochenen Menschenblattern schuldig machen, sollen für die daraus entspringenden Folgen mit aller Strenge verantwortlich gemacht werden.

3.) Sobald es einer Polizei-Behörde oder einem Gerichtsarzte angezeigt wird, oder sonst zur Kenntniß kommt, daß in ihren Amtsbezirken ein Individuum an den Menschenpocken erkrankt sey, haben sich dieselben unverweilt an Ort und Stelle zu begeben, und nach der von den Gerichtsärzten erhobenen Thatsache, die in der allerhöchsten Verordnung von 26. August 1807 (Regierungsblatt vom Jahr 1807 St. 39.) vorgeschriebenen Kontumaz-Anstalten mit aller Strenge anzuordnen; die Ortsvorsteher haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die genaueste Beobachtung der Sperre aufmerksam zu seyn.

4.) Dem Gerichtsarzte liegt ob, jedesmal mit aller Pünktlichkeit die Naturbeschaffenheit der Krankheit auszumitteln und zu bestimmen.

Ueber den Befund ist ein Protokoll abzufassen, worin die Krankheit nach ihrem Verlaufe und Form, so wie die Art der Einbringung der Seuche, dann ob, wann und

mit welchem Erfolge der Kranke früher der Impfung unterworfen worden, gehörig bestimmt ist.

Dieses Protokoll muß in legaler Form abgefaßt, und von der Polizeistelle, dem Gerichtsarzte und dem Ortsvorsteher, der Richtigkeit des Thatbestandes wegen unterschrieben seyn.

Die Polizeistelle hat sodann dieses Produkt unverweilt mittels Berichts, worin noch besondere Rechenschaft zu geben ist, ob und wie die treffenden Bestimmungen des Gesetzes in Erfüllung gekommen sind, an die königliche Landesdirektion einzusenden.

5.) In Fällen, wo Modifikationen der Menschenblattern, z. B. sogenannte falsche oder Windpocken es schwer machen, das Urtheil über das Vorhanden seyn der einen oder der anderen Krankheits-Form sicher zu stellen, hat der Gerichtsarzt seine Aufmerksamkeit und Vorsicht in Bestimmung der entscheidenden Merkmale zu verdoppeln, damit die Kontumaz-Anstalten nicht versäumt, oder ohne allen Grund angeordnet werden, wofür derselbe, so wie für die hieraus entspringenden Folgen streng verantwortlich bleibt.

6.) Der Gerichtsarzt, hat für die an den Menschen-Blattern Erkrankten das erforderliche diätetische und medizinische Verhalten anzuordnen, und besonders darauf zu sehen, daß die Sperre nicht früher aufgehoben wird, als bis die Gefahr der weiteren Verbreitung der Seuche vorüber ist, so wie auch daß die Häuser und Geräthschaften von allem Ansteckungsstoffe auf das sorgfältigste gereinigt werden. Der Gerichtsarzt wird sich auch nöthigen falls angelegen seyn lassen, daß durch Impfung der Schutzpocken dem Umgreifen der Seuche Schranken gesetzt werden.

7.) Die Leichen der an Menschenpocken Verstorbenen sollen ganz in der Stille, ohne Begleitung, und in der von dem Gerichtsarzte bestimmten Zeit zur Erde bestattet, und ihr Grab tiefer, als gewöhnlich, gemacht werden.

8.) Die Polizeistellen haben sämmtliche Orts-Vorsteher anzuweisen, daß sie die §. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung den zu diesem Ende zu versammelnden Gemeinden besonders bekannt machen, und, daß dieß von den Ortsvorstehern wirklich geschehen sey, sich von diesem ad acta bezeugen lassen.

9.) Die Polizeistellen, Gerichtsärzte und Pfarrer werden für die genaueste Befolgung dieser Verordnung, welche die gänzliche Ausrottung der Menschen-Pest zum Zwecke hat, verantwortlich gemacht.

---

mm) Schutzpocken-Impf-Diäten-Rechnung.

Verordnung der k. Landes-Direktion, d. d. Würzburg, den 3. Juli 1816. Würzburger Intelligenz-Blatt vom Jahr 1816. Nro. 73.

Die Berechnungen der Tag-Gelder für das ärztliche Personale wegen der Schutzpocken-Impfung wurden bisher von vielen Distrikts-Aerzten erst nach abgelaufenem Rechnungs-Jahre eingeschickt, wodurch die volle Zusammenstellung derselben zur Einholung der allerhöchsten Genehmigung verhindert und verzögert wurde.

Die sämmtlichen k. Distrikts-Aerzte werden daher angewiesen künftig die erwähnten Rechnungen jedesmal ein Monat nach der allgemeinen Impfung den königlichen Distrikts-Kommissariaten zu übergeben, welche sodann diese Kosten-Berechnungen sammt ihren mit den Impf-Tabellen begleiteten Instruktionsmäßigen General-Impf-Berichte spätestens bis zum 1. August um so unfehlbarer anher einzuschicken haben, als ansonst dergleichen verspätet eingereichte Impf-Diäten-Rechnungen der säumigen Stelle zur eigenen Vertretung unnachsichtlich heimgewiesen werden sollen.

---

nn) Schutzpocken-Impfung, gesetzliche Einführung und Handhabung derselben bei der Armee.

Armee-Befehl vom 8. April 1807.

Es hat sich schon mehrmal der Fall ergeben, daß Soldaten in den Lazarethen an den Kindes-Blattern krank gelegen sind. Um nun in Zukunft diese Krankheit ganz von der Armee zu verbannen, und dadurch die Gesundheit und das Leben der Soldaten nicht mehr in Gefahr zu setzen, wird verordnet: daß Jedermann, welcher in Zukunft in den Militär-Dienst eintritt, bei der Aßentirung genau befragt und untersucht werden solle, ob selber die natürlichen oder künstlichen Pocken bereits überstanden habe, oder nicht. Im letzten Falle ist derselbe sogleich, wenn er gesund ist, mit den Schutzpocken impfen zu lassen.

Verordnung vom 17. August 1808.

Die schon unterm 26. vorigen Jahres erlassene allerhöchste Verordnung im Betreff der allgemein und gesetzlich einzuführenden Schutzpocken-Impfung (Regierungsblatt 1807. St. 39. S. 1426) verbietet §. 5. allen Individuen, welche nicht graduirte und von den Landesstellen geprüfte und approbirte Aerzte sind, ferner zu impfen. Da nun aber dieses Gesetz sicherer Erfahrung gemäß von vielen Militär-Chirurgen zu offenbaren Schaden des Ganzen nicht befolgt wird, so wird verordnet, daß allen Militär-Individuen, welche sich bisher mit Impfung der Schutzpocken befaßt haben, ohne die in erwähnten §. vorgeschriebenen Eigenschaften zu besitzen, diese Impfung stark untersagt; diejenigen aber, welchen diese Befugniß gesetzlich zusteht, angewiesen werden sollen, die Impfung immer nur gesetzlich d. i. ganz nach der vorgeschriebenen Norm

mit Eintragung in die Impf-Tabelle genaue Kontrolle und Ausstellung des Impfscheins vorzunehmen, die Tabellen an den Bezirksarzt oder auch gerade an die Medizinal-Sektion der Landesstellen einzuschicken, und sich überhaupt bei diesem wichtigen Geschäfte so zu benehmen, daß der Absicht des Impf-Gesetzes vollkommen entsprochen werde.

K. Allerhöchstes Reskript vom 19. December. 1814.

Einige neuere Fälle, daß Soldaten an den natürlichen Blattern erkrankt sind, machen zur Verhütung der nachtheiligen Folgen dieser Krankheit folgende Anordnung nothwendig:

1.) Eine genaue durch das Ober-Sanitäts- oder Sanitäts-Personale vorzunehmende Revision der Mannschaft sämmtlicher Regimenter und Bataillons in Hinsicht auf die von jedem Manne überstandenen natürlichen Blattern geimpften Schutzpocken oder die Empfänglichkeit hiefür.

Diese Revision soll sich jedoch nur vor der Hand auf eine präsente Mannschaft erstrecken, und die Commandirten oder Beurlaubten nur nach und nach bei ihrem Einrücken dieser Untersuchung unterworfen werden.

2.) Daß alle jene Militär-Individuen, welche erweißlich weder geblattert, noch die Schutzpocken überstanden haben, auf eine mit dem Schutzpocken-Impf-Gesetze übereinstimmende Weise durch die Regiments- und ersten Bataillonsärzte geimpft, kontrollirt und hierüber unter Anlage eines General-Konspekts der Resultate Bericht an die General-Lazareth-Inspektionen erstattet werden solle.

3.) Daß bei allen Neukonscribirten und sonst zugehenden Individuen eine ähnliche Untersuchung einzutreten habe, und Jene, welche noch für die natürlichen Blattern

empfänglich sind, sogleich beim Zugange nach Vorschrift des Gesetzes mit Schutzpocken eingeimpft, sodann aber hierüber von den betreffenden Militärärzten gleichfalls Bericht an die General-Lazareth-Inspektion erstattet werden solle; endlich soll

4.) Bei jedem Ausbruche natürlicher Blattern unter Militär-Individuen (welche jedoch bei genauer gewissenhafter Befolgung gegenwärtiger Anordnungen nicht zu befürchten ist), die Kontumaz und Reinigung in Uebereinstimmung mit dem Schutzpocken-Impf-Gesetze in Anwendung gebracht werden.

K. allerhöchstes Reskript vom 23. Mai 1815.

Sämmtliche Militär-Abtheilungen werden wiederholt zur pünktlichsten Befolgung der wegen der Schutzpocken-Impfung unterm 19. Dezember 1814 erlassenen allerhöchsten Verordnung mit dem Bemerken angewiesen, daß die dort gegebenen Vorschriften auch auf sämmtliche Soldaten-Kinder in Anwendung gebracht werden sollen, und jede Unterlassung derselben strenge Ahndung zur Folge haben werde.

Schweine-Krankheit,
eine im Ansbachischen ausgebrochene.

Provinzial-Verordnung der k. b. Kriegs- und Domänen-Kammer. d. d. Ansbach, den 23. Juni 1807. Regierungsblatt vom Jahr 1807. St. 29. S. 1133.

Eine seit mehreren Jahren, besonders im Sommer, unter dem Namen: Milzbrand, wildes Feuer ꝛc., häufig vorgekommene Krankheit der Schweine ist kürzlich abermals in einem diesseitigen Orte ausgebrochen.

Da nun zu besorgen ist, daß noch mehrere Orte von dieser Krankheit heimgesucht werden könnten, so wird hiemit zur möglichsten Minderung des drohenden Schadens folgendes bekannt gemacht:

1.) Diese Schweinekrankheit, welche nicht ansteckend ist, und deßhalb auch keine Sperre nothwendig macht, wird an folgenden Erscheinungen, welche gewöhnlich sehr schnell aufeinander folgen erkannt:

Die Schweine trauern, lassen vom Fressen ab, haben viel Hitze und athmen sehr geschwind, sie bekommen und zwar öfters schon nach wenigen Stunden, am Rüssel, am Halse, unter dem Bauch und zwischen den Hinterbeinen, jedoch nicht immer an allen genannten Theilen, rothe Streifen, die in kurzer Zeit blau werden, und nun bald den Tod nach sich ziehen.

2.) Um die Schweine vor dieser Krankheit zu verwahren, ist es von großem Nutzen, wenn sie öfters in einem reinen, wo möglich fließenden, und nur ja nicht sumpfigen Wasser geschwemmt, auch ausserdem im Stalle gut gepflegt werden, und niemals Mangel an Wasser leiden.

In gleicher Absicht kann man unter das Futter täglich zwei bis drei Eßlöffel von einem Pulver, aus gleichen Theilen Schwefel und Kochsalz mischen, und damit mehrere Tage fortfahren. Ferner ist das Stecken einer Nießwurzel, welches eine leichte Operation ist, die fast jeder Hirte zu verrichten versteht, ein sehr wirksames Vorbeugungs-Mittel.

3.) Vor dem Genusse des Fleisches solcher kranken Schweine, an welchen sich schon die oben erwähnten rothen Streifen zeigten, ist nachdrücklich zu warnen: denn nur das Fleisch derjenigen Stücke, welche sogleich beim Entstehen der Krankheit gestochen werden, kann von Personen, welche keinen Eckel haben, ohne Nachtheil genossen werden, jedoch müssen auch in diesem Falle sämmtliche Eingeweide und das Blut weggeschaft werden.

Selbstmörder, Beerdigung derselben.

Verordnung v. 29. Mai 1809. Regierungsblatt 1809. St. 38. S. 865.

In Erwägung, daß die hinsichtlich der Begräbniße der Selbstentleibten bisher in einigen Diözösen der königlichen Staaten bestandene Observanz, gemäß welcher die Pfarrer jedesmal erst die Erlaubniß zur Beerdigung der Körper solcher Unglücklichen bei dem Bischöflichen Ordinariate einzuholen pflegen, auf Seite der Ordinariate die Untersuchung und Entscheidung über ein begangenes Verbrechen vorausgesetzt, welche der geistlichen Behörde nach den gegebenen gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältniße der geistlichen Gewalt nicht zustehen kann; dabei aber gewöhnlich nur zu Sanitätspolizeiwidrigen Verzögerungen Anlaß gegeben hat, und übrigens der beabsichtigte Zweck derselben den mildern Sitten unserer Zeit nicht mehr entspricht; wird verordnet, daß die üblich gewesene Mittheilung der Thatbefund-Protokolle, und der eingeholten Leumunds-Erfahrungen von Seite der Gerichtsstellen an die Orts-Pfarrer in vorkommenden Fällen von Selbstentleibungen künftig dnrchaus unterbleiben, und die Beerdigung jedesmal sogleich nach Beendigung der gerichtlichen Untersuchung der einschlägigen Justitz-Behörde ohne weitere Anfrage in dem gewöhnlichen Orts-Kirchhofe vollzogen werden soll.

Soldaten,
im Urlaub erkrankende.

Verordnung der königl. Regierung des Untermainkreises, d. d. Würzburg den 11. August, 1817. Würzburgisches-Intelligenzblatt v. J. 1817. Nro. 88 S. 2386.

Auf den Antrag des königlichen General-Kommando werden sämmtliche Polizei-Behörden des Untermainkreises dahin angewiesen, daß wenn ein im Urlaub befindlicher Soldat erkrankt, derselbe sogleich in das nächstgelegene Garnisons-Spital gebracht, oder wenn der Kranke ohne Lebens-Gefahr nicht zu transportiren ist, selber frühzeitig der ärztlichen Behandlung des Landgerichts-Arztes übergeben — und das einschlägige Regiment davon sogleich in Kenntniß gesetzt werde.

Reskript vom 25. August 1805.

Da die Besoldung der Land-Physiker nicht für die unentgeldliche Behandlung der Kranken in den Landgerichten und Aemtern, sondern nur als Surrogat für die Gebühren, die sie ehemals in jedem besonderen Ausübungs-Falle der medicina forensis bezogen haben, bewilligt worden ist: so kann denselben mit Billigkeit die unentgeldliche Besorgung der erkrankten commandirten Militär-Individuen nicht wohl anders, als wenn sie sich an ihrem Aufenthalts-Orte befinden, zugemuthet werden.

Stadtgerichts-Aerzte. S. Gerichts-Aerzte.

Sterbe-Listen,
deren monatliche Einsendung.

Verfügung der k. Landes-Direction in Schwaben, d. d. Ulm den 2. März 1807. Rggsbl. vom Jahr 1807. St. XIII. S. 504. u. ff.

S. K. M. haben sowohl in den Städten, als auf dem Lande, eine hinlängliche Anzahl besoldeter Aerzte aufgestellt, damit allen Kranken, besonders auch denen der armen Klasse der Beistand eines ordentlichen Arztes zu Theil werden könne.

Die Unterzeichnete Stelle hat aber aus den Pfarr-Matrikeln die unangenehme Ueberzeugung geschöpft, daß bei drei Viertheilen der Verstorbenen kein ordentlicher Arzt zu Rath gezogen worden.

Diese Vernachläßigung ärztlicher Hilfe rührt größtentheils von den Winkel- und Afterärzten her, die noch immer im hohen Grade im Stillen ihr Unwesen treiben, und das Zutrauen des verblendeten Volkes sich durch Schleichwege zu erwerben wissen.

Es ist die strengste Pflicht aller Polizei-Behörden, mit allen Eifer und Wachsamkeit diesem der Menschheit so verderblichen Unheile nachzuspüren, und nach der vollen Strenge der bestehenden Verordnungen dagegen zu verfahren.

Um sich hingegen zu überzeugen, ob die Unterthanen die ihnen mit grossen Opfern der Staats-Kassa bei Organisation der Land-Physikate zugedachte Wohlthat gebrauchen, findet die unterzeichnete Stelle für nöthig, zu verordnen, daß von den Polizei-Behörden jeden Monat die Sterbe-Listen eingesendet werden sollen.

In diesen Sterbe-Listen muß der Vorname, Zuname des Verstorbenen, dessen Alter, die Krankheit, und der zu Rath gezogene Arzt oder Wundarzt angegeben werden.

Innerhalb der ersten acht Tage jeden Monats müssen die Pfarrer die Sterbe-Listen an die vorgesetzten Behörden einschicken, diese müssen sie in eine Tabelle bringen, und längstens bis den vierzehnten jeden Monats an die unterzeichnete Stelle einsenden.

Die Patrimonial-Gerichte haben die Sterbe-Listen der Pfarrer ihrer Bezirke an die vorgesetzten Landgerichte zu übergeben.

S. a. u. Gerichts-Aerzte.

Stipendien,
Genuß derselben für die Kandidaten der Pharmazie.

K. Verordnung vom 23. April 1817.

In früheren Verordnungen wurde festgesetzt, daß künftighin kein Pharmazeut zur selbsteigenen Führung oder zur Provisur einer Apotheke gelassen werde, welcher nicht die Apothekerkunst ordentlich erlernt, und nach hinlänglicher Uebung in derselben die seine Wissenschaft betreffenden Fächer an einer hohen-Unterrichts-Anstalt, nämlich an einer der königlichen inländischen Universitäten, ordentlich gehört, auch Zeugnisse darüber erhalten hat, und vor einer der königlichen Medizinal-Komiteen approbirt worden ist.

Nachdem aber viele der pharmazeutischen Kandidaten wegen Mangel an pecuniären Mitteln ausser Stand sind, eine Universität zu ihrer Ausbildung zu besuchen, so sollen die pharmazeutischen Kandidaten, wenn sie ihre besondere Fähigkeit, ihren Fleiß, und ein tadelloses moralisches Betragen nachgewiesen, auch legale Zeugnisse über ihre Mittellosigkeit vorgebracht haben, zum Genuße von Stipendien auf Universitäten unter nachfolgenden Bedingungen gelassen werden.

I.

Die Kandidaten der Pharmazie sind für die Dauer ihres Studiums an einer Universität zu den Genuße der an und für sich allgemeinen oder Staats-Stipendien, und zu dem Genuße derjenigen besonderen Stipendien, welche nach der allgemeinen Verordnung vom 30. October 1807 (Regierungsblatt St. 48.) und vom 1. Dezember 1812 (Regierungsblatt St. 47.) in die Klassen der allgemeinen Stipendien temporär übertreten, nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit dergestalt berechtiget, als diese Stipendien nicht von Studirenden in den Wissenschaften der eigentlichen Universitäts-Fakultäten oder Sektionen in unvermeidlichen Anspruch genommen werden.

II.

Die Kandidaten der Pharmazie sind unter der nämlichen Beschränkung auch zum Genuße der für ihren Geburtsort oder für ihre Familie ausschließend bestimmten Stipendien-Stiftungen in so ferne berechtigt, als zur Erlangung dieser Stipendien nicht ausdrücklich und ausschließend Studirenden bestimmter Wissenschaften z. B. der Theologie, Rechtswissenschaft, oder der Medizin berufen sind, und als nicht zugleich für den Fall, daß Genußberechtigte dieser bestimmten Wissenschaften nicht vorhanden wären, eine andere Verwendung der Stiftungs-Rente durch den ausdrücklichen Willen des Stifters, oder durch andere rechtliche Anordnungen ausgesprochen ist.

III.

Die um Stipendien zum Besuche einer Universität nachsuchenden Pharmazeuten haben sich bei den einschlägigen Behörden rechtzeitig zu melden, und ihre Gesuche mit den Zeugnissen belegt schriftlich einzureichen.

Die Regierungen der Kreise, so wie die akademischen Senate und Ephorate der königlichen Universitäten werden hierüber das weitere Geeignete verfügen, und die pharmazeutischen Kandidaten gleich jenen der übrigen Wissenschaften zur Genehmigung auf die bisherige Weise in Antrag bringen, und von der gegenwärtigen allerhöchsten Entschließung das Publikum durch die Kreis-Intelligenz-Blätter in Kenntniß setzen.

Studien-Beiträge, für die landärztlichen Kandidaten.

Verordnung vom 8. Februar 1811. Regierungsblatt vom Jahr 1811. St. XV. S. 300.

Indem den Finanz-Direktionen die Listen der landärztlichen Kandidaten für das Schuljahr $18\frac{10}{11}$ mitgetheilt werden, wird befohlen, daß die hernach in der Folge des Reskripts vom 28. October 1809 berechneten Studien-Beiträge für dieselben, welche

im Mainkreise	. .	2600 fl.
= Rezatkreise	. .	2000 fl.
= Regenkreise	. .	2750 fl.
= Oberdonaukreise	.	3500 fl.
= Unterdonaukreise	.	2050 fl.
= Illerkreise	. .	2550 fl.
= Isarkreise	. .	4150 fl.
= Salzachkreise	. .	350 fl.
= Innkreise	. .	100 fl.
		20050 fl.

betragen, nach den Steuerfuße auf alle Steuerbaren Individuen repartirt, gelegenheitlich einer anderen Steuer-Erhebung durch die königlichen Rentämter eingehoben, und in halbjährigen Raten an die königliche General-Kom-

missariate zur weiteren Versendung an die Direktionen der Landärztlichen Schulen zu Bamberg und zu München übergeben werden sollen.

Bekanntmachung vom 8. Mai 1812. Rggsbl. v. J. 1812. St. 30. S. 882.

S. K. M. haben für das gegenwärtige Etats-Jahr $18\frac{11}{12}$ an Studien-Beiträgen für die Landärztlichen Kandidaten an den Schulen zu München, Bamberg, und Salzburg die Summe von 22750 fl. und zwar

für den	Mainkreis	2000 fl.
= =	Rezatkreis	2500 fl.
= =	Regenkreis	2950 fl.
= =	Oberdonaukreis.	2900 fl.
= =	Unterdonaukreis	1900 fl.
= =	Illerkreis	2900 fl.
= =	Isarkreis	4300 fl.
= =	Salzachkreis	1500 fl.
= =	Innkreis	1800 fl.

bewilligt, und lassen daher den Finanz-Direktionen die Listen hierüber mit dem Auftrage mittheilen, diese Beiträge da, wo das Steuer-Provisorium in diesem Jahre noch in Ausführung kommt, in Folge des I Abschnitts §. III Lit. A des allgemeinen Steuer-Mandats vom 22. November vorigen Jahres auf die Kreis-Kassa zur Bezahlung anzuweisen, außerdem aber wo die Steuer-Provisorien nicht bestehen, solche nach Maßgabe des Reskripts vom 8. Februar vorigen Jahres durch den bisherigen Weg der Konkurrenz aufzubringen.

S. a. u. Landärztliche Schulen.

Sumpf-Gräben
um die Städte und Märkte, Kultivirung derselben.

Verordnung vom 4. Jäner 1804. Regierungsblatt vom Jahr 1804. St. II. S. 33.

Die meisten Städte und Märkte sind noch mit sumpfigen Gräben umgeben, welche einen beträchtlichen zur Kultur schicklichen Raum einnehmen, — der Gesundheit nachtheilig sind, und keinen anderen nützlichen Zweck haben.

Es wird daher zu Folge höchster Entschließung vom 26. Dezember vorigen Jahres den treffenden Behörden aufgetragen, daß sie die bürgerlichen Gemeinden zur Einwerfung und Trocknung dieser Gräben, dann deren Vertheilung zur zweckmäßigen Kultur zu vermögen trachten sollen.

In den größeren Städten, in welchen sich Garnisonen befinden, ist hierinn Nichts ohne vorläufige Rücksprache mit der Kommandantschaft des Orts zu verfügen.

Taubstummen-Institut,
Errichtung eines solchen zu Freysingen.

Bekanntmachung vom 27. Juli 1804. Regierungsblatt vom Jahr 1804. St. 32. S. 736.

Die wesentlichen Bedingnisse zur Aufnahme eines Taubstummen sind, daß derselbe

1.) wirklich Taubstumm, sohin nicht das eine ohne dem Anderen sey.

2.) daß er nicht blödsinnig sey.

3.) daß er das erforderliche Alter von acht bis vierzehn Jahren habe.

4.) daß derjenige, welcher auf unentgeldliche Aufnahme Anspruch macht, über seine wirkliche Armuth und Hilflosigkeit legale Zeugnisse beibringe.

Diejenigen Eltern daher, deren Kind diese Eigenschaft besitzt, und auf unentgeldliche Aufnahme Anspruch machen kann, haben sich vorläufig bei dem einschlägigen Landgerichte und Gerichtsarzte mit dem Kinde nebst Beibringung eines legalen Taufscheines desselben zu stellen, von Erstem ein Zeugniß ihrer Armuth, und vom letzterm ein Gleiches über die Gesundheits-Umstände des Kindes zu erholen, und damit am bestimmten Untersuchungs-Tage zu erscheinen, indem ohne Beibringung solcher legalen Zeugnisse selbe ohne weitere Untersuchung sogleich zurückgewiesen werden.

Sämmtliche Landgerichte und Landgerichtsärzte werden daher auch angewiesen, denen sich Meldenden, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, pflichtmäßige Zeugnisse auszustellen, denjenigen aber, welchen eine oder die andere Eigenschaft mangelt, den Zutritt zur Untersuchung unmittelbar zu untersagen.

Nachdem das von Sr. churfürstlichen Durchlaucht dem Institut überlassene Gebäude die Aufnahme einer größeren Anzahl von Zöglingen gestattet, so werden auch Vermögliche gegen Bezahlung aufgenommen, und zwar, wenn sie nur die gemeine Verpflegung und Unterricht fordern, gegen Erlag von jährlich 150 fl.; im Falle aber an Kost, Frühstück, Trank, Wohnung und Unterricht etwas besonders gefordert werden will; so ist hierüber mit dem Vorstande des Instituts ein besonderer Accord abzuschließen. In jedem Fall müssen die Kost-Zöglinge mit Bett, Wäsche und Kleidung selbst versehen seyn, und die obbestimmten vier ersten Bedingungen zur Aufnahme erfüllen, außer dessen selbe in keinem Falle statt finden kann.

Diejenigen Eltern, welche ihr Kind gegen Bezahlung in das Institut bringen wollen, haben sich außer dem bestimmten Tage an den Vorstand des Instituts zu wenden, welcher nach vorläufiger Untersuchung der erforderlichen Eigenschaften über die Genehmigung der Aufnahme des Kost-Zöglings an die churfürstliche Landes-Direktion von Baiern zu München berichtet.

Uebrigens wird das Detail der innern Einrichtung des Instituts besonders durch einen von dem Vorstande des Instituts entworfenen, und von Sr. churfürstlichen Durchlaucht genehmigten Plan bekannt gemacht werden.

Auftrag von der churfürstl. Landesdirektion in Baiern. d. d. München den 12, October 1804. Rggsbl. v. J. 1804. St. 38. S. 822.

Ohngeachtet der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. Juli dieses Jahrs haben sich am 24. vorigen Monats bei der Untersuchung der Taubstummen in Freysing nur zwei Individuen gestellt, wo doch im Jahr 1802 durch die sämmtlichen Landgerichte auf vorgegangene Anbefehlung eine beträchtliche Anzahl solcher Taubstummen angezeigt worden.

Um nun das wohlthätige Institut in balden in seine vollkommene Wirkung eintreten lassen zu können, erhalten sämmtliche Landgerichte hiemit den Auftrag, die Bekanntmachung vom 27. Juli dieses Jahrs auf die geeignete Art zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten zu bringen, und mit Rücksicht auf die im Jahr 1802 eingesendeten Anzeigen in Zeit von vierzehn Tagen anher die in jedem Gerichts-Bezirke befindlichen Taubstummen, welche nach dem eröffneten Bedingungen zur Aufahme geeignet sind, anzuzeigen, wodurch man in den Stand gesetzt werden wird, die weiteren Bestimmungen bekannt zu machen.

Auftrag der Churfürstlichen Landesdirektion d. d. München den 9. November 1804. Regierungsblatt vom Jahr 1804. St. XLVII. S. 977.

In Gemäßheit des unterm 12. September dieses Jahrs erlassenen Auftrags haben die Landgerichte, welche die angeordneten Anzeigen noch nicht eingesendet haben, die Einsendung derselben zu beschleunigen, oder, wenn keine derlei Taubstumme dortselbst vorhanden wären, eine Fehl-Anzeige einzusenden. Zugleich haben dieselben von den nach den gegebenen Normen zur Aufnahme geeigneten Taubstummen ein Zeugniß des Landgerichts-Physikus über die physische Eigenschaft und gerichtliches Zeugniß über das Vermögen der Anzeige beizulegen.

Churfürstliche Verordnung vom 30. November 1804. Rggsbl. v. J. 1804. St. LII. S. 1082.

In Erwägung daß bei Aufnahme unvermöglicher Taubstummen in das Institut sehr oft Verhältniße bestehen können, wo weder eine völlige Mittellosigkeit der Eltern die unentgeldliche Aufnahme eines Taubstummen Zöglings in das diesfallsige Institut motivirt, auch auf der anderen Seite das Vermögen der Eltern hinreicht, die ökonomischen Forderungen des Instituts ganz zu befriedigen; mancher Unglückliche also schuldlos und gegen die Tendenz der Stiftung des Unterrichts entbehren mußte, haben Sr. churfürstliche Durchlaucht beschlossen, daß statt acht Zöglinge nur sechs ganz frei auf Kosten des Instituts, dagegen drei lediglich gegen einen jährlichen Beitrag von 50 fl. in Anwendung auf vorstehende beide Fälle einer nicht völligen Unvermögenheit und einer nicht hinreichenden Vermöglichkeit aufgenommen werden sollen.

Thierärzte,
Prüfungen derselben.

Bekanntmachung der königlichen Zentral-Veterinärschule vom 4. April 1811. Regierungsblatt vom Jahr 1811. St. XXIV. S. 460.

Nach einer bestehenden allerhöchsten Verordnung de praes. 1. Dezember §. 11 und 111. können die Final-Prüfungen, durch welche die vollkommen gebildeten Eleven sich zur Aufstellung als Thierärzte fähig beweisen können, überhaupt nach dem buchstäblichen Sinne des Organisations-Reskripts d. d. 1. Februar vorigen Jahrs, Tit. III. §. 22. nur nach erstandener öffentlichen Prüfung des dritten Jahrkursus gleichfalls öffentlich, und nie von einem einzigen Individuum allein abgelegt werden.

Eben daher haben alle, auch früher von der Veterinärschule gebildeten Zöglinge, im Falle sie eine Anstellung nach dem Sinne der Organisation des Veterinär-Wesens nachsuchen, zur vorgeschriebenen Prüfung, welche der Final-Prüfung der Eleven ohnehin gleichkommen muß, zu jener Zeit zu erscheinen, in welcher eine Final-Prüfung der eben absolvirten Eleven hat statt, wobei den sich hierum meldenden noch die Erlaubniß ertheilt werden kann, die ihnen noch etwa abgängigen Fächer in der Zentral-Veterinärschule zu hören.

S. u. Zentral-Veterinärschule.

Todtenbeschau,

a) Einführung derselben in der schwäbischen Provinz.

Provinzial Verordnung der k. Landesdirektion in Schwaben, d. d. Ulm, den 20. April 1807. Rggsbl. vom Jahr 1807. St. XIX. S. 753. u. ff.

Oefter kann es der Fall seyn, daß Menschen, die für tod gehalten werden, nur in tiefer Ohnmacht liegen; folglich nur scheintod sind; daß der Verstorbene durch Gift oder andere angebrachte Gewalt getödtet worden, ohne daß die Obrigkeit von einem solchen Morde etwas erfährt; daß die Krankheit des Verstorbenen von einer solchen Art gewesen, daß es, in Hinsicht auf dessen Bett und Kleidung, besondere Vorsichts-Maßregeln bedarf, um einer Ansteckung vorzubeugen; daß endlich in einem Orte oder in einer Gegend mehrere Menschen an einer Krankheit sterben, wogegen von Seite der Staats-Verwaltung Vorkehrungen getroffen, oder die Hilfe der Kunstverständigen aufgerufen werden soll. Um nun

1.) zu verhüten, daß Niemand, der nur scheintodt ist, begraben werde;

2.) heimlichen gewaltsamen Todesarten auf die Spur zu kommen;

3.) die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten verhindern zu können, und von gefährlichen epidemischen Krankheiten sichere Notitz zu erhalten,

wird die Todenbeschau eingeführt, und verordnet:

§. 1. Sowie man vermuthet, daß ein Mensch verstorben sey, soll der aufgestellte Todenbeschauer sogleich berufen werden, um zu untersuchen, ob wirklicher Tod, oder etwa nur Scheintod vorhanden sey.

Vor der Ankunft des Todenbeschauers darf, unter Strafe von zehn Reichsthalern, der Tode weder aus dem

Bette genommen, oder dessen Mund oder Nase verstopft, noch dessen Gesicht bedeckt werden.

§. 2. Der Todenbeschauer hat im Allgemeinen

1.) zu prüfen, ob wirklicher Tod, oder nur Scheintod vorhanden sey;

2.) zu untersuchen, ob der Tod auf eine natürliche oder gewaltsame Weise erfolgt sey;

3.) darauf zu achten, ob der Verstorbene nicht eine ansteckende Krankheit gehabt habe

Eine ausführliche Instruktion, die jedem Todenbeschauer gedruckt wird zugestellt werden, wird ihm sein Verhalten und seine Handlungs-Weise genau vorschreiben.

§. 3. Kein Leichnam darf begraben werden, der nicht zuvor von dem aufgestellten Todenbeschauer besichtigt worden ist.

Dieser stellt den Angehörigen des Verstorbenen über die vorgenommene Schau einen Schein nach dem Formular aus, welches ihm in der Instruktion wird vorgeschrieben werden Dieser Schein muß dem Pfarrer, der die Beerdigung vorzunehmen hat, überbracht werden.

Kein Pfarrer darf einen Leichnam ohne einen Schein von einem aufgestellten Todenbeschauer beerdigen. Derjenige, der dieser Verfügung entgegen handelt, verfällt in eine Strafe von zehn Thalern

In der Regel sollen die Verstorbenen erst nach Verfluß von drei Tagen, oder zwei und siebenzig Stunden begraben werden. Eine Ausnahm findet statt:

1.) Wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat.

2.) Wenn sich am Leichnam schon frühe Spuren der Fäulniß zeigen.

Ob aber ein Verstorbener früher, als nach Verfluß von zwei und siebenzig Stunden begraben werden solle, hat der Todenbeschauer, und zwar er nur allein, zu bestimmen. Jeder Pfarrer, der einen Leichnam früher als in dem vom Todenbeschauer ausgestellten Scheine be-

stimmt ist, beerdigt, verfällt in eine Strafe von zehn Reichsthalern.

Dem Todenbeschauer kommt es ferner zu, zu bestimmen, wie lang der Verstorbene noch im Bette gelassen, wohin er, wenn er daraus genommen wird, gebracht, und wie er weiter behandelt werden soll; ob er ausgesetzt werden dürfe, oder nicht; wann er in den Sarg gelegt, und verschlossen werden soll.

Die Angehörigen des Verstorbenen haben allen Anordnungen des Todenbeschauers, unter Strafe von zehn Reichsthalern, aufs genaueste nachzukommen.

§. 4. Alle acht Tage hat jeder Todenbeschauer zwei Verzeichniße der von ihm besichtigten Verstorbenen nach dem Formular welches ihm in der Instruktion wird vorgezeichnet werden, anzufertigen, und das eine der vorgesetzten Polizei-Behörde, das andere aber dem Physikus zu überschicken.

§. 5. Zu Todenbeschauen werden Chirurgen und Bader, die hierzu brauchbar sind, ernennt.

Jeder Chirurg und Bader aber, der als Todenbeschauer angestellt zu werden wünscht, muß sich in einer Prüfung ausweisen, daß er die zu diesem Amte erforderlichen Kenntniße besitze. — Er muß nämlich

1.) die Kennzeichen des wirklichen und des Scheintodes; wie Scheintod entstehen könne, und wie Scheintode zu behandeln seyen;
2.) die Kennzeichen des Todes durch Vergiftung, oder angebrachte Gewalt;
3.) wie die ansteckenden Krankheiten, falls sie von den Angehörigen der Verstorbenen verheimlichet würden, an dem Leichnam zu erkennen seyen, wissen.

Die Prüfung wird den Physikern aufgetragen; und da der Bezirk eines Todenbeschauers nicht groß seyn darf, so erhalten die Physiker die Weisung, den Chirurgen und Badern ihrer Bezirke mit gutem Rath und Unterricht an die Hand zu gehen, damit man eine hinreichende Anzahl von

Todenbeschauern bekommen könne; und damit diejenigen, welche als Todenbeschauer angestellt zu werden wünschen, Zeit haben, sich die erforderlichen Kenntniße zu erwerben, so soll die Prüfung erst nach einem Vierteljahre vorgenommen werden.

§. 6. Die Polizei-Behörden schlagen dann, nach dem Gutachten der Physiker, die Todenbeschauer vor; in den größern Städten muß jedem Todenbeschauer ein bestimmtes Viertel, und auf dem Lande ein bestimmter Bezirk angewiesen werden.

§. 7. Kein Todenbeschauer darf ohne Erlaubniß der vorgesetzten Polizei-Behörde, unter Strafe der Absetzung, über zwölf Stunden von seinem Wohnsitze abwesend seyn.

Erhält der Todenbeschauer die Erlaubniß, länger abwesend zu seyn, oder kann er Krankheits halber sein Amt nicht versehen, so hat er einen andern benachbarten zu bestellen, der einstweilen seinen Dienst verrichtet.

§. 8. In der Instruktion für die Todenbeschauer wird die Taxe für ihre Dienstleistungen bestimmt werden.

---

b) Einführung der Todenbeschau in der Provinz Tyrol.

Provinzial-Verordnung des königlichen Guberniums in Tyrol, Insbruck den 18. August 1808. Regierungsblatt v. J. 1808. St. L. S. 1985. u. ff.

Obwohl schon eine Verordnung vom Jahr 1766 die allgemeine Todenbeschau auftrug, und spätere Verordnungen, besonders jene vom 21. Februar 1784, dieselbe näher bestimmten; so hat man doch mit Mißvergnügen bemerkt, daß dieselbe dermal nur noch in wenigen Orten gepflogen, in den meisten aber gänzlich auſſer Acht gelas-

sen werde. Um diese zur Sicherheit des Lebens der Bürger so nöthige Polizei-Anstalt wieder in Gang zu bringen, wird hiemit verordnet:

1.) Daß in allen Städten Märkten und Dörfern ohne Verzug ein hiezu fähiger Wundarzt als Todenbeschauer aufgestellt und beeidet werde. Die an den Städten und Flecken angränzenden kleinen Orte und Höfe ꝛc. sind bei dieser Anstalt zu dem Haupt-Orte zu ziehen, und so jedem Todenbeschauer sein bestimmter Distrikt anzuweisen.

2.) In entlegeneren kleinen Orten, wo kein Wundarzt ist, oder an Einödhöfen ꝛc. ist jeder Arzt, oder geprüfter Wundarzt die Besichtigung der Toden vorzunehmen berechtigt, sey es derjenige, welcher ihn in seiner vorausgehenden Krankheit behandelte, oder ein anderer, welcher dießfalls gerufen wird. Der Wirkungs-Kreis dieser außerordentlichen Todenbeschauer erstreckt sich also auf jene Wohnplätze, welche nach Nro. 1. nicht in einem ordentlichen Distrikt eingezirkt werden konnten.

3.) Jeder Todesfall, ohne Unterschied der Person und des Standes, muß dem Todenbeschauer angezeigt werden, welcher sodann den Toden genau zu besichtigen, und wohl acht zu geben hat: ob er an demselben richtig alle Kennzeichen des Todes bemerke, oder: ob etwa einige vorhandene Umstände den Verdacht eines Scheintodes erwecken könnten, wo er sogleich die geeigneten Wiederbelebungs-Versuche zu machen verpflichtet ist. Er hat ferner darauf zu sehen, ob keine Spuren eines gewaltsamen Todes, z. B. Verletzungen, starke Entstellung und Auftreibung des Körpers ꝛc., welche auf Vergiftungen schließen lassen ꝛc, zu entdecken seyen, in welchem Falle er der betreffenden Obrigkeit die Anzeige sogleich zu machen hat, damit diese die weiteren nöthigen Verfügungen treffen könne.

4) Auch todgeborne Kinder, sie mögen ehevor die Nothtaufe empfangen haben, oder nicht, sind dem Toden-

beschauer anzuzeigen, welcher bei denselben mit verdoppelter Aufmerksamkeit: ob nicht ein gewaltsamer Tod statt gefunden habe, die Besichtigung vorzunehmen, und ihre Beerdigung auf dem allgemeinen Kirchhof einzuleiten hat. Die Beerdigung derselben außer den Kirchhöfen wird durchaus verboten.

Die Landgerichte werden angewiesen, diejenigen, welche dagegen handeln, schärfest zu untersuchen, und dieselben nach Verhältniß der Umstände mit einer Strafe von 5 — 15 fl. zu belegen.

5.) Für jeden Toden hat der Todenbeschauer einen Schein auszustellen, in welchem der Namen und Stand des Todten, die Gasse und Haus-Numer der Wohnung, das Alter desselben, die Krankheit, und an dem wievielten Tage derselben der Tod erfolgte, und ob, von welchem Arzte oder Wundarzte er behandelt worden sey, deutlich ausgedrückt sind.

6.) Dieser Schein ist an den betreffenden Seelsorger abzugeben, welcher nur gegen die Abgabe derselben die Beerdigung vornehmen darf. Alle Quartale hat der Seelsorger diese Scheine an das einschlägige Landgericht abzugeben, welches dieselben in eine summarische Uebersicht zubringen hat. Diese summarische Uebersicht ist mit den Quartals-Kranken-Tabellen (Rggsbl. v. J. 1808. St. 27.) hieher vorzulegen.

7.) Für seine Amtshandlnng sind dem Todenbeschauer für ein Kind 12 kr., — für ein Erwachsenes aber 18 kr. zu bezahlen. Jedoch bleiben, wie bisher, das Militär, die Spitäler, Armen-Kassen und Zuchthäußer von dieser Bezahlung frei, und dem Todenbeschauer ist in diesen Fällen die unentgeldliche Besichtigung zur Pflicht gemacht.

S. a. u. Gerichts-Aerzte.

Todes-Urtheil,

Anwesenheit eines Arztes bei Verkündigung desselben.

Lithographirte Reskripts-Sammlung zum Strafgesetzbuche, vom Jahr 1813. Instruktion, das bei Hinrichtungen zu beobachtende Verfahren betreffend. B. I. Nro. 32. Justiz-Ministerial-Reskript vom 22. Februar 1814.

§. 1. Wenn einem Inquisiten sein Todes-Urtheil verkündet werden soll, so ist zu sorgen, daß ein Arzt in der Nähe sey, um nöthigen Falls dem Verurtheilten die geeignete ärztliche Hilfe leisten zu können. Auch soll der Verurtheilte sogleich nach der Verkündigung seines Todes-Urtheils einem oder zwei Geistlichen seiner Religion, deren Anwesenheit zu dem Ende zu veranlassen, zu tröstlichem Zuspruche übergeben werden.

§. 5. Uebrigens ist der Verbrecher in seinem Gefängnisse mit Fesseln zu verschonen, ausser soweit es zur Abwendung dringender Gefahren ausnahmsweise nothwendig werden sollte.

§. 9. Der Deliquent wird rücklings auf einem unbedeckten Wagen sitzend, unter dem Zuspruche von Geistlichen seiner Religion von dem Gefängnisse zum Ort der feierlichen Verkündigung des Urtheils, und von da zum Richtplatze geführt.

Anbei ist der Gerichts-Arzt, so wie die allenfalls nöthigen Stärkungsmittel für den Hinzurichtenden im Falle eintretender Ohnmachten und dergleichen in Bereitschaft zu halten.

§. 16. Bei dem Hinrichtungs-Platz ist zum Voraus ein einfacher bloß aus Brettern zusammengesetzter Sarg in Bereitschaft zu halten. Sogleich nach der Hinrichtung, auf der Bühne selbst, wird der bekleidete Leichnam mit dem Haupte in den Sarg gelegt.

§. 17. Der Leichnam, wenn derselbe nicht zu einem anatomischen Theater zu verwenden, wird in der Stille auf den Gottes-Acker gebracht, und daselbst ohne alles Gepränge beerdigt. ꝛc. ꝛc.

Tödtung,
Zuziehung der Bader bei Berichtigung des Thatbestandes.

Verordnung vom 16. Juni 1811. Rggsbl. v. J. 1811. St. 40. S. 787.

In dem Codex Juris Bavarici criminalis P. II., Cap. 3. §. 2., n. 1., ist rücksichtlich der Erhebung des Thatbestandes der Tödtung verordnet, daß der Leichnam in Gegenwart eines unpartheiischen Medici, wo einer vorhanden, und von dem Gerichtssitze nicht zu weit entfernt ist, durch zwei Bader (Chirurgen) geöffnet werden solle. Da diese Bestimmung mit den neuen Einrichtungen des Medizinalwesens im Königreiche durchaus nicht mehr vereinbarlich, vielmehr durch diese stillschweigend als aufgehoben zu betrachten ist, gleichwohl aber bei den königlichen Gerichtsstellen deßhalb mehrfältige Zweifel sich ergeben haben, so wird hiemit obgedachte Stelle ausdrücklich für aufgehoben erklärt, mit der Bestimmung, daß in denjenigen Gebietstheilen, wo der Codex juris bavarici criminalis annoch Gültigkeit hat, die Erhebung des Thatbestandes der Tödtung durch Augenschein schon dann, nach dem berichtlichen Antrage des Ober-Appellations-Gerichts, für hinreichend zu achten sey, wenn die Besichtigung des Leichnams durch den Stadt- oder Landgerichts-Physikus mit Beiziehung eines verpflichteten Chirurgs geschehen ist.

S. a. u. Gerichts-Aerzte.

Beiziehung eines oder mehrerer Chirurgen neben dem Gerichts-Arzte bei Obduktionen.

Sammlung der wichtigsten königlichen Reskripte in Beziehung auf das Straf-Gesetzbuch für das Königreich Baiern, vom Jahr 1813. Band I. Nro. 18. Justiz-Ministerial-Reskript vom 21. November 1813.

Der erste Paragraph des Artikels 243 des Straf-Gesetzbuches bestimmt, daß die Leichenbeschau gültigerweise durch einen Gerichts-Arzt vorgenommen werden könne, ohne daß die Zuziehung eines verpflichteten Chirurgen absolut nothwendig wäre. Indessen versteht es sich von selbst, daß, wenn der Gerichts-Arzt aus irgend einer Ursache z. B. Mangel an Uebung, Altersschwäche und so anderes die Sektion nicht selbst vornehmen kann; dieselbe durch einen Chirurgen, welcher nach §. 2. und 3. des Artikels 242 das Gutachten mit zu unterschreiben hat, vorzunehmen sey, daß jedoch die ganze Sektion nicht anders, als in Anwesenheit und unter Leitung und Aufsicht des Gerichtsarztes geschehen dürfe. Ueberhaupt ist der Untersuchungs-Behörde durch den Artikel 242 des Strafgesetzbuches die Befugniß keineswegs entzogen, bei Obduktionen, wenn sie es nöthig oder räthlich findet, neben dem Landgerichtsarzte noch einen verpflichteten Chirurgen beizuziehen. Dagegen aber ist die Zuziehung zweier Wundärzte nach §. 2. des Artikels 243. nur in Nothfällen, wenn kein Arzt anwesend ist, zulässig.

Beiziehung der Land-Aerzte zu gerichtlichen Sektionen und Untersuchungen. (Zu Theil II. Artikel 236. 237. 242. und 243. des Strafgesetzbuches.)

Sammlung der wichtigsten königlichen Reskripte in Beziehung auf das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom Jahre 1813. Band I. Nro. 88. königl. Justiz-Ministerial-Reskript vom 22. April 1816.

I. Bei gerichtlichen Obduktionen und Untersuchungen soll nebst dem aufgestellten Gerichts-Arzte zur Vermeidung aller unnöthigen Kosten jederzeit der Landarzt desjenigen landärztlichen Distrikts, in welchem die Obduktion oder Untersuchung vorgenommen wird, beigezogen werden. Die untersuchende Gerichtsstelle wird dafür Sorge tragen, daß der zu solchen Geschäften verwendete Landarzt für jeden speciellen Fall nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches II. Theil I. Buch viertes Kapitel Artikel 242, und 243 in Pflicht genommen und darüber ein eigenes Protokoll verfaßt werde.

II. In denjenigen landärztlichen Distrikten, in welchen bisher noch keine Landärzte angestellt, aber nach den frühern Einrichtungen geprüfte und approbirte Chirurgen der höheren Klasse, als Zentwundärzte, zur Mitvornahme gerichtlicher Obduktionen und Untersuchungen vorhanden sind, sollen diese Geschäfte den gerichtlichen oder Zentwundärzten bis zur Anstellung von Landärzten übertragen bleiben.

III. Wenn in irgend einem landärztlichen Bezirke noch kein Landarzt aufgestellt, aber auch kein Chirurg höherer Klasse, als gerichtlicher oder Zentwundarzt vorhanden ist, so wird der untersuchende Richter und betreffende Gerichtsarzt denjenigen zunächst gelegenen Landarzt oder Wundarzt zu solchen amtlichen Handlungen requiriren,

dessen Zuziehung bei übrigens erwiesener Geschicklichkeit und Brauchbarkeit die wenigsten Kosten verursacht.

Umlagen
besondere, bei den Gemeinden für die Sanitäts-Personen.

Allgemeine Verordnung v. 6. Februar 1812. Rggsbl. vom Jahr 1812. St. XI. S. 321. u. ff.

Tit. II. Art. 7. Die Gattungen und Arten der Gemeinde-Umlagen bestimmen sich zuvörderst nach der Natur derjenigen besonderen Bedürfnisse, zu deren Bestreitung sie bestimmt sind, und theilen sich

a) in ordentliche und außerordentliche, je nachdem jene Bedürfnisse gewöhnlich und bleibend, oder außergewöhnlich und vorübergehend sind;

b) in örtliche und Bezirks-Umlagen, je nachdem der Ausschlag sich auf einzelne Gemeinden beschränkt, oder auf mehrere Gemeinden zugleich ausdehnt;

c) in Geld- und Natural-Umlagen, je nach der besondern Art der Leistung.

Art. 8. Zu den ordentlichen Umlagen sind geeignet:

1.) der Bau und die Unterhaltung der nothwendigen Gemeinde-Gebäude;

2 — 4; ꝛc. ꝛc.

5.) der Unterhalt der unbemittelten Hebammen-Schülerinnen: die Kosten der Local-Impfung; die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbniß-Orte und Leichenhäuser; ꝛc. ꝛc.

S. a. u. Hebammenwesen.

Uniformirung
der Stadt-Physiker und Landgerichtsärzte.

Verordnung vom 2. Juli 1807. Rggsbl. vom Jahr 1807. St. 29. S. 1113. u. ff.

1.) Als Galla-Uniforme tragen dieselben ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, stehenden Kragen, und Aermel-Aufschlägen von gleicher Farbe.

Kragen und Aufschläge sind nach dem für die Landrichter vorgeschriebenen Stickerei-Muster (Beilage zum XV. St. des dißjährigen Regierungsblattes Buchstabe A in der angezeigten Breite in Silber gestickt.

Das Kleid ist mit einer Reihe weißmetallener, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen, deren auch drei an jeder Tasche, und eben so viele in den Rockfalten, dann zwei kleine an den Aermelaufschlägen sind.

Die Taschen-Klappen sind ohne Stickerei, so wie die weise Weste und Beinkleider.

Das silberne Degengehänge ist ohne Bouillons, und ohne eingemischte Seide von einer anderen Farbe; jedoch auf dem quadrirten Schafte mit S. K. M. in Silber und blauer Seide gestickten Namenszuge versehen.

Der Hut hat eine Schlinge von einer glatten, schmalen Silberborte; mit einem geprägten Knopfe von weißen Metalle; dann die Quasten von Silberfäden, ohne Bouillons, und ohne färbige Seide; mit der Kokarde nach der Vorschrift.

2.) Der Frak ist von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen. — Der liegende Kragen ist allein gestickt, und zwar nach dem nämlichen Muster, wie die Galla-Uniforme. — Die Knöpfe bleiben ebenfalls dieselben. — Die Unterkleider werden nach Willkühr getragen.

Uebrigens wollen S. K. M. zwar die Tragung dieser Uniforme den Land- und Stadtgerichtsärzten nicht auftra-

gen, aber diejenigen, welche von der ihnen bewilligten Auszeichnung Gebrauch machen, haben sich in allen Uniforms-Bestimmungen genau nach den gegenwärtigen Vorschriften zu achten.

Die Uniformen der Landgerichtsärzte betreffend.

Verordnung vom 6. November 1804. Regierungsblatt vom Jahr 1804. St. XLVI. S. 957.

S. a. u. Gerichts-Aerzte. Lit. C. Verordnung vom 6. October 1809. §. X.

Verordnungen, Medizinal Personen angehender, in der Provinz Schwaben, deren Bekanntmachung.

Verfügung der k. Landesdirektion in Schwaben, d. d. Ulm den 21. Juli 1807. Regierungsblatt vom Jahr 1807. St. 35. S. 1310.

Oefters ist schon der Fall vorgekommen, daß Hebammen, Chirurgen, Apotheker ꝛc. wenn sie zur Strafe gezogen werden sollten, weil sie den bestehenden Verordnungen entgegen gehandelt hatten, ihr Vergehen damit entschuldigten, daß sie die Verordnung nicht gekannt hätten, indem sie das Regierungsblatt nicht zu Handen bekämen u. s. w.

Um nun dergleichen Entschuldigungen und Ausflüchten für die Zukunft zu begegnen, wird hiermit verordnet, daß, wenn eine neue, die obenbenannten Medizinal-Personen angehende Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird, sie von jeder Polizei-Behörde den respectiven Medizinal-Personen des Amts-Bezirkes durch ein Patent, welches von jeder zu unterschreiben ist,

Die Beilage Nro. II. enthält die Beschreibung und Zeichen der Rindvieh-Pest (Löserdürre, Magen-Seuche, Uebergalle, großen Galle, pestis bovilla.)

Die Beilage Nro. III. handelt von den Vorschriften zur Behandlung des an der Rindvieh-Pest erkrankten und des an dieser Seuche gefallenen Rindviehes.

Die Beilage Nro. IV. enthält die Vorschriften zur Reinigung der von dem Rindvieh-Pest-Stoffe infizirten Ställe, Orte, Gegenstände, Personen.

Zur Beilage Nro. I. gehört ein tabellarischer Rapport, über den Verlauf der Rindvieh-Pest. (Dessen Formularien S. 2591 des allegirten Intelligenz-Blattes vorfindlich sind.)

Wetter-Läuten.

K. Verordnung vom 25. Juni 1817 Rggsbl. v. J. 1817. St. 27. S. 619.

S. K. M. haben wahrgenommen, daß ohngeachtet des durch wiederholte Verordnungen gegebenen Verbotes des Glockenläutens bei Hochgewittern dieser Unfug an manchen Orten auf dem Lande noch immer fortdauere.

Indem Allerhöchst dieselben dieses Verbot hiemit erneuern, wird sämmtlichen Behörden aufgetragen für dessen Beobachtung strenge zu wachen.

Wolfs-Krankheit,
unter dem Rindvieh herrschende.

Bekanntmachung der königlichen Veterinär-Anstalt, d. d. Würzburg, den 11. Mai 1817. Würzburger Intelligenz-Blatt vom Jahr 1817. Nro. 52. S. 1365. u. ff.

In verschiedenen angränzenden Gegenden herrscht unterm Rindvieh eine Krankheit, der man den Namen

Wolfs-Krankheit oder auch Sturz-Seuche gibt. Nach bereits eingegangenen amtlichen Anzeigen, zeigte sich diese nämliche Krankheit auch in einigen innländischen Orten.

Die wesentlichen Kennzeichen dieser Krankheit bestehen in folgenden: Man bemerkt an den Thieren, daß sie öfters den Schweif bewegen, ihn gleichsam ansehen, und sehr empfindlich daran sind, untersucht man nun denselben, so findet man entweder einzelne kleine Wasserblasen, die eine scharfe gelbe Feuchtigkeit von sich geben, und kleine Geschwüre werden, oder man findet eine Strecke des Schweifes weich angeschwollen, welche endlich aufbricht, und ein bösartiges Geschwür bildet, wobei, wenn auch Hilfe geleistet wird, der Brand entsteht. Mit diesen Erscheinungen sind auch nach der verschiedenen Beschaffenheit der Thiere Fieber-Zufälle verbunden. Dergleichen kranke Thiere sind aber schon früher krank, als man die angegebenen Zufälle am Schweif beobachtet, und die Geschwulst am Schweif ist als eine Ablagerung eines vorhergegangenen fieberhaften Zustandes zu betrachten. Uebrigens ist die Krankheit nicht ansteckend, und hat seinen Ursprung von örtlichen Schädlichkeiten einer ungesunden Stallluft, Unreinlichkeit, schlechten Futter, und kärglicher Fütterung. Als Präservativ ist folgendes anzurathen: Reinigung und Lüftung der Ställe, Reiben des Viehes mit Strohwischen übern ganzen Körper, Waschen mit lauem Salzwasser auf der ganzen Hautoberfläche an einem Sonnenwarmen Platze, Austreiben in freie Luft, kräftige gesunde Nahrung, Fütterung grüner Pflanzen. Wo keine Weidegänge statt finden, suchet man fürs Vieh wenigstens frische Pflanzen, vorzüglich ist das so häufig wachsende Löwenzahn- oder Pfaffenröhrchen-Kraut zu empfehlen; wo viel Meerrettig wächst, gebe man jedem Stücke täglich einige Bissen da-

von, und mache dem Vieh einen Trank aus Wachholder-Gesträuch und Tannen-Knopfen; wovon man nach der Anzahl des Viehes eine beliebige Menge mit heißem Wasser übergießt, und wenn solches erkaltet ist, jedem Stück täglich zweimal einen Schoppen voll davon eingießt. Nach einigen Eingüssen säuft dieses Getränk meistens das Vieh von selbst. Sobald man eine weiche Geschwulst oder kleine Blase am Schweife wahrnimmt, so macht man länglichte Einschnitte darein, und reiniget die Geschwüre mit folgendem Mittel bis zur gänzlichen Heilung. Man nimmt ein Loth Terpentin-Oel und zwei Loth Salzsäure, und vermischt beide mit einem Schoppen Wasser. Wenn die Entkräftung nicht zu groß, und das Uebel nicht zu weit gekommen ist, kann man sich von der Befolgung dieses sichere Hilfe versprechen.

Wundärzte.

Organisches Edikt über das Medizinal-Wesen im Königreich, vom 8. September 1808. Regierungsblatt v. J. 1808. St. LVI. S. 2191.

In der Ueberzeugung, daß nur vollkommen gebildete Aerzte, bei einer eigenen Vorliebe, Geschicklichkeit und fortgesetzter technischer Uebung, den Forderungen, welche man mit Recht von einem Chirurgen macht, zu entsprechen im Stande sind, wird verordnet, daß die Wundarzneikunst in Zukunft nur von jenen Individuen ausgeübt werde, welche die Arzneiwissenschaft erlernt haben, und es wird demnach den Universitäten befohlen, keinen akademischen Grad mehr aus der Chirurgie zu ertheilen, wenn derselbe nicht zugleich aus der Medizin erhalten wird, auch wird in der Folge für eine, den Ver-

hältnissen der Volkszahl und den bei weitem seltener vorkommenden wichtigen und schweren Operationen erfordernden Krankheiten angemessene Anzahl solcher Subjekte Sorge getragen werden.

Für eine zwekmäßige Bildung der bisher sogenannten Chirurgen, bei welchen der gröste Theil der Unterthanen, besonders auf dem Lande, in allen Krankheits-Gattungen Hilfe sucht, ist in der Verordnung vom 29. Juni d. J. über die Errichtung der Schulen für Landärzte, die näheren Bestimmungen getroffen.

S. a. u. Landärztliche Schulen.

Formular.

Formular 1.

Tabellarisches Verzeichnis

über die vorgenommene Eintheilung des K. N. Gerichts (Polizei-Bezirks) N. N. im N. Kreise
im Hebammen-Distrikte
N. am 1816.

Nummer.	Hebammen-Distrikte mit Angabe des Wohnsitzes der Hebammen.	Namen der dazu gehörigen Ortschaften.	Entfernung derselben vom Wohnsitze der Hebammen. Stunden.	Seelen-Zahl. der einzelnen Orte	Seelen-Zahl. der Distrikte	Bereits vorhandene Hebammen und deren Vor- und Zuname	Geburts-Jahr der Hebamme.	Wann dieselbe angestellt worden.	Schulen an welchen sie Unterricht genossen und wie lange.	Note, welche sie im Approbations-Zeugnisse erhalten.	Gegenwärtige Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit derselben.	Was die Hebamme an Hebammen-Gebühren und Hebammen-Requisiten bezahlen hat; auf wessen Kosten diese angeschafft werden.	Emolumente, welche die Hebamme genießt, mit Angabe der Quellen, d. i. ob aus dem Aerar, aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln. An Naturalien und von wem? Benennung der Naturalien	Geldwerth fl.	Geldwerth kr.	An baarem Gelde: Aus dem Aerar fl.	Aus dem Aerar kr.	Aus Gemeinde-Mitteln fl.	Aus Gemeinde-Mitteln kr.	Aus Stiftungs-Mitteln fl.	Aus Stiftungs-Mitteln kr.	Bemerkungen.

Formular 2.

Landgericht.	Ortschaft.	Zahl der Kranken.			Krankheit.	Genesene.	Gestorbene.	Noch in der Hoffnung.	Anmerkungen.
		männliche.	weibliche.	Kinder.					

Formular 3.

Schutzpocken = Impfungs = Schein.

Daß im königlich = bairischen Gerichts = Bezirke zu

der Pfarrei den ten des

Monats und Jahres 18 , mit Namen

alt , mit Schutzpocken

geimpft wurde, welche sich bei der am ten Tage nach der Impfung erfolgten genauen Untersuchung der Form und Verlauf gemäß als ächt erwiesen, und benanntes Individuum vor der Blatternkrankheit schützen, dafür verbürgt sich

Gegeben zu den im Jahre 18

Nr.

Unterschrift des Arztes.

Formular 4.

Schutzpocken-Impfungs-Tabelle.

Der, im königlich-baierischen Gerichts-Bezirke zu der

Pfarrei den ten des Monats und Jahres 18

vom Med. Dr. in Gegenwart des von Seite

der Gerichts-Stelle, und des Pfarrers geimpften, mit Angabe des Erfolges.

Fortlaufende Nummer der Impflinge.	Namen, Zunamen, Geburtsort und Alter des Impflings, desselben, oder der Aeltern Stand?	Woher die Mittheilung des Stoffes, welche Methode der Impfung?	Der wievielste Tag nach der Impfung zur Kontrolle?	Wahrnehmung des Erfolges an diesem Tage nach dem Verlaufe und der Form.	Bemerkung.

Formular 5.

Schema A.

Physicat. N.

Trimester.

Name der Ortschaften des Physikats-Bezirks.	Zahl der Pockenfähigen nach der letzten pfarramtlichen Liste.	Schutzpocken-Impflinge. in Summa. mit Erfolg.	Schutzpocken-Impflinge. in Summa. ohne Erfolg.	An den Menschen-Pocken Erkrankte.	Namen und Alter der Nichtgeimpften. wegen Krankheit.	Namen und Alter der Nichtgeimpften. wegen zu frühen Alters.	Namen und Alter der Nichtgeimpften. wegen Widersetzlichkeit.	Bemerkungen.

Formular 6.

Pfarramtliche Pocken-Tabelle.

Schema B.

Semester.

Namen der zur Pfarrei N. gehörigen Ortschaften.	Zahl der		Zahl der Verstorbenen.					Menschenpockenkranke.					Schutzpocken-Impflinge.	Pockenfähige.	
	Lebendig geborenen.	Todtgebornen.	in Summa.	von 0 bis 1 Jahr.	von 1 bis 4 Jahren.	von 4 bis 20 Jahren.	über 20 Jahre.	Kranke.	Genesene.	Gestorbene.					

Formular 7.

Behörde N. Jahr N.

Name der Pfarrei.	Summe der Geimpften.						Impffähige.						An Pocken		Geldstrafen wegen Nichtbefolgung des Gesetzes.
	über 3. Jahre.	von 3 Jahren.	von 2 Jahren.	unter 1. Jahre.	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	über 3 Jahre.	von 3 Jahren.	von 2 Jahren.	von 1. Jahr.	unter 1. Jahr.	Summe.	Erkrankte.	Verstorbene.	

Formular 8.

Schema A. Namentliches Verzeichniß

aller derjenigen Individuen der Pfarrei N., königl. Landgerichts N., welche bis zur Herstellung gegenwärtiger Liste weder die natürlichen Blattern gehabt, noch geimpft worden sind.

Namen der Ortschaft.	Namen und Zunamen des noch nicht geimpften Individuums; desselben, oder der Aeltern Stand.	Alter.	Jahr, Monat, Tag der Impfung, und derselben Erfolg. Vom Impfarzte eingetragen.	Jahr, Monat, Tag des Hinscheidens, nebst Benennung der Krankheits-Form. Vom Impf-Arzte aus den ihm zukommenden Sterblisten nachtragsweise bemerkt.
			Beide Rubriken werden vom Pfarramte unausgefüllt gelassen, da dem Impfarzte das Nöthige in jede derselben jedesmal und zu gehöriger Zeit einzutragen obliegt.	

Formular 9.

Schema B.

Verzeichniß

der im . Quartal des Jahrs 18 in der Pfarrei N., königl. Landgerichts N. Gebornen, dann der im Verlaufe des nämlichen Quartals, von der Geburt bis in das Alter von 12. Jahren verstorbenen Kinder, nebst Bemerkung der Krankheit.

Jahr, Monat, Tag und Geburt.	Namen des Kindes.	Namen der Aeltern, deren Stand, Wohnort und Gewerbe.	Jahr, Monat, Tag der Hinscheidung	Krankheit.	Bemerkung.
					Diese Rubrike wird von dem Pfarramte unausgefüllt gelassen: von dem Impfarzte aber wird in dieselbe die jedesmal geschehene Impfung, nebst dem Tage und Erfolge, eingetragen.

Formular 10.

Schema C. **Uebersicht**

der vor der öffentlich vorgenommenen Vaccination impffähigen Individuen, dann der hievon wirklich Geimpften, Nichtgeimpften, und der bis zur letztbegonnenen Impfung Verstorbenen.

Verfaßt vom königl. Landgerichts-Physikate N.

Namen der Pfarrei.	Zahl der impffähigen Subjekte, nach dem namentl. Verzeichnisse und jenem der Gebornen in den vorgegangenen Quartalen und zwar:	Zahl der hievon wirklich Geimpften, und zwar:		Zahl der für die nächste Impfung hiernach Verbliebenen, mit Einschluß der ohne Erfolg Geimpften.	Namen, Alter, Wohnort der Nichtgeimpften. nebst Bemerkung der Ursache, und zwar in Bezug	Zahl der von vergangener bis zur letzt begonnenen Impfung nach den pfarrämtlichen Verzeichnissen verstorbenen Kinder.			
	der von vorgegangener Impfung Verbliebenen, dann	der nach den neueren Quartals-Geburts-Listen zugewachsenen.	mit Erfolge.	ohne Erfolge.		auf Krankheit, zu frühen Alters ꝛc.	auf Widersetzlichkeit.	an natürlichen Blattern.	an andern Krankheiten.

Formular 11.

Blattern-Schein.

Nrus der Liste.

Daß N. N. = = = aus N. N. = = = der Pfarrei N. N. = = = = im königlich-baier. Gerichtsbezirke N. N. = = = = des Kreises N. N. = = sich bei der mit ihm den = = 1810., deßfalls vorgenommenen Untersuchung als geblattert ausgewiesen hat, und daher von aller ferneren Schutzblatter-Impfung frei gesprochen worden ist, bescheinigen hiemit die Unterzeichneten.

Gegeben zu N. N. = = den = 1810.

Unterschriften des Gerichts-Vorstandes, Gerichts-Arztes und Pfarrers.

Formular 12. Ziffer I.

Conscriptions-Liste

der Impffähigen und Impfpflichtigen der Pfarrei N. des Gerichts-Bezirkes N.,
für das Jahr 1815—16.

Fortlaufende Nr.	Haus-Nummer.	Vor- und Zunamen der Impffähigen und Impfpflichtigen.	Geburts-Ort.	Wohn Ort.	Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	Stand und Wohnort der Aeltern.	Bemerkungen.

Bemerkungen.

1) Impffähige, die noch niemal geimpft worden,
   a) die bis zum 1. July 1815. impfpflichtig sind,
   b) die bis zum 1. July 1815. nicht impfpflichtig sind,
2) Impffähige, die einmal ohne Erfolg geimpft worden,
3) Impffähige, die zweimal ohne Erfolg geimpft worden.

Formular 13. Ziffer II.

Tabellarische Uebersicht

der Impffähigen und Impfpflichtigen des Gerichts-Bezirkes N. für das Jahr 1814—15.

Namen der Pfarrey.	Namen der Ortschaften.	Zahl der noch niemal Geimpften.				Zahl der 1mal, aber ohne Erfolg Geimpften				Zahl der 2mal, aber ohne Erfolg Geimpften				Summa-Betrag.	Bemerkungen.
		von 0 bis zu 1 Jahr.	von 1 bis zu 2 Jahren.	von 2 bis zu 3 Jahren.	über 3 Jahre.	von 0 bis zu 1 Jahr.	von 1 bis zu 2 Jahren.	von 2 bis zu 3 Jahren.	über 3 Jahre.	von 0 bis zu 1 Jahr.	von 1 bis zu 2 Jahren.	von 2 bis zu 3 Jahren.	über 3 Jahre.		
														Gesammt-Betrag.	

Formular 14. Lit. A.

Tabellarische Liste

über die zum weitern Impfen angewandten Impflinge, und die an dieselben ausgetheilten Geschenke.

Numer der Impflinge nach den Impf-Tabellen.	Namen, Alter und Wohnort der Impflinge.	Name der Impf-Station.	Entfernung der Impf-Station vom Wohnorte der der Impflinge.	Geschenke.		Bemerkungen.
				fl.	kr.	

Formular 15. Lit. B.

I. Frei-Schein.

Daß N. alt von (Wohnort) Gerichts-Bezirkes N. Pfarrey N. den —ten des Monats und Jahres zum drittenmal ohne Erfolg mit Schutzpocken geimpft worden, wird hiermit unter dem Beifügen bezeugt, daß derselbe (dieselbe) von fernerer Schutzpoken-Impfung dem Gesetze gemäß freigesprochen ist. Gegeben zu den ten im Jahre

II. Interims-Schein.

1.) Daß N. alt von (Wohnort) Gerichts-Bezirkes N. Pfarrey N. den ten des Monats und Jahres zum (ersten oder zweitenmal) ohne Erfolg mit den Schutzpoken geimpft wurde, wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß derselbe (dieselbe) verpflichtet sey, sich im nächsten Jahre zur wiederholten Impfung zu stellen. Gegeben zu den ten im Jahre.

2.) Daß N. alt von (Wohnort) Gerichts-Bezirkes N. Pfarrey N. den ten des Monats und Jahres zum (1. 2. oder 3ten mal) zwar mit Schutzpoken geimpft wurde, sich aber zur Controlle nicht stellte, wird mit der Bemerkung bezeugt, daß derselbe (dieselbe) sich bei der nächsten Impfung wieder einzufinden habe. Gegeben zu den ten im Jahre.

3) Daß N. alt von (Wohnort) Gerichts-Bezirkes N. Pfarrei N. den des Monats und Jahres wegen Krankheit (Namen der Krankheit) im Jahre nicht geimpft werden konnte, wird hiemit bescheinigt. Gegeben zu den ten im Jahre

Formular 16. Lit. C.

Tabellarische Liste

über die Geimpften ohne Erfolg, die zur Controlle nicht Erschienenen; die das drittemal ohne Erfolg Geimpften; die wegen Krankheit nicht geimpften Impflinge, und die Straffälligen.

Name der Pfarrey.	Name, Alter und Wohnort.	Stand der Aeltern.	Zum wievielten-mal geimpft?	Zeit der letzten Impfung.	Namen der Krankheit.	Ursachen der Nichterscheinung zur Controlle.	Bemerkungen.

Formular 17.

Lit. D.

Allgemeine Uebersicht.

über den Erfolg der gesetzlichen Schutzpoken-Impfung in dem Gerichts-Bezirke N. während dem Impf-Jahre 1814 auf 1815.

Name der Impf-Station.	Name der Pfarrey.	Zahl der Impffähigen im Jahre 1814. — 1815.	Zahl der Geimpften.				Zahl der nicht geimpften Impffähigen.				Nächste Impfung	Zahl der zur Kontrolle nicht Erschienenen.		Bemerkungen.
								wegen Krankheit.						
			mit Erfolg.	ohne Erfolg aber nicht wieder zu impfen.	ohne Erfolg und wieder zu impfen.	den 1. Juli 1814 nicht impfpflichtig.	wegen zu frühen Alters.	Impfpflichtige.	Nichtimpfpflichtige.	Wegen Widersetzlichkeit.	Summe der nicht geimpften Impffähigen.	Summe aller für die nächste bleibenden Impffähigen.	Impfpflichtigen.	Nichtimpfpflichtigen.	
Impfpflichtige.														
Nichtimpfpflichtige.														

Formular 18.

Lit. E.

Tabellarische Liste.

über die Diäten für Vollziehung der allgemeinen Impfung im Gerichtsbezirke N.
während des Impf-Jahres 1814 – 15.

Name der Impf-Station.	Name der Pfarrey.	Tage der allgemeinen Impfung	Tage der Kontrolle.	Zahl der öffentlich Geimpften.	Zahl der privatim Geimpften.	Diäten des Arztes.		Diäten des Chirurgen.		Bemerkungen.
						fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular 19.

Lit. F.

Liste

über die bei der nachträglichen Blatteruntersuchung im Jahre 1814—1815. als geblattert ausgewiesenen Kinder.

Fortlaufende Num.	Name der Pfarrey.	Vor- und Zunahme, Wohnort und Alter der Geblatterten.	Stand der Aeltern.	Haben überstanden die		Zeit der überstandenen Krankheit.	Ausweisung über die gehabten Menschen- oder Schutzblattern	Ursachen der im Jahre 1814—15. nicht geschehenen Stellung zur Untersuchung.	Bemerkungen.
				Menschen-Blattern.	Schutz-Blattern.				

Formular 20.

Fortlaufende Nummer.	Gerichtsbezirke, Orte und Namen der Unterthanen, wo sich die Seuche geäußert hat.	Effektiver Viehstand vor dem Ausbruche der Seuche					Tag und Monat dieser Angabe.		An der Seuche sind erkrankt					Tag und Monat der Erkrankung.		Von der Seuche sind wieder genesen				
		Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrind.	Kälber.	Tag.	Monat.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrind.	Kälber.	Tag.	Monat.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrind.	Kälber.
	Summa																			

Formular 21.

Tag und Monat der Genesung.		An der Seuche sind gefallen					Tag des Todesfalls mit Bemerkung ob mit oder ohne Behandlung.	Als der Ansteckung verdächtig oder wirklich angesteckt wurden niedergeschlagen.					Tag des Niederschlagens.		Bemerkungen.
Tag.	Monat.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrind.	Kälber.		Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrind.	Kälber.	Tag.	Monat.	

Sinnstörende Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 2 Zeile 4 lies: Regierungsblatt vom Jahre 1804.
— 4 — 14 — wiegt.
— 15 am Ende lies: ein jährlicher Sold von 600 fl. festgesetzt.
— 18 lies: Verordnung v 7. August 1810.
— 20 Zeile 10 lies: Besoldung.
— 25 — 8 — geben.
— 40 — 2 von unten lies: erhalten.
— 52 — 9 — — — Thierärzten.
— 61 — 1 — oben — Remunerationen.
— 72 — 13 — — — Distrikts-Hebammen.
— 87 — 5 — unten — verbunden.
— 99 — 3 — oben — königl. Verordn. v. 11. März 1808.
— 109 — 12 — unten — Medizinal-Komitee.
— 111 — 12 — — — Stück XIV.
— 131 — 11 — oben — nebst den Zeugnißen.
— 155 — 14 — unten — von Medizinal-Personen.
— 160 — 11 — oben — abgefaßte.
— 170 — 4 — — — versehene Berichts-Erstattung ꝛc.
— 176 — 6 — — — dienstbar.
— 179 — 1 — — — Um daher.
— 183 — 4 — unten — ängstlicher.
— 187 — 8 — — — Pharmakopoe- und Apotheker-Taxen.
— 196 — 4 — oben — Polizei-Sektion.
— 205 — 9 — — — unterlege.
— 217 — 2 — unten — Man sorge ꝛc.
— 223 — 5 — oben — kann ꝛc.
— 235 — 8 — unten — Kuhpocken-Stoffes ꝛc.
— 243 — 11 — oben — allzuschnell verbreitete Gerüchte.
— 301 — 10 — — — Strafe.
— 302 — 17 lies: Nro. 1.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmelzing, Julius, geb. 178.?

Repertorium der älteren und neuesten Gesetze über die Medizinal-Verfassung im Königreiche Baiern und der auf die gerichtliche Arzneikunde, medizinische Polizei und das Veterinärwesen bezüglichen königl. allerhö chsten Mandate und Reskripte, so wie der anderweitigen Provinzial-

Nürnberg 1818

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.5454
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086608-7